

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1915)

Rubrik: Ordentliche Herbst-Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Volksbegehren betreffend den Erlass eines neuen Steuergesetzes.
2. Sicherheitsmassnahmen nach Art. 39 Staatsverfassung.
3. Staatsverwaltungsbericht pro 1914.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Beschwerde Gertsch gegen die Behörden von Courtelary.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Kreditüberschreitungen pro 1914.
3. Staatsrechnung pro 1914.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

1. Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.
2. Gesetz über das kantonale Versicherungsgericht.

Dekretsentwürfe:

zur ersten Beratung:

1. Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.
2. Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Grimm und Mithafte vom 20. Mai 1915 betreffend den Schutz der Konsumenten vor Teuerung und unerlaubter Spekulation.
2. Interpellation Boinay und Mithafte vom 20. Mai 1915 betreffend den Lehrerverein und die Lehrerwahlen.

Erste Sitzung.**Montag den 13. September 1915,****Wahlen:**

nachmittags 2 Uhr.

1. Ersatzwahl in das Obergericht.
2. Ersatzwahl in die Justizkommission.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Die Wahlen finden Mittwoch den 15. September statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
F. v. Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bühler (Matten), Burkhalter, Cueni, Dürrenmatt, Eberhardt, Eggemann, Etienne, Grossglauser, Hadorn, Hauswirth, Keller, Koch, Müller (Boltigen), Nyffeler, Renfer, Scholer, Schüpbach, Stähli, Wyss, Wyssmann, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Berger (Schwarzenegg), Beuret, Bühlmann, Choulat, Cortat, Engel, Gosteli, Henzelin, Käser, Lanz (Rohrbach), Meusy, Mouche, Müller (Bargen), Münch, Pfister, Segesser, Thönen, Tritten.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte
(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz über das Gemeindewesen.
2. Gesetz über die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.
3. Dekret betreffend die Errichtung einer Invaliden-Pensionskasse für die Arbeitslehrerinnen.
4. Dekret betreffend die Nachführung der Vermessungswerke.

Präsident. Verehrte Herren Kollegen! Sie haben mir in der letzten Session die grosse Ehre erwiesen, mich zum Vorsitzenden dieser Behörde zu wählen. Ich spreche Ihnen dafür und für das grosse Zutrauen, das Sie mir damit bekundet haben, meinen wärmsten Dank aus. Ich möchte diesen Dank auch aussprechen im Namen der konservativen Fraktion, der Sie bei diesem Anlass wiederum eine Vertretung im Präsidium gewährt haben. Der Schwierigkeit dieser Aufgabe bin ich mir wohl bewusst, doch ich werde mein Möglichstes tun, um sie richtig zu erfüllen. Es wird jedenfalls mein Bestreben sein, die Verhandlungen unparteiisch zu leiten und möglichst zu fördern. Dabei bedarf ich aber Ihrer wohlwollenden Unterstützung, und wenn der Erfolg nicht immer Ihren und meinen Erwartungen entsprechen sollte, so bitte ich zum voraus um gütige Nachsicht. Die Hoffnung und Erwartung möchte ich von dieser Stelle aus aussprechen, dass unsere Verhandlungen jederzeit von einem Geist getragen und mit der Würde geführt werden möchten, die dem Ernst der Zeiten entspricht, in denen wir gegenwärtig leben.

In diesem Sinne übernehme ich den Vorsitz dieser Behörde. Indem ich das tue, möchte ich vor allem aus die angenehme Aufgabe erfüllen, hier das neuwählte Mitglied der Regierung, Herrn Justizdirektor **Merz**, der heute zum erstenmal den Verhandlungen des Grossen Rates beiwohnt, zu begrüssen und im Namen der Behörde den Wunsch und die Hoffnung

auszusprechen, dass es ihm vergönnt sein möge, recht viele Jahre ebenso erfolgreich im Regierungsrat zu wirken, wie es in seiner früheren Stellung der Fall gewesen ist.

Im weiteren liegt mir die schmerzliche Pflicht ob, einiger Männer zu gedenken, die seit unserer letzten Tagung aus diesem Leben geschieden sind.

Am 19. Mai hat der Grosse Rat zum Mitglied des Obergerichtes gewählt Herrn Gerichtspräsident Bernhard Heuer in Burgdorf. Tags darauf ist unsere Session geschlossen worden und am übernächsten Tag hat Herr Heuer als neugewählter Oberrichter vor diesem Gerichtshof den verfassungsmässigen Eid geleistet und damit sein Amt angetreten. Am Abend des gleichen Tages haben es sich seine Freunde in Burgdorf, seinem bisherigen Wirkungskreis, nicht nehmen lassen wollen, ihm ihre Sympathie zu bekunden. Bei dieser feierlichen Kundgebung ist der Gefeierte durch einen plötzlichen Tod dahingerafft worden. Ein Fall von erschütternder Tragik, durch den Behörden und Volk wieder einmal so recht an die Vergänglichkeit des menschlichen Lebens erinnert worden sind. Man hätte annehmen können, dass Herr Heuer, der im besten Mannesalter stand, berufen gewesen wäre, dem Kanton Bern in der obersten Gerichtsbehörde während langer Jahre seine Gaben und Kräfte zur Verfügung zu stellen. Es war ihm versagt, und damit auch uns, über seine Tätigkeit in dem Amte zu berichten, das er nur während weniger Stunden innegehabt hat. Immerhin sollen ehrend erwähnt werden seine Dienste, die er während 12 Jahren dem Kanton Bern als Gerichtspräsident von Burgdorf und zu gleicher Zeit der Stadt Burgdorf nach verschiedenen Richtungen hin geleistet hat. Es wird seine Wirksamkeit dort in gutem Andenken bleiben.

Aber auch der Grosse Rat selbst ist von Verlusten nicht verschont geblieben. Am 9. Juli ist in Biel im Alter von 52 Jahren nach langer Krankheit Herr Grossrat Jean Bähny gestorben. Geboren 1863 in Chaux-de-Fonds, ist Jean Bähny im Alter von 12 Jahren nach Biel gekommen, wo er die Schulen besuchte. Der Schule entwachsen, haben ihn die späteren Jahre nach Frankreich gebracht, wo er als Mechaniker in der Lehre gewesen ist, und von dort nach Deutschland, wo er sich in seinem Berufe weiter ausbildete. Er hat auf diese Weise welsche und deutsche Art kennen und verstehen gelernt, was ihm in seinem späteren Wirkungskreise mit seiner gemischten Bevölkerung sehr zu statten kam. Er trat ins väterliche Geschäft, eine Fabrik der Uhrenbranche, ein und hat im Laufe der Zeit die Leitung dieses Geschäftes übernommen, welches er zu ansehnlicher Blüte zu bringen verstand. Bekannt wegen seiner Tüchtigkeit in seinem Beruf und für die praktische, brauchbare Arbeit, die er in seinem Beruf geleistet hat, lag es nahe, dass seine Mitbürger ihre Blicke auf ihn gerichtet haben, als es sich darum handelte, öffentliche Aemter durch tüchtige Männer zu besetzen. So haben sie im Jahre 1902 Herrn Jean Bähny als ihren Vertreter in den Grossen Rat nach Bern geschickt, wo er seither ununterbrochen den Wahlkreis Biel vertrat. Hier im Rate hat Jean Bähny nicht gesucht, durch häufige Teilnahme an der Diskussion zu glänzen; die stille Arbeit in den Kommissionen war ihm lieber. Er hat einer Reihe von solchen Kommissionen angehört, wo er, wie übrigens im Rate selber, eine geachtete

Stellung einnahm. Die Nachschlagungen der Staatskanzlei weisen sechs Spezialkommissionen auf, denen Herr Grossrat Bähny angehört hat. Es sind hauptsächlich Kommissionen, die Materien des Kirchen- und Schulwesens betrafen, denen der Verstorbene grosses Interesse entgegegebracht hat.

Ungefähr zu gleicher Zeit, als er in den Grossen Rat gewählt wurde, haben ihn seine Mitbürger auch in den Gemeinderat der Stadt Biel gewählt; währenddem er aber dem Grossen Rat bis zu seinem Lebensende angehört hat, sah er sich aus Gesundheitsrücksichten genötigt, schon früher aus dem Gemeinderate von Biel zurückzutreten. Wie in seinem Fach, so hat in allen öffentlichen Aemtern von Staat und Gemeinde, die Herr Bähny bekleidet hat, seine solide Tüchtigkeit verdiente Anerkennung gefunden. Seine persönliche Liebenswürdigkeit, verbunden mit der Zuverlässigkeit seines Charakters haben ihm einen weiten Freundeskreis geschaffen, dem er, menschlich gesprochen, leider zu früh entrissen worden ist. Wir betrauern den Tod dieses tätigen und tüchtigen Mannes.

Am 24. August ist an einer monatelangen, qualvollen Krankheit, die er mit glaubensvoller Standhaftigkeit ertragen hat, Herr Grossrat François Burrus in Boncourt verstorben. Geboren 1844 in Milandre bei Boncourt, hat Herr François Burrus zu den ältesten Mitgliedern unseres Rates gehört. Nachdem er seine Jugendzeit in der Heimat verbracht hatte, haben auch ihn Reisen weit herumgeführt in Frankreich und Deutschland und haben ihm Gelegenheit verschafft, sich zu einem kenntnisreichen Geschäftsmann auszubilden. Als er heimgekehrt war, hat sich ihm im väterlichen Geschäft, einer Tabakfabrik, ein dankbarer Wirkungskreis eröffnet. Als Teilhaber dieses Geschäftes, das damals schon einen grossen Ruf genoss, hat er dazu geholfen, den Ruf noch weiter zu verbreiten und es zu noch grösserer Blüthe zu bringen. Dabei hat sein Wirken nicht bloss dem eigenen Interesse gedient. Seinen vielen Arbeitern und Angestellten, die das grosse industrielle Etablissement beschäftigte, hat er sich als ein wohlgesinnter Vorgesetzter erwiesen, der sich um das Los jedes Einzelnen interessierte, wie das auch an seinem Grabe in dankbarer Anerkennung bekundet worden ist. Seiner Gemeinde, die ihn vor 30 Jahren in den Gemeinderat und vor 6 Jahren zum Maire gewählt hat, hat er sich als fürsorgliches und hingebendes Gemeindehaupt erwiesen, das ihr Bestes im Auge hatte.

Hat schon das ausgedehnte Fabrikgeschäft, dem Herr Burrus vorstand, mit sich gebracht, das früher bescheidene Grenzdorf zu einem erfreulichen Wohlstande zu bringen, so hat sich der Verstorbene im weiteren keine Mühe reuen lassen, um die Verkehrsverhältnisse seines Wohnortes noch zu verbessern und damit den Wohlstand noch zu vermehren. Er hat die Genugtuung haben dürfen, dass er auf diesem Gebiete schöne Erfolge verzeichnen konnte. Seiner Gemeinde hat er durch grosse persönliche Opfer auch noch ein bleibendes Denkmal seines Wohlwollens hinterlassen. Es ist ihm aber auch auf der andern Seite das Vertrauen seiner Mitbürger in reichem Masse zuteil geworden. Im Jahre 1892 haben sie ihn als ihren Vertreter in den Grossen Rat nach Bern geschickt; und wenn auch hie und da die Wogen des Kampfes hoch gingen, ist er jedesmal wieder ehrenvoll bestätigt worden.

Hier im Grossen Rate, wo Herr Burrus eine angesessene Stellung einnahm, hat er sich in vielen Kommissionen betätigt. Ich möchte vor allem aus seine Mitgliedschaft in der Staatswirtschaftskommission nennen, der er während zwei ganzen Amtsperioden angehört hat. Daneben weist die Kontrolle der Staatskanzlei nicht weniger als 13 Spezialkommissionen auf, in denen Herr Burrus im Laufe der Jahre gewirkt hat. Es waren Kommissionen, die sich mit Materien aus allen möglichen Gebieten zu befassen hatten, ein Beweis dafür, wie die allseitige Tüchtigkeit des Verstorbenen gewürdigt worden ist. Ich will einzelne dieser Kommissionen nennen. Herr Burrus hat mitgewirkt in der Kommission für die Volkswahl der Regierung, in der Kommission für das Kunstaltertümergesetz, für die Zuckerfabrik Aarberg, für die Technischen Schulen, in den beiden Kommissionen für das Jagdgesetz. Nicht unerwähnt soll auch bleiben, dass Herr Grossrat Burrus seit dem Jahre 1901 der ständigen Gefängniskommission angehört hat, deren Aufgaben er ein warmes Interesse entgegenbrachte. In ihm verliert diese Kommission ihr nach Jahren ältestes Mitglied.

Aus seiner religiösen und politischen Ueberzeugung hat François Burrus kein Hehl gemacht, aber seine persönliche Liebenswürdigkeit, seine grosse Dienstfertigkeit und sein von Grund aus vornehmer und nobler Charakter haben ihm die aufrichtigen Sympathien nicht nur im Kreise seiner näherstehenden Freunde, sondern auch im Kreise von Andersgesinnten erworben. Ein reiches Leben von unermüdlichem Wirken hat mit dem seinigen seinen Abschluss gefunden. Die Lücke, die er zurücklässt, ist gross.

Wir aber wollen den beiden Kollegen ein freundliches und dankbares Andenken bewahren. Ich möchte den Rat ersuchen, sich zu Ehren der drei Verstorbenen zu erheben. (Geschieht.)

Eingelangt ist eine

Beschwerde

eines G. A. Benkert in Aarberg, ursprünglich gerichtet an das Obergericht, welches sich als inkompotent erklärt. Die Beschwerde ist umadressiert worden an den Grossen Rat, sie richtet sich gegen das Handelsgericht.

Wird dem Regierungsrat und der Justizkommission überwiesen.

Das in den früheren Sessionen abwesende Mitglied des Grossen Rates, Herr Dr. Biehly, legt das verfassungsmässige Gelübde ab.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist zur Verhandlung bereit und es wäre auch wünschenswert, dass die bereits zur Hälfte gediehene Beratung in dieser Session zu Ende geführt werden könnte.

Präsident. Wir werden das Gesetz ansetzen, sobald es möglich ist. Ich möchte von vorneherein bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses folgendes bemerken: Die Herbstsession ist laut Reglement bestimmt zur Behandlung der Staatsrechnung und des Staatsverwaltungsberichtes. Das sind zwei Geschäfte, die vor allem aus erledigt werden müssen. Im fernern haben wir noch eine Interpellation und eine Motion, die ebenfalls darauf Anspruch haben, in dieser Session behandelt zu werden. Wir müssen also abwarten, wie viel Zeit die beiden ersten Traktanden in Anspruch nehmen und je nachdem wird es sich zeigen, wie viel man in dieser Woche noch erledigen kann. Ich gehe nämlich von der Ansicht aus, dass die Session wenn irgend möglich in dieser Woche geschlossen werden sollte. Das liegt nicht nur im Wunsche unserer landwirtschaftlichen Vertreter, sondern es sprechen auch andere Gründe dafür, so der Umstand, dass nächste Woche die Bundesversammlung zusammentritt. Man weiss, dass das jeweilen den Gang unserer Verhandlungen erschwert.

Gesetz über das kantonale Versicherungsgericht.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist zur Beratung bereit und es wäre mir sehr erwünscht, wenn man es in dieser Session vornehmen könnte, denn der Kanton Bern ist mit noch zwei andern Kantonen der letzte, der diese Materie gesetzgeberisch ordnet.

Präsident. Ich mache bezüglich dieses Gesetzes die gleiche Bemerkung wie zum Lichtspielgesetz. Wenn irgend möglich, werden wir es in dieser Woche auf die Traktanden nehmen.

Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat Sitzung gehalten und das Geschäft ist bis auf einige wenige Punkte bereinigt. Der Regierungsrat ist der Meinung, es genüge, wenn man davon Kenntnis nimmt und die Verhandlungen auf die nächste Session verschiebt.

Freiburghaus, Präsident der Kommission. Die Kommission ist damit einverstanden, dass dieses Dekret auf die nächste Session verschoben werde.

Verschoben.

Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous sommes prêts à rapporter. Cependant, je dois faire observer que le président de la commission, M. Heller-Bürgi, est absent et qu'il ne pourra pas participer aux délibérations. Il m'a prié de l'excuser. M. Lanz, l'un des députés qui ont pu assister aux séances de la commission, accepte de rapporter d'urgence sur le décret, à moins que M. le président du Grand Conseil estime que cet objet peut être renvoyé à la session de novembre, auquel cas nous le priorions de mettre cette affaire en tête de la liste des tractandas, attendu qu'elle doit être liquidée d'ici à la fin de l'année.

Präsident. Ich will den Herren Kenntnis geben von einer Stelle im Entschuldigungsschreiben des Kommissionspräsidenten Herrn Heller-Bürgi: « Auf den Traktanden steht das Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt. Dieses Dekret ist von der Kommission zur Behandlung fertiggestellt. Als Präsident dieser Kommission würde mir die Berichterstattung im Grossen Rate obliegen. Von der Voraussetzung ausgehend, dass der Vizepräsident, Frepp oder ein Mitglied die Berichterstattung übernimmt, ist eine Verschiebung der Behandlung nicht nötig. Herr Direktor Locher wird darüber berichten. »

Es deckt sich also die Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten mit derjenigen des Herrn Direktors des Innern. Wenn irgend möglich, werden wir dieses Dekret diese Woche auf die Traktandenliste nehmen.

Volksbegehren betreffend den Erlass eines neuen Steuergesetzes.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Regierungspräsident hat mich ersucht, an seinem Platz Auskunft zu geben über den Stand des Geschäfts. Die Kommission ist zusammengetreten und hat gewünscht, über eine Reihe von Einzelpunkten Auskunft des Regierungsrates zu bekommen; sie hat auch in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat verlangt, dass über eine Reihe von Punkten Erhebungen in verschiedenen Gemeinden gemacht werden. Der Bericht des Regierungsrates ist in Vorbereitung, er ist zum grössten Teil fertiggestellt, dagegen liegt das Resultat der Erhebungen in den Gemeinden noch nicht vor, so dass die Kommission nicht weiter beraten konnte. Infolgedessen ist das Geschäft zur Beratung nicht bereit.

Präsident. Das Geschäft wird also von der Traktandenliste abgesetzt. Ich möchte aber immerhin die

vorberatenden Behörden daran erinnern, dass nach Art. 9 der Verfassung die Abstimmung über ein solches Initiativbegehrn spätestens an der folgenden oder nächstfolgenden Abstimmung vor sich gehen soll. Es ist daher wünschbar, dass das Geschäft nicht zu weit hinausgeschoben werde.

Abgesetzt.

Sicherheitsmassnahmen nach Art. 39 der Staatsverfassung.

Bereit.

Staatsverwaltungsbericht pro 1914.

Bereit.

Expropriationen.

Bereit.

Naturalisationen.

Bereit.

Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Beschwerde Gertsch gegen die Behörden von Courtelary.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Kein Geschäft.

Kreditüberschreitungen pro 1914.

Bereit.

Staatsrechnung pro 1914.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Kein Geschäft.

Wahl von Offizieren.

Auf Mittwoch angesetzt.

Motion Grimm.

Präsident. Ich nehme an, das Geschäft sei bereit und werde es wenn möglich in dieser Woche ansetzen.

Interpellation Boinay.

Burren, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Interpellation von der gegenwärtigen Traktandenliste abzusetzen. Das entspricht einem speziellen Wunsch des Herrn Unterrichtsdirektors Lohner, der sich gegenwärtig im Militärdienst befindet, dass man ihm Gelegenheit geben möchte, diese nicht unwichtige, prinzipielle Angelegenheit vor dem Grossen Rate persönlich zu vertreten. Herr Direktor Lohner wird voraussichtlich bis Ende Oktober im Militärdienst sein, so dass die Interpellation in der Novembersession behandelt werden könnte.

M. Boinay. Je suis d'accord.

Tramelan-Tavannes-Bahn; revidierte Statuten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Revision der Statuten der Bahn von Tramelan nach Tavannes. Wie Sie wissen, ist dort der Dampfbetrieb durch den elektrischen Betrieb ersetzt worden, was eine Erhöhung des Aktienkapitals zur Folge hatte. Mit dieser Tatsache mussten die Statuten in Einklang gebracht werden. Das ist geschehen. Diese Statuten müssen gemäss Gesetzesvorschrift die Genehmigung des Grossen Rates haben. Der Regierungsrat schlägt Ihnen vor, diese Statutenänderung, die rein formell war, zu genehmigen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Genehmigung der Statuten. Es handelt sich nur um die Anpassung derselben an die veränderten Ver-

hältnisse. Bekanntlich ist die Bahn elektrifiziert und das Aktienkapital erhöht worden. Schliesslich ist es notwendig geworden, die Statuten an die Bestimmungen des neuen Eisenbahngesetzes vom 7. Juli 1912 anzupassen.

Genehmigt.

Beschluss:

Den revidierten Statuten der Gesellschaft der elektrischen Tramelan-Tavannes-Bahn vom 17. Juni 1915 wird, gestützt auf Art. 11 des Gesetzes vom 7. Juli 1912 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die Genehmigung erteilt.

Seeländische Lokalbahnen, Biel-Täuffelen-Ins; revidierte Statuten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Seeländischen Lokalbahnen wurden seinerzeit gegründet, bevor die staatliche Subvention gesprochen worden war. Nachdem die Gründung erfolgt war und die Gemeinden ihre erste Einzahlung geleistet hatten, ist später auch der Staat mit seiner Subvention gekommen und hat ebenfalls seinen ersten Fünftel eingezahlt. Dieser Veränderung im Aktienkapital muss nun Rechnung getragen werden. Das ist der Hauptgrund der Statutenrevision. Im übrigen hat sich bei derselben Gelegenheit geboten, in den Statuten zu erklären, dass sich die Bahnen allen gesetzlichen Anforderungen fügen. Auch dieses Geschäft hat rein formelle Bedeutung. Wir beantragen Genehmigung der revidierten Statuten.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Den revidierten Statuten der Aktiengesellschaft « Seeländische Lokalbahnen (S. L. B.), Biel-Täuffelen-Ins » vom 31. Oktober 1914 wird, gestützt auf Art. 11 des Gesetzes vom 7. Juli 1912 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die Genehmigung erteilt.

Münsingen, Irrenanstalt; elektrische Beleuchtung.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Bau und bei der Eröffnung der Irrenanstalt Münsingen vor 20 Jahren

war die Gasbeleuchtung eingerichtet worden, und zwar in der Weise, dass die Anstalt eine eigene Beleuchtungsanlage bekam. Das Gas wurde hergestellt aus einer besonderen Art von Oel, dem sogenannten Gasöl, welches aus Galizien und den umliegenden Gebieten bezogen wurde. Es hat sich je länger je mehr gezeigt, dass diese Art der Beleuchtung den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht. Mit den Fortschritten in der elektrischen Beleuchtung ist auch das Bedürfnis grösser geworden, sie dem Betrieb der Irrenanstalt Münsingen zugute kommen zu lassen. Aus genau dem gleichen Grunde ist schon vor einiger Zeit die Anstalt Waldau zur vollständigen elektrischen Beleuchtung übergegangen, während man in Münsingen wegen der Kosten etwas zurückhielt.

Nun ist aber ein Umstand eingetreten, der die ganze Frage von einem Tag zum andern sehr dringend gemacht hat. Als der grosse Krieg sich im Osten entwickelte, hat er das Herkunftsgebiet dieses Gasöls ergriffen. Von einem gewissen Zeitpunkt an war dieses Urprodukt überhaupt nicht mehr erhältlich und es konnte ausgerechnet werden, wie viele Wochen man überhaupt noch die Anstalt beleuchten könne. In jenem Augenblick wusste man nicht, wie die Verhältnisse sich gestalten und der Regierungsrat musste innerhalb seiner Kompetenz einschreiten. Er hat eine sogenannte Notbeleuchtung beschlossen mit Hilfe von elektrischem Licht, die der Anstalt wenigstens über die dringendsten und schwierigsten Momente hinweghelfen sollte. Unterdessen war das Gasöl wieder erhältlich und so hat sich der ganze Betrieb durch den letzten Winter hindurch ziehen können in den Sommer hinein, aber die Schwierigkeiten sind nicht kleiner geworden. Es hat sich namentlich gezeigt, dass man nicht auf die Dauer damit rechnen kann, dass man dieses Gasöl bekommen werde. Wie die Herren wissen, sind über jenes unglückliche Land die Feindes- und Freundeswogen hin- und hergegangen. Trotzdem das Land wieder im Besitz seines ursprünglichen Meisters ist, weiss man nicht, wie lang das dauert. Die Transportverhältnisse sind daher ungemein schwierige und unsichere, so dass jetzt noch keine Gewähr dafür vorhanden ist, dass die Beleuchtung für den ganzen Winter gesichert sei.

Da ist neuerdings die Frage aufgetaucht, ob wir nicht vollständig zur elektrischen Beleuchtung übergehen wollen. Der Regierungsrat hat sich trotz der grossen Kosten nicht verhehlen können, dass nichts anderes zu machen ist. Er schlägt dem Grossen Rat vor, die gesamte Beleuchtung elektrisch einrichten zu lassen und zu gleicher Zeit auch die nötige Kraft für den umfangreichen Betrieb aus der Elektrizität zu beziehen, die von den Bernischen Kraftwerken geliefert wird. Es ist begreiflich, dass eine so gewaltige Anlage, wie es die Anstalt Münsingen mit ihren grossen Verwaltungsgebäuden, mit ihren Kranken-gebäuden, die in Hunderte von Unterabteilungen gegliedert sind, mit den grossen Höfen und Oekonomie-gebäuden ist, ein ganz gewaltiges Beleuchtungsnetz mit einer Menge von Beleuchtungskörpern verlangt. Wenn man sich das überlegt, wird man nicht erschrecken darüber, dass die ganze Anlage auf 80,000 Fr. devisiert ist. Davon sind, wie bereits erwähnt, 10,000 Fr. ausgegeben innerhalb der Kompetenz des Regierungsrates, der das letztes Jahr in schwierigen Zeiten beschlossen hat. Die elektrische Kraft soll von der Gemeinde Münsingen geliefert

werden, die sie ihrerseits von den Bernischen Kraftwerken bezieht. Die Bedingungen sind die gleichen, wie man sie seinerzeit für die Irrenanstalt Waldau festgestellt hat.

Die Sache wird nicht nur eine Ausgabe zur Folge haben, sondern man wird auch mit einer erheblichen Verbilligung des Betriebes rechnen können. Das Gasöl ist nicht billig und es ist gegenwärtig um das Zweibis Dreifache, teilweise sogar um das Vierfache im Preise gestiegen, wenn man es überhaupt bekommt. Man rechnet aus, dass die elektrische Beleuchtung und Kraftversorgung im Jahre eine Ersparnis von 4—5000 Fr. — einige Optimisten sagen sogar von über 6000 Fr. — bringen werde. Auch wenn man sich an die untere Zahl hält, kann man sagen, dass es sich jedenfalls um eine Ausgabe handelt, die auf der andern Seite bleibende Minderausgaben zur Folge hat. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Kredit von 80,000 Fr. zu bewilligen.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie haben aus dem Votum des Herrn Regierungsrat Scheurer gehört, welches die Gründe sind, die uns veranlassten, Ihnen zu beantragen, es sei in der Irrenanstalt Münsingen die elektrische Beleuchtung einzurichten. Die Staatswirtschaftskommission hat angesichts der Verhältnisse, namentlich angesichts der Erhöhung der Einfuhr des Gasöls geglaubt, der Moment für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung sei gekommen.

Wir haben Wert darauf gelegt, die finanzielle Seite der Frage etwas näher ins Auge zu fassen. Es ist ihnen gesagt worden, dass die Kosten der gesamten Installation sich auf 80,000 Fr. belaufen werden. Wir haben nachgeprüft, wie sich die Sache in bezug auf den Betrieb gestalten werde. Es ist klar, dass vom betriebstechnischen Standpunkte aus ganz bedeutende Vorteile erwachsen werden. Aber auch in finanzieller Beziehung ist die Sache nicht so gefährlich, wie sie aussieht. Es ist allerdings eine grosse Ausgabe, die gegenwärtig um so schwerer wiegt, da die finanziellen Mittel knapp geworden sind. Aber immerhin ist auf der andern Seite darauf hinzuweisen, dass bei der elektrischen Beleuchtung eine Ersparnis von 4000 bis 5000 Fr. pro Jahr gemacht werden kann. Es ist das eine Berechnung, die angestellt worden ist, deren Zuverlässigkeit wir nicht prüfen können, aber ich nehme an, es werde so sein. Wenn das der Fall ist, werden die 80,000 Fr. ihre Verzinsung finden.

Neuenschwander. Wenn ich mir gestatte, dem Votum des Kommissionspräsidenten etwas beizufügen, so geschieht es, um einen Wunsch auszusprechen. Wir haben dieses Geschäft am letzten Freitag behandelt und ihm zugestimmt. Es hat, wie das auch früher schon vorgekommen ist, Knall und Fall aus dem Handgelenk behandelt werden müssen. Ich glaube, es sei nicht unbescheiden, wenn man speziell an die Baudirektion den Wunsch ausspricht, dass derartige Geschäfte in Zukunft etwas eher den vorberatenden Behörden unterbreitet werden.

Zum Geschäft selber habe ich noch folgendes zu bemerken: Es ist vom Stellvertreter des Baudirektors gesagt worden, es werde nun eine Ersparnis von 4000 bis 5000 Fr., eventuell sogar mehr aus dieser Installation des elektrischen Lichtes in der Irrenanstalt Münsingen resultieren. Es ist sehr erfreulich, dass wir

das heute konstatieren können. Es ist aber jedenfalls nicht erst im letzten Jahr, wo es zum Notknopf gekommen ist, den Anstaltsbehörden und auch der Baudirektion bekannt geworden, dass die elektrische Beleuchtung bedeutend billiger zu stehen kommt. Dann wäre es aber durchaus am Platz gewesen, wenn dieses Projekt schon vor einigen Jahren dem Grossen Rat zur Behandlung überwiesen worden wäre, besonders, da es sich um eine Irrenanstalt handelt, wo die Beleuchtung eine so wichtige Rolle spielt.

Ich möchte mich dahin resümieren, dass ich den Wunsch ausspreche, es möchten derartige Projekte rechtzeitig an die Hand genommen werden, damit wir nicht aus dem Handgelenk solche Ausgaben beschliessen müssen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die vollständige Einrichtung der elektrischen Beleuchtung der ganzen Anstalt, inklusive Stromanschluss für Maschinenbetrieb in der Koch- und der Waschküche, 80,000 Fr. auf Irrenfonds bewilligt.

Weggenossenschaft Grünberg; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im September und November 1910 hat der Grosser Rat an ein Alpwegprojekt Schangnau-Habkern im Kostenvoranschlage von 142,000 Fr. einen Beitrag von 35 % oder rund 50,000 Fr. bewilligt. Ein gleicher Beitrag ist vom Bund bewilligt worden. Das Wegprojekt ist ausgeführt worden mit Ausnahme der Strecke Schangnau, Talkäserei, bis zur Emmensohle, indem es damals geheissen hat, dass das konzessionierte Wasserwerk im Rebloch zur Ausführung gelangen werde und infolgedessen vorläufig die Strasse nicht weiter erstellt werden könne. Im Juli 1914 ist die Strasse abgenommen worden und es hat sich gezeigt, dass an einzelnen Stellen, wo man Fels vermutet hatte, Stützmauern erstellt werden mussten, so dass der Kredit von 142,000 Fr. nicht ganz genügte und für die Erstellung dieser Nacharbeiten ein Kredit von 6000 Fr. nötig geworden ist. Wenn man in Betracht zieht, in welch schwierigem Terrain diese Strasse ausgeführt werden musste, so kann diese kleine Erhöhung von 6000 Fr. für Nacharbeiten nicht überraschen.

Was nun das Endstück von der Emme bis hinauf zur Talkäserei anbetrifft, so ist dasselbe devisiert auf 15,000 Fr., bezw. wenn man das Projekt als Alpweg fortsetzt, auf 11,000 Fr., so dass insgesamt ein Nachkredit von 17,000 Fr. notwendig ist, bezw. 35 % dieser Summe im Betrage von rund 5800 Fr.

Ich möchte namens der Regierung beantragen, auf das Geschäft einzutreten und den Nachkredit im Betrage von 5800 Fr. zu bewilligen, damit einerseits die Nacharbeiten ausgeführt werden können und anderseits die Strecke Emmensohle-Talkäserei ebenfalls korrigiert werden kann. Man hat dann eine Ver-

bindung von Schangnau Dorf bis nach Habkern, die den damaligen Plänen und Projekten entspricht.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um einige kleinere Ergänzungsarbeiten an einem Projekt, das bereits im Jahre 1910 bewilligt und im Jahre 1914 endgültig ausgeführt worden ist. Es trifft für den Kanton Bern einen Beitrag von 5800 Fr., der allerdings in der Kompetenz der Regierung gelegen wäre. Man hat aber gefunden, nachdem das Hauptprojekt bereits vom Grossen Rat behandelt worden sei, sei es angezeigt, dem Grossen Rat auch die Ergänzungsarbeiten zur Genehmigung vorzulegen. Wir empfehlen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Weggenossenschaft Grünberg wird an die Kosten eines zu 16,700 Fr. devisierten Nachprojektes, bestehend aus Sicherungsarbeiten zur Verhütung von Böschungsrlutschungen an der neuen Grünbergweganlage und aus der Korrektion des alten Weges zwischen der Emme und der Käserei Schangnau, ein Beitrag zu 35 % der wirklichen Ausgaben, im Maximum 5,845 Fr., bewilligt.

Die Gemeinde Schangnau hat für richtigen Unterhalt der neuen Wegstrecke Emme-Käserei Schangnau zu sorgen.

Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der Kreditverhältnisse zur Ausrichtung gelangen.

Sicherheitsmassnahmen nach Art. 39 Staatsverfassung.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 4. Juni 1915:

Sorne zu Delsberg; Korrektion.

Der Regierungsrat, gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 17. Mai 1915 betreffend Notstandsarbeiten beschliesst:

Das auf 45,000 Fr. veranschlagte, vom eidg. Departement des Innern am 1./6. Mai genehmigte und mit 33 1/3 %, im Maximum 15,000 Fr., subventionierte Projekt für die Korrektion der Sorne zu Delsberg von der Strassenbrücke Delsberg-Rondez aufwärts, wird ebenfalls gutgeheissen und der Gemeinde Delsberg für dessen Ausführung ein Kantonsbeitrag von 30 %, höchstens 13,500, auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Delsberg haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige wünschbare Änderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite,

nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse, vom Bunde in Jahresbeiträgen von höchstens 7500 Fr.

4. Die Gemeinde Delsberg hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Von diesem Beschluss ist dem Grossen Rat bei nächster Gelegenheit Kenntnis zu geben.

Von diesem Beschluss wird Akt genommen.

Zur Verlesung gelangt weiter folgender Beschluss des Regierungsrates vom 2. Juli 1915:

Sistierung von Besoldungsaufbesserungen.

Der Regierungsrat, in Anwendung von Art. 39 der Staatsverfassung und unter Berücksichtigung der durch die Kriegslage geschaffenen Zustände und der Ungewissheit über die Dauer dieser Verhältnisse, beschliesst:

Die durch Regierungsratsbeschluss Nr. 4671 vom 13. Oktober 1914 vorläufig bis Ende 1915 beschlossene Sistierung von Alterszulagen und Besoldungsaufbesserungen wird vorläufig verlängert bis Ende 1916. Es bleiben also die gemäss den bestehenden Besoldungsdekreten, speziellen Beschlüssen oder übungsgemäss seit 1. August 1914 fällig gewordenen oder bis Ende 1916 noch fällig werdenden Alterszulagen und andern Besoldungsaufbesserungen für sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates vorderhand bis zum 31. Dezember 1916 sistiert.

Aufbesserungen von Besoldungen nicht staatlicher Funktionäre, an welche der Staat prozentual beiträgt, ist auch fernerhin die Genehmigung bis zum 31. Dezember 1916 zu verweigern oder nur unter der Bedingung zu erteilen, dass der Anteil des Staates der bisherige bleibt; bereits genehmigte Besoldungserhöhungen dieser Art sind, soweit solche nach dem 1. August 1914 in Kraft treten sollten, in gleicher Weise zu sistieren wie die Besoldungserhöhungen für das Staatspersonal.

Von diesem Beschluss ist dem Grossen Rate bei nächster Gelegenheit Kenntnis zu geben.

Grimm. Ich möchte hier zunächst einmal eine formelle und grundsätzliche Frage aufwerfen, die Frage nämlich, ob die Regierung berechtigt gewesen sei, eine Massnahme anzuordnen, die in ihrer Wirkung über den Termin hinausgeht, auf den sich der Grossen Rat versammelt und zweitens, ob die Regierung berechtigt sei, auf Grund des Art. 39 der Staatsverfassung Massnahmen, wie die eben mitgeteilte, überhaupt zu beschliessen.

Was die letztere Frage betrifft, so schreibt der Art. 39 der Staatsverfassung: «Zur Abwendung von dringender Gefahr kann der Regierungsrat die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen.» Auf der einen Seite kann also die Regierung militärische Sicherheitsmassregeln durchführen, auf der andern Seite Gebote und Ver-

bote erlassen, aber beides nur in Fällen von dringender Gefahr und zur Abwendung dieser dringenden Gefahr.

Nun kann man fragen, ob wirklich eine dringende Gefahr vorhanden gewesen wäre, wenn die Regierung mit der Sistierung der Besoldungsaufbesserungen und der Alterszulagen gewartet hätte, bis der Grossen Rat selber Gelegenheit gehabt hätte, sich darüber zu äussern und darüber zu entscheiden. Man kann über die Finanzlage des Kantons Bern denken wie man will, aber es wäre eigentlich ein Armutszeugnis für die Partei, die den Kanton beherrscht, wenn die weitere Bezahlung der Besoldungs- und Alterszulagen schon eine dringende Gefahr für den Kanton Bern bedeuten würde.

Ich stehe also auf dem Boden, dass sich die Regierung für eine derartige Massnahme gar nicht auf den Art. 39 der Verfassung berufen kann und dass es einer sehr gedeihnten Interpretation bedarf, wenn man die Sistierung der Alterszulagen und Besoldungserhöhungen mit dem Art. 39 rechtferingen will.

Selbst wenn man aber zugeben will, dass die Regierung berechtigt gewesen sei, sich auf den Wortlaut des Art. 39 der Verfassung zu berufen, so ist damit noch nicht gesagt, dass die Regierung von sich aus eine Massnahme beschliessen und durchführen kann, deren Wirkung sich über 1 bis 2 Jahre erstreckt, auf alle Fälle über den Termin hinaus, in dem der Grossen Rat zusammentritt. Hier kommt der folgende Schlussatz des Art. 39 zur Anwendung: «Die Regierung soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seinen Entscheid über die weiteren Vorkehren gewärtigen». Wenn man diese weitherzige Interpretation des Artikels zulassen will, die ich persönlich und mit mir meine Fraktionskollegen nicht anerkennen, so hat die Regierung doch offenbar kein Recht, eine Massnahme zu beschliessen, die über den Zeitpunkt hinausgeht, in dem der Grossen Rat zusammentritt. Die Regierung hätte sagen können, sie sistiere die Besoldungserhöhungen bis zu diesem Zeitpunkt, dann aber habe der Grossen Rat nach Wortlaut der Verfassung und der Gesetze die weitere Entscheidung. Es ist zweifellos ein Eingriff der Regierung in die Rechte unserer Behörde, wenn sie beschliesst, dass die Besoldungsaufbesserungen und Alterszulagen sistiert werden bis Ende 1916. Es ist Sache des Grossen Rates, darüber zu entscheiden, und zwar ohne dass er sich durch den Beschluss der Regierung in irgend einer Art gebunden fühlen soll.

Ich mache aber nicht nur diese Bemerkung in formeller und grundsätzlicher Beziehung, sondern ich halte den ganzen Beschluss für unglücklich, weil er eine Ungerechtigkeit bedeutet. Was heisst das, wenn man plötzlich erklärt, dass das Staatspersonal um seine Alterszulagen und Besoldungsaufbesserungen verkürzt wird? Das heisst, dass der, der das Maximum seiner Besoldung erreicht hat, der kurz vor Kriegsausbruch eine Besoldungs- oder Alterszulage bekommen hat, faktisch kein Opfer zu bringen hat, wohl aber der andere, dessen Besoldungserhöhung oder Alterszulage in den Zeitpunkt fällt, wo dieser Beschluss in Wirksamkeit tritt, ein Opfer zu bringen hat von 300—400 Fr., je nach der Höhe der Alterszulage. Der Beschluss schafft eine Ungerechtigkeit. Die einen sind in keiner Weise genötigt,

irgend ein Scherlein auf den Altar des Vaterlandes zu legen, während die andern, die vielleicht mit Sehnsucht gewartet haben, darauf verzichten müssen. Es haben es nicht alle Staatsbeamten so gut wie die Herren Regierungsräte, die ihr Maximum haben und von einem derartigen Beschluss überhaupt nicht betroffen werden können. Einem grossen Teil des Staatspersonals, das doch ein wohlerworbenes Recht, durch Dekret zugesichert, auf diese Zulagen und Besoldungserhöhungen hat, mutet man in durchaus ungleichmässiger Weise ein Opfer zu, das nur die einen trifft und die andern vollständig frei ausgehen lässt. Wenn man doch schon die Besoldungen reduzieren will und wenn man vom Staatspersonal verlangt, dass es ein Opfer bringe, wie es nachträglich auch die Herren Regierungsräte gebracht haben, die monatlang im Dienst gewesen sind, allerdings erst, nachdem man sich ein wenig erkundigt hat, wie es eigentlich mit den Gehaltsabzügen der Regierungsräte stehe, soll man es wenigstens so gestalten, dass es alle in gleicher Weise trifft. Dann hätte man — immer vorausgesetzt, man erachte überhaupt eine Besoldungsreduktion als nötig, um dem Staat ein paar tausend Franken ersparen zu können — die Geschichte prozentual machen und durchgängig 1, 2 oder 5 % abziehen sollen. Man hätte eine Vereinbarung mit dem Staatspersonal treffen sollen. Wenn es einsieht, dass es wirklich so ist, wird es sich der Einsicht nicht verschliessen, dass ein Opfer nötig ist. Dann soll das Opfer gemeinsam von allen getragen werden. Bei dem verlesenen Regierungsratsbeschluss haben wir aber die Wirkung, dass beispielsweise eine der untern Beamtenkategorien noch viel schwerer betroffen wird, wenn ihr die Besoldungszulage nicht ausgerichtet werden kann, als die obern, weil selbstverständlich 200 Fr. nach unten viel mehr wirken, wenn sie nicht ausbezahlt werden, als wenn man einem Beamten, der 6000 bis 7000 Fr. hat, 300 bis 400 Fr. ein oder zwei Jahre nicht als Besoldungszulage ausrichtet. Ich glaube, die Regierung hätte hier eine andere Massnahme vorschlagen sollen. Das, was sie bis auf den heutigen Tag durchgeführt hat, können wir nicht ändern, dazu ist sie unter Auslegung des Art. 39, die ich nicht akzeptiere, scheinbar berechtigt gewesen. Ich glaube aber, es gehe nicht an, dass der Grosse Rat heute nun den Beschluss in dieser allgemeinen Form sanktioniere und damit sein Einverständnis gebe, dass die Sistierung der Besoldungszulage einfach dauert bis Ende 1916, sondern der Grosse Rat sollte die Regierung auffordern, ihm einen Antrag zu unterbreiten, wie diese Besoldungsreduktionen auf einer gerechteren Grundlage erledigt werden könnten, damit der Grosse Rat Gelegenheit bekäme, sich zu dieser Frage auszusprechen.

Ich stelle den Antrag, der Beschluss der Regierung sei nur insofern zu sanktionieren, als er sich in seinen Wirkungen bis auf den heutigen Tag bezieht, d. h. bis zum Zeitpunkt des Zusammentretens des Grossen Rates, wie es die Verfassung will. Für die weitere Ordnung der Dinge soll die Regierung eingeladen werden, in dieser Session dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, damit wir Gelegenheit bekommen, dazu Stellung zu nehmen und uns nicht gebunden fühlen müssen durch einen Beschluss der Regierung, der mit dem Wortlaut

des Art. 39 in Widerspruch steht und kein Recht und Billigkeit gegenüber dem Staatspersonal bedeutet, das er betrifft.

Präsident. Ich fasse den Antrag des Herrn Grimm als einen Ordnungsantrag aus. Die Diskussion wäre also darauf zu beschränken.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grimm befindet sich in verschiedenen Beziehungen in einem Irrtum. Als man letztes Jahr sich mit allen Fragen befassen musste, die mit den Besoldungen der Staatsbeamten und der schwierigen Zeitlage in Verbindung standen, ist unter anderm auch die Frage aufgetaucht, wie es mit den Alterszulagen und Besoldungserhöhungen aller Art steht. Damals hat die Regierung gestützt auf den Art. 39 der Verfassung beschlossen, diese Zulagen zu sistieren; sie hat dem Grossen Rat davon Kenntnis gegeben und der Grosse Rat hat zugesimmt. Dieser Beschluss geht bis Ende des laufenden Jahres. Der Beschluss, den der Regierungsrat jetzt gefasst hat, hat also auf die Ausrichtung im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Einfluss. Dagegen hat sich der Regierungsrat mit der Frage befassen müssen, als das Budget für das Jahr 1916 aufgestellt wurde. Da hat sich sofort die Frage gestellt, wie es mit den Besoldungen stehe, ob der Beschluss noch einmal erneuert oder ob die Alterszulagen und Besoldungserhöhungen eingestellt werden sollen. Der Regierungsrat hat die Frage geprüft und sich gesagt, sogen als letztes Jahr eine Situation war, die die Sistierung erlaubte, so gut ist die Situation heute noch vorhanden. Er hat einen Beschluss gefasst, der naturgemäß nicht auf die jetzige Ausrichtung Bezug hatte, da darüber bereits entschieden ist, sondern auf die zukünftige, und er hat die Meinung gehabt, dass er sich da nicht eine Kompetenz anmasse, die er nicht besitzt. Es ist ein Vorgang wiederholt worden für dieses Jahr, der sich letztes Jahr unter Billigung des Grossen Rates abgespielt hat. Der Regierungsrat hat die Sache ohne weiteres unterbreitet.

Der Grosse Rat ist nun mit der Sache beschäftigt, er soll seine Meinung abgeben. Wenn Herr Grimm die Sache so konstruieren will, als ob wir etwas umgehen wollten, so befindet er sich im Irrtum. Es ist nichts anderes als die regelrechte Wiederholung des Vorganges, der bereits letztes Jahr stattfand. Was der Grosse Rat machen will, das muss ich der Einsicht und der Würdigung der Sachlage durch die oberste Staatsbehörde überlassen. Der Grosse Rat hat nun Kenntnis von der Sache und soll dazu Stellung nehmen. Das ist in allen derartigen Fällen auch so gehandhabt worden, und es ist keine Rede davon, dass wir den Grossen Rat umgehen wollten.

Zur Sache selber möchte ich nur folgendes bemerken. Der Regierungsrat wird allerdings von dem Beschluss nicht getroffen, und Herr Grimm lässt durchblicken, wenn wir betroffen worden wären, wäre die Sache anders herausgekommen. Ich kann ihm ruhig sagen, darüber, ob wir, der Regierungsrat und das Obergericht, durch das Besoldungskrekt besser oder schlechter behandelt werden als die andern Staatsbeamten, kann man zweierlei Meinung sein. Diejenigen von uns, die lange im Staatsdienste

sind, hätten unter Umständen an einer Aufbesserung ebenso grosse Freude wie die andern Staatsbeamten. Man hat das nicht mit Rücksicht auf das Wohl oder Nichtwohl des Regierungsrates, sondern aus andern Gründen gemacht. Und ich will bemerken, dass wenn die Staatsbeamten sich einen Abzug gefallen lassen müssen, das auch der Regierungsrat mitmachen wird.

Auch der versteckte Vorwurf ist durchaus falsch — und ich bin Herrn Grimm dankbar, dass er Veranlassung gibt, das zu sagen — dass der Regierungsrat anders behandelt worden wäre in den Soldabzügen als die andern Staatsbeamten. Diejenigen Mitglieder des Regierungsrates, die im Militärdienst gewesen sind, haben Abzüge bekommen; Herr Grimm kann meinetwegen nachsehen und er wird finden, dass uns Dreien, die in Betracht fallen, bis auf heute ungefähr eine Summe von 5000 Fr. in Abzug gebracht worden ist, und zwar, ich wiederhole es, ohne dass von irgend einer Seite eine Reklamation gekommen wäre. Das ist aus dem Regierungsrat heraus entschieden und beschlossen worden, und zwar in Abwesenheit von uns. Ich glaube, der einzige, der Gelegenheit gehabt hat, mit dem verstorbenen Herrn Könitzer darüber zu sprechen, bin ich gewesen, und ich habe ihm erklärt, ich betrachte es als selbstverständlich, dass man uns gleich behandle wie alle andern. Das einzige, was vielleicht zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, ist der Umstand, dass uns diese Abzüge auf einen Lupf gemacht worden sind, auf 1. Februar und nicht auf 1. November. Wenn man mich fragt warum, so könnte ich es nicht sagen. Die Besoldungssumme erscheint also in der Staatsrechnung von 1914 in voller Höhe, während der Abzug in der Rechnung von 1915 erscheinen wird.

Wie man die Stellung der Staatsbeamten in der gegenwärtigen Situation behandeln will, darüber kann man zweierlei Meinung sein. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Einstellung der Besoldungserhöhung nicht alle gleich trifft und dass eine Besoldungsreduktion die Sache wahrscheinlich auf einen sicherern Boden stellen würde. Ich persönlich kann ganz ruhig erklären, dass ich mit einem solchen Vorschlage einverstanden wäre. Ich habe unter den Notizen des Herrn Könitzer auch eine solche gefunden, die sich auf die Reduktion der Besoldung der Staatsbeamten und Angestellten bezieht. Wenn man sich auf diesen Boden stellen will, so ist es klar, dass auch eine Graduierung dieser Abzüge erfolgen muss, die den Verhältnissen entspricht. Ich könnte diesen Weg um so eher begrüssen, als natürlich der finanzielle Erfolg ein ganz anderer wäre als derjenige, der sich ergeben hat durch Einstellung der Besoldungserhöhungen und Alterszulagen.

Ich möchte mich nicht weiter äussern; es ist eine Ordnungsmotion gestellt und ich persönlich möchte dem Grossen Rat in gar keiner Weise davor sein, diese Frage nach allen Seiten zu prüfen. Derartige Fälle sind im Grossen Rat sehr häufig vorgekommen. Ich nehme an, die entsprechende Lösung werde die sein, dass dieses Geschäft an die Staatswirtschaftskommission geleitet wird, die ihrerseits die notwendigen Erhebungen machen und dann dem Grossen Rat Bericht erstatten kann.

Ich wiederhole, dass der Regierungsrat vollständig einverstanden ist damit, dass der Grossen Rat

sich mit dieser Frage befasst, dass er den Entscheid hat, wie das übrigens auch in Verfassung und Grossratsreglement vorgesehen ist, und dass wir keinen Augenblick die Meinung gehabt haben, dass etwas anderes geschehen soll, so dass ich annehme, dass auf diese Art, die dem üblichen Verfahren der Verfassung entspricht, die Sache geordnet werden kann. Es ist in der Tat schon sehr oft vorgekommen, dass Geschäfte, die der Regierungsrat gestützt auf den Art. 39 erledigt hat, nachher vom Grossen Rat an eine Kommission, sei es eine ständige oder eine Spezialkommission, zur Vorberatung gewiesen und nachher erledigt worden sind.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit von ausserordentlicher Tragweite und es ist deshalb sehr am Platz, wenn diese Frage mit aller Masse behandelt wird. Es ist richtig, wie Herr Regierungsrat Scheurer ausgeführt hat, dass der Beschluss des Regierungsrates seine Gültigkeit hat bis 31. Dezember 1915. Ich habe nun vorausgesetzt, dass dieses Geschäft im November bei Anlass der Budgetberatung zur Behandlung gelangen werde. Nachdem keinerlei Veranlassung vorliegt, das Geschäft heute zu behandeln, möchte ich Ihnen beantragen, dasselbe bei der Budgetberatung zu behandeln und möchte die Regierung einladen, eine Spezialvorlage zum Budget zu machen. Der Grossen Rat kann sich dann schlüssig machen, ob sein Beschluss noch weiter dauern oder auf 31. Dezember 1915 sistiert werden soll.

Steiger. Soweit der Herr Finanzdirektor sich über formelle Sachen geäussert hat, bin ich durchaus einverstanden. Materiell würde ich einen andern Standpunkt einnehmen, nämlich den, dass man den Staatsbeamten im Jahre 1916 etwas mehr geben soll, als man ihnen 1915 gegeben hat, und zwar schon deshalb, weil unsere Staatsbeamten ziemlich schlecht besoldet sind. Wenn man sieht, wie die Beamten anderswo besoldet werden und das vergleicht mit unsren Kantonsbeamten-Besoldungen, soll man nicht dazu gelangen, den Beamten des Kantons ihre Gehaltsaufbesserungen, die sie dekretsgemäss verlangen können, abzuschneiden.

Ich will mich über diese materielle Frage nicht äussern, ich habe den gleichen Antrag stellen wollen wie Herr Jenny, indem ich mir sage, dass das, was für 1915 beschlossen wurde, durch den Grossen Rat sanktioniert worden ist. Herr Grimm befindet sich im Irrtum, wenn er meint es könne nur bis auf den heutigen Tag gelten, was bis Ende des Jahres beschlossen worden ist.

Was das Jahr 1916 anbetrifft, so bin ich mit Herrn Grimm einverstanden, dass die Regierung da nicht verfügen kann, wie die Beamtenbesoldungen ausgerichtet werden sollen, sondern dass das Sache des Budgets ist. So hat schliesslich der Grossen Rat zu befinden, ob irgendwelche Reduktion stattfinden soll oder nicht. Dazu ist aber keine besondere Verhandlung nötig, der richtige Anlass ist die Budgetberatung. Ich empfehle deshalb den Antrag des Herrn Jenny.

Müller (Gustav). Ich bin mit dem Antrag des Herrn Jenny auch einverstanden, weil ich dafür

halte, dass das die durchaus richtige Erledigung der Sache sei. Jedenfalls hat man sich nicht vorstellen können, dass nun heute ein Antrag an den Grossen Rat diskussionslos übergangen werde und dass der Grossen Rat die Sache stillschweigend sanktioniere. Die Anfrage des Herrn Grimm war zweifellos nötig für eine Abklärung. Was dieser Beschluss betreffend die Sistierung der Alterszulage für eine Wirkung gehabt hat, weiss jeder, der mit den Beamtenkreisen in Fühlung steht. Es ist bereits am Beschluss des Bundes, der den gleichen Beschluss vorgängig gefasst hat, berechtigte Kritik geübt worden sowohl beim Budget der Schweizer. Bundesbahnen als bei demjenigen der allgemeinen Bundesverwaltung. Es ist darauf hingewiesen worden, dass eine derartige Massnahme in der Form unglücklich ist, weil sie die Leute vollständig ungleich trifft, weil die, welche die grösste Besoldung haben, die auf ihrem Maximum angekommen sind, nicht einen Rappen beitragen müssen, sondern ihre Besoldungen unverkürzt weiterbeziehen, während die andern, die auf die Alterszulagen gerechnet haben, diese verkürzt bekommen, und zwar in einer Art, die nach unten ungleich stärker wirkt als nach oben, indem die Besoldungszulage bei einer Besoldung in den unteren Klassen prozentual viel stärker ist als oben. Diejenigen, die es am nötigsten hätten, unverkürzt in den Genuss der Besoldungen zu kommen, werden schärfer betroffen als die andern. Diese Regelung wird mit vollem Recht bekämpft.

Dazu kommt nun noch, dass wir uns schliesslich auf das Dekret vom 5. April 1906 stützen müssen, das die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung regelt. Dieses setzt die Besoldung fest, für einen Teil der Staatsbeamten mit festen Beträgen, wie beim Regierungsrat und Obergericht, für alle übrigen Beamten durch Minima und Maxima. Zugleich wird im § 5 bestimmt: «Jeder Beamte oder Angestellte, der mit der Minimalbesoldung seiner Klasse beginnt, erhält nach je 4 Jahren eine Alterszulage in möglichst gleichmässigen Raten, welche so zu bemessen ist, dass der Beamte oder Angestellte das Maximum seiner Besoldung nach 16 Dienstjahren erreicht». Das ist eine gesetzliche Regelung und bedeutet für alle Beamten mit fester Amtsdauer ein wohlerworbenes Recht. Es ist sehr fraglich, ob mit einer derartigen Bestimmung, wie dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss, dieser Artikel ausser kraft gesetzt werden kann. Ich will die Frage nicht weiter ausführen, sondern nur darauf aufmerksam machen, dass, wenn die Sache gerichtlich anhängig gemacht würde, es jedenfalls zweifelhaft wäre, ob ein solcher Beschluss geschützt werden könnte.

Auf der andern Seite sind die Beamten und Angestellten sich sehr wohl bewusst, dass der Staat in einer ausserordentlich schwierigen Situation steht. Sie haben deshalb nicht dagegen opponiert, sondern das als ein Schicksal angenommen, dass sie auf diesen wohlerworbenen Anspruch momentan verzichten müssen. Was mit Recht Erbitterung hervorgerufen hat, ist das, dass diese Ersparnisse in dieser ungerechten Weise vollzogen wurden, so dass allerdings ein anderer Weg, ein gleichmässiger prozentualer Abzug jedenfalls vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit aus unbedingt vorzuziehen wäre, obwohl auch dem die Erwägung gegenüber-

steht, dass sich das mit dem Besoldungsdekrete kaum vereinbaren lässt.

Was die weitere Bemerkung betrifft wegen des Besoldungsabzugs für die Mitglieder der Regierung, sind wir durch die Erklärung des Herrn Regierungsrat Scheurer darüber aufgeklärt, dass dieser Soldabzug bei den Regierungsräten gleich gemacht wird wie bei den andern. Damit fällt dieser Punkt ohne weiteres dahin. Ich möchte nur Herrn Grimm insoweit in Schutz nehmen, dass seine Andeutung keine leichtfertige Anschuldigung war, weil für uns die Staatsrechnung die einzige Möglichkeit war, uns zu orientieren, und aus ihr die Tatsache hervorgeht, dass für die Mitglieder des Regierungsrats pro 1914 72,500 Fr. budgetiert waren und dass 72,500 Fr. ausgegeben worden sind, also die volle Besoldung ausgerichtet wurde. Dass der Abzug auch rückwärts für August bis Dezember 1914 nachträglich im Jahre 1915 gemacht worden ist, konnte aus der Staatsrechnung nicht entnommen werden, weshalb der Hinweis durchaus berechtigt war.

Präsident. Ich möchte daran erinnern, dass es sich um eine Diskussion über den Ordnungsantrag handelt und möchte Herrn Grimm anfragen, ob er sich mit der Fassung des Herrn Jenny einverstanden erklären kann.

Grimm. Ja.

Präsident. Da kein Widerspruch erhoben wird, wäre der Antrag Grimm-Jenny somit zu Beschluss erhoben. Was die materielle Behandlung anbelangt, so geht aus der Diskussion hervor, dass der Rat einverstanden ist, die Massnahme des Regierungsrates zu genehmigen, soweit sie bis zum jetzigen Zeitpunkt, resp. bis zum Ende dieses Jahres geht. Da ist noch eine kleine Divergenz. Ich weiss nicht, ob Herrn Grimm damit auch einverstanden ist, nachdem er aufgeklärt wurde, dass seine Auffassung eine irrtümliche war.

Grimm. Wenn der Grossen Rat bei einer früheren Gelegenheit diesen Beschluss gefasst hat, so ist die Sache selbstverständlich anders. Dann müsste er auf seinen Beschluss zurückkommen. Ein Antrag, das zu tun, wäre heute offenbar aussichtslos.

Präsident. Also ist auch diese Differenz gehoben. Es liegt kein Gegenantrag vor dagegen, dass die Massnahme des Regierungsrates bis Ende 1915 genehmigt wird. Ein Antrag der Regierung pro 1916 wird auf die Budgetberatung gewärtigt.

Zur Verlesung gelangt ferner folgender Regierungsratsbeschluss vom 4. August 1915:

Förderung der Rindviehzucht; Einzelprämierung.

Angesichts der ausserordentlichen Verhältnisse, die eine Reduktion des zur Förderung der Rindviehzucht bestimmten Kredites notwendig machen, und gestützt auf Art. 57 des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1908 und Art. 39 der Staatsverfassung wird

die Prämierungskommission ermächtigt, um die Qualität der beurteilten Tiere in bisheriger Weise durch einen entsprechenden Prämienbetrag zum Ausdruck bringen zu können, von den den einzelnen Tieren zuerkannten Prämien Abzüge zu machen im Betrage von 10 Fr. bis 50 Fr. für Zuchttiere, 10 Fr. bis 20 Fr. für Stierkälber und 5 Fr. bis 10 Fr. für Kühe und Rinder. In der Ausführung dieser Bestimmung hat sich die Kommission an das von der Regierung aufgestellte Schema zu halten.

Dieser Beschluss hat für so lange Gültigkeit, als der für die Einzelprämierung bewilligte Kredit die Summe von 100,000 Fr. nicht erreicht.

Von diesem Beschluss ist dem Grossen Rat in seiner nächsten Session Kenntnis zu geben.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kredit für die Förderung der Rindviehzucht betrug im Jahre 1913 155,000 Fr. und wurde letztes Jahr auf das gesetzliche Minimum von 125,000 Fr. herabgesetzt. Das hatte zur Folge, dass erheblich weniger Tiere mit Geldprämien hätten bedacht werden können. Ich will nicht auf die Zweckmässigkeit und die guten Erfolge eingetreten, die die Prämierungen gehabt haben, sondern mich darauf beschränken, zu sagen, warum man zu dieser Massnahme gekommen ist. Nachdem der Kredit um ungefähr $\frac{1}{5}$ gekürzt worden ist, hat man sich gesagt, dass auch $\frac{1}{5}$ weniger Tiere prämiert werden könnten. Letztes Jahr wurde die Zahl der Tiere, für die ein Eigentümer Geldprämien beziehen darf, vom gesetzlichen Maximum von 8 auf 2 Stück herabgesetzt. Wir haben gefunden, das sei zu weit gegangen und es sei richtiger, wenn man dem einzelnen prämierten Tier einen Abzug macht, wobei die mit dem Minimum prämierten Tiere nicht betroffen werden. Die Sache ist nun so geordnet worden, dass z. B. Zuchttiere, die Anspruch hätten auf eine Maximalprämie von 250 Fr. nur 200 Fr. ausbezahlt erhalten, oder ein Rind oder eine Kuh, die den Qualitätspreis bekommen, statt 40 Fr. 30 Fr. erhalten, während Zuchttiere, die das Minimum von 50 Fr., bzw. Rinder und Kühe von 10 Fr. erhalten, vom Abzug nicht betroffen werden. Die Folge ist die, dass die Prämierungskommission in gleicher Weise wie im Jahre 1912 und 1913 ungefähr gleichviel Stück prämiieren kann, dass aber die mit den höheren Prämien bedachten Tiere etwas von ihrer Prämie in Abzug bringen lassen müssen. Soweit nun die Prämierungskommission und die Landwirtschaftsdirektion orientiert sind, ist man mit dieser Massnahme in Züchterkreisen einverstanden. Sie ermöglicht die Durchführung der Prämierung mit dem Minimalkredit von 125,000 Fr.

Genehmigt.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1914.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen aus der letztjährigen Behandlung

des Staatsverwaltungsberichtes bekannt ist, hat die Staatswirtschaftskommission damals von einer mündlichen Berichterstattung über den Staatsverwaltungsbericht Umgang genommen und sich darauf beschränkt, auf den gedruckten Bericht der Kommission zu verweisen, der Ihnen jeweilen ausgeteilt wird, in der Voraussetzung, dass dieser gedruckte Bericht auch gelesen werde. Dieses neue und aussergewöhnliche Verfahren ist einmal durch die Kriegslage begründet worden. Volk und Behörden waren im damaligen Zeitpunkt von den kriegerischen Ereignissen derart überrascht worden, ihr ganzes Denken und Fühlen hatte sich auf die Vorgänge auf den Kriegsschauplätzen konzentriert, dass von einer eingehenden Behandlung des Geschäftsberichtes, wie das in früheren Jahren vielfach der Fall war, zum voraus Umgang genommen werden musste. Anderseits muss darauf hingewiesen werden, dass eine allzu ausgedehnte und weitgehende Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes vielfach unter den Mitgliedern des Grossen Rates kritisiert worden ist.

Diesen Verhältnissen ist nun im letzten Jahr Rechnung getragen worden. Soviel man vernehmen konnte, hat man sich mit dem neuen Verfahren einverstanden erklärt. Die Staatswirtschaftskommission hat sich gefragt, wie es dieses Jahr gehalten werden soll. Es kann nun nicht im Interesse der Staatsverwaltung liegen, wenn die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes allzusehr beeinträchtigt und verkümmert wird. Das Aufsichtsrecht des Grossen Rates über die Geschäftsführung der vollziehenden Behörden gehört bekanntlich zu seinen ersten und vornehmsten Pflichten. Der Grossen Rat hat nicht bloss Gesetze zu erlassen, sondern er hat, was ebenso wichtig ist, darüber zu wachen, dass diese Gesetze auch richtig ausgeführt und gehandhabt werden, dass mit einem Wort der Verwaltungsapparat richtig und korrekt funktioniert.

Aus diesen Gründen ist eine eingehende Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes, der uns bekanntlich über die ganze Staatsverwaltung Aufschluss gibt, auch in der Zukunft nötig und geboten. Die Staatswirtschaftskommission hat im Auftrag des Grossen Rates eine Vorprüfung dieser umfangreichen Berichte vorzunehmen. Sie berührt jeweilen in ihrem gedruckten Bericht diejenigen Punkte, die ihr von besonderer Bedeutung zu sein scheinen und zu Bemerkungen Anlass geben, und sie erlaubt sich jeweilen auch, bei Anlass der Behandlung der einzelnen Verwaltungszweige Anregungen zu machen, Wünsche auszusprechen oder Postulate zu stellen. Der gedruckte Bericht der Staatswirtschaftskommission hat denn auch jeweilen als Grundlage für die Behandlung dieses Verwaltungsberichtes im Grossen Rate gedient.

Wie soll nun die Behandlung in der Zukunft erfolgen? Ein vollständiger Verzicht auf die mündliche Berichterstattung über den Staatsverwaltungsbericht, wie dies beispielsweise im letzten Jahre geschah, hat seine entschiedenen Nachteile, wie sich das in der Folge bereits erwiesen hat. Es hat sich herausgestellt, dass Fragen, die im Staatsverwaltungsbericht im letzten Jahre eingehend erörtert worden sind und die hier im Rat die stillschweigende Sanktion gefunden haben, in einer nachfolgenden Sitzung von Mitgliedern des Grossen Rates aufgegriffen und in Diskussion gebracht wurden. Im

weitern haben wir die Wahrnehmung machen müssen, dass die Bemerkungen, Wünsche und Anregungen, die ausgesprochen worden sind, bei den Vorstehern der verschiedenen Direktionen nicht mehr diejenige Beachtung gefunden haben, wie das früher der Fall war, als diese Berichte eingehend behandelt wurden. So ist dieser Bericht, nachdem er keine mündliche Behandlung erfahren hat, tatsächlich ein toter Buchstabe geblieben.

Nun möchten wir trotzdem nicht zu dem früheren Verfahren der weitläufigen Berichte zurückgehen, wir möchten von einer mündlichen Wiedergabe des schriftlich niedergelegten Berichtes Umgang nehmen, wir möchten mit andern Worten hier nicht berndeutsch wiederholen, was im gedruckten Bericht schriftdeutsch steht. Auf diesem Standpunkt steht die Kommission. Dagegen muss es allerdings den einzelnen Mitgliedern vorbehalten sein, diejenigen Punkte herauszugreifen und in die Diskussion zu werfen, die dem Einzelnen von besonderer Bedeutung zu sein scheinen.

Das in bezug auf die Art der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes. Mit diesen Bemerkungen möchte ich Ihnen beantragen, auf den Bericht einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Bericht des Regierungspräsidiums.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In diesem Abschnitt wird jeweilen Aufschluss gegeben über die gesetzgeberischen Arbeiten im Berichtsjahr, über den Stand der Gesetzgebung im allgemeinen. Im Vordergrund des Interesses steht hier die Reform des Gemeindewesens, die bekanntlich seit langen Jahren verlangt, nunmehr angebahnt und von einer Kommission bereits vorbereitet worden ist, so dass sie in der nächsten Session dem Grossen Rat zur Behandlung unterbreitet werden kann. Ebenso wichtig wird aber für die Zukunft die Ergreifung von Massnahmen zur Sanierung der Staatsfinanzen sein, die bekanntlich infolge der Kriegsereignisse sehr ungünstig beeinflusst worden sind. Im weitern wird darauf Bedacht genommen werden müssen, die Krankenversicherung gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung im Kanton Bern zu ordnen und auszubauen, allerdings nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Das die allgemeinen Bemerkungen zur Gesetzgebung. Es wird der Diskussion vorbehalten sein, auf andere gesetzgeberische Erlasse einzutreten.

Ich möchte mir nur eine einzige Bemerkung erlauben. Es ist vor langen Jahren hier im Grossen Rat durch die Staatswirtschaftskommission ein Postulat gestellt worden, dahingehend, es möchte das Dekret betreffend das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen in Revision gezogen, bezw. es möchte das Couvertsysteem abgeschafft werden. Dieses Verlangen ist im Rate wiederholt gestellt worden, ohne dass sich die Regierung bis heute veranlasst gesehen hätte, dem Grossen Rate eine Vorlage zu unterbreiten. Es ist zu hoffen, dass die heutige Mahnung doch wohl die letzte sein werde und dass

wir uns bei nächster Gelegenheit mit dieser Vorlage beschäftigen können. Die Revision ist um so nötiger, als sich gerade bei den Wahlen im Jura herausgestellt hat, dass auch andere Punkte revisionsbedürftig sind. Mit Rücksicht darauf darf man sich diese Bemerkung erlauben und erwarten, dass die Regierung dieser Anregung einmal Folge geben werde.

Und nun noch eine Bitte an die Regierung, nämlich die, sie möchte den Staatsverwaltungsbericht den einzelnen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission etwas früher zustellen, damit die Kommission auch in die Lage versetzt wird, ihren Bericht rechtzeitig den Mitgliedern des Grossen Rates zu kommen zu lassen, was leider diesmal nicht der Fall gewesen ist, wenigstens nicht in der französischen Ausgabe. Im Reglement des Grossen Rates ist vorgesehen, dass der Staatsverwaltungsbericht im Mai der Staatswirtschaftskommission übermittelt werde. Dieses Jahr sind die einzelnen Berichte im Juni oder Juli eingelangt, einzelne sogar erst im August, woraus Sie selber sehen können, wie schwierig es für die Kommission gewesen ist, diesen umfangreichen Bericht eingehend zu prüfen und ihre Anträge zu stellen. Wenn es der eidgenössischen Behörde, die doch einen ebenso umfangreichen Bericht herausgibt, möglich ist, die Sache so zu ordnen, dass der Bericht im Monat Juni in beiden Räten behandelt werden kann, so will es mir scheinen, dass es der bernischen Regierung auch möglich sein sollte, dafür zu sorgen, dass der Grosser Rat ihren Verwaltungsbericht im September behandeln kann.

Mit diesen kurzen Worten möchte ich Ihnen empfehlen, auf den Bericht einzutreten und möchte Ihnen Genehmigung desselben beantragen.

Karl Moor. Sie haben den Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission in ungewohnt scharfem Ton zu der Regierung sprechen hören. Sie haben von Mahnungen und sogar von letzten Mahnungen vernommen, die an die Regierung gerichtet werden, dass diese wichtige Vorlagen dem Grossen Rate unterbreite. Der Herr Präsident des Grossen Rates und der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission haben auf die schweren Zeiten aufmerksam gemacht, in denen wir leben. Diese schweren Zeiten haben natürlich auch auf den Gang unserer Staatsverwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnerie lähmend einwirken müssen, indem der Militärdienst manche Mitglieder der Regierung und andere Verwaltungsbeamte sehr lange Zeit in Anspruch nahm, denen die gesetzgeberischen Vorarbeiten obliegen. Gewiss ist die Aufrechterhaltung der Neutralität und Integrität unseres Landes gegenwärtig die erste Sorge und Pflicht. Die Aufbietung der Wehrmacht zur Besetzung der Grenzen ist notwendig. Was aber über diese Notwendigkeit hinausgeht, ist nicht nur überflüssig, sondern schädlich für unser politisches, geistiges und Wirtschaftsleben. Der Militarismus darf unter dem Vorwand der Landesverteidigung nicht unser ganzes bürgerliches Leben überwuchern, er darf sich nicht über Gebühr aufblähen und unnötigerweise solchen Umfang und Ausdehnung annehmen, dass die wichtigsten ökonomischen Funktionen des Landes lahmgelegt werden. Auch dürfen wichtige und dringende Arbeiten der Staatsverwaltung nicht ohne Not durch übetriebene

Entfaltung des militärischen Apparates übermäßig gehemmt und beeinträchtigt werden. Und so möchte ich, wie der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission, darauf hinweisen, dass der Gang unserer Verwaltung und Gesetzgebung sehr wohl ein beschleunigter sein könnte, als er es in der Tat ist. Namentlich des Gemeindegesetz gehörte zu denjenigen Gesetzen, die unter allen Umständen nun einmal dem Grossen Rat zur Behandlung vorgelegt werden sollten. Andere Vorlagen hat der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission erwähnt. Ich möchte nun den Wunsch aussprechen, dass zur Behandlung des Gemeindegesetzes eine ausserordentliche Session des Grossen Rates im Januar oder Februar stattfinde.

Wenn ich vorhin gesagt habe, dass viele von den in der Staatsverwaltung massgebenden Persönlichkeiten und andere Bürger dem ergangenen Ruf haben folgen müssen, die Grenzen unseres Landes zu schützen, so kann nicht scharf genug betont werden, dass bei diesen Mobilisationen des Guten zu viel getan worden ist und noch getan wird. Wir haben im Parteivorstand der sozialdemokratischen Partei der Schweiz uns erlaubt, den Bundesrat zu ersuchen, in bezug auf die Einberufung von Mannschaften nicht über das Nötige hinauszugehen, damit nicht die Geschäfte der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und nicht zum mindesten die Geschäfte der öffentlichen Korporationen, des Staates und der Gemeinden, allzusehr darunter leiden. Dabei können wir die Beobachtung nicht unterdrücken, dass man bei diesen Einberufungen bzw. bei der Gewährung von Urlauben ungleiche Elle anwendet. Es hat auf mich schon wiederholt den Eindruck gemacht, dass man die Leute nach ihrer Parteiangehörigkeit und nach dem Grad, den sie in unserer Militärhierarchie bekleiden verschieden behandle. Wir haben das Vergnügen, den Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission mit goldenen Achselstücken hier vor uns zu erblicken, die ihm sehr gut stehen. Ich kenne auch eine parlamentarische Behörde, die grosse Ähnlichkeit mit dem altrömischen Senat hat, wo auch ein junger «Cäsar» in Uniform zu sehen war, der die Absicht, mit seiner schönen Montur zu imponieren, erreichte und dann sagen konnte: «veni, vidi, vici».

Diese und andere freisinnige und konservative Herren Offiziere haben Urlaub bekommen, und zwar tagelang. Nun haben wir auch Mitglieder unseres Grossen Rates, die auf der militärischen Stufenleiter nicht so hoch gestiegen sind und die es höchstens bis zum Gefreiten oder Korporal gebracht haben. Allerdings sagt der Wachtmeister im «Wallenstein»:

«Und wer's zum Korporal erst hat gebracht,
Der steht auf der Leiter zur höchsten Macht». Allein heute gilt dies nicht mehr, und vor allem darf einer nicht Sozialdemokrat sein. Unsern Kollegen, Herrn Münch, dem Sozialdemokraten, ist es nicht gelungen, sich den kurzen Urlaub zu verschaffen, der ihm ermöglicht hätte, hier an den Sitzungen des Grossen Rates, die aller Voraussicht nach nur 4 Tage dauern werden, teilzunehmen. Er ist Sanitätsgefreiter im Bataillon 152, Regiment 46, gegenwärtig in Wisen-Solothurn stationiert. Der Sanitätsgefreite Münch hat sich an seinen Vorgesetzten mit einem Urlaubsgesuch gewendet. Sein Major Wolfer hat ihm zwei Tage bewilligt; er wollte 4 Tage

haben, d. h. die voraussichtliche Dauer der Grossrats-Session. Die Sache ist dienstlich weitergegangen, und da hat ihm sein Regimentskommandant Oberstleutnant Largiadèr nicht nur die zwei weiteren Tage verweigert, sondern auch die zwei Tage, die ihm sein Major Wolfer schon bewilligt hatte. Oberstleutnant Largiadèr hat auf das Gesuch geschrieben: «An das Fortifikationskommando Hauenstein. Ich beantrage, diesem Gesuch nicht zu entsprechen. Nach meiner Auffassung geht heute die Pflicht des Wehrmannes derjenigen eines Grossrats vor.»

Das Kommando der Fortifikation, Stellvertreter, Hauser, Major, bemerkte dazu ganz lakonisch: «Abgewiesen!» Kürzer und brüsker kann kein Militäroberbonze einen Vertreter des Volkes, der zufällig im Soldatenrock steckt, seiner Rechte berauben. Sie aber, Herr Präsident, meine Herren Grossräte, sollten fühlen, dass diese Sache nicht den Sanitätsgefreiten Münch allein angeht, sondern Sie alle als bernische Grossräte. Wenn nachgewiesen werden kann, dass keine dienstliche Notwendigkeit vorliegt für die Nichtbewilligung des Urlaubs an diesen Sanitätsgefreiten, so sehe ich nicht ein, warum der Kollege nicht an unsren Sitzungen teilnehmen darf. Die Dienstverhältnisse des Bataillons 152 erfordern die Anwesenheit dieses Mannes in keiner Weise. Es stehen in Wisen zwei Kompanien mit dem Bataillonstab. Ausser Herrn Münch befinden sich im Krankenzimmer Wisen noch weitere fünf Sanitätssoldaten, worunter ein Wachtmeister. An Patienten sind zur Zeit 5 Mann im Krankenzimmer, die bisherige Höchstzahl seit Dienstbeginn. Wenn also Herr Münch auch die vier Tage Urlaub erhalten hätte, so wären für die Pflege der fünf Patienten immer noch ein Wachmeister und vier Mann da, gewiss eine sehr zureichende Verpflegung. Ich möchte nur wünschen, dass auch die Kranken und Verwundeten in den kriegsführenden Staaten, wo es Ernst gilt, und wo nicht nur gespielt wird, eine solche zureichende Verpflegung hätten, dass auf jeden einzelnen Mann ein Wärter kommt. Die Nichtbewilligung des Urlaubsgesuches war, wie ich soeben nachwies, dienstlich nicht notwendig, nicht gerechtfertigt. Sie stellt sich also als eine Schikane einem Sozialdemokraten gegenüber dar, und die patriotisch sein sollende Redewendung des Herrn Oberstleutnant Largiadèr erweist sich als hohle Phrase.

Hier, Herr Präsident, meine Herren, muss der bernische Gross Rat sagen: «res mea agitur». «Es handelt sich um meine eigene Sache». Denn das rüde Vorgehen des pp. Largiadèr ist eine Affrontierung, eine Missachtung des bernischen Grossen Rates. Und ich habe so viel Achtung vor Ihnen, anzunehmen, dass Sie diese Missachtung empfinden. Gewiss gehen die Pflichten des Wehrmannes den Pflichten eines Mitgliedes des Grossen Rates vor — wenn die Sicherheit des Landes es erfordert. Ich bin der erste, dies zu betonen. Bei den soeben von mir geschilderten tatsächlichen Dienstverhältnissen aber wird die erhaben, gross und patriotisch sein sollende Redewendung des Herrn Largiadèr zur Lächerlichkeit. Der Herr Oberstleutnant würdigt das, was er als etwas Heiliges hinstellen will, durch Uebertriebenheit und Verstiegenheit selbst zur Posse herab. Man sollte in der Schweiz, die sich eine demokratische Republik nennt, den bei vielen Inhabern höherer Militärgrade bestehenden grössenwahnsinnigen

Militärdünkel allgemein bekämpfen und sich nicht feige ducken. Vor allem aber wirkt es empörend, wenn Ungleichheiten vorkommen, wenn Sozialdemokraten der Urlaub verweigert wird, Freisinnige und Konservative ihn aber erhalten. Oder wenn Soldaten und Unteroffiziere gegenüber mit dem Urlaub gekarstet wird, Offiziere aber in ihrer Uniform umherstolzieren, um vor dem «Zivilistenpack» gross zu tun. Es muss doch eine seltsame Republik sein, wenn sich die Behandlung im Militär nach Parteizugehörigkeit und Gradunterschied richtet.

Nehmen wir die andern Länder. Da sehen wir, dass Soldaten und Offiziere ohne Unterschied aus den Schützengräben heraussteigen und als Deputierte nach Paris zu den Parlamentsverhandlungen eilen. Der Sozialdemokrat so gut, wie der Radikale oder Konservative. Wir sehen, dass in Deutschland alle, die ihrer Wehrpflicht genügen, zu den Sitzungen des Reichstages beurlaubt werden. Ohne Unterschied des Grades oder der Partei. Ja, wir sehen sogar in Deutschland, das von manchem Schweizer von oben herab geringschätzig und selbstgefällig als eine junkerliche Militärdespotie bezeichnet wird, einen Dr. Karl Liebknecht beurlaubt, den Mann, der sich als der Einzige dem einmütigen Beschluss des Reichstages und dem einmütigen Willen der ganzen deutschen Nation widersetzt und die Kriegskredite verweigert hat. Dieser Mann ist sicherlich bei der herrschenden Klasse und den massgebenden Instanzen der militärischen und bürgerlichen Verwaltung sehr verhasst. Und doch wird er, der als gewöhnlicher Armierungssoldat im Osten Dienst tut, sofort beurlaubt, als der Reichstag zusammentrat. Der «junkerliche Militärstaat» betrachtet das als etwas Selbstverständliches, in der demokratischen Republik darf sich jeder beliebige einfältige Gamaschenknopf über die höchste Behörde eines Landes missächlich hinwegsetzen und den Vertretern des Volkes ihre parlamentarischen Rechte abstehlen. Was haben wir dann noch als Republik viel voraus vor der Monarchie! Zu solch beschämenden innerpolitischen Zuständen bringt uns das Ueberwuchern des Militarismus, die übermütige Dünkelhaftigkeit machtrunkener Befehlshaber herunter.

Nun habe ich zum Staatsverwaltungsbericht noch einige Ausführungen anderer Art zu machen. Es ist im Berichte der schwachen Stimmbevölkerung Erwähnung getan. Es ist von der Staatswirtschaftskommission in Erinnerung gebracht worden, dass den Rechten der Bürger auch Pflichten gegenüberstehen und ist erwähnt worden, dass Abstimmungen bei einer Beteiligung von 30, ja sogar 20 Prozent stattgefunden haben. Nun erlauben Sie mir, Ihnen bei dieser Gelegenheit zu sagen, dass ein ganz vorzügliches Mittel gegen diese Gleichgültigkeit bei der Wahrnehmung des Stimmrechts und der Stimmplikte in der Einführung des Proporz liegt.

Sie werden mir vielleicht sagen, das proportionale Wahlverfahren habe ja auf die Abstimmungen, von denen ich soeben geredet habe, von denen auch der Bericht der Staatswirtschaftskommission spricht, keine Anwendung. Gewiss nicht, aber indirekt hat es doch auch auf die Beschlüsse des Volkes in Sachfragen einen grossen Einfluss, weil der Proporz das politische Leben fördert, weil er den allgemeinen Geist belebt und die Bevölkerung aufmuntert und anspornt, sich um die öffentlichen Fragen mehr zu be-

kümmern, als es unter der Herrschaft des Majoritätswahlverfahrens der Fall ist. Wenn wir uns bisher immer nur auf prinzipielle Proporzfreunde berufen könnten, um die günstigen Wirkungen, die wir dem Proporz nachsagen, zu bekräftigen, so bin ich heute in der angenehmen Lage, Ihnen einen Kronzeugen für den Proporz vorzuführen, der nicht aus dem prinzipiell proporzfreundlichen Lager stammt, sondern ein waschechter Freisinniger ist, der in einem ebenso waschechten freisinnigen Parteiblatt seine Meinung niedergelegt hat. Ich vermute, dem mir nicht unbekannten Stil nach ist es vielleicht sogar ein Mitglied unserer Behörde, das diesen Artikel im «Bund» veröffentlicht hat.

Sie wissen, dass am 21. August in der Gemeinde Mett mit 76 gegen 74 Stimmen der Proporz eingeführt worden ist. Dies ist die dreizehnte bernische Gemeinde, die das proportionale Wahlverfahren eingeführt hat. Bern hat ihn 1894 eingeführt und 1895 zum erstenmal angewendet, Delsberg 1907, Biel 1908, Bözingen 1908, Strättligen 1911, Nidau 1912, St. Immer 1912, Villeret 1912, Saignelégier 1913, Pruntrut 1913 und Brügg ebenfalls 1913. Von den 503 Einwohnergemeinden des Kantons haben allerdings nur 2,5 % den Proporz angenommen, aber diese umfassen mehr als ein Fünftel der gesamten Einwohnerzahl des Kantons.

Nun sagt diese Korrespondenz im Bund: «Auffälligerweise hat aber in vielen dieser Gemeinden der Proporz für die ihn anrufende Partei nicht die erhofften Erfolge gezeitigt». Es wird im weiteren dargetan, dass in Biel eine ausgesprochen bürgerliche Majorität in der Gemeindebehörde sei, ebenso in Bözingen und Strättligen und dass in andern Gemeinden die Sozialdemokratie mit dem Proporz nicht die Mehrheit erobert habe. Der Korrespondent findet das auffällig und meint, die sozialdemokratische Partei habe einen andern Erfolg erwartet. Da irrt er sich und beweist damit nur, dass er das Wesen des Proporz nicht versteht. Der Proporz ist nur ein Wahlverfahren, er kann aus einer Mehrheit die im Volke ist, nicht eine Minderheit machen, wie er aus einer Minderheit im Volke nicht eine Mehrheit machen kann. Er ist nur der Barometer, der das politische Wetter anzeigt, der zeigt, wie stark diese oder jene Partei ist. Genau gemäss dieser Stärke gibt er jeder Partei das Ihrige.

Nun will ich mich kurz fassen und will — und darauf kam es mir an, weil das in die Behandlung dieses Berichtes gehört — mitteilen, dass, wie es scheint, nun doch auch in freisinnigen Kreisen allmählich eine andere Auffassung über den Proporz aufkommt. Es heißt hier: «Der Proporz hat eben wie anderswo auch im Kanton Bern auch auf die organisatorische und agitatorische Tätigkeit der Parteien eingewirkt». Hört, hört! würde man im deutschen Reichstag sagen. Also von freisinniger Seite wird anerkannt, was wir seit Jahrzehnten von den guten Wirkungen des Proporz behauptet haben, was uns aber von freisinniger Seite immer bestritten worden ist. Das alles wird erfreulicherweise, allerdings etwas spät, aber doch noch früh genug, zugegeben.....

Präsident. Ich möchte Herrn Moor ersuchen bei der Sache zu bleiben, er schweift doch etwas zu weit ab.

Karl Moor (fortfahren). Ich werde sofort zur Sache, d. h. zu dem Artikel des «Bund» zurückkehren. Es heisst da weiter: «Bei den Bürgerlichen, die vorher das Feld nur lax bebauten, trug die vermehrte Arbeit ihre Früchte, während die Sozialdemokraten, die bis zum letzten Bein aufmarschierten, bei der Mobilmachung keine namhaften Verstärkungen mehr aufbringen. Es mag dies im allgemeinen die Abneigung gegen die neue Wahlart etwas gemildert haben». Am Schlusse sagt der Korrespondent: «Und wenn dieser Prozess Fortschritte machen sollte, so zeigt die bisherige Erfahrung, dass die Freisinnigen ihn nicht besonders zu fürchten haben. Auch die Proporzsuppe wird eben nicht so heiss gegessen, als ihre Köche sie einbrocken». Wobei zu bemerken ist, dass wir niemals willens waren, unsere Proporzsuppe zu heiss zu kochen. Das würde dem Wesen des Proporzes widerstreiten, sondern wir Proporzfreunde kochen die Suppe so, dass jeder daran mitessen kann, zwar nicht gerade nach dem Massstab seines übergierigen Heisshungers, wie ihn der freisinnige Kostgänger besitzt, wohl aber nach dem Massstab dessen, was einem jeden von Rechts wegen gehört.

Sie haben in sozialdemokratischen Zeitungen und auch hier in diesem Ratsaal von mir und andern schon oft gehört, dass die sozialdemokratischen Bäume mit dem Proporz nicht in den Himmel wachsen. Das ist ungefähr das gleiche, wie das, was der Herr Korrespondent sagt.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, Ihnen hier bei der Behandlung des Berichtes über das Regierungspräsidium, wo die Sache hingehört, von dieser erfreulichen Wendung in der Beurteilung des Proporzes von seiten bisheriger heftiger Gegner Kenntnis zu geben. Die Freisinnigen sehen nun, dass der Proporz ihrer Partei nicht so geschadet hat, wie sie bisher befürchteten. Und dies hat die Abneigung gegen den Proporz gemildert, wie der Korrespondent im «Bund» sagt. Es ist dies freilich kein idealer Standpunkt, aber wir haben die Freisinnigen auch nicht für Idealisten angesehen, sondern wir nehmen sie, wie sie eben sind. Wir Sozialdemokraten beurteilen eine Sache nicht danach, ob sie unserer Partei nütze oder schade, sondern ob sie an sich gerecht, vernünftig, demokratisch sei. Wenn die Freisinnigen ihre Furcht vor dem Proporz allmählich verlieren und dadurch fähig werden, ihn gerechter zu beurteilen, so können wir erwarten, dass, wenn wir nach dem Krieg die Proporzmotion, die ich im Jahre 1911 zum letztenmal einbrachte, wieder einreichen, wir dann einen grossen Teil der Freisinnigen auf unserer Seite haben werden. Es ist Zeit, dass das rohe, brutale, undemokratische Mehrheitswahlsystem beseitigt und durch das einzige demokratische, gerechte, logisch vernünftige Verhältniswahlverfahren ersetzt werde.

M. Ryser. Ce n'est pas d'une chose nouvelle que je veux vous entretenir. Il y a deux ans, M. Jacot a exprimé ici le même vœu que celui que je me permets de formuler

Depuis plusieurs mois déjà — et c'est toujours la même chose — les députés de langue allemande sont en possession du volume des lois et décrets de l'année précédente. A l'heure actuelle, les députés de langue française n'en ont pas encore vu la cou-

leur. Il est probable que, comme d'ordinaire, c'est en décembre seulement que nous recevrons ce volume.

Les publications officielles paraissent dans la Feuille officielle du Jura 8 à 15 jours ou trois semaines après avoir paru dans un journal de langue allemande. Aujourd'hui on est allé plus loin encore, on a oublié même de convoquer les députés du Jura pour cette session. Plusieurs de nos collègues en tout cas n'ont pas reçu leur convocation ou ne l'ont reçue que vendredi passé. L'année dernière, un député n'a pas été convoqué du tout; c'est grâce à la rencontre fortuite d'un de ses collègues qu'il a su qu'il y avait une session; le règlement du Grand Conseil, de même que le texte de la constitution, ne lui sont parvenus qu'à la seconde session du Grand Conseil depuis son élection.

Or, au sein du Grand Conseil, nous sommes tous citoyens égaux et députés au même titre. Les députés de langue française doivent donc être traités de la même façon que les députés de langue allemande. Bien que je n'aie consulté personne, j'ai le sentiment, j'ai la certitude, de refléter l'opinion de tous mes collègues de langue française, en priant instamment le gouvernement de modifier le système pratiqué jusqu'à aujourd'hui de façon que les députés de langue française soient mis exactement sur le même pied d'égalité que les députés de langue française.

M. Jacot. Les remarques faites par M. Ryser sont absolument justifiées. Au nom de mes collègues du Jura, je me joins à ses observations. Je me suis fait plusieurs fois le porte-voix des doléances des députés du Jura et nous nous demandons pourquoi le mal que nous avions si souvent signalé subsiste encore. Il faudrait pourtant une bonne fois prendre au sérieux les réclamations formulées par les députés du Jura et les mettre sur le même pied, de par la constitution, que les députés de langue allemande. Pourquoi s'obstine-t-on à ne pas envoyer aux députés de langue française les projets de décret et de lois, alors que nos collègues de langue allemande sont déjà en leur possession depuis plusieurs semaines? Pourquoi, par exemple, pour un décret aussi important que celui que nous allons discuter, le décret sur les assurances, pourquoi ne l'avons-nous reçu seulement que vendredi passé, alors que nos collègues de langue allemande l'avaient en mains depuis longtemps.

Vous reconnaîtrez qu'il nous faut pourtant quelques jours pour étudier les projets qui doivent être discutés ici. Comment voulez-vous que nous le fassions si nous ne les recevons que l'avant-veille de l'ouverture d'une session? Il faut en finir avec ce système défectueux, car il est vraiment désagréable de réclamer à chaque ouverture de session du Grand Conseil. Le rapport de la commission d'économie publique exige une lecture attentive pour participer à la discussion qui peut le suivre. Or, il ne nous est parvenu que jeudi ou vendredi passé. C'est trop tard. Dans les derniers jours de la session, nous recevons à profusion des textes français, alors que nos collègues de langue allemande ont pu lire, dans l'original, et à loisir, les pièces soumises à l'examen du Grand Conseil.

Je prie donc le gouvernement de faire en sorte que nous n'ayons pas constamment à revenir à la charge.

Schürch. Ich glaube, man dürfe auch von deutscher Seite aus die von den welschen Mitgliedern angebrachten Reklamationen unterstützen. Ich bin zwar nicht berufen, aus langer Erfahrung zu sprechen, aber was ich in der letzten Zeit auch in Kommissionssitzungen gesehen habe, scheint mir diese Ausstellungen zu rechtfertigen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich mir gestatten, etwas zu der langen Rede des Herrn Moor beizufügen. Bevor man ein Urteil über die Kommandostellen abgibt, die über Urlaubsgesuche zu entscheiden haben, sollte man im Besitz der notwendigen Unterlagen sein. Ich bin auch der Meinung, dass die Tätigkeit der gesetzgebenden Behörden auch von militärischer Seite in Form von Bewilligung von Urlauben anerkannt werden sollte. Immerhin ist der Herr Grossrat Münch zum Zwecke von Kommissionssitzungen beurlaubt worden und in Uniform zu diesen Sitzungen erschienen. Ich weiss nicht, ob das vielleicht ein Grund gewesen ist, seinem Gesuche diesmal nicht zu entsprechen. Ich möchte die betreffenden Kommandostellen nicht in Schutz nehmen, weil mir die Unterlagen dazu fehlen.

Als man am Schluss der langen Rede des Herrn Moor gesehen hat, was er eigentlich will, hat man begriffen, dass er wünscht, man möchte eine ausserordentliche Session im Januar oder Februar ansetzen. Ich glaube, es wäre besser gewesen, er hätte den Antrag gestellt, den Grossen Rat in Permanenz zu erklären. Nach der Elle, die er beansprucht, um Dinge zu besprechen, die nicht zur Sache gehören, hätten wir jedenfalls an 24 Sitzungsstunden im Tage nicht genug.

Was die Rede über den Proporz anbelangt, so möchte ich nur das, was zur Sache gehört, schnell berühren. Es betrifft die Klage der Staatswirtschaftskommission über die schlechte Stimmabstimmung. Da wird als Heilmittel der Proporz empfohlen. Es wird gesagt, dass dieses Wahlverfahren indirekt auch auf die Beteiligung günstig einwirke. Ich glaube, man bekommt dann den richtigen Massstab, wenn man die Stimmabstimmung in unseren Proporzgemeinden und in den anderen Gemeinden prozentual vergleicht. Man kann dann vielleicht den Kanton Neuenburg mit seinen berühmten Beteiligungsziffern auch noch herbeiziehen. Mit ein paar solchen Zahlen hätte uns Herr Moor bessere tatsächliche Aufklärungen verschafft, als mit einer Vorlesung aus einer Korrespondenz des «Bund».

Bühler (Frutigen). Ich möchte mich nur über die Frage aussprechen, wann das Gemeindegesetz zur Behandlung kommen soll. Unser Herr Präsident hat sich dahin ausgesprochen, es sollte mit der Beratung in der Novemberession begonnen werden, während Herr Moor so weit gegangen ist, den Antrag zu stellen, es sollte eine ausserordentliche Session angeordnet werden.

Als Präsident der Kommission bin ich sehr damit einverstanden, dass möglichst bald mit den Beratungen dieses Gesetzes begonnen wird. Anderseits aber halte ich dafür, es handle sich um einen so wichtigen Gegenstand, dass es zweckmässig wäre, von einem bestimmten Termin abzusehen, da vor allem aus einer gründlichen Vorberatung nötig ist, um die Beratung des Gesetzes hier im Rate zu erleichtern. Die Kommission ist am 12. Juli wieder zusam-

mengetreten, um ihre Beratungen fortzusetzen. Sie hat dieselben beendigt, ihr Entwurf liegt vor und ist vom Kommissionspräsidenten vor einiger Zeit der Regierung zugestellt worden mit einem Begleitschreiben, in welchem der Wunsch ausgesprochen wurde, die Regierung möchte möglichst bald zu unseren Beschlüssen Stellung nehmen.

Wenn die Kommission ihrerseits bereit war, Bericht zu erstatten, so ist zu sagen, dass sie nicht die einzige vorberatende Behörde ist, sondern dass der Regierung das erste Wort gebührt. Wir können ihr nicht zumuten, dass sie in wenigen Wochen zu den Beschlüssen der Kommission Stellung nimmt, denn die Differenzen, die zwischen dem ersten Entwurf des Regierungsrates und den Beschlüssen der Kommission bestehen, sind sehr weitgehend und sehr wesentlich und sie erfordern eine ganz gründliche Prüfung durch den Regierungsrat. Deshalb ist es wohl besser, wenn man der Regierung die nötige Zeit einräumt, um unsere Anträge zu prüfen und zu denselben Stellung zu nehmen. Es wird im Interesse der Sache liegen, wenn sich die vorberatenden Behörden einigen können, denn das wird die Arbeit des Grossen Rates erleichtern, wenn wir nicht die noch bestehenden Differenzen im Rate selber austragen müssen.

Ich halte dafür, dass es nicht möglich sei, diese Einigung zwischen den vorberatenden Behörden bis zur Novemberession herbeizuführen. Wir haben nur noch zwei Monate vor uns, innert welcher Zeit es uns nicht möglich sein wird, durch das Hin- und Herschieben eine vollständige Einigung zu erzielen. Es ist möglich, dass man im Januar und Februar mit der Beratung beginnen kann, aber es ist nicht notwendig, dass man das heute beschliesst. Es wird früh genug sein, wenn wir uns im November darüber schlüssig machen.

Ich möchte Herrn Moor ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen und ihn allfällig im November zu stellen.

Karl Moor. Ich habe nicht einen förmlichen Antrag gestellt, man möchte im Januar oder Februar eine ausserordentliche Session abhalten, sondern ich habe nur den Wunsch geäussert, so dass ich mit dem, was Herr Bühler gesagt hat, völlig einverstanden sein kann. Ich habe diesen Wunsch ganz im Anfang meiner Rede geäussert und nicht am Schluss, wie Herr Schürch sagt. Herr Schürch ist durch tägliche Uebung so sehr gewohnt, an der Wahrheit vorbeizugehen, dass er es auch hier nicht lassen konnte.

Noch eine andere Bemerkung kann ich Herrn Schürch nicht ersparen. Es ist im bernischen Grossen Rate schon manches erheiternde vorgekommen, aber das ergötzlichste doch erst heute, wo Herr Schürch als Redakteur einer Zeitung sich selbst und seine Zeitung desavouiert. Wenn Herrn Schürch das, was seine Zeitung schreibt, nicht passt, soll er im «Bund» einen Gegenartikel schreiben und soll sich mit dem Korrespondenten dort auseinandersetzen und nicht hier im Grossen Rat. Mein Recht ist es, freisinnige Stimmen, die im Gegensatz zu früher sich nicht mehr so abgeneigt, sondern eher günstig über den Proporz aussprechen, hier im Grossen Rate zu zitieren. Das ist mein Recht und darüber, ob und wie ich das tun muss, brauche ich Herrn

Schürch nicht zu fragen. Da Herr Schürch durch Berufung auf seine parlamentarische Jugend selbst um mildernde Umstände bittet, will ich sie ihm ganz gern gewähren und ihm nur sagen, dass ich mich, wenn ich Herr Schürch wäre, ältern Kollegen gegenüber nicht über die grössere oder geringere Länge einer Rede missbilligend ausdrücken, sondern dies andern, ältern Mitgliedern überlassen würde. Aber Herr Schürch scheint über Schicklichkeit seine besonderen Ansichten zu haben und zu denken: «Bescheidenheit ist eine Zier, doch geht es besser ohne ihr».

Rudolf. Gegen diese letzte Anzapfung des Herrn Kollegen Schürch muss ich mich kurz wenden. Was Herr Moor behauptet hat, das ist für jeden, der mit offenen Ohren gehört hat und nicht die Parteibrille aufgesetzt hatte, ganz klar. Wenn Herr Moor vom hohen Ross herab sagen will, ein jüngeres Mitglied dürfe ihm keine Bemerkungen machen, so ist das etwas stark von seite eines Sozialdemokraten. Von dieser Seite und namentlich von Herrn Moor haben wir noch nicht Gelegenheit gehabt, in diesem Saale parlamentarischen Takt zu lernen.

Karl Moor. Wir lehren eben nicht den Solothurner Takt.

M. César. Deux mots seulement. Je tiens à détruire la légende selon laquelle, dans l'armée suisse, on employeraient deux poids et deux mesures à l'égard des membres du parlement qui font du service militaire. Je suis venu ici en uniforme pendant une période de congé régulier de 5 jours, et j'ai assisté aux séances du lundi et du mardi de la session de novembre. J'aurais beaucoup désiré pouvoir être à celle du jeudi où l'on discutait l'interpellation concernant les conférences Füglister et j'avais demandé à mon capitaine de pouvoir prolonger mon congé d'un jour. Il me répondit d'un mot: Abgewiesen; j'ai même entendu dans le téléphone, au moment de décrocher la sonnerie, un autre mot: Ausrufungszeichen!

Ainsi donc, les congés peuvent être tout aussi bien refusés aux officiers qu'aux simples soldats.

Quant au fond, je reconnaiss que M. Münch avait raison de faire sa demande. Il serait bon que les membres du parlement en service militaire obtiennent des congés pour assister aux séances aussi longtemps que les nécessités militaires ne s'y opposeraient pas.

Grimm. Ich will dem Herrn Kollegen Rudolf, der Anstandsdame neuer Auflage, nur bemerken, dass er offenbar am wenigsten plaziert ist, über Anstandsfragen zu sprechen. Seinen Anstand hat er seinerzeit auf den Strassen von Biel doziert, und zwar handgreiflich.

Rudolf. Das zeigt nun gerade wieder den Anstand der Parlamentarier von der roten Couleur, die eine Sache hineinziehen, die nicht hineingehört. Herr Grimm, ich habe eine Ohrfeige ausgeteilt, aber perfider als der gleiche Mann von Ihnen behandelt worden ist, nachdem Sie ihn jahrelang gedeckt haben, ist es ihm von mir nicht ergangen.

Der Bericht des Regierungspräsidiums wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich verweise hier ebenfalls auf den gedruckten Bericht und erlaube mir nur, eine einzige Bemerkung herauszugreifen.

Der Bundesrat hat am 14. Oktober 1914 beschlossen, es sei in bezug auf die Beitragsleistungen an die Viehversicherungskassen eine Abänderung zu treffen. Sie besteht darin, inskünftig die Berechnung des Beitrages an diese Kassen zu basieren auf eine Viehzählung, die an einem bestimmten Tage im Jahre vorgenommen wird. Bis heute waren auch die Tiere, die im Laufe des Jahres in die Viehversicherung eingetreten sind, des Bundes- und Kantonsbeitrages teilhaftig geworden. In Zukunft werden diese Mutationen nicht mehr berücksichtigt. Nach einer weiteren Bestimmung dieses Bundesbeschlusses soll auch an die Versicherung der Schweine kein Beitrag mehr ausgerichtet werden.

Das hat nun zur Folge, dass unsere Viehversicherungskassen alljährlich um ca. 120,000 Fr. be nachteiligt werden, indem auch der Kanton sich bezüglich der Beitragsleistung an die Versicherungskassen den Normen des Bundes angeschlossen hat. Es ist begreiflich, dass die Behörden nach Sparmassnahmen suchen müssen, aber es ist zu bedauern, dass man gerade bei dieser Institution, die als eine soziale bezeichnet werden muss, Reduktionen in solchem Umfang vornimmt. Diese Viehversicherungskassen sind ganz besonders berufen, die kleinen Leute zu berücksichtigen. Wir wissen, dass ein Unglück im Viehstall den kleinen Mann unendlich schwerer trifft und häufiger eine Störung in seinem Betriebe hervorruft, als bei grösseren Viehbeständen es der Fall ist, wo leichter ein Ausgleich vorgenommen werden kann. Aus diesem Grunde ist die gewaltige Reduktion zu bedauern. Sie wird jedenfalls nicht dazu beitragen, die Weiterentwicklung der Viehversicherungskassen zu fördern.

Im weiteren ist bereits bemerkt worden, dass auch eine Reduktion der Beitragsleistung an die Förderung der Rindvieh- und Kleinviehzucht eingetreten ist. Diese Massnahme wird als vorübergehende zu betrachten sein und gutgeheissen werden müssen. Anderseits ist immerhin anzunehmen, dass es möglich sein werde, in der nächsten Zeit die bisherigen Kredite wieder zu bewilligen um die Weiterentwicklung dieser beiden bedeutenden Zweige zu fördern.

Nun noch eine Bemerkung in bezug auf die Pferdezucht. Es ist die erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, dass die Pferdezucht nach vielen misslungenen Versuchen nach und nach positive Resultate zeitigt. Mit Recht betont der Bericht der Landwirtschaftsdirektion, dass die im Inland aufgezogenen Pferde in hervorragender Weise für den Militärdienst sich eignen. Dem Kanton Bern ist es zu verdanken, dass die schweizerische Pferdezucht in praktische Wege geleitet wurde.

Im übrigen möchte ich auf den gedruckten Bericht verweisen und ihn hier zur Genehmigung empfehlen.

Scherz. Ich habe mit vielem Interesse den Bericht der Landwirtschaftsdirektion gelesen. Man sieht, dass trotz der grossen Inanspruchnahme des Di-

rektors durch die Landesausstellung kein Gebiet der Direktion vernachlässigt worden ist.

Wer älter ist und sich an den Strauss erinnert, den die Hagelversicherung des Kantons Bern mit der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft auszufechten hatte, wie diese schwierige Bedingungen stellte, der wird auf Seite 242 mit Befriedigung für unsere Landwirtschaft, aber auch für die Hagelversicherung lesen, dass die Prämien, die für die Hagelversicherung bezahlt worden sind mit rund 266,000 Fr., nur zu 106,000 Fr. zurückerstattet werden mussten für Hagelschaden. Das ist ein erfreuliches Ergebnis für den Kanton Bern.

Nun möchte ich mir erlauben, auf Seite 247 hinzuweisen, wo es heisst, es seien bei der Mobilisation Zuchtstuten in ziemlich grosser Zahl eingezogen worden. Man hat aus verschiedenen Zeitungsaartikeln von autorisierter Seite lesen können, dass das ein Fehler gewesen, dass man mit unserem Zuchtmaterial ganz elend umgegangen ist. Der Betreffende sagt, diejenigen Tiere, die trächtig gewesen seien, hätten von den Tierärzten ohne weiteres ausgeschaltet werden sollen, weil die Tiere unter dem Dienst litten und ein Tier, das unter solchen Verhältnissen verworfen hat, selten wieder aufnimmt.

Auf Seite 248 steht, dass im ganzen 1632 Aussteller prämiert worden sind und nun kommt der Satz: «Die immer wiederkehrende Behauptung, das die Viehprämierung nur einer kleinen Anzahl gutschituerter Züchter zufalle, wird somit zahlenmässig widerlegt». Das möchte ich des entschieden bestreiten. Ich bin nicht gegen die Viehprämierung, aber ich begrüsse es, dass der Prämienbetrag reduziert worden ist. Weniger habe ich begrüsst, dass der Beitrag an die Viehversicherung beschnitten worden ist. Diese halte ich für den kleineren Viehbesitzer für viel zuträglicher. Dass die Zahl der prämierten Aussteller relativ sehr klein ist, weiss ein jeder. Wenn wir 40,000 Rindviehbesitzer haben, so sind 1600 immer noch eine kleine Minderzahl. Was die weitere Bemerkung anbetrifft, die weiter unten steht, dass der Kanton Glarus ganz andere Beiträge leiste, so ist das ja möglich, ich kann es nicht prüfen. Aber Sie werden selber zugeben, dass der Kanton Bern in dieser Beziehung an der Spitze steht, dass man nicht sagen kann, es müsse viel mehr getan werden. Wenn die andern Kantone einmal auf der Höhe sind, auf der sich der Kanton Bern befindet, werden sie wahrscheinlich auch dazu kommen, ein etwas langsameres Tempo anzuschlagen. Ich habe das hervorheben wollen, damit man nicht sagt, es sei nichts dazu bemerkt worden.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Niemand mehr als die Landwirtschaftsdirektion hat bedauert, dass in bezug auf die Viehversicherung eine andere Ordnung eingeführt werden musste. Allein es ging nicht gut an, dass sich der Kanton auf einen andern Boden stellte als der Bund und wir wollen hoffen, dass nach dem Krieg der Bund auch wieder eine längere Haltung einnimmt. Immerhin wird der Ausfall nicht so gross sein, da wir die Viehzählung auf den Mai gelegt haben, wo bekanntermassen am meisten Vieh vorhanden ist.

Was die Bemerkung des Herrn Scherz in bezug auf die Aussteller anbetrifft, so hat er die Sache unrichtig aufgefasst. Wir wollten hier sagen, dass die

immer wiederholte Behauptung, die Viehprämierung komme nur einzelnen wenigen Gutsituierten zugute, unrichtig sei. Unter den 1600 Ausstellern ist nur eine ganz kleine Zahl gutschituerter, indem 920 Besitzer sind, die nur ein Stück prämiert haben und 542 mit zwei Stück. Das sind gewöhnlich nicht die gutschituierten, sondern kleine Landwirte, die sich Mühe geben, auf der Prämierungsliste zu stehen, namentlich in den Zuchtgebieten, damit sie ihre Produkte besser verkaufen können. Also die Bemerkung im Bericht richtet sich speziell gegen die Behauptung, dass die Prämien nur einer kleinen Zahl Gutsituierten zugute kommen. Es ist richtig, dass von den gesamten Viehbesitzern nur eine verhältnismässig kleine Zahl an der Prämierung teilnimmt. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Zahl vergrössert werden könnte. Um das zu ermöglichen, müssten die Kredite wesentlich erhöht werden, z. B. auf das Mass von Glarus. Was speziell die Leistungen des Kantons Bern für die Viehprämierung anbetrifft, so haben wir feststellen wollen, dass der Kanton Bern in bezug auf die staatlichen Leistungen nicht an der Spitze, nicht einmal in der Mitte, sondern hinterher marschiert. Wenn der bernische Viehstand doch eine gute Qualität aufweist, so verdanken wir das nicht nur dem Prämierungswesen, sondern auch den Bestrebungen und der Initiative der einzelnen Züchter.

Aeschlimann. Nur eine kurze Bemerkung zum Votum des Herrn Scherz über die Verwendung der trächtigen Stuten. Es ist wahr, dass da und dort trächtige Stuten im Militärdienste verwendet worden sind und verwendet werden mussten. Es ist unter Umständen sehr schwer, auf dem Pferdestellungsplatz zu entscheiden, ob eine Stute trächtig sei oder nicht. Wenn Gesuche um Befreiung von Stuten wegen Trächtigkeit gekommen sind, sind sie an die betreffenden Einheitskommandanten gegangen und die Pferde sind durch Sachkundige untersucht worden. Ohne innere Untersuchung ist es sehr schwer, über die Trächtigkeit zu entscheiden. Ich habe z. B. letzthin in Langnau Wallachen gesehen; wenn man nicht gewusst hätte, dass es Wallachen waren, hätte man gesagt, es seien trächtige Stuten. Wenn irgend einer mit einer Stute zum Hengst fährt und nachher gestützt auf den Belegschein verlangt, die Stute dürfe nun für den Militärdienst nicht verwendet werden, so ist das nicht recht gegenüber denen, die einen Wallachen haben, namentlich wenn man nicht weiss, ob die Stute trächtig ist oder nicht.

Es ist übrigens nachgewiesen, dass viele trächtige Stuten den Dienst in normaler Weise gemacht haben. Sie waren beim Dienstantritt nicht sichtbar trächtig, aber sie haben normal ausgetragen und ein paar Tage nach dem Dienst normal geworfen, während andere Stuten daheim im normalen Betrieb auch verworfen haben.

Der Bericht der Landwirtschaftsdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Brand (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Namen der Staatswirtschafts-

kommission verweise ich auf den gedruckten Bericht. Ich habe blass über einen Punkt zur Aufklärung ein paar Worte mitzuteilen. Sie lesen im diesjährigen Bericht der Staatswirtschaftskommission wieder eine Bemerkung über das Dekret betreffend die Nachführung der Vermessungswerke. Dieses Dekret ist liegen geblieben; allein wir haben vom Herrn Justizdirektor vernommen, dass gute Aussicht vorhanden sei, es in der allernächsten Zeit zum Abschluss zu bringen.

Das ist schon deswegen absolut nötig, weil der Bund die gesetzlich vorgesehenen Bundesbeiträge an das Vermessungswesen nicht leistet, solange die kantonale Organisation nicht abgeschlossen, bezw. die kantonale Grundlage nicht geschaffen ist. Es sind nun eine Reihe von Gemeinden bereits vorangeschritten und haben vermessen lassen. Nun bekommen sie aber den Bundesbeitrag, der in verschiedene Tausende von Franken geht, nicht, bis diese kantonale Grundlage vorhanden ist. Das ist ein Moment, das zur Beschleunigung dieser Materie mahnt.

Auf der andern Seite verkennt die Staatswirtschaftskommission die Schwierigkeiten nicht, die der Ordnung der Materie entgegenstehen. Die Auffassungen darüber, wie die kantonale Grundlage beschaffen sein soll, gehen auseinander, und zwar in erster Linie zwischen den beteiligten Geometern, aber auch zwischen den verschiedenen vorberatenden Instanzen, zwischen der Baudirektion, der Abteilung des Kantonsgeometers und der Justizdirektion, der die ganze Arbeit zugewiesen worden ist, weil das Vermessungswesen mit der Neuanlage des kantonalen Grundbuches eng zusammenhängt.

Ausserdem sind finanzielle Schwierigkeiten aufgetreten, auf welche ich Ihr Augenmerk, speziell aber das Augenmerk derjenigen Herren Kollegen, die in der Bundesversammlung sitzen, ganz besonders richten möchte. Es ist uns mitgeteilt worden, dass nach den jetzt geltenden Vorschriften die Vermessung in einzelnen Gemeinden ganz enorme Summen kosten würde, so dass es weder den Gemeinden noch den Privaten, noch endlich dem Kanton, wenn er zur Beitragsleistung herangezogen werden sollte, möglich wäre, diese Kosten auch nur annähernd aufzubringen. Die Vermessung des Kantons Bern würde schätzungsweise eine Summe von weit über 100 Millionen kosten. Um nur ein Beispiel, das genau ausgerechnet worden ist, zu nennen, um Ihnen einen Begriff zu geben, will ich hinweisen, dass für die kleine Gemeinde Diemtigen die Kosten der Vermessung auf 180,000 Fr. berechnet worden sind.

Wir sind nun der Meinung, dass man sehr gut daran täte, in der Bundesversammlung darauf hinzuweisen, dass nicht nur wir das nicht zu bezahlen vermögen, sondern auch der Bund nicht. Bis dahin sind in der ganzen Frage die Geometer Meister geblieben. Sie haben gesagt, was sie verlangen müssen. Das ist vom Standpunkte des mathematisch gewissenhaft arbeitenden Geometers aus zu verstehen. Wir haben aber in der Staatswirtschaftskommission die Auffassung, dass die Vermessung des Kantons nicht ein Selbstzweck ist, nicht eine Preisaufgabe, die man möglichst vollkommen löst, sondern dass sie eine Nebenarbeit für die Ordnung des Grundbuchwesens ist. So ausserordentlich zugespitzt braucht es nicht zuzugehen, dass schliesslich die

Sache selber die Kosten nicht wert ist oder dass man sie einfach nicht durchführen kann, weil man sich plötzlich, nachdem sie angefangen ist, überall Rechenschaft gegeben hat, dass es nicht geht. Es ist klar, wenn die Sache für den Kanton Bern über 100 Millionen kostet, macht das für die Eidgenossenschaft ganz exorbitante Beträge aus.

Ich betone das, weil immer noch die Auffassung zu herrschen scheint, dass man vermessen müsse, wie die Instruktionen sind. Man hat lediglich die Konzession gemacht, dass man die sogenannte Bergzone etwas weiter hinabgehen lässt. Man hat das ganze Gebiet in drei Zonen eingeteilt, die mehr städtische, das Flachland und die Bergzone, und hat für uns dadurch eine gewisse Erleichterung geschaffen, dass man die Bergzone etwas weiter ausdehnt. Diese Erleichterung genügt aber nicht, und deswegen habe ich mir gesagt, es wäre wohl gut, wenn in der Bundesversammlung noch in der allernächsten Zeit darauf hingewiesen würde, dass die Vermessung in der Art, wie sie vorgesehen ist, unmöglich durchgeführt werden kann, weil wir es einfach nicht bezahlen können.

Das die einzige Bemerkung, die ich in Ausführung unseres schriftlichen Berichtes anbringen möchte. Die Sache ist ausserordentlich diffizil, aber wir glauben, mit dem Zuwarten sei immerhin, alles in allem gemessen, nichts versäumt worden. Da die Aussichten günstig sind, dass man wenigstens im Kanton bereit ist, glauben wir, es genüge, wenn man gegen Ende dieses oder Anfangs des nächsten Jahres auf das Dekret eintreten könne.

M. Comment. J'ai demandé la parole pour appuyer la requête adressée au gouvernement au nom des communes du Jura par la société des maires d'Ajoie et tendant à ce que le décret sur les mensurations cadastrales fût mis en discussion au Grand Conseil si possible dans la présente session, éventuellement dans celle de novembre.

Le code civil entré en vigueur et les ordonnances fédérales sur la matière ont engagé le gouvernement bernois à ordonner aux communes du canton d'exécuter immédiatement la correction de nouveaux plans cadastraux et une nouvelle mensuration.

Ces communes se sont conformées aux ordres de l'autorité supérieure. Les travaux ont été confiés à des géomètres. Le prix fixé varie suivant l'importance des communes. Ainsi, dans notre district, certaines communes ont dépensé 40,000 fr., 50,000 fr., 60,000 fr. et même 70,000 fr. La Confédération, en application des dispositions fédérales sur la matière, subventionne ces travaux sur la base de 70 %. Les communes ont dû payer la note une fois les travaux achevés et, pour cela, contracter des emprunts auprès d'établissements financiers. Dans le district de Porrentruy, c'est la Banque populaire suisse et la Banque cantonale qui ont avancé l'argent nécessaire. Vous devez admettre que ces établissements financiers ne l'ont pas fait sans calculer les intérêts. Le crédit financier étant actuellement très limité, vous voyez la situation d'une commune à qui on présente tous les six mois le compte d'intérêt sur une somme prêtée de 70,000 fr. Voilà trois ans que cette situation dure.

Ces communes ont donc adressé à la Confédération une demande de subside, basée sur la législation fédérale, et la Confédération leur répond qu'elles n'ob-

tiendront rien d'elle aussi longtemps que la législation bernoise sur la matière ne sera pas mise en vigueur.

Le canton est moralement responsable de ses engagements. Le paiement des intérêts doit être prévu par la loi cantonale, la Confédération étant hors de cause et nous ayant déjà répondu qu'elle ne paierait aucun centime d'intérêt.

Les communes sont-elles coupables? Mériment-elles d'être punies pour avoir exécutées scrupuleusement les ordres du canton de Berne? Si la législation bernoise sur la matière n'est pas encore prête à être appliquée, à qui la faute? Un décret nous a été distribué il y a quelques années. La commission du Grand Conseil qui devait l'examiner, s'en est-elle occupé?

En tout cas nous assumons une lourde responsabilité dans cette question et, pour une part, j'entends ne pas la supporter plus longtemps.

C'est pourquoi je prie le Grand Conseil d'insister auprès du gouvernement. Celui-ci est rempli d'ailleurs de bonnes intentions et a répondu aux communes qu'il était bien disposé à leur égard, qu'il avait pensé pouvoir régulariser la situation au cours de la session extraordinaire d'automne, mais qu'elle ne pourra guère être discutée que dans la session de novembre, une solution de l'affaire devant intervenir alors.

Je ne veux donc pas faire de proposition, me réservant de revenir là-dessus au mois de novembre si l'affaire paraissait devoir être renvoyée aux calendes grecques.

Pour éviter tous ces inconvénients, le mieux serait de prier le Grand Conseil de décider que cette question sera régularisée dans la session de novembre.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist mir angenehm, dass die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission und auch das Votum des Herrn Grossrat Comment mir Anlass geben, mich über den Stand dieser Frage zu äussern. Es ist in der Tat richtig, dass diese Angelegenheit schon allzu lang verschoben worden ist, dass sie heute durchaus dringlich ist und einer prompten Lösung bedarf.

Das Historische der Sache ist kurz zusammengefasst folgendes: Schon seit dem Jahre 1912 liegt vor dem Grossen Rat ein Dekretentwurf. Er ist damals an eine Kommission gewiesen worden. Diese Kommission hat auch einmal Sitzung gehalten, aber dabei sind die Arbeiten stecken geblieben. Der Dekretentwurf basierte auf einem reinen Staatsbeamten system, auf einer Verstaatlichung des gesamten Vermessungswesens. Es hätten 15 Kreisgeometer als staatliche Beamten ernannt werden, es hätten im ganzen Kanton 15 neue Staatsbureaux mit allem was drum und dran hängt, geschaffen werden sollen.

Dieses System hat Bedenken erregt, zunächst bei den Geometern selber, sodann aber auch in weiteren Kreisen. Das System hat auch Bedenken erregt hinsichtlich seiner finanziellen Tragweite. Es würde daraus dem Staate eine dauernde Mehrbelastung des Budgets im Betrage von ungefähr 60 bis 100,000 Fr. jährlich erwachsen sein. Deshalb hat niemand mehr so recht auf diesem Boden weiter arbeiten wollen.

Die Zeit ist vergangen und der Krieg ausgebrochen. Der Präsident der Kommission, der Bau-

direktor, der Kantonsgeometer und sein Adjunkt, wie auch der Inspektor des Grundbuchwesens sind alle einberufen worden, überdies auch der Justizdirektor selber, mein Vorgänger.

So ist die Sache liegen geblieben und als ich letztes Frühjahr das Amt antrat, habe ich diese Situation vorgefunden. Ich habe mir nun gesagt, dass eine Fortführung des Entwurfs auf der Grundlage, wie sie damals bestand, schwerlich möglich sein werde, und zwar ganz einfach wegen der finanziellen Bedenken. Ich hätte es unter den gegenwärtigen misslichen Verhältnissen der Staatsfinanzen nicht riskiert, dem Grossen Rat dauernde Mehrausgaben im jährlichen Betrag von vielleicht 60 bis 100,000 Fr. zu proponieren. Ich habe mir deshalb sagen müssen, wenn überhaupt etwas gehen solle, müsse man eine andere Lösung suchen. Es war mir nicht sehr angenehm, mich als Neuling im Amt, der überdies mit dieser Seite des Amtes nicht sehr vertraut war, in die Frage einarbeiten und mich entschliessen zu müssen, während die Fachleute mir nicht zur Seite standen. Das Verhältnis hat weiter gedauert, dass der Baudirektor sich im Dienst befand und dass das Vermessungsbureau sozusagen ganz im Militärdienst war.

Die wiederholten Reklamationen der Gemeinden aus dem Jura, die ich grundsätzlich als berechtigt anerkennen musste, haben mich doch veranlasst, der Arbeit nicht aus dem Wege zu gehen und mit Unterstützung meines Grundbuchinspektors eine vollständige Neubearbeitung des Dekretentwurfs vorzunehmen. Diese Arbeit ist nun gemacht und ich kann sagen, dass sich auch die Regierung bereits mit dem neuen Entwurf befasst hat und sich in allem wesentlichen damit einverstanden erklärt.

Der neue Entwurf beruht auf einer Anknüpfung an die bisherigen Verhältnisse, auf einem Ausbau des bisherigen Systems, nach welchem die Gemeinden durch Vertrag mit einem Geometer die dauernde Fortführung der Vermessungswerke zu sichern haben. Dadurch glauben wir auch, eine Mehrbelastung des Staates, die unerträglich wäre, umgehen zu können.

Wir haben nun ursprünglich geglaubt, man könne es vielleicht erzwingen, die Sache noch in der Septemberession vorzunehmen. Allein der Präsident der Kommission, Herr Fürsprech Fritz Bühlmann, war nicht disponibel, weil er sich noch immer im Militärdienst befindet und die Kommission selbst konnte wegen Arbeitsüberlastung des Uebersetzungsbureaus nicht rechtzeitig in den Besitz der französischen Uebersetzung gelangen. Die Sache ist also vorläufig nur durch die Regierung gegangen, während die Kommissionsberatung nicht stattfinden konnte. Wir sind damit einverstanden, dass diese Beratung nun sobald als möglich stattfinden soll, so dass im November das Dekret zur Behandlung im Plenum gelangen kann. Von der Regierung aus wird nichts unterlassen werden, damit das geschehen kann. Ich erachte es als eine absolute Notwendigkeit.

Auch wenn man bis dorthin wartet, hat das keine nachteiligen Folgen. Man kann die Fachmänner, man kann auch den Herrn Baudirektor begrüßen. Mir selber ist es auch lieber, wenn alle diese Instanzen in Musse noch zum neuen Projekt Stellung nehmen können.

Der Bericht der Justizdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5^{3/4} Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 14. September 1915,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boilat, Bühler (Matten), Egger, Eggimann, Grosjean, Grossglauser, Gyger, Hadorn, Hauswirth, Heller, Hess (Dürrenroth), Koch, Müller (Boltigen), v. Müller, Renfer, Scholer, Schüpbach, Stähli, Stauffer (Corgémont), Wyss, Wyssmann, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bühlmann, Cortat, Gurtner, Jenny, Kammermann, Lüthi, Meusy, Mouche, Münch, Niklaus, Pfister, Schlup, Schori, Siegenthaler, Thönen.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1914.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 101 hievor.)

Bericht der Forstdirektion.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Stauffer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, der über die Verwaltung der Forstdirektion hätte Bericht erstatten sollen, ist infolge Militärdienstes verhindert, heute und morgen den Sitzungen des Grossen Rates beizuwohnen. Herr Stauffer hat mir persönlich erklärt, dass er dem Ihnen vorliegenden gedruckten Bericht nichts beizufügen hätte. Die Staatswirtschaftskommission als solche hat demselben ebenfalls nichts beizufügen und beantragt Ihnen dessen Genehmigung.

Mühlemann. In der Novembersession 1914 hat der Grosser Rat einen Kredit von 42,000 Fr. beschlossen für ein sogenanntes Waldwegprojekt, das die Erstellung einer Verbindung des dem Staat gehörenden Grydenwaldes mit der Sustenstrasse und die Ueberbrückung des Gadmenwassers vorsieht. Die Bevölkerung des Oberhasle und namentlich des Gadmentales, die bekanntlich einen schweren Existenzkampf zu führen hat, begrüsste lebhaft die Ausführung dieses Projektes, und die dadurch geschaffene Arbeits- und Verdienstgelegenheit war ihr sehr willkommen. Die Arbeiten werden, soweit ich weiss, in Regie ausgeführt, was sehr zu billigen ist. Dagegen wurde nach den mir gewordenen Mitteilungen die Erstellung der Brücke über das Gadmenwasser einer Firma in Bern oder Thun übertragen, und zwar ohne dass vorher eine Konkurrenzaukschreibung dieser Arbeit stattgefunden hätte. Nun gibt es aber im Oberhasle einige ganz tüchtige und seriöse Bauunternehmer, die in der gegenwärtigen Zeit vollständig beschäftigungslos sind. Diese fühlten sich zurückgesetzt und beklagten sich darüber, dass ein derartiges Werk ohne Ausschreibung an eine auswärtige Firma vergeben wurde, trotzdem sie wahrscheinlich auch im Falle gewesen wären, sich an der Konkurrenz zu beteiligen. Ich gebe zu, dass die Arbeiten, die, wie ich gehört habe, in armiertem Beton vorgesehen sind, Fach- oder sogar Spezialkenntnisse erfordern; aber trotzdem hätte meines Erachtens sehr wohl eine Ausschreibung stattfinden können, und ich benütze die Gelegenheit, um dem Herrn Forstdirektor Anlass zu geben, wenn möglich darüber Aufschluss zu erteilen, wie sich die Sache verhält. Ich wäre ihm zu Dank verpflichtet, wenn der entstandene Missmut gehoben werden könnte.

M. Chavannes. J'ai lu avec beaucoup de plaisir le passage du rapport de la Direction des forêts relativ à l'organisation des fouilles dans le district de Porrentruy en vue de trouver de la houille. Il est dit, dans ce rapport, qu'une concession est sur le point d'être accordée, concession qui permettrait d'exploiter les gisements dont on parle depuis longtemps déjà. Je sais par des renseignements qui m'ont été fournis de source

autorisée — par des géologues — que certainement il vaut la peine de s'occuper de ces gisements et qu'il sera possible d'en tirer parti. Vous comprenez donc d'emblée l'importance économique d'une telle entreprise pour notre canton à qui, selon moi, devra revenir tout le bénéfice qu'elle pourra procurer.

Nous discutons souvent des moyens propres à augmenter les ressources de l'Etat. L'occasion serait donc bonne à saisir, car si le projet d'exploitation de gisements de houille sur territoire bernois se réalise, nous aurons constitué une source de revenus considérables pour le pays. Pour atteindre à ce résultat, l'Etat ne devra pas seulement, à mon avis, accorder une concession, mais aussi, je le répète, se réservé, autant que possible, par un procédé quelconque, que la direction des forêts saura bien trouver, le bénéfice de cette entreprise.

La concession sera-t-elle accordée à la société qui a déjà fait des travaux de ce genre, société étrangère au pays, et à laquelle nous aurons donné ainsi le droit de faire chez nous des fouilles, que nous aurions dû pouvoir faire nous-mêmes? Nous pourrions fort bien confier à cette société l'exécution des travaux, mais en nous réservant le revenu de ces travaux. J'ai l'impression que le peuple bernois tout entier, s'il était consulté, tiendrait le même langage au gouvernement et le prierait d'ouvrir l'œil pour qu'une pareille source de recettes ne nous échappât pas et que nous nous affranchissions de toute tutelle étrangère. Il ne suffirait pas pour l'Etat d'exercer le droit de régale et de haute surveillance. En d'autres termes, il ne faut pas laisser à l'étranger le soin de résoudre chez nous un problème de cette importance. Nous devons nous en charger nous-mêmes.

Dans ces conditions nous prions le gouvernement, en qui nous avons toute confiance, d'étudier la question, les voies et moyens, de réaliser ce programme fort intéressant pour les finances cantonales. Il faudra sans doute pour cela un grand capital, — on parle de 500,000 fr. — peut-être un million. Et si l'Etat ne dispose pas aujourd'hui de ce fonds, il pourra facilement, croyons-nous, le trouver par une demande adressée au peuple suisse. Cette entreprise, si nous n'y veillons, aura le caractère d'une colonisation morale et matérielle. Nous accorderions à une société étrangère des prérogatives et un bénéfice que nous devrions garder pour nous.

J'ai parlé de ce projet hier soir à un groupe de députés jurassiens, qui m'ont prié de le soumettre aujourd'hui à votre attention et de prier la Direction cantonale des forêts, respectivement le gouvernement, de voir s'il n'y avait pas lieu de l'étudier et de faire ultérieurement à ce sujet rapport au Grand Conseil. Il n'y a pas péril en la demeure, mais je ne voulais pas attendre plus longtemps pour vous dire quelques mots d'une question dont l'importance économique est incontestable.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst Auskunft geben über die von Herrn Grossrat Mühlemann berührte Angelegenheit.

Der Staat besitzt im Gadmental einen grossen Waldbestand, den sogenannten Grydenwald, mit einem bedeutenden Holzvorrat. Aus diesem Grunde wurde letztes Jahr dem Grossen Rat das Projekt der Erstellung eines Verbindungsweges zwischen dem

Grydenwald und der Staatsstrasse zur Genehmigung unterbreitet. Die Landankäufe wurden gemacht und das Projekt mit dortigen Arbeitern ausgeführt. Bezuglich der Brücke über das Gadmenwasser fand an Ort und Stelle ein Augenschein von Vertretern der Bau-, Finanz- und Forstdirektion statt und man kam zur Ueberzeugung, dass kein anderes Projekt als eine Brücke in Beton armé zur Ausführung gelangen könne. Im Einverständnis mit der Baudirektion wurden einige Firmen, die für die Ausführung solcher Arbeiten bekannt sind, angefragt und nachher ist, wiederum im Einverständnis mit der Baudirektion, die Brücke an eine Firma in Bern vergeben worden, die aber verpflichtet wurde, nur einheimische Arbeiter zu verwenden. Eine Firma im Oberland, speziell im Oberhasle, die solche Betonarbeiten ausführt, war nicht bekannt und ich muss daher den Vorwurf, dass eigenmächtig oder in Begünstigung einer einzelnen Firma vorgegangen worden wäre, als ungerechtfertigt zurückweisen.

Was die Kohlenkoncession im Jura anbetrifft, so möchte ich, nachdem Herr Grossrat Chavannes die Frage angeschnitten hat, den Grossen Rat ganz kurz darüber orientieren, was bis dahin gegangen ist. Die Forstdirektion hat, in Verbindung mit der Finanzdirektion, sich seit Jahren bestrebt, auf diesem Gebiete wenn möglich etwas Positives zu arbeiten. Ein aus Vertretern der von Roll'schen Eisenwerke und Sulzer & Cie. in Winterthur bestehendes schweizerisches Konsortium hat mit der Forstdirektion Unterhandlungen angeknüpft betreffend die Erteilung einer Konzession für Kohlenausbeutung im Jura auf Grundlage des hier massgebenden Bergbaugesetzes vom 21. März 1853. Die Unterhandlungen dauerten schon längere Zeit und ihr Abschluss stand letztes Jahr vor dem Kriegsausbruch in unmittelbarer Aussicht. Vorgesehen war eine Konzessionerteilung auf 2 oder 3 mal 25 Jahre, wie das Bergbaugesetz es in Aussicht nimmt. Das Konsortium hätte nicht, wie das Gesetz vorsieht, 4%, sondern 25% des Reinertrages dem Staat abliefern müssen und im weitern wären die gesamten Bergbauanlagen nach 50, bzw. 75 Jahren kostenfrei an den Staat heimgefallen. Ich glaube, dass ein Vertrag auf dieser Grundlage als für den Staat durchaus günstig angesehen werden müsste. Angeichts der bestehenden Unsicherheit, ob man dann wirklich in der Tiefe von 700 oder 800 Meter Kohlen findet — Sie wissen alle, wie zuverlässig geologische Gutachten sind — können wir es nicht verantworten, vom Staat aus eine halbe oder ganze Million für Bohrversuche auszuwerfen. Vorgesehen waren drei Bohrlöcher, deren Erstellung über 500,000 Fr. kostet. Wenn nun eine schweizerische — keine fremde — Privatgesellschaft dieses Kapital wagen und Bohrungen vornehmen will, so muss sie natürlich eine gewisse Garantie haben, dass sie nachher das Objekt auch ausbeuten kann. Wenn im weitern vorgesehen ist, dass ein wesentlicher Teil des Reinertrages dem Staat zufällt, ohne dass er dabei irgend ein Risiko läuft, und wenn ferner die Anlage nach einer gewissen Zeit kostenfrei an den Staat heimfällt, so ist das alles in Rücksicht auf die Unsicherheit, ob man wirklich Kohlen oder andere ausbeutungsfähige Mineralien finden wird, wohl eine sehr günstige Grundlage. Ich glaube, dass man auf dieser Grundlage zufahren und wenn möglich auf die

sem Boden eine Konzession an eine wirklich kapitalkräftige Gesellschaft des Inlandes erteilen sollte.

Das sind die Ausführungen, die ich zu machen habe und ich möchte nur wiederholen, dass für das ganze Vorgehen die Bestimmungen des Bergbaugesetzes von 1853 maßgebend sind und dass man sich daran halten muss.

Scherz. Ich möchte vor allem rügen, dass der Bericht der Forstdirektion viele Tabellen enthält, die ohne Schaden für das Ganze weggelassen werden könnten, sogen wie es bei andern Direktionen geschehen ist. Einige Tabellen allerdings sind von grossem Wert, andere dagegen könnten wohl verschwinden.

Im weitern dürfte es am Platze sein, über das Ergebnis der langen und breiten Beratungen des Jagdgesetzes hier ein Wort zu verlieren. Es rentiert sich schliesslich schon, das im Rat nicht sang- und klanglos zu begraben. Wenn man weiss, dass unser Jagdgesetz grosse Mängel und Fehler aufweist und dass Jagd und Fischerei dem Staat ein ganz bescheidenes Erträgnis abwerfen, so muss man schon sagen, dass da etwas geändert werden sollte. Es könnten ganz gut zwei Gesetze miteinander ausgearbeitet werden, das eine auf dem Boden des Patent-, das andere auf dem des Reviersystems. Beide würden dem Volk zum Entscheid vorgelegt und wir kämen vielleicht auf diesem Wege zu einem neuen Jagdgesetz, das die bestehenden Missstände beseitigen und grosse Einnahmen realisieren würde.

Noch ein Wort zum Abschuss des Raubwildes. Müssen wirklich immer noch Prämien ausgerichtet werden für den Abschuss des Adlers? Dieser ist im Kanton Bern bald ganz ausgerottet. Ich möchte nicht einer grossen Zunahme des Adlers das Wort reden, aber er hat doch in einem gewissen Masse Anspruch auf unsern Schutz. Wir haben leider seinerzeit dem Steinbock diesen Schutz nicht angedeihen lassen und müssen nun dieses Wild mit grossen Kosten wieder einzubürgern suchen, weil vor Jahren der letzte Steinbock geschossen wurde. Damit sind freilich die andern «Böcke» nicht fertig, sondern werden noch gewaltig geschossen. Ich möchte also den Adler dem Schutz empfehlen, damit nicht das letzte Exemplar abgeschossen wird, wenn es nicht schon geschehen ist.

Mühlemann. Ich verdanke dem Herrn Forstdirektor den Aufschluss über den Brückenbau im Nessental, möchte aber den Wunsch äussern, dass man in Zukunft in solchen Fällen eine Konkurrenz walten lasse, wenn es sich darum handelt, aus Staatsmitteln ein Werk zu erstellen, das 25—27,000 Fr. kostet. Der beste Beweis, dass nicht bloss eine Firma im Kanton solche Arbeiten ausführen kann, ist der, dass, wie ich gehört habe, die Arbeiten einer andern Firma zur Ausführung übergeben würden. Man hätte also sehr wohl eine Konkurrenzausschreibung vornehmen und den Unternehmern des Oberhasle Gelegenheit geben dürfen, sich daran zu beteiligen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bemerken, dass die Brücke nicht 25,000, sondern nur 16—17,000 Fr. kostet. Es handelt sich also um keine so grosse Arbeit, wie

man nach den Ausführungen des Herrn Grossrat Mühlemann hätte glauben können. Die meisten Ausgaben verursachen die Landerwerbungen und die Erstellung des Weges.

Herrn Scherz möchte ich entgegnen, dass für den Adler keine Schussgelder bezahlt werden und dass die Forstdirektion sämtlichen Wildhütern die strenge Weisung gegeben hat, keine Adler abzuschiesse. Nachdem es vorgekommen war, dass ein Adler wider unsren Willen abgeschossen wurde, haben wir dem betreffenden Wildhüter sogar einen Rüffel erteilt.

Was die Tabellen anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass wir bei einem Geschäft, wo für $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken Holz verkauft wird, Wert darauf legen, dass wir Tabellen haben. Wir müssen auch gewisse Tabellen führen für die Erhaltung des Bundesbeitrages. Das gilt namentlich von den Tabellen betreffend die Aufforstungen, die Verbauungen und den Abschuss von Raubwild. Ich kann den Rat versichern, dass wir auch hier soviel als möglich sparen und alles, was nicht absolut notwendig ist, weglassen. Aber es muss immerhin eine gewisse Kontinuität vorhanden sein, damit man später vergleichen kann, wie sich die Einnahmen und Ausgaben auf den verschiedenen Posten repräsentieren.

Seiler. Da man auf das Jagdwesen zu sprechen gekommen ist, erlaube ich mir dazu auch einige Worte. Ich hatte Gelegenheit, letzten Freitag Gemsen zum Tal transportieren zu sehen, bei deren Anblick ich nur gewünscht habe, unser verehrter Herr Forstdirektor möchte dabei sein. Es wurden auf der Station Wengen 7 Gemsen verladen, kleine, junge, magere Tiere, die noch wie Zicklein aussahen und von denen kein einziges mehr ein Horn hatte. Einige deutsche Herren, die beim Verladen anwesend waren, konnten sich nicht genug aufhalten über einen solchen Jagdbetrieb, und es war wirklich eine Schande und ein Spott, dass die Tiere offen ins Tal befördert werden durften. Wer sie gesehen hat, würde sich bedanken, das Fleisch davon zu essen. Der gleiche Jäger hat in drei Tagen 8 Gemsen geschossen, von denen er eine in Wengen verkaufte und die andern sieben nach Thun schickte. In Thun hat das Aussehen der Tiere auch Aergernis verursacht und ein Herr, der sie dort gesehen, erklärte mir, es sei nicht recht, dass die Jagd in dieser Weise ausgeübt werden dürfe. Die Tiere wurden hoch geschossen und stürzten dann Hunderte von Metern tief über die Felsen ab. Ich möchte anfragen, ob es nicht Mittel und Wege gibt, um das Schiessen von Tieren, die, nachdem sie getroffen, in die Tiefe stürzen, zu untersagen. Es liegt ein gewisser Widerspruch darin, wenn man auf der einen Seite Steinbockkolonien subventioniert und wenn anderseits die Tiere des Berges in dieser Weise abgeschossen werden dürfen, wie es im angeführten Fall geschehen ist. Wenn die Steinböcke, einmal ausgesetzt, so behandelt werden dürfen, so gebe ich auf die Züchtung von Steinwild nicht viel. — Ich wollte diese Bemerkung eigentlich dem Herrn Forstdirektor persönlich machen, aber nachdem Herr Scherz dieses Kapitel angeschnitten, habe ich sie nun gleich hier angebracht.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch auf die Ausführungen

des Herrn Seiler kurz antworten und folgendes mitteilen. Jedenfalls können sich die Freunde des Jagdwildes und der dahерigen Schutzmassnahmen in keiner Weise über die Behörden beklagen, denn wir haben sehr grosse Bezirke mit Bann belegt, so dass uns dieses Jahr von den verschiedensten Seiten sehr schwere Klagen von Alpbesitzern über grossen Schaden, den die Gemsen verursachen, zugingen, sowie Entschädigungsforderungen und Drohungen, dass, wenn nicht mit dem Abschuss der Gemsen begonnen werde, sie selbst sie abschiessen werden. Man hat nun dieses Jahr die Verordnung von 1914 in Kraft gesetzt und man wird nicht nachweisen können, dass der Gemsenabschuss in hohem Masse begünstigt worden wäre, sondern man hat im Gegen teil sehr stark zurückgehalten. Aber wenn einzelne Jäger in der geschilderten Art und Weise beim Abschuss vorgehen, kann die Forstdirektion dafür nicht verantwortlich gemacht werden und ich weiss auch kein Mittel, um die betreffenden Jäger dafür verantwortlich zu machen, denn es entstünden zu grosse Kosten, wenn wir jedem von ihnen einen Begleiter mitgeben müssten, um zu kontrollieren, wie die Tiere abgeschossen werden. Es liegt in der Art der Hochjagd, dass die Tiere unter Umständen durch das Abfallen viel mehr Schaden erleiden als durch das Schiessen an sich. Ich kann keinen andern Weg weisen, als dass man durch Aufklärung einzuwirken sucht und die Jäger auffordert, sie möchten die Jagd in weidmännisch richtigerer Art betreiben, als es hier der Fall gewesen zu sein scheint. Die Forstdirektion tut ihrerseits alles, um den Wildstand zu heben und wir haben mit verschiedenen Unannehmlichkeiten zu rechnen, wenn der Gemsenbestand sehr gross wird und die Alpbesitzer darunter leiden.

Der Bericht der Forstdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte aus dem gedruckten Berichte nur zwei Punkte herausgreifen.

Wie Ihnen bekannt ist haben wir im Kanton Bern zwei technische Schulanstalten. Das Technikum Burgdorf wurde vor 25 Jahren durch den Staat errichtet. Zu gleicher Zeit rief Biel, mit nachträglicher Unterstützung des Kantons und Bundes, das westschweizerische Technikum ins Leben. Dieses Technikum wurde vor fünf Jahren ebenfalls verstaatlicht. Die Staatswirtschaftskommission hat sich überzeugt, dass damals die Behörden der Stadt Biel die Bedingung gestellt haben, der Staat möchte zur bessern Unterbringung der gewerblichen Abteilung einen Erweiterungsbau erstellen. Die Regierung hat anlässlich der Beratung des Dekrets in der Kommissionssitzung die Zusicherung gegeben, dass dieser Bau innert zwei bis drei Jahren erstellt werden solle. Am Technikum in Biel wird der Unterricht zweisprachig erteilt, es bestehen deutsche und französische Parallelklassen. Das Technikum Biel ist sehr

stark vom Jura besucht, der keine eigentliche technische Schulanstalt besitzt. In den letzten Jahren musste wiederholt eine grosse Anzahl gut qualifizierter Jünglinge des Jura abgewiesen werden, weil die bestehenden Lokalitäten ungenügend sind für die Erteilung eines erspriesslichen Unterrichts an der gewerblichen Abteilung. Die Staatswirtschaftskommission spricht deshalb, damit dieser Uebelstand einmal beseitigt werde, den Wunsch aus, die Regierung möchte das Bauprojekt, das ihr von den Technikumsbehörden von Biel unterbreitet worden ist, möglichst bald dem Grossen Rat zur Ausführung vorlegen. Wenn der Krieg noch längere Zeit dauern sollte, so wird die Regierung dafür sorgen müssen, dass die vielen Arbeiter im Baugewerbe Beschäftigung bekommen. Man wird, ähnlich wie es letztes Jahr beim Obergerichtsgebäude geschehen ist, für Bauarbeiten sorgen müssen, und die Regierung wird sicher Hand dazu bieten — diese Zusicherung ist neuerdings wieder von der Direktion des Innern gegeben worden — dass die beim Technikum Biel bestehenden Uebelstände einmal beseitigt werden.

Der zweite Punkt, den ich noch besonders berühren möchte, betrifft die Einführung der Krankenversicherung im Kanton. Das Bundesgesetz von 1911 räumt den Kantonen das Recht ein, die Krankenversicherung ganz allgemein für ihr Gebiet oder auch nur für besondere Bevölkerungsklassen einzuführen. Die Direktion des Innern hat sich mit dieser Frage befasst und bei Herrn Dr. Bohren, Privatdozent für das Versicherungswesen an unserer Universität, ein Gutachten über die finanzielle Tragweite der Einführung der Krankenversicherung eingeholt. Herr Dr. Bohren stellt in seinem Gutachten fest, dass die Kosten der allgemeinen obligatorischen Einführung der Krankenversicherung in unserem Kanton sich mindestens auf 800,000 Fr. bis drei, eventuell sogar vier Millionen beziffern werden. Angesichts dieses Resultates hat die Regierung dem Bundesrat mitgeteilt, dass die finanziellen und politischen Verhältnisse des Kantons zurzeit die obligatorische Einführung der Krankenversicherung im Kanton nicht gestatten und dass sie, ähnlich wie das Bundesgesetz es bereits vorsieht, es den Gemeinden überlasse, die Krankenversicherung in ihren Gebieten einzuführen. Ein bezüglicher Gesetzesentwurf der Direktion des Innern liegt vor und es geht aus demselben hervor, dass in den Gemeinden, welche die Krankenversicherung einführen wollen, alle Personen, die einen Erwerb aus Einkommen oder Vermögen von weniger als 3000 Fr. haben, in die Krankenversicherung aufgenommen werden sollten. Die Krankenversicherung ist ein so grosses soziales Werk, dass der Kanton Bern trotz der finanziellen Schwierigkeiten, in denen wir stehen, es nicht unterlassen darf dieses Werk zu fördern. Die Staatswirtschaftskommission spricht deshalb den Wunsch aus, die Regierung möchte den Gesetzesentwurf der Direktion des Innern, den sie ihr im Mai vorgelegt hat und der gegenwärtig noch von der Finanzdirektion auf seine finanzielle Tragweite geprüft wird, dem Grossen Rat möglichst bald zur Beratung vorlegen.

Mit diesen beiden Bemerkungen habe ich geschlossen. Ich habe dem schriftlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission nichts weiter beizufügen und bitte Sie, den Bericht der Direktion des Innern zu genehmigen.

Seiler. Einige Worte zum Kapitel Wirtschaftswesen. Dabei möchte ich nicht etwa den Anschein erwecken, als sei es mir darum zu tun, Herrn Moor sein Verdienst wegzunehmen, dass er sich durch seine vor zwei Jahren eingebrachte Motion betreffend die Revision des Wirtschaftsgesetzes erworben hat. Ich habe mich erkundigt, warum die Motion Moor nicht mehr auf das Traktandenverzeichnis genommen wurde, und es wurde mir von der Staatskanzlei geantwortet, sie habe angenommen, Herr Moor verzichte auf die Begründung seiner noch in der früheren Amtsperiode eingereichten Motion. Nun glaube ich, sei der Direktion des Innern und der ganzen Regierung seit dem Kriegsausbruch über die Zustände im Wirtschaftswesen und hauptsächlich in der Hotellerie so vieles zu Ohren gekommen, dass die Regierung eventuell ohne Motionsbegründung sich zu Massnahmen veranlasst sehen könnte. Ich halte dafür — und Herr Moor dürfte damit wohl einverstanden sein, wenn nur etwas geschieht — der Grosse Rat könnte ganz gut ohne weiteres der Regierung bezw. der Direktion des Innern den Auftrag erteilen, zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, das Wirtschaftsgesetz einer Revision zu unterwerfen. Speziell in der Hotellerie und auch im Wirtschaftswesen sind seit Jahresfrist so bedenkliche Zustände zutage getreten, dass unbedingt eine Revision stattfinden muss. Die Hotellerie und das Wirtschaftswesen haben die Mängel und Fehler im Gesetz vor den Kriegszeiten viel weniger empfunden als jetzt, wo alle einander vor der Sonne stehen und die Konkurrenz so gross ist. Es kommt vielfach vor, dass Leute, die nicht unter dem Wirtschaftsgesetz stehen und kein Patent bezahlen, Fremde beherbergen, die sie direkt dem Hotelier wegnehmen, und so ihre Geschäfte machen. Ich will Sie nicht mit Einzelheiten hinhalten, aber ich glaube, die Regierung und Direktion des Innern dürften ganz gut die seinerzeit von Herrn Moor gemachte Anregung prüfen und wenn nötig beförderlich an eine Revision des Wirtschaftsgesetzes herantreten. Ich gehöre nicht zu denen, die gerne Gesetze machen, denn ich weiss, dass im Volk allgemein das Empfinden herrscht, es werden zu viele Gesetze gemacht. Aber hier handelt es sich um eine Materie, die der Revision bedürftig ist, wenn das Wirtschaftswesen und die Hotellerie wieder auf einen guten Boden kommen sollen. Wir wollen unsere Pflichten erfüllen, aber wir verlangen auch gewisse Rechte. Ich möchte deshalb den Grossen Rat ersuchen, der Regierung den Wunsch auszusprechen, sie wolle beförderlichst an die Revision des Wirtschaftsgesetzes herantreten.

Karl Moor. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Seiler ganz einverstanden. — Damit habe ich mein Votum beendigt und glaube, mit dieser Kürze heute wenigstens auch die Anerkennung des Herrn Schürch gefunden zu haben.

Zingg. Ich habe das Wort hauptsächlich in bezug auf das Lehrlingswesen verlangt. Wir lesen im Berichte der Direktion des Innern: «Im Laufe des Berichtsjahres wurden vom Regierungsrat 19 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen getroffen, die infolge Demission oder Todesfall nötig waren.» Der nächstjährige Bericht wird jedenfalls noch eine grös-

sere Zahl von Rücktritten zu verzeichnen haben, denn wir machen die Erfahrung — ich bin selbst Präsident einer Lehrlingskommission, und zwar einer der grössten, der Metallgewerbe — dass auf diesem Gebiete infolge der fehlerhaften Abfassung des Gesetzes von 1905 sehr viele Demissionen vorkommen. In der Lehrlingskommission für Metallgewerbe sind auf Ende des Jahres anlässlich der periodischen Neuwahlen von 15 Mitgliedern 10 zurückgetreten und die übrigen konnten nur dadurch gehalten werden, dass ihnen von Gewerkschaften und Arbeitervereinen die Ausrichtung einer Entschädigung für die verlorene Arbeitszeit, die sie den Lehrlingsbesuchen opfern müssen, versprochen wurde. Es ist ein grosser Fehler des Lehrlingsgesetzes, dass die Lehrlingsbesuche und die ganze Arbeit der Lehrlingskommissionen unentgeltlich besorgt werden müssen. Wenn Sie bedenken, dass wir z. B. in der Lehrlingskommission für Metallgewerbe gegenwärtig 116 Betriebe mit 351 Lehrlingen haben, deren Besuche sich auf 15 Kommissionsmitglieder verteilen, so können Sie ausrechnen, wie viel es auf ein einzelnes Mitglied trifft. Jedes einzelne Kommissionsmitglied hat in der Regel 7—12 Betriebe zu besorgen, und zwar Betriebe mit 20, 25, sogar bis zu 34 Lehrlingen. Da ist es selbstverständlich, dass oft ein ganzer Tag vergeht, bis die Lehrlinge eines einzigen Betriebes kontrolliert und abgehört sind, ob sie keine Beschwerden anzubringen haben und die Lehre richtig vor sich gehe, und manches Mitglied braucht vielfach eine halbe oder ganze Woche, bis es die ihm obliegende Arbeit bewältigt hat. Die Regierung wurde ersucht, den betreffenden Arbeitern möchte wenigstens der Lohnausfall, den sie infolge dieser Besuche erleiden, zurückerstattet werden. Es wurde keine Entschädigung für die Arbeit verlangt, aber mindestens doch die Deckung des Lohnausfalls. Wenn ein Arbeiter eine ganze Woche aussetzen muss, um Lehrlingsbesuche zu machen, und infolgedessen am Zahltag nur mit dem halben Lohn heimkommt, so ist das für ihn und seine Familie ein schwerer Ausfall, besonders in der gegenwärtigen Zeit, wo alles so teuer ist und die Löhne zum Teil gekürzt sind. § 32 des Lehrlingsgesetzes bestimmt im zweiten Absatz: «Jeder Aktivbürger, welcher nicht über 60 Jahre alt ist, ist verpflichtet, die Wahl in eine Lehrlingskommission, sofern nicht körperliche Gebrechen ihn daran verhindern, auf die Dauer von drei Jahren anzunehmen und die bezüglichen Verrichtungen unentgeltlich und getreu zu besorgen. Selbstauslagen für dienstliche Reisen sind zu vergüten». Es wäre wohl möglich, diese Bestimmung so auszulegen, dass eine Entschädigung ausgerichtet werden könnte. In der Stadt kann man natürlich nich von dienstlichen Reisen sprechen, aber dem Betreffenden entstehen doch Ausfälle durch den Lohnverlust. Allein nicht bloss die Arbeiter verspüren diesen Lohnausfall und die versäumte Zeit, sondern auch die Prinzipale, und es hält fast noch schwerer, die Unternehmer den Lehrlingskommissionen zu erhalten. Wenn die drei Jahre vorbei sind, demissioniert einer nach dem andern. Das ist natürlich für die Kommission von sehr grossem Nachteil. Drei Jahre vergehen, bis ein Mitglied eingeräumt eingearbeitet ist; nun tritt es aber sofort zurück und wird ersetzt durch ein neues Mitglied, das sich seinerseits auch wieder erst mit seiner

Aufgabe vertraut machen muss. Es ist also in verschiedener Beziehung ein Mangel, dass nicht wenigstens für den Lohnausfall eine Entschädigung ausgerichtet wird.

Schlimme Erfahrungen machen wir auch nach der Richtung, dass verschiedene Betriebe erklären, das kantonale Lehrlingsgesetz gehe sie nichts an, darum hätten sie sich nicht zu kümmern und die Lehrlingskommission habe bei ihnen nichts zu suchen. Auf diesen Boden stellt sich hauptsächlich die eidgenössische Waffenfabrik, die geltend macht, sie sei ein eidgenössischer Betrieb und wir hätten dort nichts zu tun. Verschiedene Fabrikbetriebe, die Lehrlingszüchterei betreiben — eine davon beschäftigt zurzeit 34 Lehrlinge — halten uns entgegen, sie seien dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt und die Lehrlingskommission habe sich nicht in ihren Betrieb einzumischen. Wenn alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe erklären wollten, für sie sei das kantonale Lehrlingsgesetz überflüssig, dann hätten wir allerdings nicht mehr viel zu tun und nur noch die kleinen Meister mit 1 oder 2 Lehrlingen zu kontrollieren; der Grossteil der Lehrlinge wäre dem Lehrlingsgesetz nicht mehr unterstellt. Auch das ist eine mangelhafte Abfassung des Gesetzes und ich möchte wünschen, dass hier eine Änderung versucht würde.

Wir haben in der Lehrlingskommission darüber beraten, ob nicht durch die Schaffung eines ständigen Sekretariates Remedur geschaffen werden könnte. Wir haben allerdings in der Stadt Bern ein derartiges Sekretariat im Nebenamt, das aber schlecht funktioniert, indem der Sekretär gerade dieses Jahr mehr als die halbe Zeit im Militärdienst ist und die Arbeit von einem Fräulein oder jungen Mann besorgt wird, der nicht einmal imstande ist, das Protokoll einer Sitzung zu führen. Zudem ist der Sekretär selbst noch Notar und er behauptet, wenn er gegen einen Betrieb eine Anzeige einreiche, so werde er als Notar geschädigt und darum könne er es nicht tun. Unter solchen Umständen hat ein Sekretariat gar keinen Wert und es wäre deshalb die Frage zu prüfen, ob nicht ein ständiges Sekretariat ins Leben gerufen werden sollte, das sämtliche Besuche machen könnte. Man wendet vielleicht ein, der Betreffende wäre nicht Berufsmann und hätte nicht die nötigen Fachkenntnisse. Allein in dieser Branche gibt es überhaupt keinen Berufsmann, der auf allen Gebieten bewandert wäre. Wir müssen z. B. einen Schlosser zu einem Goldschmied, einen Spengler zu einem Feinmechaniker usw. schicken, wo der Betreffende den Beruf auch nicht in dem Masse versteht, wie es vielleicht wünschenswert wäre.

Das sind die Mängel, die hauptsächlich wegen der etwas einseitigen Abfassung des Lehrlingsgesetzes auf dem Gebiete des Lehrlingswesen sich geltend machen und zu grossen Unzukömmlichkeiten führen, namentlich weil der Mitgliederbestand der Kommissionen beständig wechselt. Ich bin der einzige, der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes unserer Lehrlingskommission angehört, alle übrigen Mitglieder haben gewechselt, Jahr für Jahr ändert der Mitgliederbestand.

Im weitern veranlassen mich die Ausführungen auf Seite 187 über die Ueberzeitbewilligungen zu einer kurzen Bemerkung. Im ganzen sind im Jahre

1914 vom Regierungsrat und den Regierungsstatthalterämtern 143 Ueberzeitarbeitsbewilligungen erteilt worden. Daneben kam Ueberzeitarbeit in weitgehendem Masse vor infolge des vom hohen Bundesrat herausgegebenen Erlasses vom 11. August 1914, wonach die Regierungen während der Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse ermächtigt sind, über die Schranken des Fabrikgesetzes hinauszugehen und eine Organisation der Arbeit zuzulassen, die den Vorschriften des Fabrikgesetzes, insbesondere denjenigen über Arbeitsdauer, Nacht- und Sonntagsarbeit, Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Personen, nicht entspricht. Das war jedenfalls der unglücklichste und auch einseitigste Erlass und er wurde in einem Zeitpunkt erlassen, wo eine grosse Arbeitslosigkeit vorhanden war, so dass Hunderte von Arbeitern ins Ausland zogen, nur um irgendwo Beschäftigung zu finden oder ungewohnte landwirtschaftliche Arbeit zu verrichten suchten, wobei sie natürlich zum grössten Teil abgewiesen wurden, weil ein Arbeiter aus der Stadt, der auch früher nicht im landwirtschaftlichen Beruf tätig war und mit dieser Arbeit nicht vertraut ist, dazu einfach nicht taugt. In solchen Fällen sollte man sich doch zuerst über die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt erkundigen; aber man hat die Arbeiterorganisationen nicht angefragt, ob wirklich an Arbeitskräften Mangel sei. Allerdings richtet sich dieser Vorwurf nicht gegen die Regierung, sondern der erwähnte Erlass röhrt vom h. Bundesrat her. Immerhin scheint mir im grossen und ganzen doch auch der Regierungsrat in der Bewilligung von Ueberzeitarbeit etwas zu weit gegangen zu sein in einer so schweren Zeit, wo so viele Arbeiter arbeitslos auf der Landstrasse herumlaufen. Uebrigens hat dieses Vorgehen auch für den Unternehmer einen grossen Nachteil. Die Polizeidirektion könnte vielleicht einiges darüber mitteilen, wie man bremsen müsste, damit nicht alle Sattler und andere Berufsarbeiter nach dem Ausland, nach Deutschland verreisten. Aus der Stadt Bern wanderten Gruppen von 60, 80 und mehr Arbeitern auf einmal nach Deutschland aus in all die Betriebe, die Kriegsmaterial herstellen. Dadurch entsteht für unser Land ein grosser Schaden, indem wir als neutrale Schweizer mithelfen, den Krieg zu verlängern; denn wenn all dieses Kriegsmaterial nicht hergestellt werden könnte, sähen sich die Staaten veranlasst, der elenden Mörderei ein Ende zu machen und endlich einmal Frieden zu schliessen. Ich wiederhole deshalb, man sollte bei solchen Anlässen auch die Arbeiterorganisationen anfragen, ob wirklich Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist, damit nicht derartige Zustände eintreten können.

Zum Schluss möchte ich noch einen Wunsch aussprechen. Auf Seite 188 heisst es, dass von den zur Anzeige gelangten Unfällen 78 auf Bierbrauereien entfallen. Wenn man einigermassen eine Uebersicht bekommen soll, wie es in den betreffenden Fabriken mit der Unfallgefahr aussieht, sollte man aber nicht nur die Zahl der Unfälle kennen, sondern auch wissen, wie viele Brauereien solche Unfälle haben und wie viele Arbeiter in diesen Betrieben beschäftigt sind. Erst dann kann man sich ein richtiges Bild machen und Rechenschaft darüber geben, ob zu viele Unfälle vorkommen und ob die Aufsicht und Kontrolle etwas weiter ausgedehnt werden sollte. Ich möchte deshalb wünschen, dass im

nächsten Bericht die Anzahl der Betriebe und der darin beschäftigten Arbeiter mitangegeben werde.

M. Rysen. Au début de son rapport, la Direction de l'intérieur rappelle l'ordonnance du 10 août du Conseil fédéral concernant le renchérissement des denrées alimentaires et de première nécessité, dont le prix maximum doit être fixé par les conseils municipaux, sous réserve de ratification du Conseil-exécutif. Or, il me paraît, et l'expérience l'a démontré, que le gouvernement du canton de Berne aurait dû procéder autrement qu'il l'a fait. Il aurait dû fixer lui-même, et pour tout le canton, le prix des denrées de première nécessité. Nous citerons un seul exemple à l'appui de notre manière de voir, celui de la ville de Biel qui, par exemple, avait fixé un prix maximum pour la vente des cerises. Du jour au lendemain notre marché a été boycotté. On en a agi de même, paraît-il, à Berne, si mes renseignements sont exacts. Si un prix unique avait été fixé pour tout le canton, il est certain que les cerises ne se seraient pas retirées si facilement du marché d'une ou deux localités.

En ce qui concerne la ratification par le Conseil-exécutif, des prix fixés par les communes, voici ce qui s'est passé à Thoune. Le conseil municipal de cette ville avait jugé à propos de fixer le prix maximum du lait. Il y eut opposition de la part des producteurs, démarche, recours au Conseil d'Etat qui, finalement donna raison aux producteurs, déclara nulle et non avenue la décision du conseil municipal de Thoune, et fixa, un mois plus tard, un nouveau prix, supérieur à celui que le conseil municipal de cette ville avait arrêté.

Nous disons donc qu'en pareille matière les dispositions locales sont inefficaces et que, s'il y a des mesures à prendre, elle devraient l'être par les autorités cantonales, nous allons même plus loin et nous disons, par l'autorité fédérale. L'arrêté du Conseil-exécutif renferme un passage qui dit que les communes sont autorisées à inventorier les marchandises. Or, nous disons que — toujours sous ratification du Conseil d'Etat — cette inventarisation des denrées alimentaires et des produits du sol aurait dû être faite d'une autre façon. Nous avons à cet égard fait, l'année dernière, des constatations que personne ne pourrait infirmer. Nous avons eu la preuve formelle que sous prétexte que la dernière récolte des pommes de terre était très mince, très insuffisante, on avait fait monter leur prix à un taux extraordinaire. Elles ont été vendues chez nous jusqu'au prix de 27 fr. les cent kilos. Or, tandis qu'en automne et dans le courant de l'hiver on éprouvait de la peine à se procurer des pommes de terre autrement qu'à un prix exorbitant, il en a été amené au printemps sur le marché à Biel de telles quantités que cette place était insuffisante pour les contenir, toutes pommes de terre indigènes vendues de 25 fr. à 30 fr. les cent kilos. Le gouvernement aurait dû faire entendre à MM. les producteurs une autre cloche que celle qu'ils ont entendue; il aurait dû faire inventorier tous les produits du sol et déterminer les prix. Cette année-ci, nous entendons les mêmes cris: il n'y a pas de pommes de terre! Chacun sait pourtant qu'il y en a. Que veut-on obtenir par une pareille tendance? Il est aisé de s'en rendre compte. Nous nous demandons en tout cas s'il n'y aurait pas lieu de faire procéder par le gouvernement à l'inventarisation des produits du sol dans le but de fixer les prix des denrées.

Encore une petite observation, dont je prie M. le directeur de l'intérieur de prendre note. Vous savez qu'il est d'habitude dans nos écoles techniques formant des apprentis, de donner à ceux-ci du travail pratique, c'est-à-dire de leur faire exécuter des travaux qui sont ensuite livrés au commerce. Des fabricants font dans ce but des commandes. Nous protestons. Il est nécessaire que les jeunes gens confiés à nos écoles puissent mettre la main à des travaux de nature à les encourager, à leur donner du goût, à leur permettre de prendre contact avec les nécessités de la profession quand ils seront seuls pour l'exercer. Mais, ce que nous ne saurions admettre, c'est que l'on se serve des élèves de nos écoles d'apprentissage pour concurrencer le travail des ouvriers. Je puis vous signaler un exemple qui m'est connu. A l'école d'horlogerie de Porrentruy on a donné à faire aux élèves du travail, rétribué à 30 % en dessous de celui fixé par le tarif des ouvriers, tarif généralement admis, et cela pendant une période de plein chômage, où il n'y avait presque pas d'occupation pour les ouvriers. La Direction de l'intérieur devrait interdire des pratiques de ce genre.

Rudolf. Ich habe die Ziffern der teils vom Regierungsrat, teils von den Regierungsstatthaltern erteilten Ueberzeitarbeitsbewilligungen auch angeschaut und mir die Mühe genommen, die Akten auf der Direktion des Innern zu durchgehen. Dabei habe ich, entgegen der Auffassung des Herrn Zingg konstatiert, dass in bezug auf diese Bewilligungen mit Mass vorgegangen worden ist. Der Regierungsrat hat im Jahre 1914 eine Ueberzeitarbeitsbewilligung mehr erteilt als 1913, was angesichts der ausserordentlichen Verhältnisse des Berichtsjahres nicht viel ist. Die Regierungsstatthalter haben 1914 sogar weniger Bewilligungen erteilt als 1913. Auch in betreff der Dauer ist das Mass durchaus kein exorbitantes. Das Maximum der Dauer der vom Regierungsrat bewilligten Ueberzeitarbeit beträgt $3\frac{1}{2}$ Stunden. Diese Bewilligung wurde in einem einzigen Fall, und zwar vor Kriegsausbruch, also in einer Zeit der Hochkonjunktur, erteilt, nämlich an die Bundesbahnwerkstätten in Biel, die erklärten, dass sie eine ausserordentlich dringliche Arbeit bewältigen müssten und denen gegenüber der Regierungsrat wohl nicht gut anders konnte, als dem Gesuch zu entsprechen. Auch die von den Regierungsstatthaltern erteilten Bewilligungen mit einer Maximaldauer der Ueberzeitarbeit von 5 Stunden bewegen sich in ganz bescheidenen Grenzen. Im ganzen wurden vier Bewilligungen erteilt: eine an ein Etablissement mit 4 Arbeitern für eine Woche, eine andere für 4 Arbeiter und einen Tag, eine dritte für 5 Arbeiter und dreimal einen Tag und eine letzte an ein Etablissement mit 9 Arbeitern für 3 Tage. Das letzte Unternehmen — das ist nicht ohne Interesse — war die Bäckereigenossenschaft der Arbeiterunion Bern. Ich will mit dieser Bemerkung durchaus keinen Vorwurf gegen die Bäckereigenossenschaft erheben; sie wird eben diese Ueberzeitarbeit nötig gehabt und sich gesagt haben, dass sie nicht gut mit andern Arbeitern schaffen könne als mit denen, welche eingearbeitet sind und dass es nicht so leicht ist, einen Arbeitslosen aus einer andern Branche in ihren Betrieb aufzunehmen. Allein in diesem Falle

sollte man dann nicht allzusehr mit einer gewissen Kritik auftreten.

Herr Zingg hat auch eine Bemerkung gemacht darüber, ob es angezeigt sei oder nicht, dass unsere Industrie für die kriegsführenden Staaten arbeite. Ich gebe zu, dass man in dieser Beziehung in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann. Zum Beweis dafür will ich einen Fall erwähnen, der sich allerdings erst 1915 ereignet hat, auf den aber hier verwiesen werden kann und muss. Ein industrielles Geschäft der Stadt Bern hatte eine Ueberzeitarbeitsbewilligung für die Fabrikation von Geschützartikeln für eine kriegsführende Macht verlangt. Die Regierung, welche den Fall nicht von sich aus erledigen wollte, legte ihn der Gemeindebehörde von Bern zum Bericht und Antrag vor. Dieser Bericht und Antrag ging dahin, dass man dem Geschäft die Ueberzeitarbeit bewilligen solle, und er wurde vom Vizepolizeidirektor der Stadt Bern, Herrn Zgraggen, gestellt; er hat das Gesuch empfohlen. Sie sehen, dass man auch auf diesem Gebiet im engern Kreis des Herrn Zingg zweierlei Meinung zu sein scheint und dass es daher nicht wohl angeht, in diesem Saale ganz allgemein die Ueberzeitarbeitsbewilligungen zu kritisieren.

Nyffeler. Zu den Ausführungen des Herrn Zingg erlaube ich mir folgende Bemerkungen.

Dass das Gesetz über das Lehrlingswesen einer Revision dringend bedarf, wenn es nicht ganz unpopulär werden soll, darin gehen alle, die auf diesem Gebiete gearbeitet haben, einig.

Die zweite Aussetzung des Herrn Zingg betrifft die Ueberzeitarbeitsbewilligungen. Meine Herren, wir leben in ganz ausserordentlichen Verhältnissen und wer sich in den kriegsführenden Ländern umtun musste, um die Rohmaterialien für unser Land zu beschaffen, der weiss, welch gewaltige Schwierigkeiten unsere Industrie zurzeit hat, um diese Rohstoffe hereinzubekommen. Die Aufträge sind da, ebenso die Arbeiter, aber keine Rohmaterialien, und wenn solche hereinkommen, dann müssen die Aufträge möglichst rasch ausgeführt werden. So war man da und dort genötigt, Ueberzeitarbeitsbewilligungen nachzusuchen und man ist uns dabei in sehr loyaler Weise entgegengekommen. Ferner ist nicht ausseracht zu lassen, dass es in den Fabrikbetrieben Spezialmaschinen gibt. Viele von den Arbeitern, die diese Maschinen bedienten, mussten in den Dienst, und wenn man nicht den ganzen Betrieb stillstehen lassen wollte, musste mit gewissen Maschinen und einem Teil des Personals über die Zeit gearbeitet werden, damit die andern Arbeiter überhaupt beschäftigt werden konnten. Diese beiden Punkte wollte ich noch festnageln.

Schlumpf. Herr Kollege Rudolf hat auch die Genossenschaftsbäckerei der Arbeiterunion angeführt, die gezwungen gewesen sei, Ueberzeitarbeitsbewilligungen einzuholen. Das geschah seitens dieses Unternehmens in den letzten Jahren jeweilen vor Weihnachten und Neujahr, weil für diese beiden Festtage mit vermehrter Arbeit zu rechnen und die Arbeitszeit der Genossenschaftsbäckerei sehr begrenzt ist. Während jeder Privatbetrieb Werktag und Sonntag, Weihnachten und Neujahr, Tag und Nacht arbeiten kann, schliesst die Genossenschaftsbäckerei

die Arbeit am Samstag abend um 5 Uhr und nimmt ihre Tätigkeit erst wieder in der Sonntagnacht oder am Montag Morgen wieder auf. Diese grosse Unterbrechung muss man in Berücksichtigung ziehen und man wird dann begreifen, dass ein solches Unternehmen, das nicht sicher ist, ob es sein Arbeitspensum für Weihnachten und Neujahr erfüllen kann, gezwungen ist, für diese Tage eine Ueberzeitarbeitsbewilligung nachzusuchen. Uebrigens wurde am Weihnachts- und Neujahrstag selbst nie gearbeitet, sondern es handelte sich nur um einige Stunden Verlängerung der Samstagsarbeit. Auch die Einholung der Bewilligung für diese Ueberzeitarbeit war indessen blass eine Vorsichtsmassregel und in den meisten Fällen wurde von der Bewilligung gar kein Gebrauch gemacht. Letztes Jahr allerdings wurde über die Zeit gearbeitet, weil seit August anhaltend 37—42 Militärbäcker in unserm Betriebe tätig waren, wodurch der Betrieb der Genossenschaftsbäckerei sehr eingeschränkt wurde und man tatsächlich gezwungen war, jede freie Stunde, die zur Verfügung stand, auszunützen, um die vorhandene Arbeit auszuführen zu können. Diesen Umständen muss man Rechnung tragen und weiter auch in Betracht ziehen, dass es sich um ein Geschäft handelt mit einer Arbeitszeit von höchstens 8 Stunden, während die Privatbäcker 12—16 Stunden arbeiten. Wenn nun ein Betrieb mit dieser reduzierten Arbeitszeit einmal im Jahr ein oder zwei Stunden im Tag über die Zeit arbeitet, sollte man hier gar nicht davon sprechen, sondern das Geschäft anders würdigen, als es seitens des Herrn Rudolf geschehen ist.

Schneider (Biel). Im allgemeinen bin ich mit den Ausführungen des Herrn Nyffeler betreffend die Ueberzeitarbeit einverstanden. Nur möchte ich noch ein weiteres Argument anführen, das für die Bewilligung von Ueberzeitarbeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen spricht. Es ist dies die verschiedene militärische Zuteilung unserer Arbeiter und die Art und Weise ihrer Einberufung in den Militärdienst. Speziell in der Stadt Biel gehören die Arbeiter ungefähr zur Hälfte der II. und III. Division an. Die beiden Divisionen lösen einander im Dienst jeweilen ab, so dass wir mit der Hälfte der Arbeiterschaft zu arbeiten genötigt sind. Die Leute, die im Militärdienst abwesend waren, wurden von den Betriebsinhabern nicht entlassen und sie konnten bei der Rückkehr aus dem Militärdienst ihre Arbeit wieder aufnehmen an Stelle ihrer Kollegen, die nun einberufen waren. Selbstverständlich war man aber infolge des um die Hälfte reduzierten Arbeiterspersonals genötigt, hin und wieder eine Ueberzeitarbeitsbewilligung einzuholen, was allerdings hätte vermieden werden können, wenn an Stelle der im Militärdienst abwesenden Arbeiter andere eingestellt worden wären. Allein auch die Vertreter der Arbeiterschaft werden zugeben, dass es richtiger ist, gelegentlich etwas über die Zeit zu arbeiten, wenn dadurch ermöglicht wird, dass die Leute, die während langen Jahren im gleichen Betrieb gearbeitet haben, diesem Betrieb erhalten werden und nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst dort ihre gewohnte Arbeit wieder aufnehmen können.

Ueber die Frage, ob die Schweiz gut daran tut, Kriegsmaterial für das feindliche Ausland zu fabrizieren, will ich mich aus Gründen der Opportu-

nität nicht aussprechen. Ich möchte nur bemerken, dass, wenn die ganze Schweizer Industrie nur für den Inlandsbedarf arbeiten müsste, wohl der grösste Teil unserer Arbeiter heute brotlos wäre. Aber ich glaube, es sei nicht am Platze, jetzt von diesen Dingen zu sprechen und ich möchte auch die Presse ersuchen, davon nichts zu sagen. Sie wissen, wie heute der Wind weht, wie alles ausgelegt wird, wie wir zwischen zwei Feuern stehen und wie man durch Trusts und dergleichen uns auf die eine oder andere Seite zu ziehen sucht. Darum ist es besser, davon nicht zu sprechen.

Schneeberger. Das Kapitel der Ueberzeitarbeitsbewilligungen und ähnlicher mit dem Fabrikgesetz in Verbindung stehender Fragen kam im Grossen Rat schon wiederholt zur Sprache und ich selbst habe früher öfters Anlass genommen, hierüber das Wort zu verlangen. Dass nun auch andere Kreise, wie z. B. Herr Rudolf, sich speziell darum kümmern, ist für uns sehr erfreulich und wir wollen hoffen, dass wir uns mit der Zeit doch noch darüber verständigen werden, was als notwendige Ueberzeitarbeit zu betrachten ist und was nicht.

Mit dem Fündlein von der Genossenschaftsbäckerei ist Herr Rudolf etwas hereingefallen; Herr Schlumpf hat genügend Auskunft gegeben, wie es sich damit verhält. Aber auch mit dem andern Beispiel, dem Fall Zgraggen, verhält es sich ähnlich. Das beweist doch nur, dass man auch auf unserer Seite nicht blindlings jedes Verlangen nach Ueberzeitarbeit verwirft — ich möchte das auch den Herren Schneider und Nyffeler sagen — sondern dass wir sehr wohl verstehen, dass es Fälle geben kann, wo das Gesuch um Erteilung einer Ueberzeitarbeitsbewilligung durchaus berechtigt ist und wir nichts dagegen haben, wenn dem Gesuch entsprochen wird. Herrn Zingg ist es aber aufgefallen, dass letztes Jahr ebensoviele oder noch mehr Ueberzeitarbeitsbewilligungen erteilt wurden als 1913 und in früheren Jahren. Der Kriegsausbruch entschuldigt nicht alles, sondern er hätte vielmehr dazu beitragen sollen, dass angesichts der grossen Arbeitslosigkeit, namentlich in den ersten Monaten August, September und Oktober, die Ueberzeitarbeitsbewilligungen verschwunden wären. Ich mache Herrn Rudolf und die andern Herren, die sich darum interessieren, darauf aufmerksam, dass die deutsche Regierung und der ungarische Handels- und Industrieminister in der ersten oder zweiten Woche nach Kriegsausbruch ein Zirkular erlassen haben, in dem sie erklärten, dass keine Ueberzeitarbeitsbewilligungen erteilt werden dürfen, sondern dass die Arbeitszeit eher zu beschränken sei, um allen andern, welche infolge der Ereignisse arbeitslos geworden seien, Arbeitsgelegenheit zu geben. Bei uns verfiel man gerade ins Gegenteil. Zuerst kam der Erlass des Bundesrates, dass man das Fabrikgesetz quasi als ausser Kraft betrachten dürfe, und nachher die Bewilligung von Ueberzeitarbeitsbewilligungen in vielen Fällen, wo die Notwendigkeit nicht nachgewiesen war und wo die Herren Unternehmer sich ganz anders hätten behelfen können. Ich habe Anlass genommen, in einem Fall, der eine Fabrik in Bern betraf, mich schriftlich an die Direktion des Innern zu wenden, weil die Arbeiter gegen die Ueberzeitarbeit protestierten; sie haben 11, 12 und 13 Stunden arbeiten müssen,

während daneben noch Arbeitsplätze frei waren und Dutzende und Dutzende von Arbeitern des betreffenden Berufs Beschäftigung suchten. In derartigen Fällen sollte man nicht einfach auf das Gesuch der Fabrikleitung hin eine Ueberzeitarbeitsbewilligung erteilen, sondern sich auch überzeugen, ob die betreffenden Arbeiter damit einverstanden sind und ob der Fabrikant sich nicht auf andere Weise behelfen kann.

Die Direktion des Innern hätte sich bei diesem Anlass auch noch um etwas anderes bekümmern dürfen. Wir haben Unternehmer — ich will sie nicht alle ins gleiche Band nehmen, ich kann sehr wohl unterscheiden — aber wir haben Unternehmer, die sich beim Kriegsausbruch gegenüber ihren Arbeitern nicht gerade nobel verhielten, sondern die Bestürzung benützten, um Lohnabzüge bis zu 50 % vorzunehmen, ohne dass es für die Rendite ihres Geschäftes notwendig gewesen wäre. Auch solche Unternehmen durften nachträglich noch vor die Regierung kommen und Ueberzeitarbeitsbewilligungen verlangen. Es ist mir ein Geschäft in der Nähe von Biel bekannt, das Militärartikel herstellt, seit letzten Herbst mit Aufträgen überhäuft ist und in dem noch vor 14 Tagen Lohnabzüge zum Teil bis auf 10 % bestanden. Wenn Fabrikanten gerade in dieser Zeit gekommen sind und Ueberzeitarbeitsbewilligungen verlangt haben, so hätte sich die Regierung auch darum kümmern dürfen, wie es im betreffenden Geschäft mit der Lohnzahlung steht, ob die alten Löhne wieder hergestellt sind oder ob überhaupt ein Lohnabzug vorgenommen wurde, und sie hätte erst nach dieser Auskunft entscheiden sollen, ob die Ueberzeitarbeitsbewilligung zu erteilen sei oder nicht.

Das ist, was ich zu dieser Sache sagen wollte. Ob wir an die kriegsführenden Staaten liefern und für sie fabrizieren dürfen oder nicht, darüber wollen wir hier nicht streiten. Unsere Neutralität kommt ja auch hier darin zum Ausdruck, dass wir beiden Teilen liefern. Dadurch sind die Spiesse wieder gleich lang und wir bleiben neutral.

Zingg. Die Herren, die mir entgegengetreten sind, haben mich nicht richtig verstanden. Meine Ausführungen hatten hauptsächlich den Zweck, die Regierung zu ersuchen, in solchen Fällen auch die Arbeiterorganisationen anzufragen, die ihr jeweilen wichtige Aufschlüsse darüber geben könnten, wie es im betreffenden Betriebe aussieht. Ich habe z. B. selbst darüber klagen gehört, dass ein Geschäft in der Stadt Bern die früheren Löhne um 10 % reduzierte und nachher die Arbeiter zwang, über die Zeit zu arbeiten. Wenn man sieht, wie mit Frauen und jungen Leuten über die Zeit gearbeitet wird, nur damit einige Arbeiter erspart werden können, während solche wochen- und monatelang sich auf dem Strassenpflaster herumtreiben müssen, so geht einem die Geduld schliesslich aus. Ich gebe gerne zu, dass es unter den Arbeitgebern sehr loyale Menschen gibt, ich habe selbst als Arbeiter die Erfahrung gemacht, dass man Arbeitgeber findet, die ihre Arbeiter anständig behandeln; aber es gibt auch solche, die es nicht tun, und da sollte man eben nachforschen, wie die Dinge sich verhalten. Durch die Arbeiterorganisationen könnte man erfahren, dass es nicht an Arbeitern fehlt, die auch Spezialarbeit ausführen könnten. Für einen beruflich gut durch-

gebildeten Arbeiter ist es nicht schwer, auch einmal eine Arbeit zu machen und längere Zeit auszuführen, mit der er sich früher nicht gerade anhaltend abgegeben hatte. Auch wäre es vielleicht besser, einen Arbeiter, der drei, vier Monate im Militärdienst abwesend ist, durch einen andern zu ersetzen, dem man ja erklären könnte, dass er nur vorübergehend angestellt werde, statt die betreffende Stelle einfach frei zu lassen, nur damit der aus dem Militärdienst zurückkehrende Arbeiter wieder eintreten kann. Wir sind auch dafür, dass alte Arbeiter nicht wegen Militärdienst entlassen werden sollten; aber wenn man an Stelle des einberufenen Arbeiters einen andern einstellt und ihm von vornherein sagt, dass die Anstellung nur eine vorübergehende sei, so hat während dieser Zeit doch wieder eine Familie Verdienst und Auskommen, während sie sonst die Hilfsaktion oder die Armenkasse in Anspruch nehmen muss.

M. Jacot. Sans vouloir prolonger la discussion je me permettrai cependant de dire quelques mots au sujet des inconvénients que nous vaut la guerre et dont l'un des principaux est le renchérissement des denrées alimentaires.

De nombreuses circulaires ont donc été adressées au mois d'août de l'année dernière par le gouvernement aux communes pour engager celles-ci à établir des règlements spéciaux. Plusieurs d'entre elles se sont exécutées et ont soumis leurs règlements à l'approbation du gouvernement. Nous avons malheureusement dû constater que les communes n'avaient pas l'autorité nécessaire pour les faire observer. Nous nous sommes heurtés à de nombreuses résistances et nous avons dû constater notre impuissance à réagir contre des augmentations de prix qui se succédaient de jour en jour. C'est pourquoi nous avons pensé et nous pensons que les communes ne pouvant généralement pas lutter seules dans ce domaine, le gouvernement doit intervenir et voir s'il ne lui est pas possible d'obvier aux inconvénients signalés en procédant lui-même à la fixation des prix des denrées alimentaires. Je comprends que le canton de Berne étant formé de divers éléments il soit difficile d'établir un prix unique de la viande, du pain, pour le Jura comme pour l'Oberland sans entraîner des conséquences dont nous ne pouvons mesurer aujourd'hui la portée, mais le gouvernement bernois pourrait, semble-t-il, s'entendre avec les autorités fédérales.

Nous vivons sans doute dans des circonstances extraordinaires qui paralySENT les meilleurs volontés et contrarient l'action des autorités, mais nous avons le sentiment que si les communes étaient secondées dans leur action par l'autorité supérieure du canton et de la Confédération tous ces efforts réunis permettraient d'obtenir un bon résultat.

Il y a quelque temps des communes suisses ont formé une association. Il serait désirable que nos grandes communes bernoises en fissent partie pour arrêter avec elle une réglementation normale du prix des denrées alimentaires.

Nous voulons espérer que si malheureusement la guerre devait sévir encore pendant cet hiver toutes nos autorités réunies pourront enrayer par leur action commune la hausse des denrées alimentaires.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Je commence par répondre aux ob-

servations, peu nombreuses d'ailleurs, de M. le rapporteur de la commission d'économie publique.

M. le député Rufer a parfaitement raison de critiquer l'état de choses actuel en ce qui concerne le technicum de Bienn.e. M. Rufer n'ignore cependant pas que le gouvernement s'est préoccupé de la question, qu'il a constaté lui-même qu'on laissait des locaux remplis de jeunes ouvriers dans un état qui ne serait jamais toléré chez un particulier par l'inspecteur fédéral des fabriques. Une délégation du gouvernement, composée de MM. Koenitzer, le regretté directeur des finances, d'Erlach, directeur des travaux publics, et de votre serviteur, s'est rendue sur place pour avoir une entrevue avec la commission de surveillance du technicum et étudier les moyens de faire disparaître les défectuosités signalées. Nous avons constaté que les ateliers des arts et métiers ou plutôt de mécanique ne répondaient pas du tout aux exigences actuelles et formaient au contraire un contraste des plus outrageants avec les prescriptions de l'hygiène et dangereux pour la sécurité des élèves, qu'il y avait dès lors lieu de remédier à cette situation. Au surplus, le technicum de Bienne est très prospère et se développe d'année en année, comme celui de Berthoud. M. Rufer a raison de rappeler que le technicum de Bienne, par le fait de sa proximité du Jura et de la Suisse romande, est devenu pour ainsi dire un technicum romand, ce qui fait en grande partie sa prospérité et assure son développement. Nous avons donc décidé qu'il y avait lieu de charger la direction du technicum de faire l'acquisition d'une ou deux propriétés qui lui étaient offertes pour l'agrandissement du bâtiment. La commission de surveillance s'est occupée de cette affaire et a présenté des offres qui, si elles sont acceptées, nécessiteront naturellement de la part de l'Etat des dépenses beaucoup plus considérables que nous ne le pensions, mais enfin nous avions été obligés de nous rendre à l'évidence. Survint cette malheureuse guerre, dont on a tant parlé et dont on parlera malheureusement pendant très longtemps encore, et toutes les négociations ont été brisées. Cependant, dernièrement, le directeur du technicum a soumis à la Direction de l'intérieur un nouveau projet qui permettrait de se passer de l'acquisition de propriétés coûteuses en utilisant des terrains appartenant d'abord à l'Etat, au technicum puis à la commune de Bienne, avec laquelle nous pourrions traiter avantageusement tant au point de vue état qu'au point de vue commune. J'ai prié la commission de bien vouloir examiner ce projet, élaboré par un des professeurs du technicum et qui, au point de vue extérieur, est très agréable, qui tient compte de la situation du bâtiment élevé au haut de la ville, qui ménage la tradition, l'ancienne ville si pittoresque et le genre de construction moderne comme celle d'un technicum. L'exécution de ce projet permettrait de réaliser une économie de près de 60,000 fr. à 70,000 fr., d'après ce qui nous a été dit.

Nous attendons donc d'être mis en présence d'un projet semblable et que la commission du technicum ait pris une décision à ce sujet, pour présenter des propositions au gouvernement. En tout cas, il me paraît que, malgré la situation difficile, précaire de l'Etat, celui-ci sera obligé de reconnaître que l'agrandissement du technicum s'impose pour être à la hauteur des exigences actuelles.

En ce qui concerne l'assurance-maladie, je vous dirai simplement où en est la question. Nous avons consulté un mathématicien distingué, M. le Dr Bohren, un homme qui a de l'expérience et les connaissances particulières pour traiter ces questions spéciales. Il était arrivé, je crois assez juste, en regard des calculs bien inférieurs établis par d'autres personnes, en fixant éventuellement à trois millions la somme nécessaire pour réaliser l'assurance obligatoire. Nous avons reconnu, et du reste la motion de M. Grimm ne demandait pas autre chose, qu'il convenait de laisser la faculté aux communes, de décréter l'assurance obligatoire pour ce qui les concernait. Il est évident que cela ne pourrait se faire qu'avec le concours financier de l'Etat, ce que nous avons prévu dans la loi, la Confédération donnant $\frac{1}{3}$, l'Etat $\frac{1}{3}$ et les communes $\frac{1}{3}$. Mais la question est très difficile à résoudre, tant que nous ne pouvons nous rendre compte des conséquences qu'une telle obligation entraînera pour l'Etat. Nous nous trouvons en présence de l'inconnu et nous devons poser un point d'interrogation. Un spécialiste nous est nécessaire qui lui-même éprouvera passablement de difficultés pour arriver à savoir ce que coûtera à l'Etat ce subventionnement. Si la commune de Berne déclare vouloir introduire chez elle l'assurance obligatoire, et ce sera probablement l'une des premières communes à le faire, peut-être sera-ce après le tour de Bienne, de Thoune, de St-Imier, que sais-je, d'autres localités encore. La Direction des finances a raison de demander tout d'abord de fixer d'une manière aussi certaine que possible l'importance des sommes à payer par l'Etat, surtout dans la situation actuelle.

Nous nous en sommes donc remis pour ce travail à M. Bohren, qui le prépare avec sa conscience habituelle. Quand le gouvernement sera fixé sur l'étendue des prestations de l'Etat, il pourra présenter son projet au Grand Conseil et le peuple, cas échéant, sera appelé à prononcer en dernier ressort.

Il faut tenir compte de bien d'autres éléments. J'ai appris par des personnes compétentes s'intéressant à ces questions spéciales, que le projet de la Direction de l'intérieur pourrait bien être combattu par l'organisation actuelle des caisses mutuelles et maladie. Nous verrons si cette idée fera son chemin, et je comprends très bien que les communes cherchent à profiter de l'argent de la Confédération pour remédier de cette façon à la situation souvent digne d'intérêt de tant et tant de leurs ressortissants. Il est probable que la dépense que l'Etat sera obligé de faire de ce chef sera compensée par des diminutions de dépenses occasionnées par l'assistance publique (de 30 % à 40 %). Personnellement, nous avons la conviction que lors même que les dépenses de l'Etat devraient se monter à quelques dizaines, peut-être à quelques centaines de mille francs, cela serait en diminution des budgets de l'assistance publique (ce qui serait sortir de l'argent d'une poche pour le mettre dans une autre), ce serait en tout cas de l'argent bien placé puisqu'il permettrait de soulager les misères humaines, de réaliser un progrès social, de faire une œuvre de charité humaine par excellence. Nous ne nous laisserons entraîner en aucune manière pour arriver à ce résultat.

M. Seiler a parlé de la motion Moor, qui paraissait être morte (Rires) et M. Seiler a profité de l'occasion pour parler de l'industrie hôtelière, qui se trouve dans des conditions extrêmement douloureuses,

voire périlleuses, et pour signaler certaines défectuosités remarquées dernièrement. Je les ignorais moi-même. M. Seiler m'en a dit quelques mots avant la séance. Il paraît que dans certaines contrées restreintes de la Suisse et du canton de Berne en particulier, de nombreux chalets se sont ouverts dans lesquels les propriétaires offrent le logement, même la nourriture et même des boissons sans qu'ils soient l'objet d'une surveillance quelconque et sans qu'ils aient eu jamais de patentés à payer. Ce serait un motif de plus pour réviser la loi sur les auberges. Vous devez vous souvenir que nous ne nous sommes pas opposés à cette révision, que j'ai saluée au contraire avec plaisir. J'espère que le résultat de la motion Moor en sommeil aura pour résultat de nous encourager à procéder à cette révision. Donc, aujourd'hui comme précédemment, je suis d'accord de travailler cette révision. La question sera examinée de près. Nous vous demandons cependant de ne pas exiger de nous trop de hâte pour un travail sérieux et de longue haleine auquel nous associerons volontiers nos efforts que la motion Moor soit reprise ou qu'elle ne le soit pas. C'est une affaire qui demande du temps et nous avons actuellement encore suffisamment de travail en préparation.

Au sujet de la loi sur les apprentissages, M. le député Zingg vous a dit des choses dont je dois reconnaître l'exactitude. Il y a longtemps que la Direction de l'intérieur a exprimé son étonnement d'abord, et s'est plainte ensuite que les membres de la commission sur les apprentissages ne restent en fonctions qu'un temps très limité. Ces changements perpétuels ont empêché de plus en plus la bonne application de la loi. Or, s'il est une loi intéressante au point de vue de nos apprentis et des jeunes gens, c'est bien celle-là. Nous devons donc nous y consacrer tous. Est-ce que véritablement le fait que les membres de ces commissions ne sont pas rétribués suffit pour expliquer la grande fréquence des nombreuses démissions, des changements trop fréquents dans le personnel de ces commissions? Je suis prêt à le reconnaître et d'après certains avis je crois même que c'est la raison principale du phénomène signalé. Je suis prêt à m'aboucher de nouveau avec les organes intermédiaires de surveillance de la loi sur les apprentissages et de la Direction de l'intérieur, quitte éventuellement à consulter des organisations ouvrières, pour apporter toutes les améliorations désirables à la loi.

Quant à la création d'un inspecteur permanent, il ne faut pas demander à l'Etat de faire des dépenses que l'on peut renvoyer à des temps meilleurs. Celui qui vous parle est partisan de la création d'un inspecteur de la loi concernant la protection des ouvrières, alors même que le gouvernement ne partage pas tout à fait cette manière de voir. Nous avons toujours pensé que le secrétariat pourrait devenir aussi un secrétariat permanent exerçant en même temps la surveillance de l'exécution de la loi sur les apprentissages. Nous verrons donc dans quelle mesure nous pourrons donner satisfaction à M. le député Zingg en tenant compte des difficultés financières du moment.

En ce qui concerne les autorisations pour la prolongation de la durée de travail, nous les donnons actuellement à pleine main, et le gouvernement a sanctionné notre pratique qui se base elle-même sur les instructions du Conseil fédéral qui, au vu des cir-

constances extraordinaires que nous traversons, a reconnu l'utilité, l'urgence même de ne pas appliquer la loi avec la sévérité habituelle. Je crois pouvoir rendre ce témoignage à la Direction de l'intérieur qu'en temps ordinaire elle est très ménageuse de ces autorisations, qu'elle ne les accorde qu'à bon escient et que l'intervention de la préfecture qui, au fond, est l'organe intermédiaire du peuple et du gouvernement et des Directions de police locales, qui sont toujours interpellées elles-mêmes par les préfectures, doit suffire pour que la Direction de l'intérieur soit quitte de s'aboucher dans chaque cas avec les organisations ouvrières. Ceci nous amenerait à des conflits inutiles. Vous serez étonnés en lisant le rapport de 1915 de constater dans quelle proportion le nombre de ces permissions a augmenté, aussi bien en ce qui concerne les heures de travail de jour qu'en ce qui concerne les heures de travail de nuit. Cette proportion deviendrait inquiétante si nous ne savions que la contrepartie est un travail très rémunérant pour plusieurs industries qui, autrement, n'auraient rien à faire, par exemple pour l'industrie horlogère. Je puis certifier que si nous n'avions pas à fabriquer des munitions de guerre et si nous n'avions pas accordé des autorisations de prolongation de durée, nos ouvriers seraient restés dans le chômage le plus absolu. C'est grâce à ce travail exceptionnel que nous avons pu maintenir nos ateliers et nos fabriques d'une manière telle que la prospérité y règne dans les temps difficiles que nous traversons. Je suis allé sur place me rendre compte de ce qu'était cette fabrication, et j'ai eu à ce sujet un entretien avec le chef du Département fédéral militaire pour connaître sa manière de voir au sujet de ces autorisations; il nous a encouragés à les accorder, surtout étant donné que l'on travaille indifféremment pour l'un ou pour l'autre des belligérants et que notre neutralité est par conséquent absolument sauvegardée. Nous n'avons jamais cru qu'il y eût un chômage tel que celui relevé par M. Zingg, nous avons cru au contraire qu'à part une ou deux exceptions relevées par M. Schneeberger, la situation était presque normale. Les fabricants bien avisés nous donnent généralement les signatures de leurs ouvriers déclarant être d'accord de travailler dans les conditions spéciales dont mention. Vous savez que le prix du travail des heures supplémentaires et de nuit est établi avec notre concours, ce qui donne aux ouvriers une garantie d'autant plus grande. Nous avons donc pu parer au chômage menaçant grâce à ces autorisations d'augmenter le nombre des heures de travail dans de nombreuses industries qui, momentanément, travaillent comme en temps normal, voire même davantage.

J'aurais encore à répondre à M. le député Ryser au sujet des denrées alimentaires. M. le député Jacot s'est fait aussi l'écho des mêmes doléances et je dirai à ce sujet que vous ne pouvez pas demander à l'Etat de fixer les prix des diverses denrées alimentaires, cette faculté devant d'abord rester réservée aux autorités communales. Du reste M. Jacot a dû reconnaître d'emblée que les conditions de notre canton sont tellement différentes les unes des autres qu'il est impossible d'arriver à fixer un prix d'unité, sans consacrer un principe souvent injuste. Rien n'empêche les communes d'établir les mercuriales que le Conseil-exécutif peut sanctionner. La Direction de l'intérieur voulait même aller plus loin, c'est-à-dire laisser l'autonomie

entière aux communes sans que celles-ci eussent besoin de la ratification du Conseil-exécutif. On a pensé que pour certains produits spéciaux il était préférable aussi de réserver la sanction du Conseil-exécutif, mais de s'en remettre pour les gros facteurs de l'alimentation: lait, pommes de terre, céréales. Une motion a été déposée et sera discutée dans cette session, mais déjà maintenant je puis dire sans la préjuger que l'autorité cantonale a déjà fait à plusieurs reprises des démarches auprès du Conseil fédéral soit par l'intermédiaire de la commission cantonale de secours, soit dernièrement lorsque les autorités de la ville de Berne ont demandé que le Conseil-exécutif leur donnât son appui auprès du Conseil fédéral, de sorte qu'aujourd'hui nous avons fait tout ce qu'il était possible de faire dans ce domaine. Nous prions les communes de développer plutôt leur autonomie et de prendre des initiatives raisonnables dans ce domaine après entente avec les parties intéressées. Elles savent mieux où les choses pèchent que l'Etat, qui ne doit pas être exposé à commettre des irrégularités en fixant les prix valables dans toute l'étendue d'un canton où les circonstances régionales varient extrêmement.

J'allais oublier de répondre à M. le député Ryser au sujet d'un fait très regrettable, s'il est réel, et je ne veux pas le contester, puisque M. Ryser l'affirme, à savoir que les élèves d'une école d'horlogerie subventionnée par l'Etat feraient un véritable métier de gâcheur au détriment des ouvriers et des fabricants en travaillant 30 % au-dessous des prix établis. La Direction de l'intérieur cherchera à remédier sérieusement aux abus qui pourraient s'être produits dans ce domaine. M. Ryser sait très bien, comme membre de la commission du technicum de Bienne, que si les élèves de cette section de l'horlogerie sont occupés à faire certains travaux pour la vente, l'argent de celle-ci est versé au technicum. Les produits ne doivent évidemment pas être vendus à des prix qui font une concurrence déloyale ou malhonnête comme le cas se serait produit, paraît-il, à l'école d'horlogerie de Porrentruy. La Direction de l'intérieur fera en tout cas le nécessaire pour que des faits semblables à ceux qui nous ont été signalés ne puissent se reproduire.

Je crois avoir ainsi répondu à toutes les questions posées à la Direction de l'intérieur.

Grimm. Ich erlaube mir einige Worte zum Kapitel Krankenversicherung. Ich habe seinerzeit eine Motion eingereicht in dieser Frage; die Motion wurde im Mai 1912 erledigt, aber seither ist in der Sache kein praktischer Schritt erfolgt. Dieser praktische Schritt erfolgte nicht, weil die Regierung meines Erachtens die ganze Frage von einer falschen Seite behandelt. Die betreffende Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes (Art. 38) sagt folgendes: «Wenn Kantone oder Gemeinden die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären und die Beiträge dürftiger Kassenmitglieder ganz oder teilweise auf sich nehmen, so gewährt ihnen der Bund Beiträge bis auf einen Drittteil dieser Auslagen.» Nun geht die Regierung von der Voraussetzung aus, dass der Kanton beim Einführungsgesetz durch das Obligatorium finanziell engagiert werde. Diese Voraussetzung trifft dann zu, wenn der Kanton vor einer andern finanziellen Situation steht. Wir wissen aber allgemein, welches die finanzielle Situation unseres Kantons

zurzeit ist. Es kann gar keine Rede davon sein, dass bei der gegenwärtigen Defizitwirtschaft, bei der vollständigen Unsicherheit, wie die Finanzreform durchgeführt werden kann und angesichts der Parteiverhältnisse, grosse Summen für die Subventionierung der obligatorischen Versicherung flüssig gemacht werden könnten. Wir haben deshalb mit Rücksicht auf diese Tatsache, die wir bedauern, die wir indessen als Minderheitspartei nicht ändern können, schon bei der Motionsbegründung erklärt, es handle sich für uns vorläufig nicht darum, dass der Kanton von sich aus das Obligatorium dekretiere, sondern wir wünschen lediglich, dass die Gemeinden eine gesetzliche Grundlage bekommen, um von sich aus oder in Verbänden organisiert das Obligatorium in einzelnen Bezirken durchführen zu können. Dazu gibt Art. 38 des Krankenversicherungsgesetzes die genügende Grundlage. Wir brauchen nicht darauf zu warten, bis der Kanton Bern einmal imstande sein wird, so viele Mittel flüssig zu machen, um die Krankenversicherung von sich aus zu subventionieren. Was wir verlangen, ist, dass nun endlich einmal den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werde, die Bundessubventionen, die brach liegen, solange nicht die gesetzliche Unterlage für das Obligatorium in den Gemeinden geschaffen ist, flüssig zu machen und für die Zwecke der Krankenversicherung zu verwenden. Dazu braucht es keine langen statistischen Untersuchungen, keine versicherungstechnischen Berechnungen, keine grossen Gutachten, sondern es genügt, wenn der Regierungsrat eine Vorlage ausarbeitet in dem Sinne, dass auf Grund von Art. 38 des Krankenversicherungsgesetzes die Gemeinden die Möglichkeit bekommen, von sich aus fakultativ das Obligatorium der Krankenversicherung für die gesamte Einwohnerschaft oder für einzelne Bevölkerungsklassen durchzuführen oder sich zu diesem Zweck mit andern Gemeinden, die ähnliche Verhältnisse haben, zu einem Verband zu vereinigen.

Es ist aber, abgesehen von der finanziellen Seite der Angelegenheit, auch praktisch gar nicht denkbar, dass der Kanton so rasch zu einer einheitlichen Lösung der Frage für das ganze Kantonsgebiet gelangen werde. Ich habe 1912 auf die Verschiedenheit in der Versicherungshäufigkeit für die einzelnen Gegend des Kantons Bern hingewiesen; wir haben von Gemeinde zu Gemeinde, von Amtsbezirk zu Amtsbezirk ganz verschiedene Verhältnisse. Die stärkste Versicherungshäufigkeit hat der Amtsbezirk Thun, wo auf 100 erwachsene Personen 279 Krankenversicherungen fallen. In Burgdorf sind es 258, in Biel 263, in Bern 243. Dann kommen eine Reihe von Amtsbezirken, in denen die Versicherungshäufigkeit etwa 150—160 ausmacht, und die Zahl sinkt wieder in einer andern Kategorie: Niedersimmenthal 84, Freibergen 67, Saanen 49. Wie will man angesichts dieser Verschiedenheit der Zahl der Versicherungen eine einheitliche Lösung durchführen? Da können die Erhebungen und Berechnungen, auch wenn man sie in der zuverlässigsten Weise durchführen will, den praktischen Verhältnissen nicht so gerecht werden, dass man eine genaue Ziffer herausfindet, die über das finanzielle Engagement des Kantons Auskunft gibt.

Wir können also bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse von Ort zu Ort, von Amtsbezirk zu Amts-

bezirk nicht heute schon eine einheitliche Lösung finden und darum empfiehlt es sich aus praktischen Rücksichten, dass der Regierungsrat vorläufig von der Leistung eines kantonalen Beitrages absehe. Der Kanton ist dazu nach dem Gesetz auch gar nicht verpflichtet, sondern es heisst in Art. 38 ausdrücklich: «Wenn Kantone oder Gemeinden...» Damit ist gesagt, dass der Kanton das Recht des Obligatoriums für die ganze Bevölkerung oder für einzelne Klassen an die Gemeinden delegieren kann. Darum handelt es sich, und um diese Frage zu lösen, um diese gesetzgeberische Grundlage zu schaffen, braucht man nicht Jahre und Jahre zu warten, so dass wir schliesslich in bezug auf die Möglichkeit der Einführung des Obligatoriums an letzter Stelle stehen. In 14 oder 15 Kantonen ist die Frage bereits gelöst, und zwar so, dass die kantonalen Finanzen in der Regel gar nicht engagiert werden.

Wenn wir so fortfahren, wie es bis jetzt geschehen ist und immer wieder mit dem Argument kommen, man müsse die Versicherung kantonal subventionieren, wenn man also eine schöne Geste macht, wobei die Lage doch so ist, dass noch jahrelang nichts herauskommen wird, gelangen wir schliesslich dazu, dass wir die Gemeinden direkt schädigen. Es gibt eine Anzahl Gemeinden, die heute imstande wären, das Obligatorium ganz oder teilweise durchzuführen. Sie können es aber nicht tun, solange die gesetzliche Grundlage nicht vorhanden ist, und sie bekommen so auch den Beitrag von einem Drittel der Kosten nicht, der ihnen vom Bund in Aussicht gestellt wird.

Dabei spielt die ganze Frage auch auf das Gebiet des Armenwesens hinüber. Ich kann mir vorstellen, dass die Bestimmung aufgestellt wird, dass Personen mit einem Einkommen von weniger als 1200 oder 1500 Fr. ins Obligatorium einbezogen werden. Die Gemeinden sind heute verpflichtet, die Armenlasten zu tragen und in Krankheitsfällen von Armen die Pflegekosten usw. zu übernehmen. Wenn sie die Möglichkeit haben, von sich aus das Obligatorium der Versicherung einzuführen, dann bekommen sie an die Kosten der Krankenversicherung ihrer Armengenossen einen Beitrag des Bundes und können dadurch entweder ihre eigenen Kosten ermässigen oder aber ihre Leistungen gegenüber den Armen erhöhen.

Darum möchte ich die Regierung ersuchen, den Gedanken der kantonalen Subventionierung selbstständig zu verfolgen, weil er heute praktisch unmöglich ist, da der Kanton bei der gegenwärtigen finanziellen Lage doch nicht dazu kommt, etwas zu geben, aber auf der andern Seite dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die es den Gemeinden ermöglicht, die obligatorische Versicherung für sich nutzbar zu machen. Damit ist nicht gesagt, dass der Kanton, wenn er das Bedürfnis empfindet, die obligatorische Versicherung zu subventionieren, diesen Gedanken aufgeben muss, sondern er kann nebenher, neben der Frage des gemeindlichen Obligatorium, verfolgt werden und die Gemeinden werden selbstverständlich dankbar sein, wenn sie vom Kanton etwas erhalten. Aber sie können doch auf keinen Fall der Situation länger zusehen, dass man sie verhindert, auf dem Gebiete der Krankenversicherung einen Schritt vorwärts zu machen, nur deshalb, weil die Regierung findet, später einmal, in so und so

vielen Jahren könnte man vielleicht doch dazu kommen, den Gemeinden irgendwelche Beiträge zu leisten. Ich möchte deshalb dem Begehr, das wir hier schon wiederholt zum Ausdruck gebracht haben, neuerdings Ausdruck geben und die Regierung auffordern, dem Grossen Rat endlich diese Vorlage zu unterbreiten, und zwar auf die nächste Novembersession. In der letzten Session hat das Geschäft auf den Traktanden figuriert, es wurde dann aber wegen finanzieller Bedenken plötzlich abgesetzt. Nachdem sich nun aber die Sache auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen etwas anders verhält, als sie bisher in Regierungskreisen aufgefasst wurde, so sollte es möglich sein, den Entwurf dem Grossen Rat so rechtzeitig zu unterbreiten, dass anfangs des nächsten Jahres die gesetzliche Grundlage zur Einführung des gemeindlichen Obligatoriums geschaffen würde.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. La manière de voir de M. Grimm, l'auteur de la motion concernant les assurances, simplifie la question d'une manière étonnante et nous met à l'aise. Seulement, nous avons toujours pensé que l'Etat était obligé moralement de contribuer lui aussi par des subventions effectives à une œuvre aussi importante que celle-ci, et la Direction des finances elle-même, à contre-cœur peut-être dans les temps actuels, c'est vrai, a reconnu que l'Etat ne pouvait se soustraire au devoir de participer aux charges de l'assurance. Il suffirait alors, pour donner satisfaction aux motionnaires, si c'est là le véritable esprit de leur demande, de dire dans l'art. 10 que l'Etat ne contribue pas par des subventions quelconques aux charges de l'assurance, et alors tout le fardeau retomberait sur les communes, ce qui serait fort simple pour l'Etat. Mais pensez-vous, M. Grimm, que la commune de Berne soit capable de faire tout cet effort, pensez-vous que les villes de Bienne, de Thoune et autres villes et villages, les associations de montagnes, puissent négliger d'une façon aussi cavalière les subventions de l'Etat. Je crains au contraire que celles-ci ne demandent à l'Etat de verser des contributions encore plus élevées. S'il en était ainsi, la question serait vite résolue et la Direction des finances serait la première heureuse de constater ce résultat inespéré. M. Grimm a raison de dire qu'il nous faut d'abord une loi décrétant l'obligation, puis, qu'une fois celle-ci décidée, nous pourrons bénéficier des subventions de la Confédération. D'ici à la session de novembre je m'entendrai avec M. Grimm pour préciser la pensée qu'il a exprimée et pour entrer si possible avec lui dans la voie des réalisations sous réserve de l'approbation du gouvernement. Comme il l'a dit, les difficultés financières actuelles se prolongeront certainement, l'Etat ne pourra guère faire le sacrifice d'une somme importante, même en faveur d'une loi aussi humanitaire que celle des assurances, pendant longtemps encore. M. Grimm est un esprit trop clair, trop fin, il est trop bon administrateur pour ne pas le comprendre.

Nous verrons donc si éventuellement, en supprimant ces subventions d'un tiers comme le projet de loi le prévoit, on pourrait réservier la chose par voie de décret.

Je suis donc disposé à examiner cette question de plus près et à m'entendre avec le motionnaire, M. le député Grimm, pour arriver à une solution satisfaisante.

Grimm. Diese «simplification étonnante», die sich aus meinen Ausführungen ergeben soll, geht schon aus dem Wortlaut meiner Motion hervor, durch die der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht das Obligatorium der Krankenversicherung allgemein oder für die unbemittelten Bevölkerungsklassen einzuführen oder ob das Recht hiezu den Gemeinden zu überlassen sei. Und in der Motionsbegründung habe ich ausgeführt: «Ich betone also ausdrücklich, dass es sich vorläufig — was in späterer Zeit kommen wird, werden wir sehen — nicht darum handelt, dass der Kanton an die Versicherung Beiträge leiste; nur soll er den Gemeinden auch nicht verwehren, dass sie die Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Ausführung bringen und die Bundesbeiträge in erheblichem Masse flüssig machen können». Also diese «simplification étonnante» war schon vor drei Jahren «étonnée», und wir sind heute «étonné», dass diese «simplification» noch nicht ausgeführt worden ist.

M. Ryser. M. le directeur de l'intérieur, en répondant à la question concernant les mercuriales, nous a répété ce que nous entendons de toutes parts, soit de celle du Conseil fédéral, soit de celle des gouvernements cantonaux, c'est qu'il est impossible de fixer des prix uniques pour tout le pays. Je ne veux pas discuter plus longtemps une pareille impuissance; non seulement toute une séance, mais la séance entière ne suffirait pas pour nous mettre d'accord, mais il est un point sur lequel on ne nous a pas répondu et qui n'est pas le moins intéressant, à savoir l'inventorisation des marchandises à disposition, parce qu'elle dépend toute la situation. Quand nous saurons exactement le résultat de la récolte, quand nous pourrons nous rendre compte exactement si les producteurs, les négociants, se livrent à une exploitation dans le sens que lui donne la loi, nous nous pourrons nous déclarer satisfaits. Mais jusqu'à présent, non seulement ici, mais un peu partout, on a passé comme chat sur braise sur cette question brûlante.

Je vous rappellerai qu'au mois d'août un spéculateur est allé visiter les paysans du Seeland sur leurs champs de pommes de terre, arrachant même quelques tiges pour voir ce qu'il y avait dessous, et déjà à ce moment-là ils leur ont parlé du prix fixé par le commissariat des guerres, c'est-à-dire 14 fr. Ils voulaient alors accaparer la marchandise et tenir le marché.

Une régularisation des prix s'impose pour soustraire nos populations à une spéculation honteuse sur la misère, ce qui constituerait une sorte de crime.

Burren, Armendirektor. Gestatten Sie mir zu den Ausführungen des Herrn Grimm ein ganz kurzes Wort. Die Ausführungen des Herrn Grimm, wonach der Staat einstweilen durch die Krankenversicherung in keiner Weise belastet würde, sobald man das Vorgehen den Gemeinden überlasse, sind richtig unter einer Voraussetzung, nämlich unter der Voraussetzung, dass im betreffender Gesetz nicht nur gesagt werde, der Staat leiste keine Subventionen, sondern dass es bestimme, die Leistungen der Gemeinden für die Versicherungsprämien der Dürftigen dürfen nicht aus dem Kredit der Armenpflege, weder von der Spend- noch von der Armenkasse, bestritten werden. Denn sobald die Armenpflege,

die Spend- oder Armenkasse, für diese Prämien aufkommen muss, so tritt ohne weiteres das Armengesetz in Funktion, wonach der Staat an die Ausgaben der Gemeinden für die vorübergehend Unterstützten 40 % und für die dauernd Unterstützten 60 % beizutragen hat. Die Gemeinden würden also den Bundesbeitrag von einem Drittel abziehen und die übrigen zwei Drittel mit dem Staat in Verrechnung bringen. Die Bestimmung im Gesetz würde daher nicht genügen, dass der Staat keine Subventionen leiste, sondern die Gemeinden würden sich einfach auf dem Wege erholen, dass sie die Prämien aus der Spendkasse bestreiten, und wir bekämen nachher die finanziellen Wirkungen auf den Staasthaushalt schon zu spüren. Glauben Sie doch nicht, dass, wenn die Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Thun, St. Immer für ihr Gebiet zur obligatorischen Krankenversicherung übergehen und ihre Ausgaben nachher in der Spendkasse buchen, das nicht eine fühlbare Mehrbelastung des Staates zur Folge haben und dass demgegenüber sofort ein rasches Sinken der übrigen Armenlasten sich geltend machen wird. Darüber existieren statistische Erhebungen, die in Deutschland gemacht worden sind, und zwar in bezug auf die Alters- und Invalidenversicherung, die viel stärker auf das Sinken der Armenausgaben einwirkt als die Kranken- und Unfallversicherung. Aus diesen Erhebungen hat sich ergeben, dass das Sinken der Armenausgaben infolge der sozialen Gesetzgebung sich nur sehr langsam und in ganz schwachen Prozenten steigend vollzogen hat, dass sogar in den ersten Jahren die Ausgaben des Armenwesens eher noch gestiegen sind, eben weil man für die Versicherungsleistungen teilweise aus den Armenkassen aufgekommen ist. Also die Ausführungen des Herrn Grimm über diese «simplification étonnante» sind richtig, aber nur unter der Voraussetzung, dass man den Gemeinden untersagt, Armenkredite für diese Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und sie anhält, dafür besondere Kredite zu schaffen.

Der Bericht der Direktion des Innern wird stillschweigend genehmigt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Unterzeichneter wünscht Auskunft, warum die Verordnung vom 25. August 1914 betreffend das Wirtschaftswesen und die Wirtschaftspolizei nur auf einzelne Anwendung findet.

Karl Stauffer.

An den Regierungsrat.

Bericht der Polizeidirektion.

Lindt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nur in bezug auf einen im Staatsverwaltungsbericht erwähnten Punkt möchte ich mir eine Erläuterung erlauben. Sie betrifft die Verhältnisse bei der Invalidenkasse des Polizeikorps. Im Bericht der Polizeidirektion wird die Frage mit einigen Worten erledigt: «Die Invalidenkasse hat an Pensionen ausbezahlt 96,098 Fr. 05, an Unterstützungen 2,409 Fr. 20, total 98,507 Fr. 25. Auf 31. Dez. 1914 beträgt das Vermögen (gegenüber 506,535 Fr. 05 im Vorjahr) 492,973 Fr. 70». Die Staatswirtschaftskommission hat geglaubt, in ihrem Bericht in erster Linie feststellen zu müssen, dass das Vermögen der Invalidenkasse im letzten Jahr um 13,561 Fr. zurückgegangen ist. Wir haben daran den Wunsch geknüpft, dass die Regierung die Verhältnisse der Kasse genau untersuchen, sie auf eine versicherungstechnisch richtige Grundlage stellen und ihr wenn irgend möglich den seinerzeit versprochenen Beitrag zukommen lassen möchte.

Die Verhältnisse dieser Kasse sind im Grossen Rat schon einmal diskutiert worden bei Anlass der Behandlung des Postulates unseres Kollegen Dr. Brand, welches zum Ziele hatte, die Regierung aufzufordern, die Kasse auf eine versicherungstechnisch richtige Grundlage zu stellen. Der Grossen Rat hat damals, im September 1912, dieses Postulat mit Mehrheit erheblich erklärt. Wenn man nachsieht, welches die Veranlassung gewesen ist, die Herrn Dr. Brand dazu geführt hat, das Postulat zu stellen, so sieht man, dass damals ein von einem Fachmann verfasstes Gutachten festgestellt hat, dass die Kasse ein versicherungstechnisches Defizit von 1,200,000 Fr. hatte und dass die vergangene Jahresrechnung nur mit einer Vermögensvermehrung von 98 Fr. abschloss. Man hat damals anerkannt, dass diese Verhältnisse ungesund seien. Man hat auch von Seite der Regierung die Zusicherung gegeben, dass man den Staatsbeitrag an diese Kasse, der damals 17,000 Fr. betrug, um 6000 Fr. erhöhen werde.

Wie sind die Verhältnisse heute? Wir stehen nicht mehr vor einem Zustand, wo sich die Einnahmen und Ausgaben aufheben, sondern vor einem Vermögensrückgang von 13,000 Fr. Wenn man untersucht, wie sich dieser Posten zusammensetzt, so sieht man, dass die Pensionsleistungen, die ausbezahlt werden mussten, 96,000 Fr. ausmachen, während sich demgegenüber die Einnahmen aus Zinsen, Staatsbeitrag und Beiträgen der Landjäger nur auf 87,000 Fr. belaufen. Wenn nicht Pensionsberechtigte in grösserer Anzahl das Zeitliche segnen und infolgedessen die Pensionen dahinfallen, wird diese Verminderung immer zunehmen und von Jahr zu Jahr schlimmer werden. Das ist von um so grösserer Bedeutung, als das Vermögen dieser Kasse ein sehr kleines ist — gegenwärtig beträgt es noch 493,000 Fr. — und man mit diesem Vermögen allem Anschein nach nicht allen Verpflichtungen nachkommen kann.

Nun hat der Staat doch eine gewisse Verpflichtung, die Kasse lebensfähig zu erhalten, indem er von jedem einzelnen Polizisten verlangt, dass er von dem Tage an, wo er definitiv angestellt wird, in diese Kasse eintrete und dort alljährlich 5 % seiner Jahresbesoldung als Beitrag leiste. Die Leistungen, die die Kasse im Invaliditätsfalle ihm gegenüber über-

nehmen muss, bilden einen Bestandteil seiner Anstellungsbedingungen. Mit Rücksicht darauf hat der Staat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Kasse lebensfähig bleibt und auf versicherungstechnisch richtiger Grundlage steht. Deshalb hat die Staatswirtschaftskommission geglaubt, diesen schriftlich niedergelegten Punkt hier im Rat noch mündlich Ihrer Beachtung empfehlen zu müssen.

Das ist die einzige Bemerkung, die ich zum Verwaltungsbericht der Polizeidirektion beifügen wollte. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Genehmigung des Berichtes der Polizeidirektion.

M. Ryser. Il arrive aux gendarmes de dépasser leurs compétences. Je vous citerai un cas dont j'ai eu à m'occuper. Le patron d'un ouvrier de campagne a payé une avance que la femme de cet ouvrier était venue lui demander; mais quelque temps après l'ouvrier allait quitter la fabrique sans rembourser cette avance lorsqu'un gendarme s'en va directement à la fabrique où travaille la femme de cet ouvrier pour se faire payer, sous menace, la somme due par son mari.

Un cas du même genre s'est présenté à Bienne où un gendarme s'est permis d'aller chez un fabricant pour le compte d'un maître de pension et pour lui réclamer, au nom de la loi, le montant dû, par l'ouvrier, à son maître de pension.

Voici encore un cas plus récent dont j'ai eu à m'occuper. Le même gendarme est sollicité par un patron bûcheron de se rendre auprès d'un ouvrier auquel il avait donné du travail à forfait et de lui tenir ce langage: ce travail n'a pas été fait très exactement, je te conduis au poste, tu vas refaire ce que tu n'a pas fait comme il faut, faute de quoi on te fera passer quelques mois dans un établissement disciplinaire. Ce sont là des pratiques que l'on ne devrait plus se permettre. Je comprends que les gendarmes cherchent à augmenter leur petit salaire, mais ils ne doivent pas pour cela user d'illégalité, nous ne devons pas leur permettre de se prêter à des combinaisons de ce genre.

La Direction de police dit que le nombre des autorisations de tombolas a été réduit et l'on signale en même temps le fait qu'une autorisation de loterie a été accordée en faveur de l'hôpital de Thoune ainsi que de la Maison bourgeoise de Berne. Je ne critique en aucune façon le gouvernement pour avoir accordé ces deux autorisations, mais je réclame le même traitement pour toutes les parties du canton. La ville de Bienne a demandé en son temps l'autorisation d'organiser une loterie en vue de l'agrandissement d'un hôpital d'arrondissement et en vue de la construction d'une salle de spectacle qui nous fait grand besoin. Or, cette demande nous a été refusée et, dans sa réponse, le gouvernement disait, entre autres, qu'un hôpital ne devait pas être construit avec des ressources extraordinaires produites par une loterie, mais avec l'argent des communes. On en a jugé autrement à Thoune.

Je prie donc la Direction de police, respectivement le gouvernement, de traiter la ville de Bienne sur le même pied par exemple que la ville de Berne, qui s'est fait pour ainsi dire un monopole des loteries depuis plusieurs années, depuis des décades. On pourrait presque dire que la ville de Berne a des loteries permanentes. Elle en a émis plusieurs séries pour

monter la tour de la cathédrale, pour d'autres entreprises, lors de l'Exposition nationale de 1914, etc.

Nous reviendrons donc vous présenter des demandes d'autorisation de loteries, espérant qu'elles nous seront accordées et que l'on ne voudra pas créer un privilège à la ville fédérale.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Régierungsrates. Lassen Sie mich in aller Kürze auf die gefallenen Voten antworten und den Bericht der Polizeidirektion noch durch einige Momente ergänzen, die im gedruckten Bericht der Polizeidirektion und in den Ausführungen der Staatswirtschaftskommission nicht enthalten sind.

Was zunächst die Invalidenkasse des Polizeikorps anbelangt, ist es in der Tat so, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ausgeführt hat. Sie ist in einer grossen Gefahr; darauf habe ich schon vor 2 Jahren aufmerksam gemacht und habe einen Kredit von 6000 Fr. verlangt und auch erhalten. Dieser Kredit ist vorübergehend im Hinblick auf die starke Geldknappheit und die Anspannung der Staatsfinanzen gestrichen worden, wird aber — und dann hoffentlich in noch höherem Betrag — wieder eingestellt werden. Versicherungstechnisch würde diese Invalidenkasse einen Staatszuschuss von 34,000 Fr. erfordern. Man hat ihr einen solchen von 23,000 Fr. gewährt. Es geht daraus hervor, dass ein höherer Staatsbeitrag gegeben werden muss.

Ich akzeptiere deshalb ohne weiteres die Anbringen der Staatswirtschaftskommission und werde für die Sanierung dieser Kasse mein Möglichstes tun durch Förderung der nötigen Kredite. Wir könnten eventuell einen Ausweg finden durch Erhöhung der Beiträge der Polizisten, allein das dürfte sich im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse nicht empfehlen. Ich schenke dieser Kasse die grösste Aufmerksamkeit und habe dem Polizeikorps mitgeteilt, dass man in der Pensionierung möglichst sparsam sein und die Leute so lange als immer möglich behalten soll. Nun gibt es bei jeder Kasse einen sogenannten kritischen Punkt. Wenn eine solche Institution geschaffen wird, so will sie von sehr vielen Leuten gern sofort benutzt werden und dann tritt der Moment ein, wo man der Kasse zu Hilfe kommen muss. Jedenfalls liegt eine unmittelbare Gefahr nicht vor; allein ich will alles tun, um eine Sanierung dieser Institution herbeizuführen.

Die Ausführungen des Herrn Grossrat Ryser über die Lotterien kann ich kurz beantworten. Der gegenwärtige Polizeidirektor hat mit ganzer Kraft für das ganze Kantonsgebiet die Tombolas und Lotterien unterdrückt in der Meinung, es dürfe hie und da, wo grössere Mittel nötig sind, eine grössere Lotterie bewilligt werden. Sie werden sehen, dass überall die Tombolas zurückgegangen sind. Von grösseren Lotterien hat die Landesausstellung eine solche von 4 Serien zu 500,000 Losen ausgegeben. Diese Lotterie darf nicht als eine lokale angesehen werden; das ist eine Lotterie, die man einem Bundesunternehmen gewähren musste, gleichviel ob es in Genf, Bern oder anderswo stationiert war.

Bezüglich der Verteilung der Lotterien während der Amtsduer des gegenwärtigen Polizeidirektors muss ich bemerken, dass ich den Antrag stellte, dem Jura zwei Lotterien zu bewilligen, ebenso dem Oberland. Was die Lotterie von Biel anbelangt, so liegt

dieses Gesuch so weit zurück, dass es nicht mehr in die Behandlung des gegenwärtigen Polizeidirektors fällt. Herr Ryser und der Rat sehen daraus, dass es nicht mein Bestreben war, die Lotterien einzig auf die Stadt Bern zu beschränken, sondern dass ich die Gesuche, die eingelangt sind, durchaus loyal geprüft und den Antrag auf Genehmigung gestellt habe, wo ich die Ueberzeugung hatte, dass dieses Mittel nötig sei.

Was das Bürgerhaus Bern anbelangt, so ist zu sagen, dass diese Gründung in die denkbar unglücklichste Zeit gefallen ist, wie die Gründung des Volks-hauses auch. Beiden Unternehmungen sollen von der Stadt Bern weitere Darlehen bewilligt werden und beide werden wahrscheinlich das Mittel der Lotterie in Anspruch nehmen müssen. Soweit es mich betrifft, kann ich heute schon sagen, dass auch da eine ganz gleiche Behandlung eintreten wird. Dem Polizeidirektor liegt jegliche Absicht, eine ungleiche Behandlung irgend eines Kantonsteiles durchzuführen, fern. Nach meinen Ausführungen werden Sie das auch nicht mehr behaupten.

Nun möchte ich dem Rat mitteilen, was der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission nicht gesagt hat, nämlich dass der Zellenbau in Witzwil begonnen hat, und zwar ist das Datum des Beginnes fixiert worden auf den 15. August dieses Jahres. Im Hinblick auf die gespannte Lage der Staatsfinanzen wird so gearbeitet, dass wir möglichst viele Arbeiten durch die Sträflinge selbst besorgen lassen. Wir schaffen vorübergehend solche Sträflinge nach Witzwil, die früher an Bauten gearbeitet haben, damit der staatliche Zuschuss möglichst klein wird.

Im weitern kann ich bemerken, was ebenfalls im Bericht nicht untergebracht werden konnte, dass die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald neuerdings von der Regierung zur Durchführung des Scheunenumbaus eine Subvention von etwas über 7000 Fr. erhalten und dass man dieser Anstalt die Kurzeneialp verpachtet hat, damit sie ihre Landwirtschaft in etwas grösserem Maßstabe betreiben kann. Damit wird für die Anstalt ein wesentlicher Fortschritt erzielt und sie wird ihre Aufgabe in höherem Maße erfüllen können. Ich möchte dem Emmenthal diese Anstalt erhalten, weil ich zur Unterbringung der Jugendlichen nicht vom Mooswahn befallen bin.

Der Bericht der Polizeidirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Lindt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat ihrem gedruckten Bericht nichts beizufügen; sie möchte nur eine Unrichtigkeit richtig stellen, die sich bei der Drucklegung in den schriftlichen Bericht eingeschlichen hat. Es heisst nämlich hier, dass durch das Dekret betreffend die Organisation der Kantons-synode als wählbar in diese Synode erklärt wurde jede an der Kirchengemeinde stimmberechtigte Per-son. Das ist ein Irrtum. Die Bestimmung, wie sie

hier aufgeführt ist, hat im letzten Dekret figuriert, während sie im neuen dahin erweitert wurde, dass jeder Bürger, der in einer dem Synodalverband der bernischen Landeskirche angeschlossenen Gemeinde wohnt und das 25. Altersjahr erreicht hat, wählbar ist. Das hat zur Folge, dass Gemeinden ihrem einstigen Pfarrer beim Wegzug in eine andere Ge-meinde auch weiter das Vertrauen schenken und ihn als ihren Delegierten in die Landessynode schicken können.

Ich habe diese Unrichtigkeit hier ausdrücklich korrigieren wollen; im übrigen haben wir keine Be-merkungen zu machen und empfehlen Ihnen den Bericht der Kirchendirektion zur Genehmigung.

Der Bericht der Kirchendirektion wird stillschwei-gend genehmigt.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Neuenschwander, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem schriftlichen Be-richt über die Unterrichtsdirektion wenig beizufü-gen. Immerhin möchte ich auf die Leistungen der Lehrerschaft bei Anlass der Stellvertretung, die in-folge der Mobilisation durchgeführt werden musste, hinweisen. Man darf wohl sagen, dass die Organi-sation der Stellvertretung als solche, wie die finan-zielle Erledigung dieser schwierigen Angelegenheit in durchaus richtiger Weise durchgeführt worden ist. Die betreffenden Behörden und speziell auch die Lehrerschaft verdienen für ihr richtiges und ziel-bewusstes Vorgehen alle Anerkennung. Die Lehrerschaft hat sich Spezialleistungen auferlegt, wo-jeder Einzelne, obwohl er nicht dazu verpflichtet gewesen wäre, sein Scherlein an die Kosten beige-tragen hat. Diese Mehrleistungen darf man wohl auch im mündlichen Bericht anerkennen.

Die Lehrerschaft hat nun aber auch durch die Ver-fügung der Regierung, die gestern zur Sprache gekommen ist, weitere Opfer zu bringen, indem die Sistierung der Besoldungserhöhungen und Alterszu-lagen auch sie betrifft. Ich nehme an, es sei nicht unbescheiden, wenn man den Wunsch ausspricht, dass auch die Lehrerschaft dann, wenn wieder nor-male Zeiten einkehren, auch wieder in normaler Weise salariert werde.

Die Kommission hat auch speziell den Wunsch ausgesprochen, dass, wenn der Staat wieder einmal über vermehrte Mittel zu verfügen hat, die Leistun-gen an das Schulwesen als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates nicht vermindert werden möch-ten.

Noch eine kurze Bemerkung betreffend die Hoch-schule. Auch dort hat der Krieg seinen Einfluss geltend gemacht, speziell in bezug auf die Frequenz der Hochschule. Die Zahl der ausländischen Stu-denten und Studentinnen ist zurückgegangen. Ich möchte persönlich den Wunsch aussprechen, dass, wenn wir wieder einmal normale Zeiten haben und wiederum ausländische Studenten und Studentinnen vielleicht in grösserer Anzahl unsere Hochschule frequentieren, man nicht etwa in den alten Fehler verfalle, die Ausländer gegenüber den bernischen

und schweizerischen Studenten zu bevorzugen. Eine Russifizierung der Hochschule, wie dies früher der Fall war, würden wir auf keinen Fall mehr wünschen.

Gestatten Sie mir weiter eine kurze Bemerkung zu den akademischen Vorträgen, die der Hochschulverein auf dem Lande veranstaltet. Wir begrüssen die Organisation der Hochschulvorträge auf dem Lande. Es ist speziell gewünscht worden, dass sie auch im Jura durchgeführt werden möchten. Wir hoffen, dass, sobald die betreffenden akademischen Lehrer oder überhaupt diejenigen, die sich mit diesen Vorträgen befassen, wieder besser zur Verfügung stehen können, als es heute der Fall ist, diese Vorträge, die von allgemeinem Nutzen sind und die wir durchaus anerkennen, auch fernerhin abgehalten werden möchten. Wir danken dem Hochschulverein die bisherigen Vorträge und hoffen, er werde ihnen auch fernerhin seine Aufmerksamkeit und Unterstützung angedeihen lassen.

Damit möchte ich den Bericht der Unterrichtsdirektion dem Rat zur Genehmigung empfehlen.

M. Boinay. J'attire l'attention de M. le directeur de l'Education sur un abus qui paraît s'être glissé dans le mode d'application des amendes scolaires.

La loi scolaire prévoit le mode de publication des places d'instituteurs et d'institutrices du canton de Berne mises au concours. Elle dit que ces mises au concours doivent figurer préalablement dans la «Feuille officielle» — pour le Jura, l'«Amtsblatt» pour la partie ancienne du canton. Or, je ne sais depuis quand, l'usage s'est introduit de faire ces publications non dans la «Feuille officielle», mais dans un petit journal nommé la «Feuille scolaire», qui n'a aucun caractère légal. La «Feuille officielle scolaire» créée par M. l'ancien directeur Gobat, qui s'est permis beaucoup de choses pendant son séjour ici, offre des inconvenients. Elle ne paraît que deux fois par mois. Souvent il arrive qu'une commission d'école envoie un avis de mise au concours à l'inspecteur sans qu'il puisse être inséré à temps dans la «Feuille scolaire» et il faut alors procéder à des nominations provisoires pour six mois. Des plaintes nombreuses se sont fait entendre dans le Jura à cet égard. Le président d'une commission scolaire est venu dernièrement chez moi pour m'en adresser une. Il faudrait donc se conformer à la loi et faire insérer à temps les mises au concours dans la «Feuille officielle», qui paraît tous les huit jours, plutôt que dans une feuille spéciale ignorée du public, qui peut avoir intérêt à savoir que telle ou telle place d'instituteur ou d'institutrice est vacante.

Scherz. Im Anfang des Berichtes der Unterrichtsdirektion steht als eine der Aufgaben, die auf bessere Zeiten aufgeschoben werden müssen, die Ausbildung der Lehrerinnen im alten Kantonsteil. Das betrifft nun kein anderes Institut als das Seminar in Hindelbank. Man kann nur bedauern, dass dieses Institut noch nicht besser ausgebaut werden konnte. Wenn letztes Frühjahr von 76 Anmeldungen nur 28 haben Berücksichtigung finden können und damit wieder für die Mädchen vom Lande, die sich dem Lehrerinnenberuf hätten widmen wollen, das Tor geschlossen ist, so halte ich dafür, dass wir nicht in dieser Weise zufahren können. Es geht nicht

an, hier zu sagen, das Geld reiche nicht, während man für andere Ausgaben genügend Geld hat.

Sie werden mir entgegnen, es seien genügend Lehrerinnenbildungsanstalten vorhanden und es bestehe auch kein Mangel an Lehrerinnen. Das ist wahr, aber anderseits wissen Sie sehr gut, dass gerade das Seminar von Hindelbank, diese Verbindung mit praktischer Anleitung, sehr günstig wirkt und dass die in Hindelbank ausgebildeten Lehrerinnen für gewisse ländliche Lehrstellen in vielen Beziehungen vorgezogen werden. Ich möchte davon zwar nicht weiter sprechen, denn die Lehrerinnen, die aus den städtischen Lehrerinnenbildungsanstalten hervorgehen, können sich das, was Hindelbank voraus hat, später auch noch aneignen.

Es ist selbstverständlich, dass für Minderbemittelte, für diejenigen, die direkt den unbemittelten Ständen angehören, mit der Nichtaufnahme in Hindelbank das Tor zum Lehrerinnenberuf verschlossen ist, denn unbemittelte Mädchen vom Lande können nicht in «die Stadt gehen, um dort während drei Jahren das Seminar zu besuchen, sondern sie haben die einzige Ausbildungsmöglichkeit im Staatsseminar von Hindelbank. Die Schliessung dieser Anstalt für so viele Bewerberinnen ist ein Zustand, der nicht länger geduldet werden sollte.

Nun noch etwas anderes, was Sie vielleicht interessieren wird, vielleicht aber auch als überflüssig angesehen wird. Es ist auf Seite 136 des Berichtes angegeben, wie viel Doktordiplome an der Hochschule erteilt worden sind. Nun ist mir unerklärlich, wieso die Regierung, die in so vielen Sachen sonst erklärt, keine Zeit zu haben, dazu kommen konnte, das Reglement über die Erteilung der Doktorwürde, das erst im Jahre 1909 erlassen wurde, im Frühjahr 1915 abzuändern. Das lässt etwas tief blicken, besonders wenn man gewisse Andeutungen über die Gründe dieser Revision hört.

Im neuen Reglement sind die Bedingungen angeführt, die in Zukunft erfüllt werden müssen. Da ist nun schon zu sagen, dass diese Bedingungen in der Tat verschlimmert worden sind. Es ist unter anderem gesagt, dass ein Sekundarlehrer, der sein Patent vorweisen kann, nachher noch mindestens vier Semester absolvieren muss. Das war bisher nicht so. Wie Sie wissen, kann das Doktordiplom von jedem erworben werden, der im Inland oder Ausland das Maturitätsexamen bestanden hat und sich über sechs Semester Hochschulstudien ausweist. Wenn nun ein Sekundarlehrer nach bestandener Patentprüfung noch vier Semester machen muss, so ist das zu viel. Diese Sache geht nun das ganze Bernervolk einigermassen an.

Viele junge Leute besuchen das Seminar, die von vorneherein für den Lehrerberuf eingenommen sind. Sie sehen nicht bloss darauf, dass eine einigermassen genügende Besoldung vorhanden ist und dass das Bernervolk ferner gezeigt hat, dass es einen Sinn hat für die Besserstellung der Lehrer, dass eine Pensionskasse da ist, welche die andern Staatsangestellten nicht haben. Wenn nun ein solcher junger Mann das Seminar durchgemacht hat, so denkt er vielleicht, er wolle gleich weiter fahren und das Sekundarlehrerpatent erwerben. Aber da kann er nicht sofort vorwärts machen, sondern er hat die Pflicht, zuerst vier Jahre Schuldienst zu leisten für die Jahre, während welcher er am Seminar ausgebildet wurde.

Diese Pflicht besteht allerdings nicht für alle, sondern nur für die am Staatsseminar ausgebildeten Lehrer. Mit 20 Jahren kann einer Lehrer sein, nachher muss er vier Jahre Schuldienst leisten und wird damit 24 Jahre alt. Dann hat er zwei Jahre an der Hochschule zu studieren, um das Sekundarlehrerpatent zu erlangen. Das macht 26 Jahre, und wenn er dieses Patent hat, so sagen ihm die Professoren: «So, jetzt musst du erst wieder vier Semester machen, bis du überhaupt zur Doktorprüfung zugelassen wirst.»

Nun stellen Sie sich vor, dass die andern, die durch das Gymnasium gegangen sind und dann weitere sechs Semester studieren, um das Sekundarlehrerpatent zu bekommen, wenn alles gut geht mit $22\frac{1}{2}$ Jahren an dieses Ziel kommen; denn mit $19\frac{1}{2}$ Jahren absolviert man die Maturitätsprüfung. Nach sechs Semestern kann sich einer ohne weiteres für das Doktorexamen melden, während der andere, der eigentlich dem Staat viel näher steht, bis zum 28. Jahre warten muss.

Wenn einer einmal diese Hochschulbildung empfangen hat und man von ihm nachher verlangen wollte, dass er das Examen noch einmal mache, so würden die wenigsten es bestehen können, vielleicht auch die Professoren nicht. Es kommt vor allem aus darauf an, dass einer sich über ein gewisses Wissen ausweist, das zur Erlangung des Doktorgrades genügt.

Sie werden nun fragen: Was gehen uns die Doktoren an? Ich habe in vielen Beziehungen einen grossen Respekt vor diesen Herren; auf der andern Seite wissen wir aber alle, dass wir eminenten Staatsmänner und Gelehrte haben, die den Doktorhut nicht besitzen. Das ist eine persönliche Empfindung. Der eine will zeigen, dass er sich in einem gewissen Fach über gewisse Kenntnisse hat ausweisen können, ein anderer hat ein praktisches Bedürfnis. Aber wenn einer sich als Sekundarlehrer anmeldet, ohne den Doktorhut zu besitzen, so ist der andere, der sich meldet und im Besitz des Doktorhutes ist, im Vorsprung, wenn der erstere nicht sehr gute Gönner im betreffenden Kollegium hat. Die Sache hat also für die Betreffenden ein eminent praktisches Interesse.

Da meine ich, es gehöre sich nicht, dass die Unterrichtsdirektion und durch diese die Regierung sich durch ennetrheinische Professoren, die gerne etwas mehr Hörer und Kollegiengelder hätten, beeinflussen lassen und ein Reglement genehmigen, ohne sich vielleicht über dessen Bedeutung Rechenschaft gegeben zu haben. Durch dieses Reglement werden in der Tat diejenigen Studenten und Lehrer, die durch unsere Seminare hindurchgegangen sind, schlechter gestellt als andere, die von vornherein das Geld haben, um zu studieren. Wir wollen froh sein, dass wir Leute haben, die einen Bildungsdrang in sich haben und sich schliesslich nach Absolvierung des Seminars das Sekundarlehrerpatent und den Doktorhut erwerben wollen. Nun müssen sie nach dem neuen Reglement ein Jahr länger studieren, was nicht recht ist. Dadurch ist den Unbemittelten das Tor wieder zugetan. Das ist es, was mich hauptsächlich zu meinen Ausführungen veranlasst hat, denn das Studium an der Hochschule kostet bekanntlich Geld und Unbemittelte können sich nicht ein langes Studium leisten. Also hat man auch hier wie-

der dem Geldsack einen Knicks gemacht. Das ist nicht recht und das war früher nicht so.

Es ist auch nicht recht, dass man darnach fragt, woher ein Kandidat sein Wissen habe, ob vom Staatsseminar und nachher von einem vierjährigen Schuldienst an einer Landschule oder vom Gymnasium und einem kontinuierlichen Studium, statt einfach zu fragen was er kann und weiss.

Das ist die Quintessenz der ganzen Sache. Deswegen möchte ich von dem weniger gut unterrichteten Unterrichtsminister und Regierungsrat an den besser unterrichteten Unterrichtsminister und Regierungsrat appellieren und das Gesuch stellen, sie möchten sich diese Verordnung etwas genauer ansehen und sich darüber Rechenschaft geben, ob die Änderung der Verordnung berechtigt war und ob sie nicht dazu kommen sollten, sie rascher als das letzte Mal wieder abzuändern.

Näher. Man liest in den Zeitungen viel, dass private Arbeitgeber militärfreie Arbeiter suchen. Nicht nur in normalen Zeiten, sondern namentlich seit der Mobilisation hat man diese traurige Erscheinung konstatieren können. Hier ist der Staat machtlos und kann nicht einschreiten, aber er könnte an einem Orte einschreiten, wo er selbst, resp. die Gemeinden sündigen.

Vor einem Jahr ist mir von einem Mann berichtet worden, als sein Sohn aus dem Seminar gekommen sei und eine Stelle gesucht habe, da habe eine Gemeinde — den Namen brauche ich nicht zu nennen — bemerkt, er könne die Stelle nicht erhalten, da sie einen militärfreien Lehrer suche. Ich glaube, solche Zustände sollten heute nicht vorkommen.

Das ist noch in normalen Zeiten geschehen, und es ist zu befürchten, dass durch die Mobilisation, wo manche Schule sehr darunter gelitten hat, dass die Lehrer längere Zeit weg waren, diese Erscheinung zunimmt, dass viele Gemeinden dazu kommen, in Zukunft militärfreie Lehrer zu suchen. Es ist dem jungen Mann zustatten gekommen, dass er in den Militärdienst eingezogen wurde und die Rekrutenschule absolvieren konnte. Bemühend ist, wenn man konstatieren muss, dass es Gemeinden gibt, die solche Wege beschreiten. Ich möchte die Unterrichtsdirektion ersuchen, geeignete Schritte zu tun, um solchen Zuständen abzuwenden.

Dem jungen Mann ist es auch später noch sehr schlecht ergangen. Er hat Schwierigkeiten gehabt, eine Stelle zu erhalten. Daran war nicht das Militärsystem schuld, sondern die Parteizugehörigkeit seines Vaters. Im Laufe dieses Jahres hat er sich neuerdings um eine Stelle in einer Gemeinde beworben. Man hat ihm nicht gerade klipp und klar gesagt, aber doch zu verstehen gegeben, sein Vater sei Sozialdemokrat. Man hat vernommen, dass die Mitglieder des Gemeinderates Erkundigungen eingezogen haben über die Parteizugehörigkeit des Vaters, so dass der junge Mann auch diese Lehrstelle nicht erhalten hat. So verfährt man mit jungen Lehrern, und jedenfalls sind diese Gemeinden nicht vereinzelt.

Burren, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Um gerade auf das Votum des Herrn Näher zu antworten, so bedaure ich, wenn in den Gemeinden derartige Er-

scheinungen vorkommen. Ich will immerhin gestehen, dass ich insgeheim im Laufe der letzten Zeit mich oftmals auf dem Gedanken ertappt habe, wir möchten von diesem Militärdienst der Lehrer nichts wissen, es möchte alles sein, wie anno 70, wo der grosse Krieg vorübergegangen ist, ohne dass an den bernischen Schulen die geringste Störung zu konstatieren war. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die Stellvertretung nicht das leisten konnte, was die ordentliche Lehrerschaft und dass der Wechsel auf den Gang des Unterrichtes keinen günstigen Einfluss hatte. Aber ich möchte nicht so weit gehen, zu wünschen, dass der Militärdienst der Lehrer wieder aufhören möchte, indem unverkennbar der Armee da ein wertvolles Element zugeführt wird, namentlich auch dem Offizierskorps.

Den Worten der Anerkennung, die die Staatswirtschaftskommission unserer Lehrerschaft für die Regelung der Stellvertretung und für die von ihr gebrachten Opfer gespendet hat, möchte ich mich durchaus anschliessen. Bei Beginn der Mobilisation müsste man sich fragen, wie der ganze Schulorganismus geführt werden solle, da Hunderte von Lehrern einberufen waren. Man hat die Stellvertretung organisiert so gut man konnte, durch ausgediente Lehrer und durch Lehrerinnen, die man noch in grosser Zahl zur Verfügung hatte, durch Seminaristen, also werdende Lehrer, gelegentlich auch durch unpatentierte Kräfte, die aber im übrigen geeignete Qualifikation aufwiesen, und wo es anging, half man sich durch Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes.

Was die Finanzierung dieser Stellvertretungen anbetrifft, so konnte von vorneherein nicht davon die Rede sein, dass einfach Staat und Gemeinden diese Kosten übernommen hätten. Das hätte schon angesichts der Bestimmungen des Obligationenrechtes nicht verlangt werden können. Auf der andern Seite hätte es für die einzelnen Lehrer, namentlich für die Familienväter unter ihnen, ein zu schweres Opfer bedeutet, wenn sie für die gesamten Kosten hätten aufkommen müssen. So hat man eine vorübergehende kantonale Stellvertretungskasse geschaffen, die gespiesen wurde durch die Soldabzüge auf den Besoldungen der diensttuenden Lehrer, zuerst bei den Offizieren, dann auch bei den unverheiratenen Unteroffizieren und Soldaten. Die Sache konnte aber nur gehen, weil die gesamte Lehrerschaft sich ein weiteres Opfer von Fr. 10.— per Quartal und Kopf für die ganze Dauer der Mobilisation aufgeriegte. Namentlich angesichts dieses Beschlusses möchte ich von einer erfreulich entgegenkommenden und geradezu hochherzigen Haltung der Lehrerschaft sprechen, die unsere volle Anerkennung verdient.

Wenn die Staatswirtschaftskommission am Schlusse des ersten Alineas sagt, ein allfälliges Defizit der Stellvertretungskasse sollte vom Staat übernommen werden, so möchte ich antworten, dass aller Voraussicht nach ein Defizit nicht entstehen wird. Es ist sogar möglich, dass am Schluss der Mobilisation ein Ueberschuss bleiben wird, von welchem der Staat selbstredend nichts beansprucht, sondern den man verwenden wird für Zuwendungen an diejenigen Lehrkräfte, die durch abteilungsweisen Unterricht in besonderem Masse in Anspruch genommen waren.

Das in bezug auf die Frage des Militärdienstes der Lehrerschaft und die Stellvertretung.

Was die Bemerkung des Herrn Dr. Boinay anbetrifft, so nehme ich sie zuhanden des Herrn Unterrichtsdirektors entgegen. Ich möchte Herrn Boinay bemerken, dass das amtliche Schulblatt, das seit langem besteht und von der Unterrichtsdirektion für ihre offiziellen Bekanntmachungen benutzt wird, eine viel grössere Publizität besitzt, als das Amtsblatt selbst, d. h., dass es in den in Betracht kommenden Kreisen viel gelesener ist. Eine Schulausschreibung im amtlichen Schulblatt hat mehr Wirkung als eine Ausschreibung im Amtsblatt. Aber ich bin auch der Ansicht, dass, wenn das Gesetz die Ausschreibung im Amtsblatt vorschreibt, der gesetzlichen Bestimmung nachgelbt werden sollte, ohne dass deshalb die Publikation im Schulamtsblatt zu unterbleiben hätte.

Was die Frage der Lehrerinnenbildung im deutschen Kantonsteil anbetrifft, so wird sie bekanntlich schon lange studiert. Es wird sich fragen, ob das ländliche Seminar in Hindelbank, das seine grossen Vorzüge besitzt, dort bleiben wird, oder ob man, ähnlich wie beim Oberseminar, eine Fusion vornimmt und das Seminar Hindelbank vielleicht mit dem städtischen Seminar im Monbijou verschmilzt. Alle diese Fragen sind noch nicht gelöst. Ferner drängt sich die Frage der Finanzierung auf. Da ist es doch wohl gegeben, dass momentan die ganze Angelegenheit etwas ruht, um so eher, als ja auch Herr Scherz zugibt, dass wir keinen Mangel an Lehrerinnen haben, sondern Ueberfluss, was uns gerade bei der Mobilisation zugute gekommen ist. Diese Lehrerinnen sind staatlich geprüft und patentiert; ob sie aus einem Staats- oder Privatseminar hervorgegangen sind, fällt schliesslich nicht so sehr ins Gewicht, wenn sie die nötige Qualifikation haben. Ich glaube daher, die Lehrerinnenseminarfrage könne wirklich warten, bis die finanzielle Situation des Staates abgeklärt ist.

Auf die akademische Frage betreffend Doktorpromotionen will ich nicht eintreten, sondern ich nehme die Aussetzungen des Herrn Grossrat Scherz ad referendum und werde sie dem Herrn Unterrichtsdirektor mitteilen. Immerhin will ich bemerken, dass die Revision der Verordnung den Zweck hatte, die Bedingungen des Doktorates etwas zu erschweren und den Wert des philosophischen Doktortitels der bernischen Universität, an dessen Bedeutung in der Oeffentlichkeit zuzeiten Kritik geübt worden ist, zu heben. Jedenfalls kann Herr Grossrat Scherz darüber beruhigt sein, dass beim Erlass der Verordnung der Geldsack keinerlei Rolle gespielt hat. Man sollte überhaupt nicht hinter allem und jedem eine Einwirkung des Geldsackes vermuten.

Mühlethaler. Sie haben gehört, dass die Lehrerschaft bereit war, Opfer zu bringen, dass sie es auch begriffen hat, wenn der Staat Opfer verlangte und die Alterszulagen nicht ausrichtete. Was aber die Lehrerschaft nicht begriffen hat, ist das, dass es gutsiuerte Gemeinden gibt, die sofort zu dem Mittel griffen, auch die Gemeindezulagen zu kürzen. Hiegegen möchten wir doch Verwahrung einlegen, weil wir glauben, es sei ungesetzlich und gegenüber der Lehrerschaft, die sowieso bereit war Opfer zu bringen, wenig loyal, dass man sofort hingehet und die Besoldungszulagen kürzt. Ich führe das an, um denjenigen Herren, die eventuell in Schulbehörden von

Gemeinden sitzen, die Besoldungen gekürzt haben, begreiflich zu machen, dass wir mit dieser Massregel nicht einverstanden sind und dass wir uns wehren würden, wenn in Zukunft weiter in diesem Sinne vorgegangen werden sollte. Ueber die juristische Frage, ob die Gemeinden das Recht haben, die Gemeindebesoldung zu kürzen, kann Ihnen vielleicht jemand anders Auskunft geben. Auch da heisst es: Wehret den Anfängen.

Scherz. Den Schluss der Antwort des Herrn Regierungsrat Burren kann ich nicht unbeantwortet lassen. Herr Regierungsrat Burren weiss, dass ich absolut nicht derjenige bin, der hinter jedem Ding ohne weiteres den Einfluss des Geldsacks vermutet. Aber wenn man von den direkt Betroffenen darauf aufmerksam gemacht wird, so muss man der Sache nachgehen. Ich glaube, den Herren nachgewiesen zu haben, dass in der Tat die Unbemittelten von dieser Massnahme ganz bedeutend betroffen werden, indem es ihnen nicht möglich ist, mit dem Sekundarlehrerpatent zugleich den Doktortitel zu erwerben. Das vorgeschriebene Studium wird um ein Jahr verlängert. Ich glaube, mich nicht zu täuschen, wenn ich von der Annahme ausgehe, dass der Grosse Rat im grossen und ganzen damit einverstanden ist, wenn die Sekundarlehrer überhaupt verhalten würden, zuerst das Seminar durchzumachen und sie erst, wenn sie im Besitz des Primarlehrerpatentes wären, das Sekundarlehrerpatent und dann den Doktorhut erwerben könnten. Denn sonst bekommen wir eben Sekundarlehrer, die wohl in zwei, drei Fächern unterrichten können, aber nicht imstande sind, eine einfache Schulmeisterstelle anzunehmen. Das ist nicht richtig, und es wäre besser, wenn man in dieser Richtung die Erwerbung des Sekundarlehrerpatents erschweren würde.

Der Bericht der Unterrichtsdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 15. September 1915,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder; abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Boillat, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Cueni, Eggimann, Fankhauser, Grossglauser, Gyger, Hauswirth, Heller, Hess (Dürrenroth), Ingold (Lotzwil), Koch, König, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), v. Müller, Nyffeler, Renfer, Rufener, Schüpbach, Stähli, Stauffer (Corégmont), Wyss, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bohner, Bühlmann, Cortat, Frepp, Hagen, Henzelin, Jenny, Kammer, Kammermann, Kuster, Langenegger, Mouche, Münch, Pfister, Scherz, Siegenthaler, Stampfli, Tritten, Wyttensbach.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1914.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 111 hievor.)

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Näher. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Unser Armenwesen wurde durch die Kriegswirren, wie vorauszusehen war, ungünstig beeinflusst. Die Budgetansätze haben mehr oder weniger beträchtliche Kreditüberschreitungen aufzuweisen. Diese zu verhindern, lag nicht in der Macht der Armendirektion; wir unterlassen es deshalb, hierzu Anträge zu stellen. Die Folgen des Weltkrieges werden sich im Jahre 1915 noch in vermehrtem Masse fühlbar machen.

Aus dem Bericht der Militärdirektion, wie auch aus dem ergänzenden mündlichen Bericht hat sich die Staatswirtschaftskommission von der Notwendigkeit der Errichtung einer kantonalen Zwangsanstalt für jugendliche Weibspersonen, namentlich Mädchen, die der Schulpflicht entwachsen, aber noch nicht mehrjährig sind, überzeugen können. Art. 61 des neuen Armenpolizeigesetzes sieht die Errichtung ei-

ner solchen Anstalt vor und es ist Pflicht der Regierung, an die Durchführung dieses Artikels allen Ernstes heranzutreten. Bisher war man gezwungen, solche Mädchen auswärts, in industriellen Etablissementen, unterzubringen, wie z. B. im Mädchenheim Emmenhof bei Derendingen oder im Arbeitsheim Sitterthal bei St. Gallen. Die Aufnahmefähigkeit dieser privaten Institute ist beschränkt, zudem laufen nicht selten Klagen ein bei Vormundschaftsbehörden, die dann zur Intervention Veranlassung bieten.

Die meisten unserer Armenanstalten sind an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angelangt, eine Vergrösserung derselben kann nicht als zweckdienlich erachtet werden. Die schon oft angebrachten Klagen, dass in den Armenanstalten Personen untergebracht werden müssen, die nicht dorthin gehören, sind berechtigt, wir haben uns bei einem neuerlichen Besuch einer Anstalt persönlich davon überzeugen können. So beherbergen diese Anstalten Leute, die in Anstalten für Unheilbare untergebracht werden sollten; auch arbeitsscheue und dazu noch böswillige Personen sollten anderwärts versorgt werden können, desgleichen auch solche, die geistesgestört sind. Dass Personen, Männer und Frauen, die bis ins hohe Greisenalter schlicht und recht sich durchs Leben gebracht, denen aber das Glück versagt hat, einen Sparpfennig zu erübrigen, ihre alten Tage in Armenanstalten zuzubringen gezwungen sind, ist hart und wird von solchen Leuten bitter empfunden. Hier kann nur eine staatliche Altersversicherung Abhilfe bringen.

Der Bericht der Armendirektion wird zur Genehmigung empfohlen.

Zingg. Ich habe mit Interesse den Bericht der Armendirektion studiert und habe als Mitglied einer städtischen Armenkommission sagen müssen, dass sich daraus verschiedenes, Erfreuliches und Unerfreuliches, feststellen lässt. Etwas Erfreuliches habe ich gefunden unter dem Kapitel der auswärtigen Armenpflege, wo über die Folgen des Krieges berichtet wird und wo es heisst: «Die neuen Unterstützungsfälle mehrten sich demzufolge in einem bisher nie bekannten Umfange, oft kamen bis 100 Gesuche an einem Tag. Anderseits wurde auch da, wo bereits in normalen Zeiten Unterstützung gewährt werden musste, in sehr vielen Fällen die Ausrichtung grösserer Hilfe notwendig. Beide Faktoren hatten zur Folge, dass unsere Hilfsmittel sofort in wesentlich höherem Masse in Anspruch genommen wurden. In einigen Kantonen — hervorgehoben zu werden verdienen in dieser Beziehung die Kantone Neuenburg und Genf, sowie auch Baselstadt — machten sich die Behörden indessen sofort ans Werk, um die von der Kriegskrisis betroffenen Kantonseinwohner ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit aus örtlichen Mitteln zu unterstützen. Anerkennenswertes leistete in dieser Hinsicht namentlich die Gemeinde Chaux-de-Fonds, welche u. a. zwischen 13—14,000 Berner Bürger zu ihren Einwohnern zählt.» Es ist das meiner Ansicht nach eine anerkennenswerte Ehrenrettung dieser tief verleumdeten und herabgewürdigten sozialistischen Gemeinde, die in dieser hervorragenden Weise ohne Rücksicht auf die Kantonszugehörigkeit die Einwohner ihrer Gemeinde in Schutz genommen und unterstützt hat. Ich habe geglaubt, das hervorheben zu müssen, da in den letzten

Jahren über das sozialdemokratische Regime in dieser Gemeinde viel geschimpft wurde, so dass man glauben konnte, es sei in keinen Schuh hinein gut. Nun hat festgestellt werden müssen, in welch hervorragender Weise die Gemeinde auch für Bürger anderer Kantone ihr Möglichstes getan hat. Zugleich ist konstatiert worden, dass andere Gemeinden, wo hauptsächlich die Sozialdemokratie einen Einfluss hat, wie z. B. die Stadtgemeinden von Genf und Basel, Hervorragendes geleistet haben. Ich muss konstatieren, dass die Bedürftigen auch in der Stadt Bern ohne Rücksicht auf die Staats- oder Kantonsangehörigkeit unterstützt worden sind, wenn sie durch die Kriegswirren in Not geraten waren.

Auf Seite 219, 220, 223 bis 225 des Berichtes finden sich Feststellungen über Verpflegungstaxen in den verschiedenen Anstalten. Es sind z. B. bei der Knabeanstalt Landorf bei Köniz die Kosten für die Nahrung pro Zögling und Jahr mit 303 Fr. 11, in Aarwangen mit 302 Fr., in Erlach mit 397 Fr., in der Mädchenanstalt Kehrsatz mit 300 Fr. angegeben. Dann aber findet man unter den vom Staat subventionierten Pflegeanstalten Utzigen mit 174 Fr., Worben mit 188 Fr., Riggisberg mit 197 Fr. und Bärau mit 176 Fr. Ich kann nicht begreifen, wie es möglich ist, dass ein Kind das Doppelte dessen kosten soll; was ein erwachsenes Mitglied einer solchen Pflegeanstalt für sich nötig hat. Das scheint mir etwas auffallend und ich möchte anfragen, ob nicht in den vom Staat subventionierten Pflegeanstalten eine etwas zu geringe Ernährung stattfindet und ob hier nicht etwas mehr geleistet werden sollte.

Dann noch etwas Unerfreuliches. Ich habe als Arbeitersekretär am Ort verschiedentlich Veranlassung, Personen nach der kantonalen Armendirektion schicken zu müssen, damit ihnen dort Auskunft gegeben werde. Da sind leider verschiedene jeweilen mit der Antwort zurückgekommen, dass sie etwas grob behandelt würden. Sie sagen gewöhnlich mit einem landläufigen Ausdruck, sie seien angeschauzt worden wie ein Hund. Nun behandelt man die Hunde verschieden. Wenn ein Hund einen anständigen Meister hat, wird er gut behandelt und ich möchte wünschen, dass man auch die Armen anständig behandle. Ich möchte die Direktion ersuchen, zu untersuchen, ob der betreffende Beamte vielleicht überarbeitet ist, wie es vorkommen kann, wo ein grosser Verkehr ist, wo alles rasch erledigt werden muss, dass schliesslich ein Beamter in Aufregung kommt. Ich möchte wünschen, dass auch hier möglichst für Abhilfe gesorgt würde, indem man vielleicht, wenn es notwendig wird, dem Beamten längere Ferien gibt, damit er seine Nerven einigermassen in Ordnung bringen kann.

Walther. Es ist auf Seite 216 des Berichtes eine etwas lakonische Bemerkung zu lesen. Es handelt sich um einen Pfleger, der vom Staat ein Pflegekind zur Pflege bekommen hatte und dem das Haus mit den Effekten des Pflegebefohlenen abgebrannt ist. Er stellte darauf das Gesuch, man möchte ihm die Effekten vergüten, die seinem Pflegekind verbrannt sind. Nun beantwortet die kantonale Armendirektion dieses Gesuch dahin, weil nach Art. 332 des Zivilgesetzbuches der Hausvorstand die Verpflichtung habe, auch für Schaden an den Effekten der Pflegebefohlenen aufzukommen, müsse man diesem Manne

den Ersatz aufzubürden. Das mag formell richtig sein, aber vom rein menschlichen Standpunkte aus ist es doch eine gewisse Härte, und ein solcher Passus gehört sicherlich nicht in die Oeffentlichkeit. Wir wissen alle, dass gewöhnlich die, die Pflegekinder annehmen, nicht reichlich mit Glücksgütern gesegnet sind und dass das Pflegekind in letzter Linie den Schaden trägt. Denn es wird dem Pflegevater sicher nicht einfallen, das Kind neu einzukleiden, wenn er vom Staat keine Vergütung erhält. Ich glaube, trotzdem das nach dem Gesetz formell das Richtige wäre, möchte man vom rein menschlichen Standpunkte aus von Fall zu Fall entscheiden.

Das wird auch in den Gemeinden gemacht und ich glaube, der Staat sollte nicht rückständiger sein als die Gemeinden. Ist der Pflegevater besser situiert, kann man wohl verlangen, dass er für die Neuanschaffungen aufkommen müsse; einem armen Pflegevater dagegen darf man das nicht zumuten. Da glaube ich, sollte der Staat die paar Franken nicht scheuen und beispringen.

Im übrigen ist bereits vom Armendirektor und von der Staatswirtschaftskommission in den Schlussbemerkungen auf die Wünschbarkeit einer kantonalen Zwangserziehungsanstalt für Mädchen hingewiesen. Im Bericht wird gesagt, über kurz oder lang sei dies eine absolute Notwendigkeit, und im Bericht der Staatswirtschaftskommission wird auch das Bedürfnis betont, aber nirgends wird ein positiver Vorschlag gemacht. Es wäre zu wünschen, dass der Grosse Rat heute den strikten Auftrag erteilte, dass die Armendirektion an das Projekt der Errichtung einer Anstalt für Mädchen, die der Schule entwachsen sind, herantrete.

Alle diejenigen unter Ihnen, die Mitglieder einer Armenkommission sind, wissen, welche Mühe man hat, um diese Mädchen, die infolge mangelhafter Erziehung auf Abwege geraten, unterzubringen. Manchmal ist man gezwungen, sie bei Privaten unterzubringen, aber dort ist der Aufenthalt in der Regel nicht von langer Dauer, indem die betreffenden Familien erklären, sie können mit den Mädchen einfach nichts anfangen. Wir haben vom Sprecher der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission gehört, dass bei den Privatinstitutionen nicht immer alles klappt, so dass unbedingt notwendig wäre, hier Remedium zu schaffen. Es ist Pflicht des Staates, auch für die Jugend zu sorgen, und ich glaube, wenn die Bedürfnisfrage allseitig bejaht wird, sollte man nicht länger warten. Trotzdem es bei den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen, in denen sich der Staat befindet, schwer halten wird, so glaube ich doch, eine Sache, die unbedingt nötig ist, sollte man nicht auf die lange Bank hinausschieben. Ich wünsche deshalb, dass der Grosse Rat den Wunsch ausspreche oder in einem Postulat den Willen kundgebe, dass an die Errichtung einer Zwangserziehungsanstalt für Mädchen herangetreten werde.

Burren. Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat unter anderm auch die Frage der Zwangserziehungsanstalt für Mädchen gestreift und sehr richtige Bemerkungen über diesen Gegenstand gemacht. Immerhin möchte ich Veranlassung nehmen, das Mädchenheim Emmenhof in Derendin-

gen gebührend in Schutz zu nehmen. Wir stehen mit dieser Anstalt in regem Verkehr und sind jahrein jahraus froh über sie. Es ist richtig, dass dieses Mädchenheim wohl nicht aus humanitären Gründen geschaffen worden ist, sondern mit einem grossen industriellen Betrieb in Zusammenhang steht und dass jedenfalls die Rücksicht auf die Beschaffung von billigen jugendlichen Arbeitskräften bei der Gründung dieser Anstalt auch eine Rolle gespielt hat. Ich kann dem Herrn Berichterstatter sagen, dass wir dieses Mädchenheim regelmässig durch den kantonalen Armeninspektor inspizieren lassen. Ich selbst habe es auch schon besucht. Wir haben konstatieren müssen, dass die Mädchen dort sehr gut gehalten sind, sowohl was die Nahrung als auch die Unterbringung in den Schlafzälen usw. anbelangt. Es fehlt nicht an hellen luftigen Schlafzimmern und, soviel sich konstatieren lässt, auch nicht an der Behandlung. Für diejenigen, die allfällig Anlagen zu Tuberkulose haben, ist die Arbeit in den Fabriken allerdings weniger ratsam, weil Staub entwickelt wird. In dieser Beziehung muss man mit der Versetzung von Mädchen nach Emmenhof einige Vorsicht walten lassen. Im übrigen aber möchte ich die Anstalt vor allgemeinen Vorwürfen in Schutz nehmen.

Sehr richtig ist, was der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission in bezug auf die zu grosse Belastung unserer Armenpflegeanstalten gesagt hat. Sie sind wirklich in einem Masse überfüllt, dass man nur mit grosser Sorge der weiteren Entwicklung entgegensehen kann. Wenn der Vorschlag gemacht wird, man möchte alle die, die bleibende ärztliche Pflege notwendig haben, in Anstalten für Unheilbare versetzen, so steht dem leider entgegen, dass auch die Gottesgnad-Asyle überfüllt sind, dass man immer Wochen und Monate lang warten muss, bis man einen Patienten dort unterbringen kann. Wenn von den Vorstehern der Armenanstalten geklagt wird, dass man ihnen solche Leute zuweise, die eigentlich in eine Anstalt für Unheilbare gehörten, so klagen auf der andern Seite die Leiter der Asyle für Unheilbare, dass man ihnen Leute zuschiebe, die jedenfalls keine intensive ärztliche Pflege nötig haben und ganz gut in einer Armenanstalt untergebracht werden könnten. Es besteht hier eine Gegensätzlichkeit der Auffassungen und der Interessen.

Die Arbeitsscheuen plazieren wir, soweit sie arbeitsfähig sind, nicht in einer Armenanstalt. Hingegen ist die Versetzung nach St. Johannsen unmöglich für solche, die die Konstitution dafür nicht besitzen. Da wird die Verpflegung in einer Armenanstalt zur Notwendigkeit, weil man solche Leute irgendwo versorgen muss. Ich glaube, die richtige Lösung der Frage der Ueberfüllung unserer Verpflegungsanstalten wäre die, die in gewissen Bezirken angestrebt wird, nämlich die Schaffung von besonderen Greisenasylen für würdige alte Leute, die man nicht mit einer so grossen Masse, unter der sich eine grössere Anzahl von Trinkern und verkommenen Elementen befindet, zusammenleben lassen will, sondern denen man einen freundlicheren Lebensabend verschaffen möchte. Derartige Bestrebungen zeigen sich im Oberhasli und im Niedersimmental. Ich habe allerdings in der letzten Zeit nicht mehr gehört, wie weit diese Bestrebungen gediehen

sind. Natürlich wird auch da der Krieg die Sache erschwert und unheilvoll eingewirkt haben.

Was die im Armenpolizeigesetz vorgesehene Errichtung einer kantonalen Anstalt für Bösartige anbetrifft, so befassen wir uns fortgesetzt mit dieser Frage. Wir haben dem Regierungsrat seinerzeit die Ernennung einer Expertenkommission vorgeschlagen, die eine Anzahl von Fragen prüfen soll, welche sich auf die Umwandlung von Thorberg beziehen. Zunächst muss Thorberg als Strafanstalt evakuiert werden. Nun ist auch hier der Krieg dazwischen gekommen, der es unmöglich macht, an die Errichtung von neuen Anstalten zu denken, bevor die finanzielle Lage abgeklärt ist.

Herr Zingg hat mit vollem Recht die Verdienste der Stadt Chaux-de-Fonds um die Arbeitslosen hervorgehoben. Ich möchte immerhin betonen, dass das Lob, das wir gespendet haben, auch sämtlichen übrigen neuenburgischen Gemeinden gehört. Diese Gemeinden sind auf Veranlassung des Staatsrates oder des zuständigen Departementes übereingekommen, dass sie bis auf weiteres ihre Kriegsnotleidenden rein örtlich, ohne Rücksicht auf ihre Kantsangehörigkeit unterstützen wollen. Was die Leistung von Chaux-de-Fonds in ein ganz besonderes Licht treten lässt, ist einzig die finanzielle Belastung. Wir haben nun ein Konkordat, das seit dem 1. März in Kraft ist und dem gegenwärtig 17 Kantone angehören. Da sehen wir nun, wie Chaux-de-Fonds belastet gewesen ist, indem wir vom 1. März bis Ende Dezember an Chaux-de-Fonds 85—90,000 Fr. zurückvergütet müssen, die bis zum 31. Dezember für Berner allein aufgewendet sein werden. Wir haben dieser Tage die Anweisung für die Monate März und April im Betrage von etwas über 25,000 Fr. abgehen lassen. Die Rechnungen vom Sommer stellen sich etwas niedriger.

Herr Grossrat Zingg hat auch gefragt, woher es komme, dass bei Erziehungsanstalten viel mehr für die Nahrung ausgegeben werden müsse als in den grossen Verpflegungsanstalten. Ich glaube, die Antwort liege sehr nahe: Unsere Verpflegungsanstalten sind grosse Domänen, die intensiv landwirtschaftlich ausgenützt werden, sie sind in der Lage, ihre Nahrung zu einem wesentlichen Teil selber zu beschaffen, während unsere Erziehungsanstalten naturgemäss, weil man es mit Kindern zu tun hat, die man nicht intensiv anspannen kann, kleinere Domänen sind. Das ist die naheliegende Erklärung für diese etwas auffällige Erscheinung.

Wenn einige von unseren Klienten sich bei Herrn Arbeitersekretär Zingg beklagt haben, dass ihnen auf der Armendirektion eine grobe Behandlung zuteil geworden sei, so glaube ich konstatieren zu können, dass das nicht die Regel ist, und dass man untersuchen müsste, wie der Betreffende, der sich beschwert, sich selbst auf der Armendirektion aufgeführt hat. Was mich persönlich anbetrifft, so habe ich nicht die Manier, die Leute anzubrüllen, seien sie nun arm oder besser situiert. Was den Beamten anbetrifft, auf den Herr Zingg möglicherweise anspielt, so ist zu sagen, dass er ein sehr pflichtgetreuer Beamter ist, der allerdings mit Arbeit überhäuft ist, der aber anständig auftretende Leute immer auch anständig behandelt und ihnen oft lange Audienzen gibt, aber gelegentlich auch etwas derb werden kann, wenn er es mit zweifelhaften Elemen-

ten zu tun hat. Ich habe jeweilen Freude, wenn er, der selbst der sozialdemokratischen Partei angehört, einem Bürger, der es nötig hat, in ganz kräftiger Weise den Standpunkt klar macht. Ich glaube, Herr Arbeitersekretär Zingg wird gut tun, in Zukunft zu untersuchen, mit was für Leuten er es zu tun hat und wie die Betreffenden sich selbst verhalten haben.

Betreffend die Anfrage wegen der verbrannten Kleider eines Pfleglings möchte ich sagen, dass man von Fall zu Fall entscheiden muss und nicht eine bestimmte Regel aufstellen kann.

Ich möchte aber davor warnen, heute schon ein Postulat für Errichtung einer Zwangserziehungsanstalt für Mädchen anzunehmen. Das Bedürfnis ist durchaus da, aber auch hier stellen sich die finanziellen Schwierigkeiten als unübersteigliches Hindernis entgegen. Jedenfalls könnte sich dieses Postulat nicht an die Adresse der Armendirektion richten, die mit den Zwangsarbeitsanstalten nichts zu tun hat, sondern an die Polizeidirektion, der diese Anstalten unterstehen. Es wird Sache der Polizeidirektion sein, im gegebenen Moment die notwendigen Schritte für die Schaffung einer solchen Anstalt einzuleiten, die in der Tat einem lebhaft empfundenen Bedürfnis entspricht, das aber leider im gegenwärtigen Moment nicht befriedigt werden kann.

Näher. Ich verdanke die Ausführungen des Herrn Armendirektors. Ich bin mir wohl bewusst, welche Schwierigkeiten sich einer richtigen Verteilung in die verschiedenen Anstalten entgegenstellen. Aber durch unablässiges Arbeiten ist doch die Möglichkeit vorhanden, wenn auch nicht allen Uebelständen abzuhelfen, so doch ihnen einigermassen entgegenzutreten. Es ist richtig, dass viele nicht gerne in Armenanstalten gehen und lieber in einer Anstalt untergebracht werden, von der es heisst, sie sei für Unheilbare. Es sind zu mir schon Leute gekommen, die mir erklärten, man solle dafür sorgen, dass sie nach Mett kommen; nach Worben, überhaupt in eine Armenanstalt gehen sie nicht. Es waren das 70 bis 80 Jahre alte Männer, die weinenden Augen erklärt haben, niemals gehen sie in eine Armenanstalt; wenn sie nicht anderwärts untergebracht werden könnten, würden sie ihrem Leben ein Ende machen. Einem Bürger, der sein Leben lang sich ehrlich und redlich mit Arbeit durchgebracht hat, der vielleicht eine zahlreiche Familie zu ernähren gehabt hat, will es nicht einleuchten, dass er in alten Tagen in eine Armenanstalt versetzt werde, zu Elementen, die einfach nicht zusammenpassen. Hier muss unbedingt einmal Abhilfe geschaffen werden.

Der Ausweg, den der Herr Armendirektor weist, ist begrüssenswert, aber es ist leider verschiedenen Landesteilen nicht möglich, solche Greisenasyle ins Leben zu rufen. Unsere Krankenanstalten, überhaupt alle Anstalten, die noch mehr oder weniger Privatanstalten sind oder mit Staatshilfe funktionieren, haben immer die private Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Ein Mehreres ist jedenfalls für längere Zeiten unmöglich zu leisten. Hier kann nur eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung Abhilfe schaffen. Diese wird, wenn der Staat, die Gemeinden und die Betreffenden ihre Beiträge zahlen, niemand zu stark belasten; der Kanton wird im Gegenteil auf diese Weise im Armenwesen eine Ent-

lastung erfahren, die er gut für die Altersversicherung verwenden könnte.

Auch hier sollte der Grosse Rat einmal die nötigen Schritte unternehmen. Es ist schon wiederholt auf die Altersversicherung hingewiesen worden und ich halte dafür, dass der Zeitpunkt für die Durchführung dieses Problems eigentlich da wäre.

Pulfer. In erster Linie bin ich dafür dankbar, dass die Staatswirtschaftskommission heute wieder einmal so kräftig an dieser Frage rüttelt. Wir wollen hoffen, es trage etwas ab. Aber wann, das ist eine grosse Frage. Wir wollen hoffen, dass die verschiedenenartigen Elemente in den Armenverpflegungsanstalten in ein paar Jahren wirklich auseinander genommen werden. Ich habe das aber schon manches Jahr gehofft und es ist immer noch gleich.

Nun möchte ich auf eine Anfrage des Herrn Arbeitersekretär Zingg ein Wort anbringen. Der Herr Armendirektor hat die Sache dahin beantwortet, die Verschiedenheit in der Höhe der Pflegekosten für Nahrung röhre daher, dass die Armenverpflegungsanstalten grosse landwirtschaftliche Betriebe haben. Das ist richtig, aber auch die Erziehungsanstalten haben fast überall einen ziemlich grossen landwirtschaftlichen Betrieb, so dass der innere Grund der Verschiedenheit an einem andern Orte liegt: in der verschiedenartigen Buchführung. Fast jede Armenanstalt hat eine besondere Art der Buchführung. Diese Anstalten buchen ihre eigenen Lieferungen sehr verschieden. Wenn man die Sache auf einen gleichen Boden stellen wollte, müsste man in erster Linie ein gleichartiges Rechnungsverfahren einführen. Dann könnte man urteilen, ob die eine Anstalt ihre Leute weniger gut ernährt als die andere. Wir für uns bedienen uns der staatlichen Buchhaltung und ich meine fast, das sollte in allen Anstalten der Fall sein. Eine gleichmässige Buchführung wäre das allererste und dann in der Folge gleichmässige Ansätze für alle diejenigen Sachen, die man auf Gegenlieferungen bucht: Milch, Kartoffeln, Gemüse usw. Wenn in einer Anstalt die Milch mit 18 Cts., in einer andern mit 16 Cts. berechnet wird, so kommen sehr verschiedene Resultate heraus. Wenn man Remedur schaffen wollte, müsste man die Armendirektion ersuchen, sie möchte darauf dringen, dass gleichartig Rechnung geführt werde. Ich habe erfahren, dass dieser Punkt bei den Zusammenkünften der Direktionen und Verwalter dieser Anstalten schon wiederholt angetönt worden ist. Die Leiter selber haben das Gefühl, es sei etwas nicht richtig. Es brauchte also eigentlich nur einen Anstoss von oben herab, dann könnte die Sache reguliert werden.

Walther. der Herr Armendirektor hat vorhin erwähnt, er möchte Sie warnen, mein Postulat zu akzeptieren. Nun wissen wir, wie es jeweilen geht, wenn man der Regierung einen Auftrag erteilt. Es kommt ungefähr auf das gleiche heraus, ob wir das Postulat annehmen oder nicht; es wird immer noch eine geraume Zeit vergehen, bis die Sache verwirklicht wird. Ich meine nur, wenn wir jetzt kein Postulat annehmen, so hat die Regierung überhaupt keinen Auftrag. Wenn auch die Staatswirtschaftskommission sagt, die baldige Errichtung sei nötig und wenn auch der Herr Armendirektor sagt, über

kurz oder lang solle sie errichtet werden, so deckt sich das ungefähr. Wir sollten heute den Auftrag erteilen, die Geschichte wird nicht so gefährlich herauskommen, dass schon in den nächsten Tagen an die Realisierung geschritten würde.

Rufer (Biel). Ich möchte den Rat auf den Wunsch der Staatswirtschaftskommission, der im Bericht über die Staatsverwaltung ausgesprochen ist, aufmerksam machen. Er geht dahin, der Grosse Rat möchte in Zukunft angesichts des Defizites von 2 Millionen in der Bewilligung von neuen Ausgaben vorsichtig zu Werke gehen. Es ist richtig, dass die Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht die Ansicht, die die Direktion des Armenwesens bezüglich dieser Zwangserziehungsanstalt vertreten hat, unterstützt und dass sie findet, es bestehe ein Bedürfnis, diese Anstalt möglichst bald zu errichten.

Die Staatswirtschaftskommission will dagegen mit dieser Erklärung nicht sagen, dass diese Zwangserziehungsanstalt plötzlich errichtet werden soll, bevor die finanziellen Verhältnisse des Staates saniert sind. Ich entnehme dem Votum des Herrn Walther, der das Postulat gestellt hat, dass auch er nicht der Ansicht ist, dass diese Zwangserziehungsanstalt schon im nächsten Jahr erstellt werden solle. So wie das Postulat gehalten ist, darf man es, glaube ich, annehmen; Herr Walther hat selbst das Gefühl, dass man nicht von heute auf morgen an die Ausführung herantreten kann. Er möchte nur in Unterstützung des Passus im Staatsverwaltungsbericht die Regierung einladen, die Sache zu verfolgen. Wenn die finanziellen Verhältnisse abgeklärt sind, wird man sich an die Aufgabe heranmachen, aber man soll sich nicht der Hoffnung hingeben, dass schon in den nächsten zwei, drei Jahren eine solche Anstalt erstellt wird.

Präsident. Gegenüber dem Postulat Walther ist kein Gegenantrag gestellt; es geht an die Regierung.

Der Bericht der Armendirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

Näher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben dem gedruckten Bericht nicht viel beizufügen. Der Direktor des Gemeindewesens hat den Ernst der Situation erfasst und will sparen; er hat unser Einverständnis überall da, wo Kürzung des Berichts vorgenommen werden kann ohne Benachteiligung des allgemeinen Interesses.

Ueber den Stand der Vorarbeiten zum neuen Gemeindegesetz ist der Grosse Rat bereits durch den Präsidialbericht orientiert worden. Wir können an dieser Stelle auf weitere Erörterungen verzichten; es befriedigt uns, dass das Verlangen nach möglichst baldiger Behandlung der Vorlage durch den Grossen Rat als ein allgemeines bezeichnet werden kann.

Sowohl im Bericht der Gemeindedirektion als auch in denjenigen der Staatswirtschaftskommission werden Mitteilungen über verschiedene Wünsche und Anregungen vermisst, die im letzten Bericht der

Staatswirtschaftskommission angebracht worden sind. Es betrifft dies folgende Punkte:

1. Regelung des Steuerbezugs der Gemeinden (Entrichtung der Steuer am Wohnort); 2. Einführung eines ständigen Inspektorats für das Rechnungswesen der Gemeinden; 3. Fortsetzung der Studien eines Gesetzes über die Wertzuwachssteuer; 4. Aufstellung allgemein gültiger Normen und Vorschriften für das Rechnungswesen der Gemeinden und die Amortisation von Gemeindeanleihen. Wie uns mitgeteilt worden, sollen diese Punkte bei der Behandlung des Gemeindegesetzentwurfs in Beratung gezogen werden. Dies zur Kenntnisnahme für diejenigen Ratsmitglieder, die der einen oder andern Frage vermehrte Aufmerksamkeit schenken.

Ueber den Konflikt, der zwischen dem Regierungsrat und dem Gemeinderat der Stadt Bern infolge der beanstandeten Gemeinderechnung ausgetragen, soll im nächsten Verwaltungsbericht Bericht erstattet werden, da die Angelegenheit vor Bundesgericht erst im Jahre 1915 zum Abschluss gekommen ist. Es wäre zu begrüßen, wenn eine baldige, allgemein befriedigende Lösung der Frage, die den heutigen Zeitverhältnissen Rechnung trägt, herbeigeführt werden könnte, befinden sich doch ganz gewiss noch andere Gemeindewesen in der nämlichen Lage wie die Stadt Bern.

Den Bericht der Gemeindedirektion empfehlen wir zur Genehmigung.

Grimm. Wir sind etwas erstaunt, dass man über die Angelegenheit der bernischen Gemeinderechnung im Bericht der Gemeindedirektion nichts gelesen hat. Formell ist zu sagen, dass die Angelegenheit ihre Erledigung durch die kantonalen Instanzen im Berichtsjahr 1914 gefunden hat, dass nur der von der Gemeinde Bern beim Bundesgericht anhängig gemachte Rekurs ins Jahr 1915 fällt. Bei der ganzen Bedeutung, die man dieser Angelegenheit hat geben wollen, bei der Umständlichkeit, mit der die Sache behandelt worden ist, bei der Aufbauschung, die sie erfahren hat, wäre es sowohl im Interesse der Regierung als im Interesse der Gemeinde Bern gelegen, wenn man hier die Möglichkeit gehabt hätte, sich über die Sache zu äussern.

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass auch das Urteil des Bundesgerichtes noch nicht das letzte Wort in der ganzen Sache bedeuten kann, dass die materiellen Aussetzungen, die vom Gemeinderat, der in seiner Mehrheit durchaus nicht etwa sozialdemokatisch zusammengesetzt ist, gemacht worden sind, zutreffen. Wir haben heute keine Möglichkeit, ins einzelne einzugehen, wir werden uns damit begnügen müssen, beim nächsten Verwaltungsbericht die Sache aufzurollen, wenn der Herr Gemeindedirektor nicht heute die nötige Auskunft gibt.

Wir haben uns um so mehr verwundert, dass über diese Angelegenheit im Bericht der Gemeindedirektion kein Wort enthalten ist, als es auffällt, dass die Gemeindedirektion bzw. der Regierungsrat auf der einen Seite mit aller Schärfe gegen eine Gemeinde vorgeht in einer Art und Weise, die vor einer sachlichen Kritik offenbar nicht standhält, während er anderseits für offenkundige Misstände, die festgestellt werden und ihm nicht erst aus politischen Gründen durch den einen oder andern guten Freund gesteckt werden müssen, kein Wort der

Kritik findet, sondern die Sache einfach gehen lässt, wie sie geht. Ich habe dafür zwei Beispiele anzuführen.

Es handelt sich einmal um die etwas sonderbare Behandlung eines Proporzbegehrens durch den Gemeinderat von Pruntrut. Es ist in diesem Saale am Montag irrtümlicherweise gesagt worden, dass der Proporz in der Gemeinde Pruntrut bereits eingeführt sei. Das ist insofern richtig, als die Gemeindeversammlung sich grundsätzlich für den Proporz ausgesprochen hat; aber eingeführt ist er noch nicht. Die einzelnen Studien dieser Proporzgeschichte in der Gemeinde Pruntrut sind derart, dass man sich schon fragen muss, wo eigentlich die Aufsicht der Regierung gegenüber der Gemeinde bleibe, wo hier die starke Hand der Regierung zu suchen sei, um eine Gemeindevorsteherschaft, deren Handlungen und deren Pflichten miteinander in einem offensichtlichen Widerspruch stehen, zum Rechten zu bringen.

Am 4. Januar 1912 wurde ein von 200 Bürgern unterzeichnetes Initiativbegehren eingereicht; am 23. Februar hatte die Gemeindeversammlung Gelegenheit, sich zu demselben auszusprechen. Sie hat mit 38 Stimmen Majorität der Initiative zugestimmt. Daraufhin hat der Gemeinderat eine Kassation dieses Beschlusses durchgesetzt. Von Leuten, die die Sache genau verfolgt haben, die selber in Pruntrut bei den Proporzverhandlungen beteiligt gewesen sind, wird berichtet, dass das auf folgende Weise geschah: Man hat an der Gemeindeversammlung vom 23. Februar 1913 die Abstimmungszeit auf den Beschluss des Gemeinderates in ungesetzlicher Weise ausgedehnt. Es ist länger gestimmt worden, als nach den Vorschriften des Gemeindereglementes hätte gestimmt werden können. Daraufhin hat der Gemeinderat seinen Beschluss als Vorwand benutzt, um diesen Beschluss der Gemeindeversammlung zu kassieren. Am 23. November 1913, wiederum reichlich ein halbes Jahr später, hat endlich eine zweite Gemeindeversammlung stattfinden müssen, in welcher die Initiative mit 190 Stimmen Mehrheit angenommen wurde. Am 28. Januar 1914 setzte der Gemeinderat eine Kommission ein, die am 8. April 1914 ihre Arbeit erledigt hatte.

Und nun haben sich neue Verzögerungen ergeben, die nicht entschuldigt werden können mit dem Ausbruch des Krieges, sondern die Gemeindeorgane von Pruntrut hätten Gelegenheit gehabt, die Sache bis zum Kriegsausbruch zu erledigen. Im ganzen Jahr 1914 hat keine Gemeindeversammlung Gelegenheit bekommen, über die Arbeit der Kommission zu urteilen. Seit dem 8. April 1914 ist einfach nichts gegangen, man hat die Sache auf sich beruhen lassen und hat der Einführung des Proporz, der durch zwei Gemeindeversammlungen beschlossen worden war, seitens der Gemeindebehörden einen passiven Widerstand entgegengesetzt. Am 9. Februar 1915 ist ein Rekurs gegen die systematische Verschleppung der ganzen Angelegenheit eingegangen. Die Regierung hat zur Erledigung dieser Beschwerde ebenfalls ein paar Monate gebraucht. Am 16. Juli 1915 ist der Entscheid des Regierungsrates ergangen, und zwar lautete er dahin, es sei der Gemeinderat von Pruntrut anzuweisen, die ganze Frage in kürzester Frist der Gemeindeversammlung zur Beratung des Proporzreglementes zu unterbreiten. In den Motiven des Regierungsratsbeschlusses vom 16. Juli 1915 heisst es ausdrücklich, dass diese kür-

zeste Frist sich etwa auf einen Monat erstrecken könne. Innerhalb vier Wochen müsse es dem Gemeinderat von Pruntrut möglich sein, die Gemeindeversammlung von Pruntrut einzuberufen um den Bürgern Gelegenheit zu geben, das Reglement durchzuberaten. Wir haben heute den 15. September, und bis zum heutigen Tag hat der Gemeinderat von Pruntrut es nicht für nötig gefunden, diese Weisung durchzuführen und die Rechte der Bürger zu wahren.

Wenn man diese ganze Leidensgeschichte des Proporz in der Gemeinde Pruntrut verfolgt, muss man sich fragen, wo hier eigentlich die Aufsicht der Gemeindedirektion gewesen sei. Wenn man auf der einen Seite mit aller Schärfe gegen eine einzelne Gemeinde einschreitet und auf der andern Seite diese Schlamperei und willkürliche Verschleppung des Proporz durchgehen lässt, so ist das so auffällig, dass man sich fragen muss, ob die Gemeindedirektion eigentlich verschlossene Augen habe oder ob sie ihre scharfen Massnahmen nur gegen eine Gemeinde richte, während andere Gemeinden, die mit den Rechten der Bürger so umspringen, wie die Gemeinde Pruntrut, nicht beim Ohr genommen werden und man ihre Verschleppungsmassnahmen ganz ruhig vor sich gehen lässt.

Wir haben noch andere Fälle, wo die Gemeindedirektion Anlass gehabt hätte, einzuschreiten. Ich habe vor mir die Mitteilungen des statistischen Bureaus des Kantons Bern mit einer Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1913. Auf Seite 26 ist eine ganze Tabelle von 31 Gemeinden angeführt mit der Ueberschrift: Ungesetzliche Bezüge resp. Ansätze der Steuer. Es wird hier auseinander gesetzt, dass die Relation zwischen Vermögens- und Einkommenssteuer in keiner Art und Weise dem Gesetz entspricht. Aus den Darlegungen des statistischen Bureaus geht hervor, dass eine ganze Reihe von Gemeinden entweder keine Vermögenssteuer beziehen oder keine Einkommenssteuer, dass sie den gesetzlichen Vorschriften in der Steuerveranlagung in keiner Weise entsprechen. Das wird festgestellt in einer amtlichen Publikation; wir haben aber nicht vernommen, dass die Gemeindedirektion mit derselben Schärfe wie gegenüber der Gemeinde Bern eingeschritten wäre und die notwendigen Massnahmen getroffen hätte. Das ist auffällig, darum muss es um so mehr verwundern, dass man heute im Bericht von 1914 über die ganze Angelegenheit der Gemeinderechnung von Bern nichts äussert, sondern sich auf das Jahr 1916 vertröstet, wo der Bericht von 1915 zu diskutieren sein wird. Damit gibt man nach unserer Auffassung ein Eingeständnis der Unsicherheit, vielleicht der eigenen Schuld, dass diese scharfe Verurteilung einer ganzen Gemeinneverwaltung, wie es gegenüber Bern geschehen ist, doch nicht ganz fundiert sei, dass die Regierung sich eingestehen muss, man hätte die ganze Angelegenheit in einer andern Weise regeln können. Wenn man mit der Tatsache zu rechnen hat, dass man auf der einen Seite mit einer solchen Schärfe gegen eine Gemeinde vorgeht, sogar ihren Kredit aufs Spiel setzt und Anordnungen trifft, die zu unhalbaren Massnahmen führen müssen, so muss man auf der andern Seite gegen Uebelstände, die nicht durch eine Denunziation, sondern durch den amtlichen Bericht des statistischen Bureaus bekannt werden, ebenfalls vorgehen und mindestens den Schein

der Unparteilichkeit gegenüber allen Gemeindeorganen wahren.

M. Chavannes. M. Grimm vient de faire une critique assez acerbe du rôle de l'autorité communale de Porrentruy. Je considère de mon devoir d'apporter ici quelques éclaircissements qui atténuieront la portée de son discours. M. Grimm a dit que le conseil communal de Porrentruy avait reçu le mandat d'introduire le système de la représentation proportionnelle dans la commune de Porrentruy. Cela est exact. Conformément à ce mandat le conseil communal de Porrentruy a chargé une commission de préparer un projet. Entre temps, la guerre est survenue, les circonstances se sont compliquées, la tâche du conseil communal s'est augmentée considérablement. Si vous aviez pu voir ce qu'a été la situation d'un conseil communal à l'extrême frontière depuis l'ouverture des hostilités, vous vous rendriez compte qu'il a vraiment autre chose à faire qu'à s'occuper de questions comme celle de la représentation proportionnelle. Cette question apparaît en somme secondaire, si on la rapproche des devoirs impérieux qui se sont brusquement imposés aux autorités communales de l'extrême frontière. Le jour viendra où cette réglementation sera mise au point, mais pour le moment nous avons à remplir d'autres tâches, plus urgentes, au point de vue administratif et militaire, et je ne comprends pas que l'on vienne présenter au Grand Conseil des critiques aussi vives que celles formulées par M. le député Grimm.

M. Boinay. Je remercie M. le député Grimm d'avoir bien voulu signaler au Grand Conseil une situation qui, selon moi, est scandaleuse. Le plaidoyer pro domo de M. Chavannes n'y a rien changé. Je dis pro domo, parce que M. Chavannes est membre du conseil communal de Porrentruy, il est adjoint.

Il est surprenant de sa part d'invoquer les événements qui se sont produits depuis une année pour excuser une négligence systématique qui consiste à ne tenir aucun compte de la volonté bien exprimée des électeurs de Porrentruy. Comme on vous l'a dit, messieurs, la requête tendant à la modification du règlement communal de Porrentruy remonte non pas au 1^{er} août 1914, date de la déclaration de guerre, mais au mois de juin 1912, donc deux ans avant les événements actuels. Cette requête, demandant l'introduction de la proportionnelle, est signée de 210 citoyens. On a donc eu le temps, durant les deux années qui ont précédé la guerre, de faire quelque chose; mais non, le conseil communal de Porrentruy a pris la résolution de s'opposer per fas et nefas à l'introduction du système proportionnel. On a prétendu que ce serait un système anticonstitutionnel. On a même imprimé dans un journal que l'on irait jusqu'au Tribunal fédéral, s'il le fallait, pour empêcher la mise en pratique de ce système.

Telles sont les dispositions manifestées à l'égard de ceux qui demandent la proportionnelle. Pour les adversaires du parti au pouvoir à Porrentruy une requête valable n'a aucune signification.

Il est vrai que depuis l'ouverture de la guerre le conseil communal de Porrentruy a eu beaucoup à faire. Mais maintenant que les affaires marchent régulièrement, on ne peut plus dire que c'est la guerre qui empêche de donner suite à la requête formulée par le corps électoral. Le conseil n'a qu'à déposer le

projet élaboré par la commission ou s'il veut le modifier, qu'il le fasse enfin.

Il y a plus, messieurs. Le gouvernement s'est prononcé sur une plainte qui lui avait été adressée en février au sujet de ces retards; au mois de juillet il a enjoint au conseil communal de Porrentruy d'avoir à convoquer les électeurs pour se prononcer sur ce règlement. M. le directeur des affaires communales a le dossier entre les mains, il n'a qu'à en donner connaissance. On admettait qu'un délai d'un mois suffirait. Nous voici au mois de septembre, et nous n'avons rien vu venir encore. Cela prouve que le conseil communal de Porrentruy est au-dessus du gouvernement et que pour ce conseil le gouvernement n'existe pas. Quand on a passé le tunnel de la Croix, c'est le conseil communal de Porrentruy qui est seul gouvernement. Si une commune conservatrice du Jura, Cœuve par exemple, agissait de cette façon, le directeur des affaires communales ne manquerait pas de prendre des mesures: ce serait la mise sous tutelle à brève échéance.

Nous demandons qu'une bonne fois le conseil communal de Porrentruy obéisse aux ordres du gouvernement.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Näher, rapporteur de la commission d'économie publique, a adhéré complètement à notre rapport, dont il propose l'acceptation. Il n'a pas formulé de critiques contre la gestion de notre direction pendant l'exercice de 1914. M. Näher s'est borné à reprendre certains vœux que la commission d'économie publique avait exprimés lors de l'examen de la gestion de 1913. Je ferai remarquer qu'il a été tenu compte de la plupart de ces vœux dans le projet de loi communale qui sera prochainement soumis au Grand Conseil, en sorte qu'il n'est pas nécessaire d'entrer en matière sur ces différents désiderata.

Le gouvernement a décidé l'autre jour d'examiner les modifications plus ou moins nombreuses apportées par la commission du Grand Conseil au projet de loi communale. Vraisemblablement, l'accord se fera sur la plupart de ces divergences, de sorte que les autorités préconsultatives pourront présenter au Grand Conseil un projet commun. Quant à savoir à quelle époque ce projet pourra être discuté dans cette assemblée, cela dépend, messieurs, de votre décision.

J'aborde maintenant les critiques formulées par M. Grimm, qui s'étonne de ce que le rapport de gestion de 1914 n'ait rien dit des comptes de la ville de Berne qui ont fait l'objet de deux arrêtés du gouvernement, l'un de janvier et l'autre de décembre 1914. La raison en est que, au moment où notre rapport se rédigeait, c'est-à-dire au printemps dernier, l'arrêté de décembre se trouvait être l'objet d'un recours au tribunal fédéral, et nous voulions connaître, avant de parler de l'affaire, son opinion sur les griefs du conseil municipal de la ville de Berne accusant le Conseil-exécutif d'avoir commis des irrégularités, des illégalités et des inconstitucionalités.

Il est probable que si nous avions traité la question avant de connaître la décision du Tribunal fédéral, M. Grimm n'aurait pas manqué de nous dire que nous étions bien pressé de régler cette affaire et de nous tresser des lauriers. Nous avons voulu précisément éviter ce reproche. Mais M. Grimm ne perdra rien

pour attendre, il sera suffisamment renseigné en prenant connaissance du rapport de gestion de 1915. Du reste la plupart de ceux qui s'intéressent aux questions relatives à la comptabilité de la ville de Berne ont été mis au courant par les articles que les journaux ont publiés à ce sujet et qui ont reproduit les arrêtés du Conseil-exécutif, les objections de la ville de Berne et l'arrêt du Tribunal fédéral, dont le texte in extenso a paru, sauf erreur, dans un journal de la capitale. Mais encore une fois, nous ne pouvons pas entrer en matière pour le moment sur cette affaire.

M. Grimm a prétexté du fait que nous avions critiqué la comptabilité de la ville de Berne pour prétendre que nous nous étions montré beaucoup plus complaisant vis-à-vis d'autres communes. Il nous a reproché directement d'être partial. Je repousse ce reproche injustifié. Nous avons été saisi de l'affaire de la comptabilité de la ville de Berne par le préfet qui, en procédant à l'examen des comptes de l'exercice de 1912, y avait relevé des irrégularités. Il les a signalées au gouvernement en se basant sur l'art. 30 de l'ordonnance concernant l'administration des affaires communales, du 15 juin 1869, lequel porte: « Si, à l'occasion d'une vérification de compte, le préfet remarque qu'une corporation communale a employé une partie de ses capitaux au paiement des dépenses de l'administration courante, il ne procédera à l'examen du compte qu'après que le Conseil-exécutif se sera prononcé. » Or, depuis un certain nombre d'années le conseil communal de Berne, pour satisfaire à de grosses dépenses, doit puiser dans le fonds capital et y prélever des avances considérables, dont le montant, fin de 1912, s'élevait à 12 $\frac{1}{2}$ millions. Il est clair que le gouvernement aurait dû être rendu depuis longtemps attentif à cette manière de faire, puisqu'il s'agissait en définitive d'une diminution réelle du capital, du moins en tant que ces avances servaient à construire des bâtiments scolaires, des ponts, des routes, etc., c'est-à-dire à transformer une partie du fonds capital en valeurs improductives. Je ne veux pas adresser de reproches à la municipalité de Berne ni prétendre que cet argent ait été mal employé, mais enfin il eût fallu demander au gouvernement l'approbation préalable de ces dépenses. En outre, certaines avances comptabilisées en 1912, comme d'autres des années précédentes, ne l'ont pas été d'une manière correcte.

Nous avons fait examiner les comptes par la Direction cantonale des finances, sur le préavis de laquelle le Conseil-exécutif a donné des instructions en conséquence à la municipalité de Berne. Celle-ci ne s'en est pas déclarée satisfaite. Nous lui avons donné l'occasion de fournir des observations, qui ont été imprimées et plainte a été portée par elle au gouvernement contre l'apurement du préfet. Bref, tous les griefs formulés par la ville de Berne ont été examinés en détail dans notre arrêté de décembre 1914. Celui-ci a fait, comme je l'ai déjà dit, l'objet d'un recours au Tribunal fédéral, qui l'a repoussé sur toute la ligne, de sorte que nous sommes satisfait. Il est possible que le conseil communal de Berne ne le soit pas, je le regrette. Mais quant à nous, nous avons fait notre devoir et j'espère que le conseil communal de Berne fera le sien. Il était de très bonne foi sans doute en comptabilisant les avances en question comme il l'a fait, attendu qu'il y était autorisé par une décision du gouvernement de 1882, décision que nous ignorions. Je ne critique donc pas les intentions

du conseil communal de Berne, mais je constate purement et simplement que le Tribunal fédéral a approuvé pleinement et entièrement notre manière de voir. Nous avons agi au mieux des intérêts de la commune de Berne, comme nous l'aurions fait pour toute autre commune, en intervenant sur le rapport du préfet, qui est la seule autorité par laquelle nous soyons mis au courant des affaires communales.

Après le reproche d'être trop sévère à l'égard de la ville de Berne on nous a fait celui d'être trop complaisant à l'égard du conseil municipal de Porrentruy, qui, ne tenant pas compte du vote de l'assemblée communale relatif à l'introduction du système proportionnel, tarderait à convoquer cette assemblée pour se prononcer sur un projet réglant cette matière. Nous avons été saisi d'une plainte formée de ce chef par un certain nombre de citoyens, entre autres M. le député Boinay, à la date du 4 février dernier. Nous avons prié immédiatement le préfet de nous faire à ce sujet un rapport, qui ne nous est parvenu que le 2 juillet, et le Conseil-exécutif statuait déjà le 16 du même mois. Il l'a fait en ces termes: « Il est enjoint au conseil municipal de Porrentruy de convoquer à bref délai l'assemblée communale, pour lui soumettre le projet de règlement concernant la représentation proportionnelle. » Et au sujet de ce délai l'arrêté dit dans l'exposé des motifs: « ... il y a lieu de faire droit à la plainte, c'est-à-dire d'impacter au conseil municipal de Porrentruy un court délai — et à cet égard un mois devrait suffire — pour convoquer l'assemblée communale... ». On ne saurait donc sérieusement reprocher au gouvernement d'avoir tardé à prendre une décision.

Pourquoi maintenant le préfet de Porrentruy ne nous a-t-il pas envoyé son rapport plus tôt? L'arrêté du Conseil-exécutif nous renseigne à cet égard. Il porte: « La Direction des affaires communales a, le 5 février, transmis la plainte au préfet de Porrentruy à l'intention de la commune et pour avis. Ce magistrat n'a cependant fourni son rapport que le 2 juillet courant; il motive ce retard en invoquant « certaines circonstances particulières » par quoi il faut sans doute entendre les négociations qui ont abouti, entre les partis conservateur et radical du district de Porrentruy, à un compromis au sujet de la plainte visant les élections au tribunal de ce district. » Sans doute, la question de la nomination des fonctionnaires de district n'était pas en connexion directe avec l'introduction de la proportionnelle dans la commune de Porrentruy. Mais pratiquement on pensait qu'il serait bon de ne pas s'occuper de cette dernière question avant que la première ne fût résolue. C'est pourquoi le préfet n'a pas cru devoir fournir son rapport plus tôt, afin de faciliter, si possible, aux partis en cause une entente sur les élections des fonctionnaires.

Le plaignant, M. Boinay, ne nous a pas parlé du retard dont il se plaint, il a préféré en entretenir M. Grimm, qui a tiré parti de ce grief pour critiquer la Direction des affaires communales. C'est son droit.

Quant au 31 communes qui, au dire du statisticien cantonal, ne se conformeraient pas à la loi qui exige que le rapport légal entre les taux des impôts publics des fortunes et du revenu fasse aussi règle pour les impositions communales, nous ignorions ce détail, que nous n'avons appris qu'en lisant dernièrement une étude de ce statisticien. Aussitôt nous avons adressé une circulaire aux préfets du canton pour qu'ils en-

joignent aux communes de se conformer à l'avenir aux prescriptions légales.

Voilà ce que j'avais à répondre aux observations formulées. Nous avons le sentiment d'avoir rempli notre devoir. Que nous n'ayons pas l'approbation de M. Grimm et de ses amis, je le regrette, mais je m'en console facilement.

G. Müller (Bern). Ich habe nicht beabsichtigt, hier das Wort zu ergreifen, weil die Sache noch nicht abgeschlossen ist und konferenzielle Verhandlungen im Gange sind. Da die Angelegenheit im Staatsverwaltungsbericht von 1914 nicht erwähnt ist, hätte ich persönlich es vorgezogen, hier nicht reden zu müssen. Nachdem aber diese Dinge zur Sprache gebracht worden sind und nachdem von Herrn Regierungsrat Simonin wiederholt wird, dass es sich bei dieser ganzen Angelegenheit um «Unregelmässigkeiten in der Finanzverwaltung» handle, würde jedes Stillschweigen als Anerkennung gedeutet werden. Deshalb bin ich gezwungen, auf die Sache einzutreten. Wenn ich das aber tue, so kann ich nicht versprechen, kurz zu sein. Ich kann dieses Versprechen selbst dem Herrn Grossrats-Jungburschen Schürch nicht abgeben, trotzdem ich dem Grossen Rat erst siebzehn Jahre als Mitglied angehöre.

Was war der Grund der ganzen Affäre? Selbstverständlich nicht die angeblichen Unkorrektheiten in der Gemeindeverwaltung, sondern eine parteipolitische Intrigue in der Stadt Bern, die gegen einen offenbar unbequemen, politischen Gegner gerichtet wurde. Zu dieser Intrigue hat die Regierung — ob bewusst oder unbewusst, lasse ich dahingestellt — Handlangerdienste geleistet.

Das ist zu beweisen.

Der Anfang dieser Intrigue geht auf das Jahr 1912 zurück. In diesem Jahr ist von der freisinnigen Stadtratsfraktion ein Postulat zur Gemeinde-rechnung eingereicht worden. Ich will die rein formellen Punkte beiseite lassen und nur den einzigen materiellen Punkt hervorheben, der dort releviert worden ist. Er bezieht sich darauf, dass zu wenig amortisiert worden sei. Es war nicht von einem ungesetzlichen Verhalten die Rede, sondern es wurde behauptet, es sei zu wenig amortisiert worden. Darüber hat der Stadtrat in zwei Sitzungen einlässlich diskutiert und schliesslich ist das Postulat mit starker Mehrheit — wenn ich nicht irre mit 34 gegen 20 Stimmen — abgelehnt worden.

Wenn sich Mitglieder einer städtischen Behörde bei ihrer Niederlage nicht beruhigen und wirklich ein ungesetzliches Verhalten glauben nachweisen zu können, so gibt es nur einen einzigen ehrenhaften Weg, nämlich den Weg, bei der Regierung eine Beschwerde anhängig zu machen, gestützt auf das Gemeindegesetz § 56: «Wenn Gemeindegenossen Grund zu haben glauben, sich über einen Beschluss der Gemeinde oder des Gemeinderates zu beklagen, der ein allgemeines Interesse der Gemeinde oder einer Abteilung derselben zum Gegenstand hat, wie die Verletzung einer gesetzlichen oder reglementarischen Vorschrift bei der Fällung eines Beschlusses oder bei einer Wahl, der Beschluss über Anhebung eines Prozesses, über Erhebung oder Verteilung einer Telle usw., so haben sie sich mit einer Beschwerde an den Regierungsstatthalter zu wenden, welcher trachten soll, den Anstand zu heben und, wenn ihm

dies nicht gelingt, nach Untersuchung der Sache und Anhörung der beklagten Behörde darüber entscheidet.» Das wäre der gesetzliche Weg gewesen für Leute, die geglaubt haben, es seien durch Mehrheitsbeschluss reglementarische Bestimmungen verletzt worden. Dieser Weg hat den Herren aus ganz bestimmten Gründen nicht dienen können; denn sobald diese Beschwerde eingereicht war, so wäre die Sache zu einer Verwaltungsstreitigkeit geworden, wo der Regierungsstatthalter hätte untersuchen und die Mehrheit der Gemeindebehörde hätte anhören müssen. Dann erst wäre die Sache an den Regierungsrat weitergegangen und sie wäre in einem regelrechten Verwaltungsstreitverfahren erledigt worden. Dass sie nicht so erledigt worden wäre wie jetzt, ist dann sicher.

Das hat aber den Herren gerade deshalb nicht gepasst; gerade deshalb hat man nicht den offenen Weg gewählt, sondern den Weg hinten herum, wie es sich für Intrigen geziemt. Man kann das ja so anstellen, dass man an dem Stammtisch, wo Regierungsstatthalter, gewesene Staatsanwälte und Journalisten zusammenkommen, von diesen angeblichen Unregelmässigkeiten spricht und dem Regierungsstatthalter diese Unregelmässigkeiten suggeriert, so dass dieser, der bisher die Gemeinderechnung wiederholt mit Genehmigung der Regierung passiert hat, ausgerechnet bei der Gemeinderechnung pro 1912 plötzlich dazu kommt, «Unregelmässigkeiten» zu entdecken, die eine Intervention der Regierung veranlassen sollen. Dieser Weg ist gewählt worden; der Regierungsstatthalter ist plötzlich sehend gemacht worden von diesen Herren.

Durch ihn kommt die Sache an die Regierung und sie nimmt sie an die Hand. Ich will, wie bereits gesagt, nicht untersuchen, wie weit die Regierung bewusst zu der Intrigue Hand geboten hat. Durch einen offiziellen Rapport des Regierungsstatthalters sind ihr Unregelmässigkeiten in der Gemeindeverwaltung der Stadt Bern gemeldet und infolgedessen ist die Sache dort anhängig gemacht worden. Amtlich hat man von der Sache nichts gehört. Man hat nur unter der Hand vernommen, dass die Rechnung nicht passiert worden sei. Das alles hat wiederum zu der Art, wie man die Sache inszenieren wollte, gehört; es durfte bei der Gemeindebehörde nichts durchsickern, damit sie sich über die schweren Anschuldigungen nicht rechtzeitig äussern konnte, sondern die Sache musste politisch ausgeschlachtet und journalistisch durchgeführt werden, bevor ein Entscheid gefallen war.

Als Mittel zum Angriff ist der «Bund» gewählt worden, und zwar mit vollem Recht, denn in dem zahlreichen Redaktionsstab des «Bund» sitzt eine Persönlichkeit, die ganz zweifellos strategische Qualitäten aufgewiesen hat. Merkwürdigerweise ist dieser Stratege im Redaktionsstab nicht etwa der eidgenössische Oberst Karl Müller oder der Artilleriehauptmann Schürch, sondern der Feuilleton-Redaktor Hermann Stegemann. Dieser strategische Stegemann (Zuruf: «Stategemann») oder, um mich kurz auszudrücken, dieser Strategemann, veröffentlicht seit Monaten mit Hilfe des eidgenössischen Generalstabes strategische Betrachtungen im «Bund», durch welche er grosse Beachtung gefunden hat, namentlich auch in Deutschland als Stimme «eines durchaus neutralen Blattes». Dieser Strategemann hat schon

vorher gezeigt, dass er wirklich strategische Qualitäten besitzt. Er hat gewusst, dass man, wenn man ein Werk mit Erfolg stürmen will, zuerst dessen Aussenwerke nehmen muss. Deshalb ist unmittelbar vor der Veröffentlichung des Artikels über die Unregelmässigkeiten in der Gemeinderechnung das Theater das Sorgenkind des «Bund» geworden. Das Wohlergehen des Theaters war den Herren so hundewurst wie das Wohlergehen der Stadt Bern; aber der Moment günstig. Herr Strategemann masste sich an, dort die Verantwortlichkeiten festzustellen; er hat selbstverständlich gefunden, ich sei verantwortlich, und hat dabei als vorbereitende Aktion das Wort fallen lassen, «dass die Situation beim Theater schlimmer sei, als die Bilanzen sie erscheinen lassen». Für sich betrachtet hat das harmlos ausgesehen, aber der Zweck der Uebung kam 10 Tage später zum Vorschein. Da zeigte sich, was jenes Wort hat bedeuten sollen.

Das war am 14. Januar. Am 25. Januar kam der Hauptschlag, ein Artikel, redigiert von Herrn Schürch. Er ist so wichtig, dass ich Ihnen diesen Artikel vorlesen muss. Ich habe mich nicht zu generieren, der Redaktor jedenfalls mehr. Am 25. Januar, bevor irgendwelche Bekanntmachung an die Behörden der Stadt Bern gelangt war, erschien im «Bund» folgender Artikel:

«Die Berner Gemeinderechnung vor dem Regierungsrat.

Wie bekannt, hat das Regierungsstatthalteramt die letzte Rechnung der Gemeinde Bern nicht passiert, sondern sie zur Ueberprüfung an den Regierungsrat weitergeleitet. Der Regierungsrat hat nun gestern, wie wir vernehmen, gemäss Antrag der Gemeindedirektion entschieden, und zwar in folgendem Sinne:

Er erhebt die schwersten Bedenken gegen die Art der Rechnungslegung. Die Amortisationen sind ungenügend. Mehrere Posten stehen zweimal unter den Aktiven (!) Dieses Ausrufungszeichen hat er später sein lassen. «Seit dem Bau des Lorraineschulhauses befolgte die städtische Finanzdirektion eine ungesetzliche Praxis. «Unabträgliche Unternehmungen», die als Betriebsausgaben zu betrachten sind, wie Strassenpflasterung, Auslagen für ein Gutachten über die Lösung der Bahnhoffrage, Reparaturen an Gebäuden u. dgl., Aufwendungen ohne jeden kommerziellen Wert (Verkehrswert) wurden auf Kapitalrechnung gesetzt und als Vermögensvermehrung gebucht. Für die daherigen Kapitalvorschüsse wurde die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt. Die ganze Buchführung entspricht in bezug auf Uebersichtlichkeit nicht den Vorschriften. Die Bilanz gibt ein falsches Bild des Vermögensbestandes.

Mit Rücksicht auf die Folgen, die die sofortige Anwendung der konsequenten Massregeln für die Gemeinde Bern nach sich ziehen müsste, sieht die Regierung zurzeit davon ab. Die Rechnung wird also genehmigt, damit die Gemeindeverwaltung Zeit und Gelegenheit hat, das ganze System zu ändern und auf gesetzliche Grundlage zu stellen». Nun kommt ein bedeutungsvolles Sternchen.

*

«Diese Nachrichten beruhen, wie wir ausdrücklich hervorheben, auf privaten Informationen. Sie sind naturgemäß unvollständig, da der Entscheid des

Regierungsrates sehr eingehend und ausführlich sein muss.

Man begreift nun die in der letzten Zeit von der städtischen Finanzdirektion an den Tag gelegte Nervosität. Unzweifelhaft steht fest, dass das ganze Finanzsystem, das unter der Leitung des Herrn G. Müller ausgebildet wurde, heute nicht nur beim Theater, sondern auch in der Gemeinde vor einem unheilbaren moralischen Bankerott steht.

Damit sind die von freisinniger Seite längst erhobenen Einwände gegen das städtische Finanzgefahren gerechtfertigt. Darüber hilft der längste Kommentar zur Gemeinderechnung nicht mehr hinweg.

Für die Stadt Bern ist die Lage nicht ohne Ernst. Sie steht seit Dezennien unter der Finanzverwaltung eines Mannes, der weit über die Stadtmarken hinaus als Verwalter ein bedeutendes Ansehen genoss» ich muss das leider auch vorlesen (Heiterkeit.) «und unter anderem als der Finanzspezialist der Antigott-hard-Bewegung überschwänglich gepriesen worden ist. Dieser mit Hilfe von rechts und links erkommene Gipfel der Berühmtheit scheint uns aber auch den Anfang des Niederganges des Vertrauens zu markieren. Die Art, wie z. B. Bundesrat Schulthess vor dem Nationalrat die Berechnungen des Herrn Müller zerfleckte und den Schein vom Wesen trennte, liess schon tief blicken.

Nun heisst es mit kühlem Kopf und ohne unnötige Aufregung in der Gemeinde Bern reorganisieren und sanieren. Bern wird den Schlag überstehen und eine bittere Erfahrung nützlich anzuwenden verstehen».

Das war der Hauptschlag, der so überraschend kam, dass kein Mitglied des Gemeinderates der Stadt Bern etwas über die Sache vernahm. Jetzt, wo man die nötige Distanz hat, kann man nur konstatieren, dass er parteipolitisch und journalistisch absolut verfehlt war, weil man dabei ausschliesslich einen persönlichen Angriff auf die amtliche Tätigkeit des Betroffenen stützte. Denn diese amtliche Tätigkeit ist Jahr für Jahr unter vollster Oeffentlichkeit vor sich gegangen, Jahr für Jahr vom Gemeinde- und Stadtrat und von der Gemeinde selbst überprüft worden. In diesen 20 Jahren hat die Oeffentlichkeit Jahr für Jahr Einblick in die Verhältnisse nehmen können. Wenn irgend etwas an dieser Verwaltung wormstichig gewesen wäre, so wäre das selbstverständlich sofort und dann mit Recht in der Oeffentlichkeit zum Vorschein gekommen. Der Angriff war parteitaktisch und journalistisch verfehlt, weil er sofort die Solidarität der ganzen Gemeindeverwaltung herbeiführen musste. Diese Solidarität ist gekommen. Nachdem man einlässlich diskutiert hat, kam ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderates zu stande, der gegen die unerhörten Anschuldigungen Front machte.

Und nun kommen wir zur Regierung. Da muss gesagt werden, dass im grossen und ganzen das, was, allerdings mit der Sensationsmache des «Bund» versehen, im Artikel enthalten war, in dem Regierungsratsbeschluss vom 23. Januar 1914 wirklich enthalten ist. Ich will kurz sagen, worum es sich handelt. Es handelt sich um drei Punkte, von denen zwei Gegenstand der Beschwerde beim Bundesgericht waren.

Der erste Punkt betraf die Kapitalvorschüsse, die man aus der Kapitalrechnung für Ausführung von

Unternehmungen macht, die ihrer Natur nach durch den Betrieb bestritten werden müssen. Diese Kapitalvorschüsse werden von der Regierung in ihrem Entscheid gerügt. Sie sagt dort, dass dieselben im Laufe der Jahre eine beängstigende Zunahme erfahren hätten, sie seien von 2 Millionen im Jahre 1882 auf 12 Millionen im Jahre 1912 gestiegen, also innert 30 Jahren um 10 Millionen. Das ist richtig, die Kapitalrechnung hat dem Betrieb 12 Millionen vorgesossen, in der Meinung, dass diese für die Betriebsrechnung geleisteten Vorschüsse vom Betrieb wieder zurückerstattet und getilgt werden müssen. Um die Steigerung von 2 auf 12 Millionen aber objektiv beurteilen zu können, muss man kontrollieren — und jeder, der überhaupt etwas von der Sache versteht, hätte das ohne weiteres tun müssen — wie sich diese Zunahme zu der Zunahme der produktiven Aktiven verhält. Hier ist aber das Verhältnis genau das gleiche. Im Jahre 1882 betragen die produktiven Aktiven der Gemeinde Bern 7 Millionen. Ende 1912 betragen sie rund 40 Millionen. Sie haben sich also genau im gleichen Masse vermehrt wie die unproduktiven.

Schon das allein hätte den beruhigen müssen, der etwas von der Sache versteht, dass das keine beängstigende Zunahme ist, sondern dass sie sich aus bestimmten Verhältnissen erklärt. Diese Verhältnisse bestehen darin, dass bei einer Gemeinde, die sich rasch entwickelt, wie die Stadt Bern, deren Bevölkerung sich innert 25 Jahren verdoppelt hat, die Steuerkraft nicht im gleichen Verhältnis wachsen kann wie die Anforderungen. In einer Gemeinde, die sich in einem Vierteljahrhundert verdoppelt, müssen neue Strassen und Brücken gebaut werden, damit die neuen Quartiere mit der Stadt verbunden werden. Wie teuer diese Brücken bei uns sind, wissen wir ja. Es müssen fortwährend neue Schulhäuser gebaut werden, das alles lässt sich nicht in der Gegenwart decken, das alles dient der Zukunft, und deshalb muss man dafür Anleihengelder in Anspruch nehmen, wenn die Betriebsmittel nicht ausreichen. Zudem ist zu sagen, dass die Gemeinde bei dieser Bevölkerungszunahme für den Staat wie ein Puffer wirkt. Der Staat hat nur den Vorteil davon, die wachsende Steuerkraft, während die Gemeinde alle Ausgaben, welche diese Vermehrung verursacht, decken muss ohne jede Beihilfe des Staates. Daraus erklärt sich, warum bei einer Gemeinde diese Vorschüsse stärker wachsen als beim Staat, der übrigens vom gleichen Mittel Gebrauch macht, nur in geringerem Masse. Er hat sein 4 Millionen-Defizit aus den 70er Jahren 26 Jahre lang als Aktivum in der Staatsrechnung nachgeschleppt. Der Staat hat den Verlust von 1,800,000 Fr. für die Saignelégier-Glovelier-Bahn einfach vom Stammvermögen ins Betriebsvermögen als Aktivum versetzt. Die 5 Millionen Vorschuss an die Wasser- und Hochbauten figurieren in den Aktiven. Die 3 Millionen Franken Defizit, die bis Ende 1914 aufgelaufen sind, sind gebucht als Aktiven im Betriebsvermögen der Staatsrechnung. Genau gleich wie bei den S. B. B. ungefähr 130 Millionen als Aktiven figurieren, die zu amortisieren sind, weil die S. B. B. sie nicht auf einmal aus dem Betrieb tilgen können, macht es auch der Bund. Wer die eidgen. Staatsrechnung vom 31. Dezember 1914 ansieht, weiss, dass die Mombilmachungskosten, die auf 31. Dezember 1914 108

Millionen betragen, als Forderung der Kapitalrechnung am Mobilisationskonto in den Aktiven des Bundes figurieren. Also überall da, wo die Verhältnisse dazu drängen, sind diese Vorschüsse nicht zu umgehen. Deshalb haben wir denn auch durchaus keine reglementarischen Bestimmungen verletzt, wir haben das Vermögen nicht vermindert, wie Herr Regierungsrat Simonin behauptet hat, weil wir es als Vorschuss gebucht haben und daraus hervorgeht, dass diese Vorschüsse getilgt und amortisiert werden müssen.

Und nun die Amortisationsfrage. Wenn eine Gemeinde ihre Kapitalmittel so stark in Anspruch nehmen muss für Betriebszwecke, so ist es selbstverständlich, dass es nötig ist, eine absolut geordnete Schuldentilgung einzuführen. Dafür hat man die nötigen Bestimmungen getroffen in den besonderen Vorschriften der Gemeinde Bern. Dort heisst es, dass die Amortisation dieser Vorschüsse einheitlich zu ordnen und auf 2 % des ursprünglichen Betrages anzsetzen sei. Alles das, was aus der Kapitalrechnung vorgeschossen worden ist, muss innert 50 Jahren samt und sonders getilgt sein. Das steht in unseren besonderen Vorschriften. Ueber Zweck, Sinn und Wortlaut kann kein Zweifel sein, darüber sind ausführliche Mitteilungen erfolgt. Diese besonderen Vorschriften sind der Regierung unterbreitet und von ihr sanktioniert worden. Für die Gemeinde Bern haben sie Gesetzeskraft. Aber die Regierung beanstandet diese Amortisation, und zwar mit der lächerlichen Behauptung, dass wenn wir so vorgehen, dass wir diese 2 % der Gesamtsumme zur konzentrierten Tilgung dieses oder jenes Vorschusses verwenden, es möglich sei, dass die Sache innert 50 Jahren nicht vollständig getilgt sei. Wir haben vergeblich versucht nachzuweisen, dass das falsch sei, dass es genau auf das gleiche herauskomme, dass wir nach 50 Jahren nach diesem oder jenem System zur vollständigen Tilgung gelangen. Die Regierung ist dabei geblieben, es sei möglich, dass innert 50 Jahren die Sache nicht getilgt sei.

Ich habe meinen Augen nicht getraut als ich das las, nahm mir deshalb vor, zu sehen, ob das, was der Verstand der Verständigen nicht erfasste, bei einem einfachen kindlichen Gemüt zu erfahren sei und habe mir deshalb erlaubt, in einer Primarschulkasse der oberen Stadt, bei 13- und 14-jährigen Mädchen folgende Aufgabe stellen zu lassen: Eine Gemeinde hat 100,000 Fr. für verschiedene Werke aufgewendet, zwei Werke zu je 30,000 Fr., 1 Werk zu 20,000 Fr., 1 Werk zu 10,000 Fr. und 2 Werke zu je 5,000 Fr. Die Gemeinde will diese 100,000 Fr. in 10 Jahren amortisieren, und zwar in der Weise, dass mit 10 % des ursprünglichen Betrages zuerst die kleineren, nachher die grössern und zuletzt die grösssten Arbeiten getilgt werden. Nun kommt die Aufsichtsbehörde und sagt, dadurch werde nicht alles innert 10 Jahren getilgt. Wer hat recht: Die Gemeinde, die sagt, es werde rechtzeitig getilgt, oder die Aufsichtsbehörde, die das Gegenteil behauptet? Den 24 Mädchen, die in der Klasse waren, hat man eine halbe Stunde Zeit gegeben. Man hat nichts beigelegt, als dass das Wort «Amortisation» Schuldentilgung bedeute. Das erste Mädchen war in 15 Minuten fertig, innert einer halben Stunde hatten wir 14 Antworten. Daraus waren alle rechnerisch richtig. Nur 2 Mädchen haben gesagt, beide hätten recht, die andern

12 haben gesagt nein, die Gemeinde habe recht. So war ich persönlich beruhigt. Mädchen in einer Primarschulkasse haben in einer halben Stunde begriffen, was die Regierung in anderthalb Jahren nicht begriffen hat. (Heiterkeit.)

Und nun kommt ein zweiter Punkt, die Tilgung der Schulhausvorschüsse. Die Gemeinde hatte in ihren Rechnungen das solide System, solider als manche öffentliche Verwaltung, aufgestellt, dass sie sagt, unabträgliche Sachen, die aus Kapitalvorschüssen erstellt werden, müssen aus dem Betrieb zurückgestattet werden und u. a. dürfen Schulhäuser nicht im Vermögen erscheinen. Die Regierung war aber im Jahre 1882 anderer Meinung. Sie hat die Gemeinde Bern, die damals eine konservative Verwaltung hatte, gezwungen, alle diese Schulhäuser im Schulgut als Vermögen aufzuführen, während die Gemeinde sagte, das sei kein Vermögensobjekt, das irgendwie als Vermögen bewertet werden könne, da es einem bestimmten Zweck diene und keinen Ertrag abwerfe. Nun kommt die weitere Weisung der Regierung, dass Schulhäuser, soweit sie noch nicht amortisiert seien, nur mit dem Amortisationsbetrag im Vermögen des Schulgutes erscheinen dürfen. Das ist etwas, worüber jeder Geschäftsmann laut auflachen muss. Wenn ein Gebäude ganz neu ist und einen bestimmten Wert repräsentiert, figuriert es nicht im Vermögen, wenn es 50 Jahre alt, baufällig und amortisiert ist, kommt es mit dem vollen Betrag ins Vermögen. So war tatsächlich die Weisung der Regierung, die Gemeinde hat dagegen remonstriert. Vergeblich. Wir sind gezwungen, die Sache in der Schulgutsrechnung so zu machen: Wenn es neu ist, kommt es nicht in die Rechnung; ist es alt, so wird es in die Rechnung aufgenommen. Das ist die Weisung der Regierung, die bundesgerichtlich bestätigt worden ist.

Noch einige Worte mit bezug auf das Bundesgericht. Ich habe nicht im Sinne, das Appenzeller Landrecht in Anspruch zu nehmen. Es ist ein gerichtlicher Entscheid, wir haben uns zu fügen, die Weisungen sind in Kraft erwachsen. Gegenüber der Bemerkung des Herrn Regierungsrat Simonin, dass die Regierung «entièrement» gerechtfertigt worden sei, möchte ich lediglich feststellen, dass das bundesgerichtliche Urteil mit bezug auf die Amortisation nur sagt, es sei keine Willkür und man könne in guten Treuen annehmen, dass auch die Auffassung der Regierung als richtig gelten könne. Deshalb, weil keine Willkür vorhanden ist, hat das Bundesgericht hier unsere Beschwerde abgewiesen.

Bei einem andern Punkt, den Schulhausvorschüssen, hat das Bundesgericht ausdrücklich bemerkt, nachdem sich der Gemeinderat eventuell damit einverstanden erklärt habe, eine derartige Lösung zu akzeptieren, betrachte es den Streitpunkt als dahingefallen.

Der Handel steht also so, dass die Gemeinde Bern keine gesetzliche Vorschrift verletzt hat, dass sie alle von der Regierung genehmigten Reglemente und Vorschriften gewissenhaft beobachtet und auch diejenigen Weisungen befolgt hat, deren materielle Richtigkeit sie nicht anerkennen kann, weil sie zu direkt blödsinnigen Konsequenzen führen.

In der Gemeinde Bern ist der Handel nicht erledigt. Der Gemeinderat wird dem Stadtrat als seiner vorgesetzten Behörde Bericht erstatten, dann

wird auch die Art der Vollziehung zu regeln sein. Die Art, wie die Gemeinde Bern öffentlich und ungerechtfertigerweise diskreditiert worden ist, muss nun schon in Gegensatz gestellt werden zu dem, was von seiten der Regierung nicht gemacht wird. Der Herr Gemeindedirektor hat Weisungen über die Amortisation und die Art der Vollziehung erlassen, die doch unzweifelhaft zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde gehört. Aber wir haben uns zu fügen. Wie steht es aber mit den Gemeinden, die im gleichen Falle sind und keine Amortisation vornehmen? Mir sind in kurzer Zeit zwei Fälle bekannt geworden. In der Eingemeindungsfrage von Bümpliz und Ostermundigen hatten wir Gelegenheit zu konstatieren, dass dort Schulhäuser im Vermögen stehen und die Schuld in den Passiven, während von einer Amortisation weder in Bümpliz noch in Ostermundigen die Rede ist. Nachdem der Rechnungsstreit gekommen ist, wurde mir sofort aus einer Landgemeinde mitgeteilt, dass dort schon vor 50 Jahren ein Schulhaus erstellt worden sei und dass es im Vermögen stehe, ohne dass irgend ein Rappen amortisiert worden sei. Ich möchte auch da den Herrn Gemeindedirektor anfragen, ob ihm darüber etwas bekannt ist und ob er es nicht im Interesse der gleichartigen Behandlung als notwendig erachte, auch andere Gemeinden anzufragen und sich über ihre Amortisationsmassnahmen zu orientieren. Ich werde mir erlauben, das nächste Jahr über den Erfolg einer derartigen Anfrage Auskunft zu verlangen.

Endlich will ich nur noch bestätigen, was Herr Grimm in bezug auf ungesetzliche Bestimmungen im Gemeindesteuweresen gesagt hat. Der Herr Gemeindedirektor sagt, er habe natürlich erst aus den Veröffentlichungen des statistischen Bureau davon Kenntnis erhalten können, dass das so sei und die Regierungsstatthalter seien sofort angewiesen worden, sich zu erkundigen. Ich möchte Herrn Regierungsrat Simonin nur bemerken, dass die gleiche Bemerkung wie im Jahre 1913 schon im Jahre 1901 in den Veröffentlichungen des kantonalen statistischen Bureaus enthalten gewesen ist.

Präsident. Ich hatte die Hoffnung, dass wir heute und morgen vormittag die Geschäfte erledigen könnten, die in dieser Session absolut erledigt werden sollten. Nun hat der Verlauf der heutigen Diskussion diese Hoffnung zu schanden werden lassen. Ich halte es für ausgeschlossen, dass wir heute morgen und morgen vormittag noch alle die Geschäfte erledigen können, wie Staatsverwaltungsbericht, Nachkredite und Staatsrechnung und ferner die Vorlage betreffend das Versicherungsgericht, die unbedingt erledigt werden sollte. Wir haben morgen noch ein Direktionsgeschäft, Naturalisationen, Strafnachlassgesuche und die Interpellation Stauffer zu behandeln. Was die Motion Grimm anbelangt, so hat mir Herr Grimm mitgeteilt, er sei damit einverstanden, dass sie auf die nächste Session verschoben werde. Ferner sind noch hängig das Gesetz betreffend das Lichtspielwesen, bei dem wir in der ersten Beratung stecken geblieben sind, und das Dekret betreffend die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt. Der Herr Direktor des Innern hat mir mitgeteilt, dass es ihm erwünscht wäre, wenn das Dekret behandelt werden könnte, dass er aber immerhin der Ansicht sei, wegen dieses Geschäftes

sollte die Session nicht in die nächste Woche hineingezogen werden.

Wenn wir heute und morgen alle die Sachen, die ich angeführt habe, erledigen wollen, scheint es mir absolut nötig, dass wir diesen Nachmittag eine Sitzung einschieben, es sei denn, dass der Rat vorziehe, am Freitag Sitzung zu halten. So möchte ich vorschlagen, dass wir heute bis $12\frac{1}{2}$ Uhr fortfahren und dann bis $2\frac{1}{2}$ unterbrechen und heute so viel Geschäfte erledigen, dass wir morgen fertig werden. (Zustimmung.)

Schürrch. Nachdem sich bereits zwei ehrwürdige Häupter mit dem am ersten Sitzungstage von mir ausgesprochenen Wunsch befasst haben, man möchte die Zeit des Rates nicht für Sachen in Anspruch nehmen, die nicht dazu gehören, tut es mir leid, noch einmal auf diesen Punkt zurückkommen zu müssen. Ich kann dem Herrn Kollegen Gustav Müller erklären, dass, wenn ich gewusst hätte, dass er wegen dieser Bemerkung eine schlaflose Nacht durchgemacht hat, ich sie jedenfalls unterlassen hätte.

Nachdem nun in dieser Weise Sachen in die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes hineingetragen werden und zu persönlichen Fehden auch gegen Abwesende benutzt worden sind, muss ich natürlich das Wort ergreifen. Der Herr Kollege Gustav Müller hat sofort an den Ausdruck des Appenzeller Rechtes gedacht. Es ist kein Zufall, dass er ihn gebraucht hat, offenbar hat er selber das Gefühl gehabt, dass es einem auffallen müsste, wenn er erledigte Prozesse, die ihm nicht gegückt sind, hintendrein hier plädiert.

Der erste Prozess ist der Theaterprozess. Da Herr Kollege Stegemann in ausserordentlich würdiger und anständiger Weise in diese Debatte hineingezogen worden ist, so muss ich doch erklären, dass Herr Gustav Müller für sein Vorgehen einigermassen zu entschuldigen ist, denn er hat dort eine sehr unangenehme Erinnerung, die in seinem Gedächtnis haften bleiben müssen. Es ist klar, dass hintendrein, wenn das Herz sich leert, Sachen herauskommen, die man ebensogut hätte verschweigen können. Diese Erinnerung an den Theaterprozess, wo der Verwaltungsrat des Stadttheaters aufgerückt ist gegen die Kritik, die an der Verwaltung geübt worden ist und sich nachher vom Beklagten vor dem Richter einen Vortrag hat halten lassen müssen über gesunde Prinzipien der Verwaltung und daraufhin den Prozess zurückgezogen hat, ist allerdings eine furchtbar schmerzliche Erinnerung für einen Senator von der Würde unseres städtischen Finanzdirektors.

Wenn man sagt, man habe nicht gewusst, dass die ganze Geschichte vor dem Grossen Rat debattiert werde und wenn man dann im nächsten Moment ein Dossier herauszieht, das auf diesen Fall Bezug hat, dann ist das doch ein Beweis dafür, dass die ganze Geschichte einigermassen ans Krankhafte grenzt. Das wage ich hier zu sagen. Bei einer derartigen Behandlung von Sachen, die vom obersten Gericht der Eidgenossenschaft erledigt worden sind, und zwar in der Weise, dass dort festgestellt worden ist, dass die Verwaltung, wie sie vom Regierungsrat des Kantons Bern kritisiert worden ist, zu einer Gefahr für die Gemeinde führen muss, und in der Weise, dass die Gerichtskosten dem Kläger

auferlegt worden sind, — bei einem derartigen Plädoyer vor einer Behörde, die die nötigen Unterlagen nicht vor sich hat, muss man schon sagen, dass das beim besten Willen und bei der grössten Ehrfurcht absolut keinen Eindruck machen kann und dass man vor diesem Vorgehen nicht etwa den Hut abziehen könnte.

Wenn wir uns daran erinnern, was zu der Zeit, wo diese «Bund»-Artikel erschienen sind, in seinem Blatt aus der Feder des Herrn Gustav Müller erschienen ist — ich will die Lektüre nicht jedem zumuten; ich glaube im Staatsarchiv sind die Sachen aufbewahrt — müssen wir uns wirklich fragen: Ist das nicht ein Beweis von ausserordentlicher jugendlicher Art, zu debattieren, ist das eine Art der Debatte, die Respekt vor dem Alter einflösst? Was damals und was seither an persönlichen Angriffen auf meine Wenigkeit — das ist mir gleich, ich schlafte deswegen wahrscheinlich besser als die Herren, die das geschrieben haben — und auf andere geschehen ist, ist so, dass man wohl begreift, dass ein Artikel im betreffenden Organ nicht aufkommt, sondern diese Artikel überall in allen Räten mündlich vorgetragen werden müssen. Als Antwort auf einen Zeitungsartikel gehört ein Zeitungsartikel und nicht ein Plädoyer vor einer Behörde, die momentan nicht in der Lage ist, die Geschichte zu beurteilen. Wenn Herr Gustav Müller, Chefredaktor der «Berner Tagwacht», oder wenigstens Präsident der Redaktionskommission, sein Organ für zu schwach findet, um auf die im «Bund» erschienenen Artikel zu antworten, so ist er sehr zu bedauern und seine Nervosität einigermassen zu erklären.

Ich glaube, es ist nicht am Platz, einem Mitglied, das hier im Namen seiner Wähler das Wort ergreift, von vornehmerein die Zumutung aufzuerlegen, dass es in erster Linie den Herrn Senator Karl Moor und seine Genossen zu verehren habe, sondern es hat jeder die Pflicht, die ihm das Volk auferlegt hat, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Ich will dabei niemals der persönlichen Würde der verehrten Herren zu nahe treten, obschon man schon sagen muss, dass Herr Karl Moor noch jugendlich frisch ist und durchaus nicht den Eindruck macht, als ob er ein Wort, das seine Person angeht, gar so schmerzlich empfinden könnte. Das zur Erklärung meines Wunsches, dass man nicht Sachen hineinträgt, die nicht zur Geschichte gehören.

Steiger. Herr Regierungsrat Simonin hat wirklich in ein böses Wespennest hineingestochen. Wenn er nicht von der Gemeinderechnung von 1912 gesprochen hätte, so hätten Herr Müller und Herr Schürch nicht geredet. Der Herr Gemeindedirektor hätte sich das überlegen sollen, indem er hat wissen müssen, dass Herr Gustav Müller in dieser Frage immer eine vollgeladene Mappe bei sich hat. Er hat auch wissen müssen, dass, wenn Herr Gustav Müller redet, er den Herrn Schürch angreift und nachher Herr Schürch auch antwortet. Da war es sehr unbedacht, die Sache zu besprechen. Herr Regierungsrat Simonin ist allerdings durch Herrn Grimm zum Reden veranlasst worden, aber Herr Grimm hat selbst von der Gemeinderechnung nicht viel gesprochen, sondern nur gesagt, sie hätte im Bericht von 1914 bei der Gemeinderektion erscheinen sollen und sich darüber beklagt, dass dies nicht geschehen sei.

Nun hat der Herr Gemeindedirektor durchaus recht gehabt, als er sagte, die ganze Geschichte gehöre ins Jahr 1915. Dort hätte er aufhören sollen, er hätte nicht selbst über die Gemeinderechnung pro 1912 sich auslassen sollen, und zwar in einer Weise, die absolut von Herrn Gustav Müller hat beantwortet werden müssen. Der Herr Gemeindedirektor hat nunmehr, mit dem bundesgerichtlichen Urteil im Rücken, allen Mut. Als wir im letzten Frühling mit ihm haben konferieren wollen, hat der Herr Gemeindedirektor diesen Mut noch nicht gehabt, sondern hat gesagt, man sollte jetzt keine Konferenzen halten, solange das Urteil des Bundesgerichtes noch nicht gesprochen sei. Nun aber ist er voller Mut und sagt mehr als das Bundesgericht selbst. Das Bundesgericht hatte nur zu urteilen, ob irgendwelche Willkür von seiten der Regierung begangen wurde gegenüber dem Gemeinderat von Bern. Diese Frage hat es verneint, aber materiell hat es sich in vielen Sachen gar nicht ausgesprochen und da wo es sich aussprach, hat es erklärt, man könne es auf beide Arten machen. Man muss sich also nicht so auf das hohe Ross setzen.

Nun will ich nicht weiter klagen, sondern ich möchte nur eines feststellen: dass die ganze Geschichte nicht hieher gehört, sondern dass sie im Jahre 1916 hätte behandelt werden sollen, wenn sie dann im Verwaltungsbericht pro 1915 enthalten gewesen wäre. Deshalb bedaure ich diese Diskussion. Ich möchte den Antrag stellen, dass man über die Gemeinderechnung pro 1912 nicht mehr diskutiert, sondern die ganze Sache aufspart für den Bericht der Gemeinderektion pro 1915.

Präsident. Es ist Schluss der Diskussion verlangt worden und muss darüber abgestimmt werden. Herr Rudolf hat vorher noch das Wort verlangt.

A b s t i m m u n g .

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Rudolf. Herr Gustav Müller hat heute in einer Art und Weise das Wort ergriffen, die es notwendig macht, doch noch kurz auf diese Rede zurückzukommen. Diese Rede war eine richtige Racherede, diktiert von persönlichem verletztem Ehrgefühl, aus einer Stimmung heraus, die nicht würdig gewesen ist, hier gehört zu werden. Die geistige Höhe der Kultur des Herrn Gustav Müller hat sich darin gezeigt, welche Leute er angegriffen hat: einen abwesenden Regierungsstatthalter und ein abwesendes Mitglied einer Redaktion, das sich hier nicht verteidigen kann und das überhaupt mit der Gemeinderechnung nichts zu tun hat. Er hat Abwesende beschuldigt und heruntergemacht, was eines Mitgliedes des Grossen Rates unwürdig ist, das sich auf der andern Seite rühmt, es sitze siebzehn Jahre in diesem Saale und wisse was Anstand sei, während es andere nicht wissen.

In zweiter Linie muss ich bemerken, dass Herr Müller, der einleitend seine Betrachtungen über strategische Grössen gemacht hat, selbst ein grosser Strateg, namentlich auf parlamentarischem Gebiete, sein will. Er hat heute eine Schlacht eingeleitet auf seine persönliche Rechnung, wo er ganz genau

wusste, dass die Gegenpartei und 95 % des Auditoriums nicht imstande sind, im heutigen Momente zu prüfen, ob nicht auch Gegenbemerkungen möglich seien. 95 % der in diesem Saale Anwesenden ist die Gemeinderechnung von Bern unbekannt. So diskutiert man nicht und so fängt man keine Schlacht an, und wenn man sie gewinnt, ist es keine Ehre. Wenn ich siebzehn Jahre im Grossen Rat von Bern sässe, so würde ich darauf verzichten, so billige Lorbeer zu ernten. Nachdem Herr Gustav Müller uns ein paar Zahlen angeworfen — wenn er im Stadtrat von Bern spricht, streckt er die Hand noch viel mehr aus — und nachdem er mit seinen gewichtigen Argumenten gekommen war, hat er geglaubt, er müsse uns noch die Kinderei von der Primarschule erzählen. Ich hätte das an Ihrer Stelle unterlassen. Vielleicht hätten Sie auch in die Häfelschule hinabgehen können, es wäre besser herausgekommen. Als ich das gehört habe, habe ich mir gedacht, der Finanzdirektor müsse wirklich viel Zeit haben und das Amt des Finanzdirektors der Stadt Bern müsse nicht gerade sehr schwierig sein, wenn man sich mit derartigen Kindereien abgeben und den Grossen Rat damit unterhalten könne. (Beifall.)

Ernsthaft wurde Herr Gustav Müller, als er den Vorwurf an die Regierung erhob, ernsthafter und wir wollen sagen vorsichtiger, als er andeutete, die Regierung habe an einer Intrigue teilgenommen und habe die Hände in einem Spiel gehabt, dass ihrer unwürdig sei. Ich stehe auch in diesem Kampfe um diese Gemeinderechnung drin. Diese Angelegenheit geht nicht aus einer Intrigue hervor; die Männer, die an der Spitze gestanden sind, Herr Gemeinderat Küenzli und andere, sind erhaben über den Vorwurf der Intrigue. Wir kämpfen vorderhand noch mit ehrlichen Waffen. Nun hat Herr Gustav Müller nicht den Mut gehabt, die Regierung direkt zu verdächtigen, er hat es nur angedeutet. Haben Sie die Regierung verdächtigen wollen oder nicht, haben Sie ihr den Vorwurf machen wollen, sie habe an dieser Intrigue teilgenommen? Haben Sie den Mut, wenigstens darauf klipp und klar zu antworten! Sie lachen, aber Ihr Lachen ist das Lachen der Verlegenheit. Wenn man der Regierung den Vorwurf macht, sie nehme an einer Intrigue gegenüber einer Stadtverwaltung teil, so sollte man mit Beweisen kommen und nicht eine Rede auf seine eigene glorreiche Finanzverwaltung halten, sondern man sollte die Vorwürfe sofort belegen. Das ist eine Art und Weise des Vorgehens gegenüber der Regierung, für das ich den genauen Ausdruck nicht brauchen kann, weil er jenseits des parlamentarischen Anstandes steht.

Und nun zum Schluss der «Bund». Auch dieser hat hereingezogen werden müssen. Ich habe keinen Anlass, den «Bund» zu verteidigen, er ist bis jetzt mit Herrn Gustav Müller selbst fertig geworden, und die gereizte Art und Weise des Herrn Müller beweist nur, dass die Hiebe, die er von dort bekommen hat, so ziemlich gesessen sind. Wenn aber Herr Gustav Müller sich in seiner sakrosankten Ehre und in seinem glänzenden finanzpolitischen Ansehen sich so kolossal betupft fühlt, wenn er glaubt, es sei die reinste Majestätsbeleidigung, so soll er doch mit dem «Bund» dorthin gehen, wo man den nimmt, der einen angreift. Herr Gustav Müller weiss, wie man das macht. Er war Präsident des alten Verwaltungsrates des Stadttheaters, welcher den «Bund»

einmal vor den Richter zitiert hat. Nachdem sich die Herren die Sache überlegt haben, haben sie die Klage zurückgezogen. Herr Gustav Müller weiss also ganz genau, wo die Instanz ist, bei der man den «Bund» verklagen kann. Wenn er es bis jetzt vorgezogen hat, das nicht zu tun, so begreifen wir das und soll er mindestens auch uns mit solchen Dingen verschonen.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis obligé de reprendre la parole pour répondre à MM. de Steiger et Müller. Celui-ci a laissé entendre d'une façon plus ou moins vague que les membres du gouvernement auraient agi partialement dans l'affaire des comptes de la ville de Berne. Je dois protester formellement et expressément contre une telle accusation. Il ne convient pas d'insister.

Quant à M. Steiger, qui trouve singulier que j'aie parlé de cette affaire aujourd'hui, je lui répondrai que j'y ai été forcé par M. Grimm, qui m'avait reproché d'être sévère vis-à-vis de la municipalité de Berne et complaisant à l'égard d'autres communes. Je devais donc en quelques mots expliquer l'attitude du gouvernement.

On m'a reproché en outre de ne pas avoir convoqué une conférence du gouvernement avec le conseil municipal de la ville de Berne. Mais, au moment où ce dernier a désiré cette entrevue, son recours contre le gouvernement, qui portait sur des questions de principe, notamment de constitutionnalité, était pendant devant le Tribunal fédéral. Je ne comprends pas dès lors comment on aurait pu s'entendre sur ces questions. Nous ne pouvions pas consentir à des marchandages sur un tel objet. J'ai répondu d'ailleurs au conseil municipal de Berne que nous serions tout à fait disposé de nous concerter avec lui sur l'application des principes reconnus par le Tribunal fédéral. Ce dernier s'étant prononcé, la dite conférence aura lieu prochainement.

G. Müller (Bern). Nur eine persönliche Bemerkung. Weil ich angefragt worden bin, muss ich darauf antworten. Herr Rudolf fragt mich, ob ich den Mut habe, das, was ich nur angedeutet habe, offen zu sagen, nämlich dass die Regierung zu dieser Intrigue Handlangerdienste geleistet habe. Ich bedauere, diese Antwort nicht geben zu können, nicht aus Mangel an Mut, sondern wegen Mangel an Kenntnissen. Ich behaupte nicht etwas, was ich nicht weiss. Was den Herrn Rudolf mit seinen Pöbeleien betrifft, so werden wir im Stadtrat mit ihm fertig werden.

Der Bericht der Gemeindedirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Lindt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Grossrat Bühler ist leider durch Krankheit verhindert, an dieser Session teilzunehmen, und so bin ich beauftragt worden, namens der

Staatswirtschaftskommission über die Bau- und Eisenbahndirektion zu referieren.

Wie Sie aus dem Bericht der kantonalen Baudirektion ersehen haben, ist eine von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gestellte Anfrage, wie sich die Regierung zu der Frage der freiwilligen Versicherung des Staatspersonals stelle, dahin beantwortet worden, dass wenigstens dermalen von der Geltendmachung der freiwilligen Versicherung für das Personal unserer Verwaltung abzusehen sei, namentlich mit Rücksicht auf die nicht absolut nachgewiesene Notwendigkeit und auf die voraussichtlich sich ergebenden Versicherungsprämien. Die Baudirektion hat also in abschlägigem Sinne geantwortet. Die Staatswirtschaftskommission aber hat die Ansicht, dass diese Frage von Bedeutung sei und von der Regierung näher geprüft werden sollte. Anlass dazu gab in der Staatswirtschaftskommission die Bekanntgabe eines Vorfalls, der sich vor einigen Monaten in einem Staatsinstitut ereignet hat. Im Tierspital wurde ein Pferdewärter von einem Pferd erschlagen. Als nachher die Witwe ihre Entschädigungsansprüche geltend machte, hat sich herausgestellt, dass diese Pferdewärter nicht versichert sind. Der Staat hat der betreffenden Witwe freiwillig eine Entschädigung ausbezahlt und der Fall ist gütlich erledigt worden. Allein er hat doch gezeigt, dass eine Notwendigkeit vorhanden ist, dass man die einzelnen Arbeiter, Angestellten oder Beamten des Staates versichern muss. Man muss untersuchen, ob eine gewisse Gefahr mit der Anstellung verbunden ist oder nicht. Es wäre deshalb gut, dass man in allen denjenigen Fällen, wo wirklich die amtlichen Funktionen eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters eine gewisse Gefährdung mit sich bringen und wenn der Betreffende nach der bestehenden Haftpflichtgesetzgebung oder nach der zukünftigen Kranken- und Unfallversicherung nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt ist, doch eine freiwillige Versicherung für solche gefährdete Funktionäre vorsehen würde.

Wenn die Staatswirtschaftskommission das hier betont, so will sie dadurch die Frage absolut nicht präjudizieren, in welcher Form die Versicherung durchgeführt werden sollte, sei es durch Versicherung bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder bei einer Privatanstalt, oder durch Selbstversicherung. Die Frage wäre von der Regierung näher zu prüfen. Selbstverständlich wird die Regierung denjenigen Weg einschlagen, der dem Staat weniger Kosten verursacht. Die Bemerkung, die wir hier bei Anlass der Baudirektion machen, möchten wir aber nicht nur für die Baudirektion gelten lassen; einzig die Bemerkung im Verwaltungsbericht der Baudirektion hat uns Anlass gegeben, diese Frage bei der Baudirektion zu erwähnen. Wir sind der Ansicht, dass die Frage für alle Verwaltungsabteilungen untersucht werden soll.

Im weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass es der Staatswirtschaftskommission aufgefallen ist, dass das Archivgebäude an der Postgasse gegenwärtig noch nicht in Ausführung begriffen ist. Wie Sie wissen, ist am 16. November 1914 vom Grossen Rat ein Kredit von 168,000 Fr. zur Erstellung dieses Archivgebäudes gesprochen worden. Man hat das damit begründet, dass eine bessere Unterbringung der Aktenbestände dringend sei; nebstdem ist auch

von dem verstorbenen Herrn Regierungsrat Könitzer gesagt worden, das sei eine gute Gelegenheit für Notstandsarbeiten. Nun ist fast ein Jahr verflossen, ohne dass mit dem Bau begonnen worden wäre. Wir haben deshalb bei der Behandlung der Baudirektion Auskunft darüber verlangt, wie sich die Verhältnisse gestalten. Da ist uns mitgeteilt worden, nachdem der Kredit gesprochen worden und als man an die Herstellung der Ausführungspläne geschritten sei, hätten sich Bedenken über die technische Anlage des Gebäudes geltend gemacht, so dass man gegenwärtig noch nicht im klaren sei, ob wirklich das Gebäude ausgeführt werden soll. Wir anerkennen, dass es von der Regierung aus sehr richtig ist, dass sie den Beschluss nicht um jeden Preis ausführt. Wir möchten nur den Wunsch aussprechen, dass die Frage mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der besseren Unterbringung der Aktenbestände möglichst rasch entschieden und der Bau möglichst rasch anhand genommen werde, damit er als Notstandsarbeit in Betracht fallen kann.

Endlich ein letzter Punkt. Es ist vielleicht den Herren Kollegen aufgefallen, dass die Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht kein Wort von den Fahrplänen sagt, obschon man weiß, dass die Anlage der Fahrpläne bekanntermassen eine ziemlich grosse Diskussion nach sich zieht. Der Umstand, dass die Staatswirtschaftskommission in ihrem schriftlichen Bericht gar nichts davon sagt, hat nicht die Bedeutung, dass wir die Wichtigkeit einer richtigen Regulierung der Eisenbahnverbindungen missachten würden, sondern die Nichterwähnung dieser Fahrpläne liegt einzig und allein darin begründet, dass wir uns gesagt haben, dass unter den gegenwärtigen Umständen, wo der gesamte Betrieb der Eisenbahnen der Zivilverwaltung entzogen ist und in den Händen des Militäreisenbahndirektors liegt, allfällige Einsprachen von vorneherein ziemlich aussichtslos seien, da der ganze Betrieb hauptsächlich nach militärischen Gesichtspunkten geleitet sei, mehr als nach allgemeinen Verkehrsinteressen. Ich habe geglaubt, das hier betonen zu sollen, damit man nicht meint, die Staatswirtschaftskommission habe diese Frage bei der Behandlung der Eisenbahndirektion nicht zur Sprache gebracht.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, den Bericht der Bau- und Eisenbahndirektion zu genehmigen.

Schneider (Biel). Im heutigen Moment Verkehrsverbesserungen im Eisenbahnwesen zu verlangen, könnte als unbotmässig bezeichnet werden. Wenn ich mich gleichwohl als Sprachrohr einer Landesgegend hergebe, um in diesem Moment eine Verbesserung zu verlangen, so glaube ich, beweisen zu können, dass das Recht auf unserer Seite liegt. Selbstverständlich müssen die Bundesbahnen in den schweren Zeiten, die sie infolge des europäischen Krieges durchmachen, im Betrieb sowohl als durch Einschränkung von Zügen Ersparnisse hervorzubringen versuchen, und es muss sich auch das Schweizervolk mit diesen Reduktionen wohl oder übel abfinden.

Auf der andern Seite müssen wir bedenken, dass wenn von Seite der Bundesbahnen zu starke Einschränkungen stattfinden, auf der andern Seite die Aufrechterhaltung von Handel und Verkehr un-

bedingt leidet und dass, wenn keine Züge geführt werden, keine Reisenden mitgenommen werden, das Resultat ein schlechteres wird, als wenn ein mässiger Betrieb aufrecht erhalten wird. Wenn wir uns erlauben, speziell aus der Gegend, die ich vertrete, eine Reklamation anzubringen, so geschieht es aus dem Grund, weil wir glauben, in der Region von Zürich-Olten-Solothurn-Biel und Neuenburg-Lausanne in einer Weise verkürzt worden zu sein, die einer Kritik absolut nicht standhalten kann. Wir hatten vor dem 1. Mai 1914 auf der Linie Genf-Biel-Olten fünf Schnellzüge und auf der Linie Olten-Biel-Genf vier Schnellzüge. Seit Kriegsausbruch sind sämtliche Schnellzüge bis auf zwei reduziert worden. Es bestehen die Züge 10 Uhr 40 vormittags und 8 Uhr 25 abends nach Zürich und 9 Uhr 25 vormittags und 9 Uhr abends nach Genf. Am empfindlichsten trifft uns die Ausschaltung der Züge 117 und 118, der Mittag- und Abendschnellzüge. Es wird in dieser Richtung nicht nur von den betreffenden Landesgegenden reklamiert, sondern auch Zürich, die Metropole des Handels der Schweiz, wo der Vorstand des Verbandes der reisenden Kaufleute mit 5000 Mitgliedern seinen Sitz hat, hat energisch reklamiert.

Der Verkehr in dieser Landesgegend, speziell aber auch der Verkehr nach Bern und Biel ist derart reduziert worden, dass man nicht begreifen kann, wie eine Gegend, die vielleicht eine Million Einwohner in sich birgt, auf diese Art geschädigt wird. Es ist deshalb auch von seite einiger Kantonsregierungen, hauptsächlich von derjenigen von Neuenburg, ein Protest an den Militäreisenbahndirektor geleitet worden. Die Motive, mit welchen er dieses Begehren abweist, sind nur Sparsamkeitsrücksichten. Nun müssen wir auf der andern Seite sagen, dass der Verkehr auf der Linie Olten-Burgdorf-Bern-Freiburg nicht derart reduziert worden ist wie bei uns, dass auf dieser Linie heute noch acht Schnellzüge kursieren. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Betriebsverhältnisse auf der Linie Olten-Biel-Lausanne ungünstiger seien; ich kann Ihnen im Gegenteil beweisen, dass der Kulminationspunkt der Linie Olten-Biel 554 m hoch liegt, während wir in Vauderens 690 m über Meer sind. In Promille ausgedrückt haben wir eine Maximalsteigung von 6—10 ‰ für Olten-Biel, während die Linie Bern-Freiburg-Lausanne 18 ‰ hat. Es ist begreiflich, dass die Bundesbahnen den Güterverkehr über unsere Linie leiten, den Schnellzugsverkehr aber über die andere. Wir sind absolut nicht eifersüchtig auf die Vergünstigung die der betreffenden Landesgegend zugeht kommt; wir freuen uns im Gegenteil, dass wenigstens ein Teil der Bevölkerung sich nicht in der gleichen Weise zu beklagen hat.

Wenn wir wünschen, dass Remetur geschaffen werde, so möchten wir ein Wort an die Eisenbahndirektion richten, damit sie sich mit den Kantonsregierungen, die ebenfalls ein grosses Interesse an der Verbesserung haben, über gemeinsame Schritte einigt, um gegenüber der Allgewalt eines eidgenössischen Militäreisenbahndirektors vorstellig zu werden, ihn auf diese ungebührliche Reduktion aufmerksam zu machen und mit vereinten Kräften gemeinsame Schritte zu unternehmen.

Im fernersten dürften bei diesem Anlass auch die Zugsverbindungen zwischen der zweitgrössten Haupt-

stadt und der Kantonshauptstadt besser gestaltet werden. Wie die Herren wissen, sind sämtliche Schnellzüge auf der Linie Bern-Biel gestrichen worden. Wir haben keine Schnellzüge mehr. Es ist nur einer, der überall hält, für den aber der Name Schnellzug gleichwohl beibehalten worden ist. Im fernersten figurieren zwei Schnellzüge im Fahrplan, aber es heisst einfach, dass sie bis auf weiteres nicht verkehren. Das ist ein Zuckerbrot für die Zukunft, mit dem man uns abfüttert.

Wir sind uns wohl bewusst, dass im heutigen Moment nicht allen Begehren entsprochen werden kann; wir sind bereit die Konsequenzen aus der heutigen Situation mittragen zu helfen, aber auf der andern Seite müssen wir protestieren gegen eine Verkürzung in dieser auffälligen Weise, wie sie besteht. Wir möchten an die kantonale Eisenbahndirektion appellieren, damit sie uns in unsren Bestrebungen unterstützt und gleichzeitig die Frage prüft, wie eine bessere Verbindung mit dem Jura und mit Bern geschaffen werden kann.

Zingg. Bei Anlass der Budgetberatung im letzten Herbst ist vom Regierungsratstisch aus erklärt worden, es wäre notwendig gewesen, die Gehälter der Wegmeister des Kantons zu erhöhen. Ich muss leider nochmals das Wort ergreifen, um womöglich etwas für diese kantonalen Wegmeister erreichen zu können. Die Verhältnisse sind dergestalt, dass eine Lohnaufbesserung dringend nötig wäre. Ich bin mir wohl bewusst, dass die gegenwärtige Zeit sehr ungeeignet ist, um Gehaltserhöhungen zu beantragen. Aber wenn man die Verhältnisse richtig betrachtet, so muss man sagen, dass es gerade heute bei dieser Teuerung unmöglich ist, mit solchen Gehältern, wie sie gegenwärtig für die Wegmeister ausgerichtet werden, auch nur einigermassen auszukommen.

Das Besoldungsregulativ der kantonalen Wegmeister teilt diese in vier Klassen ein: die erste Klasse mit 312 Arbeitstagen, bis Ende 1906 mit einer vollen Besoldung von 780 bis 960 Fr. und einer vollen Arbeitszeit, plus 45 Fr. Werkzeugentschädigung. Seit 1907 ist die Besoldung auf 850 bis 1000 Fr. gestiegen, was einen Mindestlohn von 2 Fr. 73 und einen Höchstlohn von 3 Fr. 21 ausmacht. Also einen Lohn, den man in der Fabrik etwa Kindern bezahlt, aber nicht Familienvätern, die zum grossen Teil für grosse Familien zu sorgen haben. Das sind die Löhne, die für die Vollbeschäftigte ausbezahlt werden.

Eine zweite Klasse hat fünf Arbeitstage pro Woche. Bis 1906 bezog sie eine Jahresentschädigung von 640 bis 780 Fr. und 35 Fr. Werkzeugentschädigung. Im Jahre 1907 wurde sie erhöht, auf 710 Fr. im Minimum und 830 Fr. im Maximum, sowie eine Werkzeugentschädigung von 40 Fr. Das entspricht einem Taglohn von 2 Fr. 73 bis 3 Fr. 19.

Eine dritte Klasse mit vier wöchentlichen Arbeitstagen erhält einen Lohn von 565 bis 660 Fr. per Jahr, was ebenfalls einem Taglohn von 2 Fr. 73 bis 3 Fr. 18 entspricht.

Eine vierte Klasse mit im ganzen 156 Arbeitstagen oder drei Arbeitstagen in der Woche erhält den nämlichen Taglohn.

Die übrige Zeit können sie allerdings für sich arbeiten, aber es ist doch immerhin nicht gut möglich, dass man mit einer solchen Besoldung eine

grosse Familie, wie sie bei Wegmeistern gewöhnlich vorhanden ist, durchbringen kann. Die Arbeitszeit beträgt vom 1. April bis 1. Oktober 11 Stunden im Tag, während zwei Monaten (Oktober und März) 10 Stunden und während der übrigen vier Monate (November bis Februar) 8 Stunden.

Die Wegmeister des Kantons hatten eigentlich beabsichtigt, zu Beginn des Jahres 1914 in Lohnbewegung zu treten und der Regierung ungefähr folgende Forderungen einzureichen: Der Monatslohn möchte erhöht werden, dass ein Vollbesoldeter mindestens auf 100 Fr. monatlich käme und das Maximum auf 1500 Fr. pro Jahr angesetzt würde, dass eine regelmässige Erhöhung der Löhne um 100 Fr. alle zwei Jahre stattfinden müsse. Dazu käme die Versicherung gegen Unfall und die Auszahlung des Lohnes in Krankheitsfällen.

Ich habe Gelegenheit genommen, im Jahre 1914 eine Umfrage zu veranstalten, bei der wirklich bedauerliche Zustände zutage getreten sind. Ich habe einen ganzen Stoss von Zuschriften bekommen, wovon ich Ihnen nur zwei verlesen will, damit sie einigermassen sehen, wie die Verhältnisse aussehen. Da schreibt eine Frau, nachdem sie meine Fragen beantwortet hat:

«Wie Ihr seht, hatte mein Mann nur sehr wenig Anfangsbesoldung gehabt (830 Franken Jahresgehalt in der ersten Klasse mit 6 Arbeitstagen wöchentlich, zu 11 Stunden im Sommer) und die Kinder waren alle klein und da fehlte es oft am Nötigsten. Ich arbeitete mit ihnen was möglich war, um uns durchzuschlagen und dennoch mussten wir viel Nötiges entbehren, aber jetzt bin ich ruinirt, habe schon mehr als ein Jahr immer Medizin und wird nie mehr gut kommen, der Arzt sagt, ich habe zu viel geschafft, das sei die Ursache der Krankheit, jetzt kann ich nicht mehr viel schaffen. Zwei Kinder sind noch unerzogen, zwei grössere sind daheim, eins verheiratet, drei in der Fremde, usw.»

Ein Wegmeister schreibt: «Es herrschen wahrhaftig traurige Zustände bei den meisten Wegmeistern. Ein jeder vernünftige Mensch muss es bekennen, dass der Wegmeister am schlechtesten besoldet ist wie kein anderer. 3 Franken 52 Rappen pro Tag für eine vierköpfige Familie ist ein geringer Lohn. Die grossen Herren in Bern, kommt einem fast vor, können es nicht ausrechnen, was es in einer armen Wegmeisterhaushaltung alles braucht. Sie können es nur bei ihnen rechnen. Wenn man alles auf der Wagschale gewogen heimtragen muss, so bleibt uns kein Rappen mehr übrig im Monat. Aber woher dann für Kleidung, Haushaltungsgegenstände und Reparaturen am Häuschen und dergleichen das Geld nehmen? Die Bäuertgemeinde hat das Pflanzland verkauft und verpachtet, so dass man gar keine Ziegen mehr treiben kann. Ich habe immer erster Klasse Strasse gehabt, aber die Herren Obern haben immer gesagt, die Strecke sei zu klein und es müsse eine Verlängerung eintreten. Sie haben nun die Strecke um fast 5 Kilometer verlängert. Sie haben 4 Wegmeisterbezirke in 3 verteilt und uns haben sie unbedingt 1200 Franken versprochen zu geben. Aber apropos, zum Antreten den 3. Mai 1913 sagte nun der Oberwegmeister, die Kasse sei erschöpft und kein Geld vorhanden.»

Auf diese Art sind die Wegmeister abgespeist worden und die Zustände sind wirklich traurig. Es

wäre wirklich nötig, dass der Regierungsrat sich die Frage vorlegen würde, ob es nicht möglich wäre, für das Jahr 1916 den Familien dieser armen Leute mit einer Teuerungszulage ein wenig beizuspringen. Unter den heutigen Verhältnissen, wo sich die Lebensmittel in der Weise verteuert haben, ist es gar nicht möglich, dass sie sich anständig durchschlagen. Es wird hie und da geklagt, die Wegmeister seien nicht auf der Strasse, sie treiben anderes, was sie nicht machen sollten. Ja wenn sie nicht irgend etwas nebenbei verdienen könnten, wie sollten sie mit Löhnen von 2 Fr. 70 bis 3 Fr. 50 ihr Auskommen finden.

Dann haben wir viele Wegmeister, die nicht auf dem Land wohnen können, sondern um die Städte herum wohnen müssen, wo sie hohe Mietzinse bezahlen müssen. Auch dieser Umstand macht nötig, dass man hier etwas tut. Ich möchte deshalb ein Postulat folgenden Wortlautes stellen: „In Anbetracht der bei den Wegmeistern des Kantons durch die Teuerung verursachten Notlage wird der Regierungsrat ersucht, zu prüfen, ob denselben nicht für das Jahr 1916 eine Teuerungszulage ausgerichtet werden könnte.»

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission hat sich über den Stand der Vorlage des Archivgebäudes erkundigt. Es ist in der Tat so, wie Ihnen Herr Lindt auseinandergesetzt hat. Nachdem man geglaubt hatte, die Frage sei erledigt, sind Bedenken aufgetaucht, ob die projektierten Einrichtungen richtig seien. Infolgedessen hat der Herr Baudirektor von Erlach das Projekt zurückgezogen. Man hat in dieser Archivgebäudefrage den richtigen Augenblick verpasst. Es war ein Augenblick, wo die ganze Angelegenheit reif war, wo die Bedenken, die man damals schon hatte, in bezug auf die Plazierung und innere Einrichtung als unberechtigt hingestellt wurden und wo man mit dem Bau hätte beginnen können und sollen, weil damals der nötige Platz vorhanden war, um das Archiv auszuräumen. Auf Wunsch der Gemeinde Bern ist der Bau verschoben worden, weil man im Ausstellungsjahr keine Baugerüste in der Stadt haben wollte. Wann der Bau beginnen soll, kann ich nicht sagen; ich bin über die Meinung der Baudirektion nicht vollständig orientiert. Ich bin der Ansicht des Herrn Lindt, wenn Bedenken da sind, muss man sie berücksichtigen, solange es noch Zeit ist. Deshalb hat der Regierungsrat zugestimmt, dass die Sache verschoben werde, trotzdem ein Grossratsbeschluss vorliegt.

Die Frage, die Herr Schneider angeregt hat, hat uns ziemlich stark beschäftigt. Sie ist ein ständiges Traktandum der Eisenbahndirektion. Die Situation ist gegenwärtig etwas anders als gewöhnlich, weil die Sache vollständig in den Händen des Militäreisenbahndirektors ruht, der naturgemäß mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse auch nicht den gleichen Erwägungen und Motiven zugänglich ist, wie die Zivileisenbahnverwaltung. Die Gemeinde St. Immer hat uns zwar letzthin einen Rekurs gegen eine Verfügung des Militäreisenbahndirektors eingereicht. Wir mussten den Rekurs zurückschicken und die Gemeinde fragen, an wen er gerichtet sei und wohin wir ihn adressieren sollen. Sie hat uns

geschrieben: «A qui de droit.» Nun ist niemand mehr da, der diesen Rekurs behandeln würde; die Entscheidung des Militäreisenbahndirektors ist endgültig und wir müssen uns drein schicken.

Was die speziellen Wünsche der Linie Olten-Biel-Neuenburg anbetrifft, so ist eine gemeinsame Eingabe der Kantonsregierungen an den Eisenbahndirektor abgegangen. Wir haben sie lebhaft unterstützt, weil wir der Meinung sind, dass man dort in bezug auf die Abschaffung der Schnellzüge in der Tat über dasjenige hinausgegangen ist, was man tun darf. Ob die Eingabe etwas abtragen wird, kann ich nicht sagen, aber an unserer Unterstützung hat es nicht gefehlt. Auch wenn es sich darum handeln wird, die Schnellzüge zwischen Bern und Biel und dem Jura wieder einzuführen, wird der Regierungsrat gerne mithelfen, seinen Einfluss dafür geltend zu machen. Wir haben nur das Bedauern, dass dieser Einfluss unter den gegebenen Verhältnissen klein ist und man nicht sagen kann, ob man durchdringt.

Die Frage der Wegmeisterbesoldungen hat hier im Grossen Rat schon viel zu reden gegeben. Wenn man die Zahlen anschaut, so sieht man, dass in den letzten Jahren nicht wenig gegangen ist. Innerhalb weniger Jahre ist der Kredit um mehr als 100,000 Fr. erhöht worden. Die Zahlen, die jetzt bestehen, bedeuten so viel, dass ein Wegmeister erster Klasse neben einer Reihe von anderen Entschädigungen kleinerer Höhe eine Besoldung von 1200 Fr. erreichen kann. Auch die Vertretung in Krankheitsfällen ist vorgesehen. Ich habe Gelegenheit gehabt, derartige Vertretungsverhältnisse und ihre entsprechenden finanziellen Folgen zu sehen, und ich kann nur erklären, dass man da, soviel ich verstehe, so weit entgegenkommt, als dies möglich ist. Wir zahlen nicht nur den Lohn, sondern es wird in sehr häufigen Fällen noch ein Teil der Arztkosten übernommen.

Ob die gegenwärtige Zeitlage und die Rücksicht auf die Finanzverhältnisse es rechtfertigen, Teuerungszulagen auszusprechen, das zu beurteilen muss ich dem Grossen Rat überlassen. Wenn wir bei den Wegmeistern damit anfangen, so ist es ganz sicher, dass wir zwar bei den Wegmeistern anfangen; wo wir aber dann aufhören, weiss kein Mensch. Es ist in den gegenwärtigen Zeiten, wo wir alle unter der Teuerung leiden, ungleich schwerer, einen solchen Schritt zu machen. Ich weiss nicht, ob es nötig ist, ein besonderes Postulat einzureichen. Die Sache kann geprüft werden. Wir müssen in der nächsten Zeit an die Ausarbeitung des Budgets herantreten; das Budget wird dem Grossen Rat unterbreitet und bei diesem Anlass kann die Sache erledigt werden. Ich will die Erklärung abgeben, dass wir die Sache prüfen werden, aber ich will auch nicht verhehlen, dass es mir ungemein schwierig zu sein scheint, im gegenwärtigen Augenblick etwas zu machen.

Präsident. Ich möchte Herrn Grossrat Zingg anfragen, ob er sich mit dieser Erklärung begnügen kann.

Zingg. Ich kann mich sehr wohl befriedigt erklären, wenn in nächster Zeit eine Regelung der Wegmeisterbesoldungen vorgenommen werden sollte.

Präsident. So wäre das Postulat in diesem Sinne erledigt, dass Herr Zingg auf eine Erheblich-erklärung verzichtet.

Der Bericht der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Ersatzwahl in das Obergericht.

Karl Moor. Die sozialdemokratische Partei ist im Obergericht, das aus 19 Mitgliedern besteht, durch ein Mitglied vertreten, gegenwärtig durch das frühere Grossratsmitglied Herrn Zgraggen. Sein Vorgänger war Herr Witz.

Wie sich bei den Abstimmungen und Wahlen im Kanton erweist, ist unsere Partei zu einer solchen Stärke gediehen, dass jeweilen etwa 20—25,000 Stimmen für uns abgegeben werden. Das würde, wenn man die Zahl der Stimmberchtigten im Kanton auf rund 150,000 veranschlagt, ein Sechstel der Stimmberchtigten ausmachen. Wenn man aber das Verhältnis von der Gesamtzahl derer nimmt, die sich faktisch an Abstimmungen und Wahlen beteiligen — man kann sie auf 60,000 veranschlagen, was dann noch ziemlich hoch ist —, so würde das ein Drittel der Gesamtzahl ausmachen. Wenn wir die erstere Relation zugrunde legen, hätten wir Anspruch auf ein Sechstel der Mitglieder des Obergerichts, bei der letzteren Relation auf ein Drittel. In dem für uns ungünstigsten Falle hätten wir nach unserer gegenwärtigen Parteistärke auf drei Mitglieder des Obergerichtes Anspruch zu machen.

Ich möchte den Grossen Rat darauf aufmerksam machen und ihn ersuchen, bei irgend einer der nächsten Vakanzen auf dieses Verhältnis Rücksicht nehmen zu wollen. Zugleich erkläre ich im Namen meiner Freunde, dass wir diesmal diesen Anspruch nur markieren wollen und keinen eigenen Vorschlag aufstellen, sondern den Vorschlag der freisinnigen Partei respektieren.

Bei 145 ausgeteilten und 145 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 142, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Paul Kasser, Gerichtspräsident in Aarwangen, mit 106 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: Otto Müller, Langenthal 19, Dr. Vollmar, Ostermundigen 8, Eggimann, Trachselwald 6.

Die Beeidigung des neu gewählten Oberrichters wird dem Obergericht übertragen.

Ersatzwahl in die Justizkommission.

Bei 130 ausgeteilten und 126 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 53 leer und ungültig, gültige Stimmen 73, somit bei einem absoluten Mehr von 37 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Karl Moor mit 56 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: Brüstlein 5, Scherz 3, G. Müller 2, Verschiedene je 1.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 15. September 1915,

nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Fischer.

Schluss der Sitzung $12\frac{1}{2}$ Uhr.

*Der Redakteur:
Zimmermann.*

Der Namensaufruf verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 59 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Boillat, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Burger, Chavannes, Cueni, Egger, Eggimann, Fankhauser, Grossglauser, Gürtler, Gyger, Hauswirth, Heller, Hess (Dürrenroth), Ingold (Lotzwil), Koch, König, Lenz, Michel (Interlaken), Mühlemann, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), v. Müller, Nyffeler, Peter, Renfer, Rufener, Schneider (Biel), Schüpbach, Stähli, Stauffer (Corgémont), Stucki, Wyss, Zimmermann, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Binggeli, Bohner, Bühlmann, Cortat, Frepp, Hagen, Henzelin, Jenny, Kammer, Kammermann, Kuster, Langenegger, Mouche, Münch, Pfister, Rohrbach, Rufer (Schönbühl), Siegenthaler, Tritten, Wyssmann, Wyttensbach, Ziegler.

Tagesordnung:**Wahl eines Offiziers.**

Bei 105 ausgeteilten und 104 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 51 Stimmen, wird gemäss Antrag des Regierungsrates der nachgenannte Hauptmann, mit Brevetdatum vom 20. Dez. 1905, zum Major der Infanterie befördert:

Paul Cardinaux, in Bern, geboren 1876 mit 100 Stimmen.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1914.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 131 hievor.)

Bericht der Sanitätsdirektion.

Neuenschwander, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Sanitätsdirektion habe ich im Auftrage der Kommission folgendes anzubringen.

Anlässlich der Mobilisation der ganzen schweizerischen Armee im August des verflossenen Jahres war es selbstverständlich eine der wichtigsten Aufgaben der Sanitätsdirektion, in den Ortschaften, die mit Truppen belegt wurden, für richtige sanitatische Massnahmen und in den vom Militär besetzten Gemeinden des Jura speziell für Untersuchung des Trinkwassers zu sorgen. Die Sanitätsdirektion hat mit ihren daherigen Massnahmen die Anerkennung der Staatswirtschaftskommission gefunden, was wir auch im schriftlichen Bericht niedergelegt haben. Es ist uns zwar aufgefallen, dass in Ortschaften mit öffentlicher Wasserversorgung noch Fälle von Typhus oder andern ansteckenden Krankheiten vorgekommen sind, so dass man annehmen muss, das Konsumwasser sei dort mehr oder weniger infiziert. Das geht aus den Berichten der Experten, Herr Professor Koby in Pruntrut und der Chefarzt der IV. Division, hervor. Es ist wohl am Platz, dass auf diesen Uebelstand, der nun einmal konstatiert ist, hingewiesen und verlangt wird, dass in Zukunft in erster Linie eine genaue Untersuchung des Wassers stattfinde, bevor an derartige Installationen staatliche Subventionen ausgerichtet werden; bekanntlich leistet die kant. Brandversicherungsanstalt an öffentliche Wasserversorgungen Beiträge von 6—10 %. Es ist schwer verständlich, dass die Ausführung derartiger Werke, die Hunderttausende von Franken kosten und die Gemeinden, Privaten und auch den Staat stark belasten, gestattet wird, bevor man sich überzeugt hat, dass das Konsumwasser in jeder Beziehung einwandfrei und gesund ist. Die Staatswirtschaftskommission hat mich beauftragt, auf diesen Uebelstand hinzuweisen und den Wunsch auszusprechen, die kompetenten Behörden möchten in Zukunft diesen Wasserversorgungen, speziell der Untersuchung des Wassers ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Im gedruckten Kommissionsbericht ist noch ein zweiter Wunsch niedergelegt. Obwohl die Staatswirtschaftskommission sich nicht in die militärischen Massnahmen einmischen will, hält sie den Wunsch doch für angebracht, die Urlaubsgesuche der Spitalärzte möchten in Zukunft angemessen berücksichtigt werden. Infolge der Mobilisation der ganzen Armee wurden ganze Gegenden von den Aerzten entblösst. Man hat es begriffen, dass, wo die ganze Armee aufgeboten war, auch die Aerzte ihrer Dienstpflicht nachkommen mussten. Aber man hat erwartet, dass nach und nach doch den begründeten Urlaubsgesuchen speziell der Spitalärzte Rechnung getragen würde. Das war nicht überall der Fall. Gerade auch in unserer Gegend musste das Bezirksspital lange Zeit ohne Arzt auskommen. Ich will nicht behaupten, dass wegen der Abwesenheit der Aerzte im

Militärdienst die Krankheiten und Todesfälle bei der Zivilbevölkerung zugenommen hätten. Man könnte eher das Gegenteil behaupten: während die Aerzte fort waren, gab es viel weniger Kranke; kaum waren sie zurück, so wurden sie sofort wieder belagert, und man könnte daraus fast folgern, dass durch die Absenz der Aerzte sich der Gesundheitszustand im allgemeinen jedenfalls nicht sehr verschlimmert hat. Immerhin glauben wir, dass man die Spitäler, Krankenhäuser usw. nicht ganz von Aerzten entblössen sollte, und wir sprechen deshalb den Wunsch aus, dass berechtigte Urlaubsgesuchen speziell der Spitalärzte entsprochen werden möchte.

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die Genehmigung des Berichtes der Sanitätsdirektion.

Der Bericht der Sanitätsdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Berichte des Obergerichts, des Handelsgerichts und des Verwaltungsgerichts.

Meyer (Langenthal), Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission schliesst sich der Anregung des Obergerichts an, es möchte ihm Gelegenheit gegeben werden, bei der Wiederwahl von Gerichtsschreibern dem Regierungsrat mitzuteilen, ob der bisherige Beamte zur Wiederwahl zu empfehlen sei oder nicht, weil wir glauben, die Aufsichtsbehörde sei am ehesten in der Lage, die Würdigkeit des betreffenden Beamten zu kontrollieren.

Auf Seite 94 des Berichtes führt das Obergericht folgendes aus: «Die Art und Weise der Durchführung des Hauptverfahrens in erster Instanz lässt leider immer noch da und dort sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht zu wünschen übrig. Einzelne Gerichtspräsidenten machen sich häufiger Verschleppung schuldig; dies gilt speziell auch mit bezug auf die Einsendung der Akten an die Rekursinstanz.... Von einer Erwähnung aller im Berichtsjahre konstatierten Mängel mag im übrigen Umgang genommen werden. Die Erste Strafkammer hat jenseit in ihren Urteilsmotiven die fehlbaren Richter auf die vorgekommenen Verstöße nachdrücklich aufmerksam gemacht, und es ist zu erwarten, dass die bezüglichen Ausführungen von denen, die sie speziell angehen, in Zukunft berücksichtigt werden.» Die Justizkommission hält dafür, dass in gravierenden Fällen weiter gegangen werden sollte, als das Obergericht vorsieht. Die betreffenden Beamten sollten im Bericht erwähnt werden. Wir glauben, dass dieses Vorgehen von gutem Erfolg begleitet wäre und die Betreffenden veranlassen würde, in Zukunft die Verfehlungen zu unterlassen.

Das Obergericht spricht sich weiter auf Seite 96 des Berichtes wie folgt aus: «Die im letzten Jahresbericht angebrachten Bemerkungen bezüglich der Verhältnisse im Assisensaal Thun, welche auf die Dauer unhaltbar werden, haben immer noch keine Verbesserung erfahren; die bezüglichen Bemerkungen unseres letzten Berichtes müssen daher wiederholt werden». Die Justizkommission findet, dass trotz der misslichen Finanzlage diese Anregung seitens

der Regierung nicht ausser acht gelassen, sondern sobald als möglich den bestehenden Uebelständen abgeholfen werden sollte.

Das sind die Bemerkungen, welche die Justizkommission hier anzubringen hat.

Die Berichte des Obergerichts, des Handelsgerichts und des Verwaltungsgerichts werden stillschweigend genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Lindt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission für die Militärdirektion wäre eigentlich Herr Grossrat Rufener, der aber leider wegen Militärdienst verhindert ist, heute im Rat anwesend zu sein. Ich will deshalb an seiner Stelle referieren.

Der Verwaltungsbericht der kantonalen Militärdirektion gibt zu besonderen Anregungen keinen Anlass. Hingegen ist es wohl angezeigt, die Anerkennung, welche die Staatswirtschaftskommission in ihrem schriftlichen Bericht über die Kriegsbereitschaft der kantonal-bernischen Militärverwaltung ausgesprochen hat, hier mündlich zu wiederholen. Bei der Mobilisation vom 1. August letzten Jahres hat sich gezeigt, dass die Vorbereitungen auf unserer kantonalen Militärverwaltung gute waren und die Probe der kriegsgemässen Mobilisation sehr gut ausgehalten haben. Wir anerkennen dankend und ehrend, dass diese Bereitschaft der langjährigen Tätigkeit des früheren Militärdirektors, des verstorbenen Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl, zu verdanken ist; denn es hat sicher eine mehrjährige intensive Arbeit gebraucht, um diese Kriegsbereitschaft herbeizuführen. In gleicher Weise muss man aber auch die Arbeit der Beamten und Angestellten, sowie des gesamten Arbeiterpersonals der kantonalen Werkstätten anerkennen, die während dieser schwierigen Zeit samt und sonders das ihnen obliegende Pensum gut und willig erfüllt haben, so dass die gewaltige Arbeit ohne nennenswerte Störungen durchgeführt werden konnte. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, sowohl dem verstorbenen Militärdirektor, wie allen Beamten, Angestellten und Arbeitern die mündliche Wiederholung ihrer Anerkennung schuldig zu sein.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Militärdirektion.

Der Bericht der Militärdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Berichte der Finanzdirektion und der Rekurskommission.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In militärdienstlicher Verhinderung der Herren Rufener und Jenny ist mir die Berichterstattung über die Finanzdirektion übertragen worden.

Ich habe dem gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission nicht viel beizufügen. Aus demselben geht hervor, dass die Staatsrechnung mit einem Defizit von zwei Millionen Franken abschliesst. Ich werde dann bei der Behandlung der Staatsrechnung noch auf diesen Fehlbetrag zu sprechen kommen, ebenso auf die Verminderung des Staatsvermögens um rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Die Staatswirtschaftskommission sieht sich angesichts der aussergewöhnlichen Zeitumstände, in denen wir leben, nicht veranlasst, besondere Aussetzungen zu machen und besondere Anregungen und Anträge zu stellen. Sie glaubt, man müsse die Rückkehr normaler Zeiten abwarten, um Vorlagen der Regierung zu behandeln, die auf die Beseitigung des Defizits in der Verwaltung tendieren werden. Im gegenwärtigen Moment geht es nicht an, die Fragen zu diskutieren, die dazu führen könnten, das Defizit in Zukunft zu beseitigen. Wir kämen da in eine uferlose Diskussion hinein.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen also, den Bericht der Finanzdirektion ohne weiteres zu genehmigen.

Thomet. Ich möchte einige Worte über das Kapitel Salzhandlung auf Seite 167 verlieren. Wir konstatieren dort wohl einen Minderumsatz gegenüber dem Vorjahr, aber der Totalumsatz ist immerhin ansehnlich. Speziell die Salzvermittlung in der Stadt Bern ist ausserordentlich gross.

Was mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist die Art der Vergebung der Salzbüttlen. Es ist mir bekannt, dass meine genossenschaftlichen Freunde unserer Fraktion diese Angelegenheit hier schon wiederholt zur Sprache gebracht und den Wunsch geäussert haben, die Salzbüttlen möchten nicht in zu einseitiger Weise vergeben und bei deren Vergebung auch die Konsumgenossenschaften etwas mehr berücksichtigt werden, als es tatsächlich geschieht. Ich weiss auch, dass der frühere Finanzdirektor, Herr Kunz, diesem Wunsche einigermassen Rechnung getragen hat. So erhielten wir seinerzeit auf unsere ausdrückliche Anmeldung und auf seine Veranlassung hin ein Salzdepot in unserer Ablage am Flurweg. Wir bekamen noch zwei weitere, eines in der Felsenau und eines in Ostermundigen, alte Station. Aber diese beiden Depots wurden uns nur deshalb gegeben, weil sonst niemand zur Verfügung stand und man froh war, dass wir eingesprungen sind. Wir haben schon wiederholt bei der Regierung das Gesuch gestellt, sie möchte uns angesichts der Stärke unserer Genossenschaft in jedem Quartier der Stadt eine Salzbüttle zugestehen. Vom verstorbenen Finanzdirektor soll die Antwort gegeben worden sein, solange sich noch andere Leute um die Salzvermittlung bewerben, sei es ausgeschlossen, der Konsumgenossenschaft Salzbüttlen zur Verfügung zu stellen. Eine solche Praxis kann ich um so weniger verstehen, als die konsumgenossenschaftliche Organisation in Bern einen gewaltigen Umfang angenommen hat und sich immer mehr ausdehnt. In Bern gehören rund 13,000 Mitglieder der Genossenschaft an oder wenn man auf das einzelne Mitglied 4 Personen rechnet, Frau und 2 Kinder, fast 60,000 Personen oder zirka $\frac{2}{3}$ der städtischen Bevölkerung. Sie werden mir zugeben, dass es nicht recht ist, dass diese 60,000 Personen, wenn sie ein Kilo Salz

kaufen wollen, in irgend einen andern Laden gehen müssen und es sich nicht bei ihrer Genossenschaft erstehen können. Ich musste deshalb in der Verwaltung schon oft Reklamationen und Beschwerden entgegennehmen, dass es nicht möglich sei, bei uns dieses notwendige Lebensmittel zu bekommen. Aus diesem Grunde wurde die Sache hier schon wiederholt zur Sprache gebracht, und es ist mir angenehm, nun selbst diesen Wunsch äussern zu können und den Herrn Finanzdirektor zu ersuchen, wenn in Zukunft Salzbütteln frei werden und die Konsumgenossenschaft sich darum bewirbt, doch daran zu denken, dass es nicht unangebracht ist, auch sie zu bedenken.

Die Konsumgenossenschaft hat ein um so grösseres Anrecht, Salzbütteln zu verlangen, als allgemein anerkannt ist, dass die genossenschaftliche Organisation gerade im abgelaufenen Kriegsjahr der Gesamtheit sehr grosse Dienste geleistet hat. Wenn vorgestern darüber diskutiert wurde, dass die Genossenschaftsbäckerei genötigt war, wenn auch in geringem Umfange, über die Zeit zu arbeiten, so ist zu sagen, dass dies nicht zum geringen Teil auf den Umstand zurückzuführen ist, dass sie in weitgehendem Masse für die Armee in Anspruch genommen war. Auch die Konsumgenossenschaft hat in der Abgabe an die Armee Grosses geleistet. Es ist mir erst vor einigen Wochen von einem hohen Staatsmann erklärt worden, die Genossenschaften hätten dem Vaterland grosse Dienste geleistet.

Wenn ich mir erlaube, das hier zu konstatieren, so geschieht es im Zusammenhang mit meinem gewiss nicht unberechtigten Wunsche, es möchte in Zukunft bei der Vergebung der Salzbütteln nicht allzu einseitig verfahren, sondern auch unserer Bewerbung entsprochen werden. Man hat uns gesagt, wir sollen uns jeweilen melden, wenn eine Salzbütte frei werde. Wir haben es schon oft getan, auch seitdem uns dieser Bescheid gegeben wurde, aber unsere Bewerbung hatte jedesmal den gleichen negativen Erfolg. Das empfinden wir als Unrecht. Deshalb habe ich mir erlaubt, diesen Wunsch hier öffentlich anzubringen, in der Hoffnung, vielleicht in Zukunft etwas mehr Erfolg zu haben.

Die Berichte der Finanzdirektion und der Rekurskommission werden stillschweigend genehmigt.

Staatsrechnung für das Jahr 1914.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Wunsch, den die Staatswirtschaftskommission zu Beginn der Verhandlungen über den Staatsverwaltungsbericht durch das Organ ihres Präsidenten ausgesprochen hat, die verschiedenen Direktionen der Regierung möchten in Zukunft ihre Berichte der Kommission etwas früher einreichen, als es dieses Jahr der Fall war, hat keinen Bezug auf die Staatsrechnung. Die Staatsrechnung ist trotz der Kriegswirren rechtzeitig abgelegt worden. Sie datiert vom 12. Mai, und die Staatswirtschaftskommission anerkennt lobend, dass sie die Rechnung über die Verwaltung des Staates so frühzeitig erhalten hat.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1915.

Die Staatsrechnung pro 1914 schliesst mit einem Defizit von 2 Millionen ab. Dieses Defizit röhrt in der Hauptsache von folgenden Posten her: Einmal hat die Kantonalbank dem Staat 300,000 Fr. weniger abgeliefert als im Vorjahr. Die Kantonalbank hat selbstverständlich von der durch den Krieg bedingten wirtschaftlichen Krisis in erster Linie etwas verspürt. Der Bankverkehr ging infolge dieser Krisis zurück. Zudem hat die Kantonalbank auf ihren eigenen Wertschriften erhebliche Abschreibungen vornehmen müssen. Im fernern ist der Ertrag der Stempelsteuer um 240,000 Fr. zurückgegangen. Die Gebühren, Handänderungsgebühren usw., die der Staat einnimmt, haben 359,000 Fr. weniger abgeworfen als 1913. Das macht zusammen einen Einnahmenausfall von 900,000 Fr.

Daneben hat der Staat ausserordentliche Ausgaben im Jahre 1914 zu verzeichnen. Für die Unterstützung der Familien von Wehrpflichtigen mussten rund 190,000 Fr. ausgegeben werden. Ferner wurden durch die Direktion der Bauten und Eisenbahnen Notstandsarbeiten ausgeführt, die einen Extrakredit von 240,000 Fr. erforderten. Diese beiden Posten weisen zusammen rund 500,000 Fr. für ausserordentliche Ausgaben auf.

Sie sehen daraus, dass das Defizit der letztjährigen Staatsrechnung zum grössten Teil auf die besonderen Zeitverhältnisse zurückzuführen ist. Immerhin weist der Kantonsbuchhalter nach, dass die Staatsrechnung auch in normalen Zeiten höchst wahrscheinlich mit einem Defizit von 800,000 Fr. abgeschlossen hätte. Das gibt zu denken und es ist die erste Pflicht der Staatsbehörden, nach Rückkehr friedlicher Zeiten dafür zu sorgen, dass die finanziellen Verhältnisse des Staates abgeklärt werden.

Die Regierung wird uns darüber zu gegebener Zeit ihre Vorlagen unterbreiten.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, die Staatsrechnung unter dem üblichen Vorbehalt von Irr- und Missrechnung zu genehmigen, und fügt den bereits früher erwähnten Wunsch bei, die Bewilligung von neuen Ausgaben möchte in Zukunft möglichst eingeschränkt werden und der grosse Rat möchte die Regierung bei allen ihren Massnahmen, die auf Ersparnisse im Staatshaushalt hinzielen, unterstützen.

Die Staatsrechnung wird unter dem üblichen Vorbehalt von Irr- und Missrechnung stillschweigend genehmigt.

Nachkredite für das Jahr 1914.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, die Kreditüberschreitungen in Klasse II von 752,000 Fr. und in Klasse III von 422,000 Fr. total rund 1,175,000 Fr. zu genehmigen.

Die Gesamtsumme der Kreditüberschreitungen in Klasse II beträgt 752,000 Fr. rund gegenüber 185,000 Fr. im Vorjahr. Diese Vermehrung röhrt in der Hauptsache her vom Zins des 1914 kontrahierten Anleihens von 15 Millionen, der einen Betrag von 338,000 Fr. ausmacht, und von der Amortisation

an die Kosten dieses Anleihens mit 34,000 Fr. Ein Teil der Kreditüberschreitungen ist die Folge der ausserordentlichen Zeitumstände. So mussten, wie bereits erwähnt, 190,000 Fr. für die Unterstützung der Familien von Wehrpflichtigen ausgegeben werden.

Die Kreditüberschreitungen in Klasse III betragen 422,000 Fr. Davon entfallen rund 309,000 Fr. auf das Bau- und Eisenbahnwesen auf Rechnung von Notstandsarbeiten.

Die Staatswirtschaftskommission hat keine Aussetzungen oder Bemerkungen zu machen. Sie beantragt Ihnen, die Kreditüberschreitungen in Klasse II und III, mit denen wir uns zu befassen haben, zu genehmigen.

Die Kreditüberschreitungen werden stillschweigend genehmigt.

G e s e t z
über
das kantonale Versicherungsgericht.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet einen Teil der Einführungsbestimmungen, die die Kantone zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung aufzustellen haben. Die Grundlage der Bestimmungen betreffend das Versicherungsgericht liegt in den Art. 120 und 121 des genannten Bundesgesetzes.

Art. 120 schreibt vor, dass jeder Kanton ein einziges Gericht als erste Instanz für die Behandlung der unter lit. a, b und c genannten Streitigkeiten einzusetzen habe. Ich verweise auf den Wortlaut des Art. 120, den Sie in der gedruckten Vorlage finden. Es ist, kurz zusammengefasst, der Kreis derjenigen Streitigkeiten, die sich zwischen den verschiedenen Anstalten und Personen, die an der Unfallversicherung als Berechtigte oder Verpflichtete beteiligt sind, entwickeln können. Wir haben hier folgende Anstalten: in erster Linie die eidg. Unfallversicherungsanstalt in Luzern, sodann die Krankenkassen, soweit sie als Organe der Unfallversicherung funktionieren. Dann kommen in Betracht die Versicherten und beteiligte Dritte, z. B. die Hinterlassenen der Versicherten, und schliesslich die Betriebsinhaber. Das ist der Kreis der an der Unfallversicherung beteiligten Persönlichkeiten, und die Streitigkeiten, die sich in verschiedener Kombination zwischen diesen Persönlichkeiten entwickeln können, sind in Art. 120 aufgezählt. Für sie müssen wir nach der bundesrechtlichen Vorschrift ein einziges Gericht als erste Instanz einsetzen.

Art. 121 sodann enthält einige Vorschriften über das Verfahren, das die Kantone für diese Streitig-

keiten vorsehen sollen, und Art. 122, auf den ich speziell verweisen möchte, schreibt vor, dass der Bund ein eidgenössisches Versicherungsgericht errichtet, bei dem gegen die Entscheide der kantonalen Instanz Berufung eingelegt werden kann. Ich möchte diesen Artikel speziell betonen, weil man ihn bei der kantonalen Organisation des Versicherungsgerichtes im Auge behalten muss. Er sieht also vor, dass sämtliche Streitigkeiten des Art. 120 an die obere Instanz, das eidg. Versicherungsgericht in Luzern, weitergezogen werden können. Es ist somit hier von Bundes wegen Umgang genommen von der sonstigen Regelung, dass eine appellable Summe festgesetzt wird, von der an erst die Appellation an die obere Instanz zulässig ist. Auch die dem Wert nach kleinste Streitigkeit ist appellabel. Das hat gewisse Folgen für die Organisation der kantonalen Instanz.

Als man daran ging, die organisatorischen Bestimmungen für das kantonale Versicherungsgericht aufzustellen, war die erste Idee, man könnte am zweckmässigsten die Amtsgerichte als kantonale Instanz bestimmen. Man konnte sich darauf berufen, dass bisher die Amtsgerichte, neben den Gewerbegerichten, in ihrer Kompetenz die Haftpflichtstreitigkeiten als erste Instanz beurteilt haben. Man konnte sich auch sagen, dass die Amtsgerichte sich in anderer Richtung für die Behandlung dieser Fälle gut eignen würden. In erster Linie wären sie nahe bei der versicherten Person gewesen. Der Versicherte, der einen Anspruch hätte geltend machen wollen, hätte nicht weit zu laufen brauchen, bis er zu seinem Gerichtsstand gekommen wäre. Sodann konnte man den Amtsgerichten auch eine besonders vertraute Kenntnis der Persönlichkeiten und Verhältnisse zumuteten, die für die Beurteilung dieser Fälle unter Umständen von Wichtigkeit ist. Insbesondere sind ja die Lohn- und Risikoverhältnisse in den beteiligten Betrieben von Bedeutung.

Leider liess sich der Gedanke, die Amtsgerichte als erste Instanz einzusetzen, nicht verwirklichen, weil das Bundesamt für Sozialversicherung — mit Recht, wie ich übrigens bemerke — darauf hingewiesen hat, dass diese Organisation dem Sinn des Art. 120 des Bundesgesetzes nicht entsprechen würde. Dieser Artikel sieht, wie ich bereits verlesen habe, vor, dass die Kantone ein einziges Gericht als erste Instanz einsetzen, und wie sich aus den Beratungen in den eidgenössischen Behörden ergibt, hat man mit dieser Fassung gerade die Dezentralisierung der Gerichte im Kanton vermeiden und die Kantone veranlassen wollen, eine einzige zentrale Instanz als Versicherungsgericht einzusetzen.

Wir waren also gezwungen, unsereits auch eine einzige kantonale Instanz vorzusehen. Da hat sich die einzige zweckmässige Lösung ohne weiteres aufgedrängt, eine Abteilung des Obergerichts in Aussicht zu nehmen. Allerdings sind verschiedene von den Vorteilen, die den Amtsgerichten hätten den Vorzug geben können, hier nicht vorhanden. Insbesondere besteht eine gewisse Inkonvenienz für den Kläger, der eine Unfallversicherungsleistung einklagen muss und der nun gezwungen wird, seine Klage in Bern anhängig zu machen. Anderseits aber ist der Gedanke, der den Bundesgesetzgeber zu dieser Lösung veranlasst hat, in der Tat auch anzuerkennen, dass damit eine grosse Zuverlässigkeit und insbesondere eine grosse Einheitlichkeit der Recht-

sprechung im einzelnen Kanton gewährleistet wird. Man kann auch sagen, dass das kantonale Obergericht sich für die Zuweisung dieser Geschäfte besonders deshalb eignet, weil es in oberer Instanz bisher auch die Haftpflichtstreitigkeiten zu beurteilen hatte.

Das Obergericht kann seinerseits die Organisation des Versicherungsgerichtes gemäss den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vornehmen. Das Versicherungsgericht wird eine Abteilung des Obergerichts und untersteht als solche den allgemeinen Vorschriften der Gerichtsorganisation, die für die andern Abteilungen des Obergerichts ebenfalls Gültigkeit haben. Es sind also besonders hinsichtlich der Stellvertretung und der Kanzleiarbeiten die bezüglichen Vorschriften bereits im Gerichtsorganisationsgesetz enthalten.

Eine wichtige organisatorische Bestimmung liegt darin, dass eine einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichtes vorgesehen ist. Das hat in erster Linie einen mehr formalen Grund. Die eidgenössischen Behörden haben nämlich ihrerseits vorgesehen, dass dem Präsidenten des eidg. Versicherungsgerichtes in Luzern eine einzelrichterliche Kompetenz bis auf eine gewisse Summe — ich glaube, sie soll auf 300 Fr. bestimmt werden — eingeräumt werden soll. Die eidgen. Behörden haben Veranlassung genommen, den Kantonen zu empfehlen, auch bei der kantonalen Instanz eine einzelrichterliche Kompetenz in einem beliebigen Wertbetrag vorzusehen. Dies schon deshalb, damit nicht ein Urteil, das im Kanton von einem Kollegialgericht ausgefällt wird, in Luzern der Ueberprüfung eines Einzelrichters unterstehen würde. Das ist, wenn man will, mehr ein ästhetischer Grund, aber man muss zugestehen, dass er seine Berechtigung hat. Daneben kommt auch ein materielles Motiv in Betracht, nämlich dasjenige der Erleichterung und Verbilligung der Prozessführung in diesen dem Streitwert nach kleineren und unbedeutenderen Fällen.

Was schliesslich das Verfahren anbelangt, so hat der ursprüngliche Entwurf vom Mai 1915 darüber gewisse Bestimmungen enthalten, auf die ich Sie verweise. Sie wurden speziell im Anschluss an das Dekretsverfahren erlassen. Bei der weitern Behandlung der Sache hat man aber gefunden, dass es zweckmässiger wäre, die Bestimmungen über das Verfahren dem Dekret vorzubehalten. So sehen Sie denn, dass in der endgültigen Vorlage der Regierung, welche auch die Zustimmung der Kommission gefunden hat, über das Verfahren keine Bestimmungen mehr aufgestellt, sondern dass diese Vorschriften ins Dekret verwiesen werden. Das hat verschiedene Gründe.

Der erste Grund ist der, dass man gefunden hat, man müsse für die Bestimmungen über das Verfahren eine leichte Revisionsmöglichkeit schaffen. Das Verfahren muss so eingerichtet werden, dass die Inkonvenienzen, die aus der Schaffung eines einzigen zentralen Gerichtes für den Versicherten entstehen, auf ein Minimum beschränkt werden. Das wird dazu führen, dass man besonders für die in die einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichtes fallenden Streitigkeiten ein möglichst einfaches, formloses Verfahren wählt. Da muss die Erfahrung im Versicherungsgericht selbst dazu treten, bis man sagen kann, ob das Verfahren

sich bewährt. Ich möchte persönlich aus meiner Praxis lebhaft empfehlen, in diesem Falle nicht im Gesetz selbst das Verfahren in alle Einzelheiten hinein zu bestimmen und damit die Revision dieser Bestimmungen auch wieder nur auf dem Gesetzeswege zu ermöglichen, sondern die Sache so zu ordnen, dass später, wenn einmal die Erfahrung des Versicherungsgerichtes da ist, die Bestimmungen über das Verfahren leicht revidiert werden können. Das ist auch deshalb geboten, weil wir in den Beratungen über den neuen Zivilprozess stehen. Es ist zu hoffen, dass wir dabei die verschiedenen Typen von Verfahren, die wir jetzt bei verschiedenen Spezialgerichten haben, auf allgemeine Vorschriften werden zurückführen können. Aus diesem Grunde möchte ich auch hier beim Versicherungsgericht das Verfahren nicht auf dem Gesetzeswege einrichten, da es vielleicht dann auf die Bestimmungen, die im Zivilprozess für derartige Streitigkeiten aufgenommen werden müssen, nicht mehr gut passen würde.

Im weitern kommt in der gleichen Richtung in Betracht, dass man im Dekret ausser dem Verfahren einige konnexe Fragen wird ordnen müssen. Man muss einen Gebührentarif aufstellen, man muss aber insbesondere auch über die Prozesskosten gewisse Normen erlassen. Diese Detailfragen, wenn man will, die aber immerhin von einer gewissen Tragweite sind, werden meines Erachtens besser im Dekret niedergelegt, weil auch sie nachher anhand der Erfahrung unter Umständen einer Revision zugänglich bleiben müssen.

Schliesslich möchte ich auch hier noch einen formalen Grund geltend machen. Nach dem ursprünglichen Entwurf hatte man für das Verfahren das sogenannte Dekretsverfahren gewählt, das Verfahren, das für die Fälle aus dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und für das Handelsgericht eingeführt worden ist. Auch jenes Verfahren, das man in dieses Gesetz herübernehmen wollte, beruht auf Dekret und es will mir scheinen, dass es eine etwas schiefe Situation geben würde, wenn man ein Verfahren, das in einem Dekret umschrieben ist, in ein Gesetz hinübernehmen würde. Das Gesetz kann man nicht mehr ändern ausser durch Gesetz, während das Verfahren, das man in das Gesetz hineingenommen, durch Dekret abgeändert werden könnte. Das ist ein formaler Grund, den man noch für unsern Vorschlag ins Feld führen kann.

Sie sehen — ich möchte das in Umfassung des bisher Angebrachten resümieren — dass gegenüber der ersten Vorlage vom Mai 1915 in der endgültigen Fassung sich verschiedene Änderungen finden. In erster Linie die Änderung, dass nicht mehr der Appellhof als diejenige Kammer des Obergerichts genannt wird, aus der die Mitglieder des Obergerichts zu entnehmen sind, sondern das gesamte Obergericht. Im Zusammenhang damit — ich werde darauf noch bei der artikelweisen Beratung näher zu sprechen kommen — ist die Vermehrung des Obergerichts nur fakultativ vorgesehen und nicht obligatorisch schon von jetzt an. Die zweite wesentliche Änderung besteht darin, dass das Verfahren dem Dekret vorbehalten wird.

Das sind die grundlegenden organisatorischen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs. Ich beantrage Ihnen demgemäß im Namen der Regierung Eintreten.

Kindlimann. Präsident der Kommission. Dem ausführlichen und überzeugenden Votum des Herrn Justizdirektors habe ich nicht viel beizufügen. Die Kommission hat bei der Beratung der Vorlage den Eindruck gewonnen, dass sie gründlich und sorgfältig vorbereitet worden ist und alle Bestimmungen, die im neuen Gesetz Aufnahme fanden, reiflich erwogen worden sind. Die verschiedenen Gesichtspunkte, die bei der Aufstellung dieses Entwurfs als wegleitend betrachtet werden müssen, sind vollständig berücksichtigt worden, nämlich die Anpassung an die Bundesgesetzgebung einerseits und anderseits die Rücksichtnahme auf unsere speziellen kantonalen Verhältnisse, die sich mit Rücksicht auf die Ausdehnung unseres Gebietes und unsere Sprachverschiedenheit nicht ohne weiteres mit denjenigen der andern Kantone vergleichen lassen. Endlich genügt die Vorlage auch dem Anspruch, dass in Versicherungssachen möglichst billig und auf zuverlässige Weise Recht gesprochen werden soll. Ihre Kommission erachtet es namentlich auch als zweckmäßig, dass die Vorschriften über das Verfahren aus dem Gesetz entfernt sind und auf den Dekretsweg verwiesen werden. Wir verfolgen da nur auf andern Gebieten bereits Getane und die vom Herrn Justizdirektor für dieses Vorgehen angeführten Gründe sind durchaus zutreffend.

Mit diesen wenigen Worten beantrage ich namens der Kommission ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

M. Boinay. La loi fédérale sur l'assurance nous donne un nouvel exemple de ce qui arrive souvent quand nous votons une loi fédérale et qu'il s'agit de l'appliquer; nous nous exposons à des surprises du genre de celles que nous rencontrons aujourd'hui.

Il s'agit donc de mettre en vigueur les dispositions sur le tribunal des assurances. Nous sommes en présence d'un texte qui nous oblige à désigner un tribunal pour tout le canton, avec son siège à Berne, évidemment. L'une des conséquences de cette organisation, c'est que lorsque le citoyen est assuré obligatoirement il devra, s'il a des réclamations à formuler, venir à Berne, même pour des bagatelles de 20, 30, 50 fr. On ne s'est pas rendu compte, j'en ai la conviction, de la perturbation, des inconvénients qui résulteraient d'un pareil système qui oblige un ouvrier à venir des extrémités du canton, de Porrentruy, du haut de l'Oberland, à Berne pour y faire valoir ses droits. C'est à peu près dire qu'on lui refuse absolument ces droits. L'art. 120 ne dit pas que ce tribunal unique doit siéger à Berne même.

Nous sommes habitués au tribunal de district siégeant à notre domicile. Ce ne sera plus le cas. J'ai la conviction que le peuple suisse aurait regardé à deux fois avant de voter la loi s'il s'était rendu compte que le tribunal des assurances siégerait à Berne. Mais nous sommes devant le fait accompli, nous sommes liés par un texte. Le gouvernement, comme la commission, me semble-t-il, n'ont pas tiré de cet article tous les avantages qu'on peut en retirer. Il est limitatif, c'est vrai, mais cependant pas au point de nous obliger à établir un tribunal unique dans le sens où on veut l'établir. Nous devrions au contraire nous inspirer du tribunal de commerce, qui est aussi un tribunal unique ayant son siège à Berne, mais avec la faculté de pouvoir siéger au lieu de l'obligation contestée. Rien ne s'opposerait donc à

une division en 4, 5, 6 arrondissements, comme on l'a fait pour le tribunal de commerce afin de permettre aux juges chargés de petites affaires de se rendre au chef lieu de l'arrondissement, par exemple à Delémont pour le Jura, à Interlaken pour l'Oberland, à Berthoud pour la Haute-Argovie, etc. Il me semble qu'il serait bon de trouver un moyen de concilier les choses, si l'on ne veut pas que ces citoyens renoncent à leurs droits plutôt que de plaider, et ne leur laissent que la faculté de se plaindre du fond de leur cœur d'une institution si peu conforme à nos usages démocratiques. Il est vrai que l'article 51 renferme une disposition, très large à l'égard de ces contestations, disant qu'il doit être pourvu à ce que la procédure soit aussi simple que possible. L'assistance judiciaire gratuite est assurée au plaideur indigent. C'est très bien, nous avions déjà cela avant la loi fédérale et la Confédération n'a pas besoin de prendre un brevet d'invention, mais on n'a pas dit qui paierait les frais de l'ouvrier qui viendrait de Damvent à Berne ainsi que tous ceux qui devront être faits pour régler certaines affaires d'office. Aussi je me demande s'il n'y a pas lieu de reprendre simplement la disposition de l'art. 65 sur le tribunal de commerce et de diviser le canton en plusieurs arrondissements. Rien ne s'y oppose selon moi. Le juge se rendrait alors au chef-lieu de l'arrondissement pour rendre justice et nous aurions ainsi rendu service à de malheureux citoyens n'ayant pas le moyen de se payer un avocat et des frais de voyage pour faire valoir leurs droits. Dans un pays voisin du nôtre, les frais de justice sont tellement élevés que les plaigneurs préfèrent abandonner la base de leur réclamation, plutôt que de poursuivre un procès dont les frais, timbre, enregistrement, avoué, etc., dépassent de beaucoup la somme du litige. Cela est si vrai qu'un journal, que j'ai sous les yeux, a pu écrire ces mots:

«Le système d'une seule instance dont le siège se trouve naturellement au chef-lieu cantonal rendra bien plus difficile, dans les grands cantons surtout, la poursuite des prétentions qu'auront à faire valoir les intéressés habitant les centres secondaires et les villages. Combien d'assurés victimes d'un petit accident et s'estimant lésés dans leurs droits renonceront à intenter une action qui leur coûtera force déplacement, pertes de temps et d'argent, pour faire valoir une modeste prétention. Et pourtant, si l'Etat oblige à l'assurance, il nous semble indispensable dans un pays démocratique, qu'il s'efforce en même temps de rendre la voie des tribunaux accessible à tous dans la même mesure. »

Grimm. Die Bemerkungen des Herrn Dr. Boinay sind zweifellos richtig. Die Versicherten werden in eine schiefe Situation kommen. Wenn es sich um eine kleine Summe handelt, werden sie sich sagen: unter diesen Umständen eine Reise nach Bern zu machen oder einen Advokaten dorthin zu schicken, wegen eines Streitwertes von 150 oder 200 Fr. lohnt sich nicht und wir sehen davon ab. Die Sache bliebe sich in dieser Beziehung also gleich wie unter der bisherigen Herrschaft der Privatversicherung.

Nun weiss ich nicht, ob der Vorschlag des Herrn Boinay mit den Vorschriften des Bundesgesetzes in Uebereinstimmung steht; aber mir scheint, dass die ganze Frage auch von einer andern Seite gelöst werden könnte, ohne dass man mit dem Bundesgesetz in

Konflikt käme. Und zwar in der Weise, dass später beim Dekret, das das Verfahren ordnen soll, die Frage untersucht würde, ob nicht die Vertretung der Parteien anders geregelt werden könnte, als jetzt üblich ist. Bis jetzt können diese Händel nur durch Advokaten, patentierte Anwälte vor Gericht gebracht werden. Man sollte beim Versicherungsgericht ein Verfahren einschlagen, das dem entspricht, das im Ausland auf versicherungstechnischem Gebiet bereits durchgeführt ist. Ich möchte nicht so weit gehen zu behaupten, dass es klug wäre, jedem einzelnen Bürger das Vertretungsrecht für die Parteien einzuräumen, weil sonst daraus ein Geschäft gemacht werden könnte und eine neue Art des Rechtsagenten und Winkeladvokaten aufkäme, ein Zustand, der dem Interesse der Versicherten entschieden nicht entspricht.

Aber etwas anderes ist die Frage, ob man nicht dazu übergehen sollte, den Vertretern von Berufsverbänden das Vertretungsrecht einzuräumen. Wir haben sowohl auf Seiten der Unternehmer als auf Seiten der Arbeiter Organisationen, und es lässt sich die Frage aufwerfen, ob nicht in einem Streitfall zwischen Anstalt und Unternehmer oder Anstalt und Arbeiter die Sekretäre der verschiedenen Meister- und Arbeiterverbände das Recht haben sollen, den Handel zu vertreten. In diesem Falle hätte die betreffende Partei nicht mehr so grosse Kosten, wie wenn sie zum Advokaten laufen muss. Die Kosten würden entschieden verringert, denn die Sekretäre der Berufsverbände haben ihren Sitz in der Regel am Ort des Versicherungsgerichtes, d. h. in Bern, und sie sind in der Lage, die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen zu können.

Es ist durchaus nicht gesagt, dass man diese Praxis im Vertretungswesen für die Versicherungsstreitigkeiten monopolisieren muss, sondern es würde vielleicht auch für die Reform des Zivilprozesses einen guten Schritt vorwärts bedeuten, wenn hier ein Anfang gemacht würde, in etwas anderer Weise als bei den Gewerbegerichten, wo die Vertretung nur durch Berufsangehörige stattfinden kann.

Ich glaube, man würde innerhalb des Vorschlags des Herrn Boinay den Interessen der Versicherten eher entgegenkommen, wenn man diesen Weg einschlägt und anlässlich der Dekretsberatung die Frage untersucht und einen positiven Vorschlag macht.

Schürch. Die Anregung des Herrn Dr. Boinay ist nicht durchführbar, weil das Handelsgericht nicht so zusammengesetzt ist, wie es den Versicherten passen würde. Sämtliche Laienmitglieder des Handelsgerichts sind aus dem Handelsstand rekrutiert und ich frage mich, ob nicht von Seiten der Versicherten die Forderung aufgestellt würde, dass auch ihre Kreise, speziell die Arbeiter, dort vertreten wären, so wie es jetzt beim Gewerbegericht der Fall ist, das die Haftpflichtfälle bis zu einem gewissen Schaden zu beurteilen hat und wo man ein sogenanntes paritätisches Gericht hat. Das Handelsgericht müsste ganz anders organisiert werden, und dann würde es wieder für die Handelsgerichtsfälle nicht stimmen. Aus diesem Grunde wird man davon absehen müssen, die Sache dem Handelsgericht zu übertragen.

Die grossen Kosten, auf die mit Recht hingewiesen wurde, speziell die Reisekosten werden höchstens dadurch gemildert werden können, dass das

Gericht einigermassen mobil gemacht wird und soviel als möglich am Wohnort des Klägers Sitzung hat, so dass dieser nicht soviel reisen muss, wie wenn die Verhandlungen ausschliesslich in Bern stattfänden. Einen andern Ausweg gibt es nicht. Der Entwurf enthält nach dieser Richtung auch die nötigen Bestimmungen. Ich verweise speziell auf die Bestimmung, dass nur der Präsident zu reisen hat und er den Gerichtsschreiber nicht mitnehmen muss. Dadurch werden auch die Kosten für den Staat einigermassen reduziert. Allein nachdem nun einmal das Bundesgericht vorschreibt, dass ein einziges Gericht funktionieren muss, ist es nicht anders möglich, als dass für die Parteien grosse Reisekosten entstehen.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bedenken und Sorgen, die Herr Boinay ausgesprochen hat, haben mich ganz genau gleich geplagt und ich stehe nicht an zu erklären, dass die Lösung, die wir notwendigerweise treffen müssen, mich nicht befriedigt. Aber es ist keine andere Möglichkeit. Wir glaubten ursprünglich, der Art. 120 könne so interpretiert werden, wie dies seinerzeit durch verschiedene Kantone geschehen ist in bezug auf die eidgenössischen Vorschriften über den Marken- und Patentschutz, wo ebenfalls eine einzige kantonale Instanz vorgesehen ist, wo aber anerkannt wurde, dass damit nicht eine einzige zentrale Gerichtsstelle gemeint sei, sondern eine Instanz, die unter Umständen auch in koordinierten dezentralisierten Gerichten des einzelnen Kantons bestehen könne. Allein diese Auslegung ist an der bestimmten Willensäusserung der gesetzgebenden Bundesbehörden gescheitert. Der Ständerat hatte allerdings ursprünglich die Bestimmung aufgenommen in dem Wortlaut des Patent- und Markenschutzgesetzes: eine einzige kantonale Instanz. Dann kam aber der Nationalrat und erklärte, dieser Ausdruck gebe zu Missverständnis Anlass, man könnte meinen, dass Bezirksgerichte funktionieren dürfen; das dürfe nicht sein und man müsse daher sagen: ein einziges kantonales Gericht, damit klar zum Ausdruck gebracht werde, dass nur eine einzige zentrale Gerichtsstelle eingesetzt werden dürfe. Das ist im Nationalrat mit aller Bestimmtheit als der Wille des Gesetzgebers ausgesprochen worden. Darauf ging der abgeänderte Text an den Ständerat zurück und dieser hat sich mit der Lösung des Nationalrates einverstanden erklärt. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat daher mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass eine andere Auslegung des Art. 120 nicht möglich sei.

Man hat dann versucht, die Sache noch auf dem Wege der nachträglichen Gesetzesrevision einzurenken. Von der Regierung wurde auf Anregung des Obergerichts an verschiedene grössere Kantone, die man in den gleichen Nöten vermutete, wie wir im Kanton Bern diesbezüglich sind, die Anfrage gerichtet, ob sie nicht mit uns beim Bund eine gemeinsame Aktion auf Revision des Art. 120 unternehmen wollten. Leider haben alle angefragten Kantone geantwortet, ihre Vorarbeiten seien schon so weit gediehen, dass sie die Sache nicht mehr in Wiedererwägung ziehen können. Wir blieben einzig, und unter diesen Umständen wurde auch in dieser Richtung nichts mehr unternommen.

Die Anregung des Herrn Grossrat Boinay, die Sache analog der Organisation des Handelsgerichts einzurichten, habe ich mir auch überlegt und soweit die Analogie überhaupt durchzuführen ist, ist sie auch durchgeführt worden. Ich mache Herrn Boinay auf Art. 5 des Entwurfs aufmerksam, der vorsieht, dass das Versicherungsgesetz und der Einzelrichter je nach Bedürfnis des einzelnen Falles auch an andern Orten des Kantons als in Bern Sitzung halten können. Es ist das genau die gleiche Bestimmung, die Sie auch in der Organisation des Handelsgerichtes finden. Man wollte damit eben dem Uebelstand begegnen, dass der Versicherte in jedem Fall, wenn er vor dem Versicherungsgericht erscheinen soll, nach Bern kommen muss und hat deshalb vorgesehen, dass, wenn der Fall es erfordert oder erlaubt, das Gericht ihm nachreist, um mich so auszudrücken.

Eine weitere Durchführung der Analogie wäre meines Erachtens nicht wohl denkbar. Insbesondere halte ich es für absolut ausgeschlossen, diese Streitigkeiten einfach dem Handelsgericht als solchem zu übertragen. Das Handelsgericht ist hinsichtlich der Zusammensetzung ein etwas schwerfälliges Gericht. Es wird für jeden einzelnen Fall vom Präsidenten besonders besetzt. Beim Einlangen einer Klage muss der Präsident aus der Zahl der im ganzen 37 Laienrichter des Kantons drei Herren auswählen, die neben den zwei Oberrichtern dann den urteilenden Senat des Handelsgerichts bilden. Das ist eine ziemlich schwerfällige Bestellung des Gerichts und ich muss beifügen, dass sie für diese Kategorie von Streitigkeiten auch recht teuer käme. Sie wäre für diese Art von Streitigkeiten zu teuer. Sie müssen bedenken, dass die Handelsrichter ihr Sitzungsgeld bekommen und dass man jeweilen in einem Kollegium von fünf Mann sitzt. Wenn Sie sich nun daran erinnern, dass jeder Versicherungsstreit nach Luzern weiter ziehbar ist, wo er von einem Kollegium von drei Mann und unter Umständen bloss durch einen Einzelrichter beurteilt wird, so werden Sie zugeben, dass ein kantonales Kollegium von fünf Mann zuviel wäre.

Dazu kommt das Motiv, das Herr Schürch angeführt hat und das bei mir von vornherein jeden Gedanken an das Handelsgericht ausgeschlossen hat: das Motiv der paritätischen Besetzung. Wenn man einmal daran gehen will, nicht nur Berufsrichter ins Gericht zu nehmen, dann drängt sich allerdings die paritätische Besetzung auf mit Vertretern der Anstalt und solchen der Versicherten. Aber dann können Sie nicht das Handelsgericht dafür nehmen, denn hier haben Sie fast ausschliesslich nur Vertreter der Prinzipale. Dagegen würden sich meines Erachtens mit Recht die Kreise der Versicherten auflehnen.

Ich glaube deshalb, wir müssen die Analogie an dem Punkte stehen lassen, wo sie jetzt steht. Wir können ein Dreiergericht schaffen, bestehend aus Oberrichtern; wir können einen Einzelrichter für die kleinen Fälle bestellen, analog dem Einzelrichter im eidgenössischen Versicherungsgericht; wir können dem Einzelrichter und dem Versicherungsgericht zumuten, nach Bedürfnis des einzelnen Falles sich von Bern fortzugeben und die Sitzung dort zu halten, wo es die Oekonomie des Prozesses am zweckmässigsten erscheinen lässt. Weiter, glaube ich, können wir nicht gehen.

Was angeführt worden ist hinsichtlich der Kosten des Versicherten, der Zeitversäumnis, des Verlustes eines Tageserwerbes, ist alles richtig. Das ist eine Inkovenienz der Forderung eines einzigen zentralen Gerichtes. Wir werden um den Grundsatz nicht herumkommen, aber wir können die Inkovenienzen in einem sehr erheblichen Masse mildern, indem wir das Verfahren im Dekret entsprechend einfach gestalten. Es ist beabsichtigt, im Dekret für die einzelrichterlichen Kompetenzfälle ein Verfahren zu schaffen, das in der Hauptsache auf den schriftlichen Eingaben beider Parteien beruht und nachher mit möglichst wenig Verhandlungen, unter Umständen mit Ausschluss weiterer Parteiverhandlungen, ein Informationsverfahren durch den Präsidenten mit nachfolgendem Urteil vorsieht.

Sie wollen bedenken, dass viele Rechtsfragen, die bisher die Haftpflichtstreitigkeiten schwierig und rechtlich interessant gemacht haben, in Zukunft bei den Versicherungsstreitigkeiten wegfallen werden. Wir werden nicht mehr zu tun haben mit der Frage, ob der Unfall ein Betriebs- oder ein Nichtbetriebsunfall sei, weil auch die Nichtbetriebsunfälle unter die Versicherung fallen. Wir werden nicht mehr zu tun haben mit jener andern Frage, die uns in jedem Haftpflichtprozess beschäftigt hat, ob ein leichtes Verschulden vorliege, das in gewissem Masse die Entschädigungspflicht reduzierte oder ganz aufhob; das leichte Verschulden ist als Reduktionsgrund ausgeschaltet und es können in Zukunft nur noch grobes Verschulden und böse Absicht zu einer Reduktion der Entschädigung führen. Damit fallen die beiden wichtigsten rechtlichen Streitfragen in den bisherigen Haftpflichthändeln dahin. Sie sind für die Praxis in Unfallversicherungsstreitigkeiten belanglos, und davon ist eine erhebliche Erleichterung der Aufgabe der Gerichte in diesen Fällen zu erhoffen. Es wird sich oft nur noch um die Feststellung von tatsächlichen Verhältnissen handeln, einerseits um die Feststellung der Lohnverhältnisse und anderseits um die Feststellung der Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit und der prozentualen Einbusse in der Erwerbsfähigkeit. Sobald man diese Daten hat, ist im übrigen in einer Grosszahl von Fällen das andere eine Frage mathematischer Formeln. Da sieht das Gesetz dann vor, wieviel der Arbeiter, der so und soviel Lohn hatte und die und die prozentuale Einbusse der Erwerbsfähigkeit erlitten hat, bekommen soll. Ich glaube, dass man auch aus diesem Grunde erhebliche Erleichterungen und Vereinfachungen des Verfahrens schaffen kann, die ermöglichen sollen, dass in Fällen von geringerem Streitwert der versicherte Arbeiter nicht mit hohen Kosten rechnen müssen.

Ueberdies halte ich es für selbstverständlich, dass der Arbeiter, der sich von seinem Wohnsitz wegbegeben, Reisegeld auslegen und den Taglohn einzubussen muss, um vor Gericht zu gehen, das unter den Prozesskosten zurückbekommen soll. Ich habe im Dekretsentwurf, den ich bereits für mich ausgearbeitet habe, ausdrücklich auch vorgesehen, dass eine Trennung der Anwaltskosten von den eigentlichen Parteikosten stattfinden soll, damit der verunfallte Arbeiter durch das Gericht selbst bekannt gegeben bekommt, wieviel von der Parteientschädigung ihm gehört und wieviel dem Anwalt. Ich halte diese Auseinander-

haltung von Anwaltskosten und Parteikosten im vorliegenden Fall für notwendig, weil es selbstverständlich dem Arbeiter nicht gleichgültig sein kann, ob er, um eine Rente von vielleicht nur 20 oder 30 Fr. zu erstreiten, verschiedene Taglöhne und Reisekosten auslegen muss, die er dann in der Rechnung seines Anwaltes nicht wieder findet.

Ich glaube also, um kurz zu sein, dass die Unzukömmlichkeiten, die leider dem zentralen kantonalen Versicherungsgericht anhaften, durch ein geschicktes, bestimmtes Verfahren auf ein erträgliches Mass reduziert werden können.

Was schliesslich noch die Anregung des Herrn Grossrat Grimm anbelangt betreffend die Vertretung der Arbeiter und unter Umständen auch der Krankenkassen, soweit sie der Unfallversicherung dienen, durch andere Vertreter als die Anwälte, z. B. durch Arbeitersekretäre, Gewerkschaftsorgane und dergleichen, so ist mir dieser Gedanke heute morgen zum erstenmal aus der Mitte der sozialdemokratischen Fraktion geäussert worden. Ich muss gestehen, ich hatte bisher nicht Zeit, mich damit so zu befassen, dass ich darüber eine bestimmte Erklärung abgeben könnte. Man kann den Gedanken im Auge behalten und ich meinerseits werde mich damit derart beschäftigen, dass ich mich jedenfalls bei der zweiten Lesung des Gesetzes en connaissance de cause werde darüber aussprechen können. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die Sache, so bestechend sie auf den ersten Anblick ist, nicht so leicht ist, wie sie scheint. Wir würden damit — ich will damit gar kein Urteil abgeben, ich will nur einen Einwand von vornherein der Diskussion unterstellen — einen Einbruch in das Anwaltsgesetz begehen. Dieses Gesetz sieht vor, dass der bernische Anwalt einzig berechtigt ist, vor bernischen Gerichten in Prozessen aufzutreten. Das ist nicht bloss eine Privilegierung eines Standes. Denn der Anwaltsstand ist genau wie der ärztliche Stand auch eine soziale Einrichtung, die geschaffen ist, um die Vertretung der anvertrauten Interessen vor Gericht nur solchen Persönlichkeiten anzuvertrauen, die für die richtige Ausführung des Auftrages Garantie bieten. Man hat wohl gewusst, warum man diese Vertretung schuf. Sie ist nicht bloss für die Grossen und Wohlhabenden, sie ist ebenso sehr im Interesse der kleineren Leute. Man wird sich überlegen müssen, ob man diesen Grundsatz aufgeben will. Wie gesagt, ich möchte das Protokoll darüber noch offen behalten. Der Gedanke, dass man auf diesem Wege, wie Herr Grossrat Grimm angedeutet hat, wenigstens für die kleinern Fälle eine Kostenersparnis erzielen könnte, indem einer gewissen Kategorie von Arbeitern von vornherein der Gang zum Anwalt erspart würde, ist an und für sich durchaus sympathisch. Immerhin will ich darauf aufmerksam machen, dass in vielen dieser Fälle unter Umständen die Arbeitervertreter, die sich bisher bereits mit solchen Fragen befassen mussten, gleichwohl Gutes wirken könnten, auch wenn die Anwaltschaft als die gewöhnliche Vertretung anerkannt bliebe. Gerade im einzelreichen Verfahren, wie ich es skizziert habe, wo man in der Hauptsache auf die schriftlichen Eingaben der Parteien abstellen und im übrigen das weitere Verfahren der Anordnung des Gerichtspräsidenten überlassen würde, wäre nicht ausgeschlossen, dass die Gewerkschaftsorgane die schriftlichen

Eingaben besorgen und vom betreffenden Arbeiter unterschreiben lassen könnten, so dass eigentlich das Hauptstück des Prozesses doch von ihnen gemacht wäre.

Ich resümire kurz dahin, dass man meines Erachtens bei der Eintretensfrage das Schicksal der Beratung nicht von diesen Fragen abhängig machen soll. Wir werden diese Unzukömmlichkeiten dann beim Dekret in der Ordnung des Verfahrens noch näher berühren und ihnen im Masse des Möglichen zu begegnen suchen.

M. Boinay. J'ai bien remarqué l'article 5. Je ne combattrai pas l'entrée en matière, me réservant, quand nous serons à cet article, de reprendre la parole pour mieux préciser ma pensée.

Karl Moor. Ich möchte an den Herrn Justizdirektor eine Frage stellen. Er hat bemerkt, dass die Funktionäre von Gewerkschaften und sonstigen Arbeiterorganisationen auch dann, wenn im Dekret die offizielle Anerkennung ihrer Vertretungsfähigkeit nicht statuiert würde, ihre Mitwirkung dadurch betätigen könnten, dass sie den Arbeitern die notwendigen Schriftsätze ausarbeiten und von ihnen unterzeichnen lassen würden. Das scheint mir doch auch eine Umgehung des Anwaltsgesetzes zu sein und ich möchte den Herrn Justizdirektor fragen, ob ein Arbeiterfunktionär in diesem Falle nicht Gefahr lief, wegen Widerhandlung gegen das Advokaturgesetz beim Kragen genommen zu werden.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin allerdings der Auffassung, dass man das nicht ohne weiteres, ohne eine Vorschrift im Verfahren, akzeptieren könnte. Die Sache müsste in irgend einer Weise geordnet werden, dass die Arbeitervertreter die schriftlichen Vorkehren ausfertigen dürfen, ohne sie selbst zu unterzeichnen. Aber ich glaube, dass dieser Art Mitwirkung keine grossen Bedenken entgegenstünden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich brauche mich zu Art. 1 nicht mehr lange zu äussern. Ich habe in der Eintretensdebatte die wesentlichen Grundlagen auch dieses Artikels bereits berührt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass man hier entgegen der ursprünglichen Fassung, die noch vom Appellationshof gesprochen hat, sagt, das Versicherungsgericht sei eine aus drei Mitgliedern bestehende Abteilung des Obergerichts. Wenn das Obergericht statt des Appellationshofes genannt ist, so wird damit eine grössere Freiheit und Elastizität in der Zusammensetzung des Versicherungsgerichtes erreicht. Die Geschäftslast des Appellationshofes ist nicht immer die gleiche; es mag deshalb unter Umständen vorkommen, dass gelegentlich für eine Periode vielleicht auch ein Mitglied aus der Straf-

kammer oder der Handelsgerichtskammer ins Versicherungsgericht gezogen wird. Ich nehme allerdings ohne weiteres an, dass der Präsident des Versicherungsgerichtes, der ja die wesentliche Arbeit dieses Gerichtes zu leisten hat und sich wahrscheinlich ausschliesslich dieser Arbeit wird widmen müssen, aus dem Appellationshof genommen werden muss, weil dort einzig die Möglichkeit vorhanden ist, ein Mitglied der Kammer dauernd mit einer andern Aufgabe zu belasten.

Was Alinea 2 des Art. 1 anbelangt, so habe ich vorhin bereits betont, dass wir die Vermehrung des Obergerichts um ein Mitglied nur fakultativ vorsehen, in der Meinung, dass vorläufig, auf Zusehen hin, eine Vermehrung nicht stattfinden soll. Zu dieser Aenderung gab in erster Linie die Finanzlage des Staates Anlass. Wir glauben, es sei schwer zu verantworten, im gegenwärtigen Moment, wo man überall suchen muss Ersparnisse zu machen und wo man auch gerechtfertigte Ausgaben nicht machen kann, weil die Mittel knapp sind, eine Vermehrung des Obergerichts vorzusehen. Wir wissen allerdings, dass aus der Zuweisung dieser Geschäfte eine gewisse Mehrbelastung des Obergerichts entstehen wird, aber wir glauben, es dürfe verantwortet werden abzuwarten, ob die Mehrbelastung sich wirklich derart stark bemerkbar macht, dass eine Vermehrung der Mitgliederzahl eintreten muss.

Auf der andern Seite ist darauf hinzuweisen, dass der Appellationshof speziell in den letzten Jahren durch verschiedene Umstände eine gewisse Entlastung erfahren hat. In erster Linie hat das Handelsgericht, das dem Appellationshof alle handelsrechtlichen Streitigkeiten abnimmt, einen starken Teil der Geschäfte dieses Gerichtshofes an sich gezogen. Sodann ist klar, dass auch das Dahinfallen der Haftpflichtprozesse, die nun durch die Versicherungsprozesse ersetzt werden, eine gewisse Entlastung mit sich bringt. Im weitern ist zu gewärtigen, was die Neuerungen mit sich bringen werden, die in dem gegenwärtig in Beratung liegenden Zivilprozess vorgesehen sind. Sie wissen vielleicht schon, dass dort die Erhöhung der Kompetenzsumme des Amtsgerichts und des Einzelrichters, soweit er in erster Instanz urteilt, um mehrere hundert Franken, von 400 auf 800 Fr., vorgesehen ist, so dass also die Kompetenz des Appellationshofes erst mit diesen 800 Fr. beginnt. Auch das gibt eine Verringerung der Fälle, die vor den Appellationshof gezogen werden können. Schliesslich darf bemerkt werden, dass seit dem Beginn des Krieges ohnedies der Geschäftsgang im Appellationshof speziell, aber auch in andern Abteilungen des Obergerichts, recht flau geworden ist, so dass man, wenn dieser Zustand noch lange andauert und insbesondere über das Ende des Krieges hinaus andauern sollte, ruhig riskieren darf, die Versicherungsstreitigkeiten dem Obergericht zuzuweisen. Schliesslich ist es ein Versuch. Will es nicht gehen, kommt das Obergericht und beklagt sich, dass die Inkovenienzen zu gross sind, so steht es dann beim Grossen Rat, Remedur zu schaffen. Sie würden in diesem Falle sofort durch einen Beschluss die Vermehrung des Obergerichts dekretieren und einen neuen Richter wählen können. Aber wir glauben, wir wollen es vorläufig bei der blossem Möglichkeit bewenden lassen und nicht jetzt schon eine Vermehrung definitiv vorsehen.

Es sind Bedenken laut geworden, ob man nicht ausdrücklich sagen sollte: Das Obergericht kann «durch den Grossen Rat» oder «durch Dekret des Grossen Rates» zwecks Bildung des Versicherungsgerichtes um ein Mitglied vermehrt werden. Ich habe die vorliegende Fassung nie anders ausgelegt als so, dass eben in der Tat ein Beschluss des Grossen Rates vorausgehen muss, bevor ein neues Mitglied gewählt werden könnte. Ich habe nichts dagegen, wenn zur Verdeutlichung die Worte «durch den Grossen Rat» eingefügt werden.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich will mich auch in der artikelweisen Beratung enthalten, bereits Gesagtes zu wiederholen. Ich betone nur, dass die Kommission es begrüsst hat, dass man davon Umgang nimmt, jetzt schon eine definitive Vermehrung des Obergerichts vorzusehen. Die Gründe, die hiefür angeführt wurden, sind durchaus stichhaltig.

Bezüglich dieser Vermehrung ist allerdings darauf aufmerksam zu machen, dass das Gesetz über die Gerichtsorganisation bestimmt: das Obergericht besteht aus mindestens 18 und höchstens 23 Mitgliedern. Wenn nun hier eine Vermehrung vorgenommen werden müsste, so würde das die Erhöhung der Maximalzahl von 23 auf 24 bedingen. Die jetzt noch nicht besetzten Stellen des Obergerichts sind vorgesehen zur Erweiterung des Appellationshofes und erst das 24. Mitglied käme für das Versicherungsgericht in Frage.

Michel (Bern). Wir haben eben vom Herrn Justizdirektor gehört, dass wir ziemlich im ungewissen darüber sind, welchen Umfang die Geschäftslast des Versicherungsgerichts nehmen wird. Im Anfang wird das Versicherungsgericht wohl nicht viel Arbeit bekommen, aber mit der Zeit kann das anders werden. Da scheint mir die Fassung, das Obergericht könne um ein Mitglied vermehrt werden, etwas eng. Die Vermehrung um ein Mitglied könnte vielleicht in kurzer Zeit nicht genügen, und dann müsste das Gesetz revidiert werden. Ich möchte deshalb beantragen zu sagen: «Das Obergericht kann zwecks Bildung des Versicherungsgerichtes vermehrt werden».

Dürrenmatt. Ich glaube doch, es genüge, den vorliegenden Wortlaut beizubehalten. Der Herr Justizdirektor hat bereits darauf hingewiesen, dass die Arbeitslast des Obergerichts durch die Vermehrung der Kompetenzen der untern Gerichte sehr wahrscheinlich noch weiter reduziert werden können; damit ist den Bedenken des Herrn Michel Rechnung getragen, auch wenn das Versicherungsgericht etwas mehr Arbeit bekommen würde, als man in Aussicht nimmt. Wenn in der Gerichtsorganisation die Zahl der Mitglieder des Obergerichts maximal limitiert ist, sollte man hier diesen Grundsatz nicht umstossen und die unbeschränkte Vermehrung des Obergerichts gestatten. Ich beantrage deshalb, den Wortlaut zu belassen, wie er in der Vorlage steht.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Michel) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 1. Als kantonales Versicherungsgericht zur Beurteilung der in Art. 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung erwähnten Streitigkeiten wird eine aus 3 Mitgliedern bestehende Abteilung des Obergerichts eingesetzt.

Das Obergericht kann zwecks Bildung des Versicherungsgerichts um ein Mitglied vermehrt werden.

Art. 2.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 zieht die Konsequenzen aus der Bestimmung des Art. 1, dass das Versicherungsgericht eine Abteilung des Obergerichts ist. Gemäss dem Gerichtsorganisationsgesetz werden die Abteilungen des Obergerichts alle zwei Jahre vom Obergericht selbst gebildet. Das gleiche ist hier für das Versicherungsgericht vorgesehen. Man hat hier nur eine kleine Latitüde gelassen insofern, als man sagte: Das Obergericht bestimmt alle zwei Jahre die Zusammensetzung des Versicherungsgerichtes und bezeichnet den Präsidenten. Mit dieser etwas allgemeinen Fassung «bestimmt die Zusammensetzung» will man dem Obergericht die Möglichkeit lassen, die zwei Mitglieder, die neben dem Präsidenten das Versicherungsgericht bilden, unter Umständen nicht ständig für zwei Jahre zu bezeichnen, sondern auch einen Turnus einzuführen. Ich habe hierüber mit Herrn Obergerichtspräsident Thormann Rücksprache genommen und er hat gefunden, dass diese Anordnung zweckmäßig wäre. Ohne sich darüber zu äussern, welche Art der Zusammensetzung er bevorzugen werde, hat er sich immerhin dahin ausgesprochen, es wäre, eben um die Organisation möglichst leicht handhabbar zu gestalten, gegebenenfalls vielleicht einfacher, die zwei Beisitzer im Turnus ernennen zu können.

Dürrenmatt. Nur eine Bemerkung redaktioneller Natur im Interesse der elegantia juris. Das Wort «Gerichtsorganisationsgesetz» in der zweitletzten Zeile scheint mir etwas lange geraten zu sein. Man könnte es kürzer fassen und nur sagen: die aufgestellten Bestimmungen der «Gerichtsorganisation».

Angenommen mit der redaktionellen Aenderung Dürrenmatt.

Beschluss:

Art. 2. Das Obergericht bestimmt alle 2 Jahre die Zusammensetzung des Versicherungsgerichtes und bezeichnet den Präsidenten. Die für die verschiedenen Kammern des Obergerichts aufgestellten Bestimmungen der Gerichtsorganisation gelten auch für das Versicherungsgericht.

Art. 3.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch Art. 3 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Er ist selbstverständlich. Sobald einmal das Versicherungsgericht als Abteilung des Obergerichts eingesetzt ist, kann man das Sekretariat in gleicher Weise besorgen lassen, wie es für die andern Abteilungen vorgesehen ist: durch Kammerbeschreiber und Kanzlei. Diese Beamten werden übrigens im Obergericht Anschluss finden an die bestehende Kanzlei. Die Lokalitäten für das Versicherungsgericht sind bereits in dem für die Unterbringung des Handelsgerichts bestimmten Anbau vorgesehen.

Das zweite Alinea sieht eine Erleichterung des Sekretariats im Sinne der Kostenersparnis vor. Es ist das eine Bestimmung, die eine gewisse Analogie findet bei der Assisenkammer, die ebenfalls, allerdings nur im Falle der Verhinderung des Kammerbeschreibers, bei Verhandlungen, die ausserhalb Bern stattfinden, die Gerichtsschreiber der Amtsbezirke beiziehen kann. Hier wird das generell vorgesehen, damit eventuell der Kammerbeschreiber des Versicherungsgerichtes nicht mitzureisen braucht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Das Sekretariat des Versicherungsgerichts wird durch einen Kammerbeschreiber besorgt, die Kanzlei durch die Obergerichtskanzlei.

Die Gerichtsschreiber der Amtsbezirke können vom Präsidenten des Versicherungsgerichts bei den ausserhalb Berns stattfindenden Verhandlungen mit dem Sekretariat beauftragt werden.

Art. 4.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie nun die Kompetenzauscheidung des Einzelrichters. Ueber den Grundsatz habe ich mich bei der Eintretensfrage bereits ausgesprochen. Wie ich dort erwähnt habe, geht diese Trennung der Kompetenz des Gerichts und des Einzelrichters zurück auf eine bundesrätliche Empfehlung.

Was den Betrag anbelangt, der hier als Grenze für die einzelrichterliche Kompetenz aufgenommen ist, so lässt sich darüber diskutieren. Wir haben auf einen Streitwert von 800 Fr. abgestellt, in der Hauptsache aus dem mehr formalen Grunde der Ueber-einstimmung mit dem neuen Zivilprozessentwurf, der für amtsgerichtliche bzw. einzelrichterliche Sachen, die der Appellation unterliegen, ebenfalls diesen Betrag aufgestellt hat. Es scheint uns wünschenswert, dass man sich in den Spezialgesetzen möglichst den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses anschliesse. Das ist der Grund, warum wir auf 800 Fr. abgestellt haben. An sich hätte man höher oder auch niedriger gehen können. Man hat auch davon gesprochen, die Rentenansprüche, die einen grossen Teil

der Streitigkeiten ausmachen werden, von den andern Ansprüchen zu trennen, hat aber schliesslich im Interesse der Einfachheit und der Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozessverfahrens davon abgesehen. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Betrag von 800 Fr. für die Mehrzahl der hier in Frage kommenden Streitigkeiten sehr niedrig ist, weil nach den Vorschriften des Zivilprozesses der Streitwert periodisch wiederkehrender Leistungen, wie das speziell Renten sind, einfach nach dem zwanzigfachen Betrag der Durchschnittsleistung, also der einzelnen Rente, berechnet wird. Eine Rente von 40 Fr. macht also bereits einen Streitwert von 800 Fr. aus, so dass bei Rentenstreitigkeiten nur ein jährlicher Rentenbetrag von 40 Fr. und weniger in die einzelrichterliche Kompetenz fällt. Eine grosse materielle Bedeutung kommt dieser Kompetenzausscheidung nicht zu, schon deshalb nicht, weil alle diese Streitigkeiten, auch die in die einzelrichterliche Kompetenz fallenden, der Weiterziehung an das Versicherungsgericht in Luzern fähig sind.

In der erst kürzlich, unmittelbar vor dieser Sitzung stattgefundenen Kommissionsberatung wurde als neues Alinea 2 die Bestimmung aufgenommen: «Der Präsident des Versicherungsgerichtes kann ausnahmsweise auch die in seine einzelrichterliche Zuständigkeit fallenden Streitsachen dem Versicherungsgericht zur Beurteilung überweisen». Damit ist die Möglichkeit geschaffen, dass der Präsident des Versicherungsgerichtes in Fällen, die an sich seiner Kompetenz unterstehen würden, die Sache dem Versicherungsgericht als Kollegium überweisen kann. Wir wissen aus Erfahrung, dass oft auch dem Streitwert nach geringe Streitsachen sich juristisch doch schwierig und interessant darstellen, und für solche Fälle wollen wir dem Präsidenten des Versicherungsgerichtes die Möglichkeit geben, die Sache an das Plenum zu verweisen. Deshalb dieser neue Antrag, der unter Umständen auch dazu führen kann, dass der Präsident des Versicherungsgerichtes in Fällen, wo er dem Streitwert nach vielleicht lieber das Plenum entscheiden lässt, ihm die Sache überweist.

Die beiden letzten Alineas bleiben sich gleich wie in der gedruckten Vorlage. Alinea 3 sieht vor, dass der Präsident des Versicherungsgerichts von Amtes wegen über die Zuteilung der Geschäfte nach dieser Kompetenzausscheidung verfügt, dass er aber den Entscheid darüber dem Versicherungsgericht übertragen kann. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass die Kompetenzausscheidung eine rein interne Sache des Gerichts ist, gegen die der Partei Rechtsmittel nicht gegeben sind, es sei denn die Verantwortlichkeitsbeschwerde aus dem Verantwortlichkeitsgesetz, die ja überhaupt gegenüber jedem Richterbeamten offen steht. Diese Ordnung wurde deshalb getroffen, um allfällige Inzidente, die sich hin und wieder aus solchen Kompetenzausscheidungen ergeben und die leicht zur Verschleppung des Verfahrens führen, zum vornherein zu verunmöglichen.

Schliesslich finden Sie in Alinea 4 die Bestimmung, dass der Präsident befugt ist, die ihm obliegenden Funktionen in einzelnen Fällen nach Art. 10 der Gerichtsorganisation einem Mitglied des Versicherungsgerichtes zu übertragen. Diese Bestimmung enthält eine etwelche Erweiterung der Vorschriften des Art. 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes inso-

weit, als sie nicht bloss die Uebertragung des Präsidiums einzelner Sitzungen erlaubt, wie Art. 10 der Gerichtsorganisation vorsieht, sondern überhaupt die Uebertragung der Präsidialfunktionen im einzelnen Fall. Ich habe bei der Aufstellung dieser Vorschrift besonders an den Jura gedacht und mir vorgestellt, dass die jurassischen Fälle, ähnlich wie es beim Handelsgesetz gemacht wird, dann jeweilen vom Präsidenten des Versicherungsgerichtes dem in die Versicherungskammer delegierten jurassischen Mitglied werden zur Behandlung übertragen werden. Das gibt auch wieder eine gewisse Teilung der Arbeitslast, die durchaus willkommen sein muss.

Kindlimann, Präsident der Kommission. In der Kommission wurden gegen die Höhe der Kompetenzsumme des Einzelrichters Bedenken geäussert. Man hat gefunden, die Summe von 800 Fr. sei nicht zu hoch, sobald es sich um Rentenansprüche handle, dagegen sei sie etwas hoch bei Kapitalforderungen, Lohnforderungen usw., indem die Gewerbegerichte nur eine Kompetenz von 400 Fr. haben und das Projekt des eidg. Versicherungsgerichtes nur eine Kompetenz von 300 Fr. vorsieht. Allein Sie haben die Gründe gehört, die für diese hohe Summe sprechen. Nun hat der Herr Justizdirektor immerhin noch die Güte gehabt zu untersuchen, ob man die Kompetenzsumme eventuell teilen könnte für die Fälle, wo es sich um Rentenansprüche und für solche, wo es sich um andere Streitigkeiten handelt. Aber die Sache würde schon etwas kompliziert und die Kommission hat vorgezogen, es beim Entwurf bewenden zu lassen.

Zur Milderung dieser Bestimmung schlägt sie aber ein neues Alinea 2 in folgendem Wortlaut vor: «Der Präsident des Versicherungsgerichtes kann ausnahmsweise auch die in seine einzelrichterliche Zuständigkeit fallenden Streitsachen dem Versicherungsgericht zur Beurteilung überweisen». Das will also heissen, dass der Präsident des Versicherungsgerichtes solche Fälle an das Versicherungsgericht als Kollegium delegieren kann, die schwieriger Natur sind und in denen er nicht gerne allein urteilt oder auch solche, die vielleicht nahe an der Grenze der Kompetenzsumme sich bewegen und die er aus diesem Grunde der Beurteilung des Gesamtkollegiums überweisen möchte.

Ich empfehle Ihnen Art. 4 mit diesem neuen Alinea zur Genehmigung.

Angenommen mit dem neuen Al. 2.

Beschluss:

Art. 4. Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von 800 Fr. nicht übersteigt, beurteilt der Präsident des Versicherungsgerichts als Einzelrichter; Streitigkeiten von höherem Wert das Versicherungsgericht.

Der Präsident des Versicherungsgerichtes kann ausnahmsweise auch die in seine einzelrichterliche Zuständigkeit fallenden Streitsachen dem Versicherungsgericht zur Beurteilung überweisen.

Der Präsident des Versicherungsgerichts verfügt von Amtes wegen über die Zuteilung der Geschäfte nach dieser Kompetenzausscheidung.

Er kann die Entscheidung hierüber dem Versicherungsgericht übertragen.

Der Präsident ist befugt, die ihm obliegenden Funktionen in einzelnen Fällen nach Art 10 G. O. einem Mitglied des Versicherungsgerichtes zu übertragen.

Art. 5.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber Art. 5 habe ich mich bereits in der Eintretensdebatte geäussert. Sie finden hier die Anordnung, dass der Sitz des Versicherungsgerichtes in Bern ist — das ergibt sich ohne weiteres daraus, dass das Versicherungsgericht eine Abteilung des Obergerichts ist — dass aber das Versicherungsgericht und der Einzelrichter je nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles auch an andern Orten des Kantons Sitzung halten können; die bezüglichen Anordnungen trifft der Präsident. Mit dieser Bestimmung wollen wir den Unzukömmlichkeiten abhelfen, die sich aus der Schaffung eines einzigen zentralen Gerichtshofes für den ganzen Kanton ergeben. Man muss meines Erachtens dem Instruktionsrichter die Würdigung überlassen, ob er im einzelnen Fall das Gericht an einen andern Sitzungsort deplazieren oder ob er die Verhandlungen in Bern abhalten will. Das kann mit Sicherheit nicht für alle Fälle gleich geordnet werden. Im handelsgerichtlichen Verfahren haben wir eine analoge Ordnung. Allerdings ist dort der Jura als ein separater Kreis abgetrennt, derart, dass das Handelsgericht für die jurassischen Fälle im Jura Sitzung halten muss. Das ist deshalb so gekommen, weil das Gerichtsorganisationsgesetz die Schaffung mehrerer Handelsgerichtsbezirke vorsah und man infolgedessen doch nicht weniger als zwei machen konnte. Auf diese Weise gelangte man zu dieser Zweiteilung des Kantons in Handelsgerichtssachen. Ich glaube aber nicht, dass es nötig ist, beim Versicherungsgericht die gleiche Trennung durchzuführen. Sie hat sich beim Handelsgericht nicht weiter unbedeckt erwiesen, aber man kann diese Ordnung doch nicht als eine notwendige und zweckmässige bezeichnen. Wenn an einem Ort ausserhalb Bern Zeugen abzuhören sind, so wird voraussichtlich der Präsident des Versicherungsgerichtes die Verhandlung dorthin verlegen, wo am wenigsten Kosten verursacht werden. Ebenso wird er dem Umstand Rechnung tragen, ob Anwälte beteiligt sind, die eventuell eine weite Reise nach Bern hätten. Aber es gibt auch Fälle, die an und für sich nach dem Domizil des Klägers nicht nach Bern gehörten, die aber durchaus ökonomisch und zweckmässig in Bern verhandelt werden, insbesondere Fälle, in denen keine eigentliche Parteiverhandlung mit Anwesenheit der Parteien stattfindet. Es ist das, wie gesagt, eine Appreciation des einzelnen Falles, die man am besten dem Präsidenten überlässt. Wenn man in allen Fällen einen bestimmten Sitzungsort, z. B. nach dem Domizil des Klägers, vorschreiben wollte, so würde das dazu führen, dass auch in Bagatellsachen, wo unter Umständen die Hauptache sich im schriftlichen Verkehr abwickelt, das Gericht sich dann dorthin deplazieren müsste

und dass dann doch die Gerichtskosten für den Kläger allzu gross würden; wenn drei Oberrichter, eventuell mit einem Kammersechser, reisen, ist das immerhin noch eine teurere Sache, als wenn unter Umständen eine einzige Partei eine Reise nach Bern machen muss. Wie gesagt, das hängt vom einzelnen Fall ab.

M. Boinay. Il me semble qu'il conviendrait de préciser la situation dans laquelle se trouvera le juge. C'est pourquoi je voudrais remplacer le mot peut par le mot doit, qui obligera le juge à se transporter dans tous les districts. Les frais ne seront pas élevés, contrairement à ce que pourrait faire croire l'objection de M. le directeur de la justice. La compétence du président est accordée jusqu'à 500 fr. Tous les autres cas évidemment seront tranchés à Berne.

M. Gobat. Je ne puis qu'appuyer la proposition faite par M. Boinay en ce qui concerne le caractère ambulatoire qu'il entend attribuer au tribunal cantonal des assurances. Je me demande même si ce caractère ambulatoire ne découle pas directement des dispositions de l'article 120 de la loi fédérale qui dit ce qui suit en ce qui concerne le for des actions :

« Le for des actions prévues au présent article et ouverte contre la Caisse nationale est, suivant le choix du demandeur, au lieu de son domicile en Suisse ou au siège de la Caisse nationale ».

Il est vrai que, d'autre part, l'article 120 dit que chaque canton désigne un tribunal unique pour juger en première instance et que l'on peut dès lors se demander si le législateur veut dire que le domicile en Suisse est au siège dudit tribunal et non au domicile d'établissement. C'est là une question assez délicate à résoudre et que je n'ai pas eu l'occasion d'étudier, n'ayant pas pris connaissance que tout à l'heure des dispositions de l'article 120. Ce qui est certain, c'est que les plaigneurs ont le choix entre le for du domicile en Suisse et le for de la Caisse nationale et qu'en leur évitant l'obligation de venir à Berne des différentes parties du canton on n'irait pas à l'encontre des intentions du législateur fédéral. En tout cas il ne faut pas que la loi cantonale soit contraire à l'esprit de la loi fédérale, car il est évident que cette loi cantonale sera soumise à la ratification de l'autorité fédérale.

Telles sont les raisons pour lesquelles je vous recommande la proposition de mon collègue M. Boinay. Aux considérations juridiques que je viens d'exposer j'ajoute encore des considérations d'ordre pratique qui ont du reste déjà été soulevées et notamment les frais énormes qu'entraînerait l'obligation pour tout plaigneur de se rendre à Berne pour y défendre ses droits devant le tribunal des assurances. Je me réserve au surplus de reprendre la question lors de l'examen en seconde lecture de la loi et, en attendant, je serais très heureux d'apprendre l'opinion du directeur de la justice en ce qui concerne l'interprétation à donner au terme « lieu de son domicile en Suisse » de l'article 120.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber der Abänderung, die Herr Grossrat Boinay, unterstützt von Herrn Grossrat Go-

bat vorschlägt, habe ich bereits meine Bedenken geltend gemacht. Ich glaube, man sollte nicht alles über einen Leisten schlagen, sondern zwischen dem Bedürfnis des einzelnen Falles unterscheiden. Wenn Sie dem Versicherungsgericht und dem Präsidenten vorschreiben, jedem einzelnen Fall nachzureisen, so fürchte ich, gehe den Herren auf der Reise soviel nützliche Zeit verloren, dass wir dann den neuen Oberrichter bald wählen müssten. Man muss der Appreciation des Präsidenten des Versicherungsgerichtes auch etwas überlassen. Wenn man dann in der Anwendung findet, er habe die Sache nicht korrekt und vernünftig ausgelegt, so wird man immerhin noch einschreiten können; der Grosse Rat hätte ja jederzeit die Möglichkeit, bei Abnahme des Geschäftsberichts diesbezüglich seine Bemerkungen zu machen. Ich glaube, man sollte es bei der Fakultät, wie sie der Entwurf vorsieht, bewenden lassen.

Was die Anfrage des Herrn Grossrat Gobat betrifft. Art. 120, letztes Alinea, anbelangt, so glaube ich, sie beantwortete sich ausserordentlich einfach. Nachdem das Bundesgesetz selbst die Kantone als die Gerichtsbezirke des eidg. Versicherungsgerichtes bezeichnet hat, so dass also der Kanton Bern kraft Bundesrechtes einen einzigen Gerichtsbezirk bildet, ist eben der Gerichtsstand des im Kanton Bern wohnenden Klägers das bernische Versicherungsgericht. Mag der Kläger im Oberland oder Jura oder in der Stadt Bern wohnen, so ist der Gerichtsstand seines Wohnsitzes das kantonale Versicherungsgericht. Das ist beim Handelsgericht genau gleich. Sie können beim Handelsgericht nicht auf das Domizil des Beklagten, seinen zivilrechtlichen Wohnsitz, abstehen, sondern auf den Gerichtsbezirk, in dem sich dieser Wohnsitz befindet, und wenn der ganze Kanton ein einziger Gerichtsbezirk ist, so ist das Gericht seines Wohnsitzes eben dieses einzige kantonale Gericht. Darauf ist nicht zu zweifeln.

Was die Genehmigung der Bundesbehörden betrifft, so kann ich bemerken, dass ich vorsorglich diesen Entwurf bereits dem Bundesamt für Sozialversicherung unterbreitet habe und dass es dazu keine Bemerkungen anzubringen hatte.

Dürrenmatt. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag der Herren Boinay und Gobat anzunehmen und das Wort «können» durch «sollen» zu ersetzen.

Bereits in der Eintretensdebatte wurde auf das Unbehagen hingewiesen, das wir im Kanton Bern bei der Beratung dieses Gesetzes eigentlich empfinden. Wir sind durch bundesrechtliche Vorschriften gezwungen, eine einzige kantonale Gerichtsinstanz einzusetzen, auch für den kleinsten Bagatellhandel, der sich in Zukunft aus dem eidgenössischen Versicherungsgesetz ergeben wird. Wenn man die Sache auf die Spitze treiben würde, müsste fortan auch der geringste Handel hier in Bern vor dem Versicherungsgericht ausgefochten werden. Nebenbei bemerkt, könnte man das als eine kleine, allerdings unerwünschte Satisfaktion für die Gegner des Versicherungsgesetzes aus der Abstimmungskampagne von 1912 ansehen. Es wurde mir damals hin und wieder vorgeworfen, ich sei nur deshalb gegen das Gesetz, weil es dann nichts mehr zu prozessieren gebe. Ich habe darauf geantwortet, das mache mir keinen Kummer, noch jedes Bundesgesetz habe den Anwälten neue Arbeit gegeben. Hier scheint es

wirklich der Fall zu sein, indem ja ein kantonales Gericht zur Beurteilung dieser Händel eingesetzt werden muss. Um aber dem Unbehagen einigermassen Rechnung zu tragen und dem Uebelstand etwas abzuhelpfen, dass wir zur Schaffung einer einzigen kantonalen Instanz gezwungen sind, sollte man den von Herrn Dr. Boinay geäusserten Bedenken dadurch entgegenkommen, dass man das Wort «sollen» aufnimmt. Das schliesst nicht aus, dass Ausnahmen eintreten können; es heisst ausdrücklich «nach Bedürfnis des einzelnen Falles». Wenn der Fall daran angelegt ist, würde man ohne weiteres auch in Bern Recht sprechen können; aber prinzipiell soll daran festgehalten werden, dass das Gericht auch an andern Orten des Kantons Sitzung halten soll. Man darf diese Korrektion meines Erachtens ruhig gewähren, man würde damit der ganzen Institution im Kanton nur Freunde gewinnen. Ich stelle mir vor, dass das Versicherungsgericht periodische Sitzungen im Jura, Mittelland, Oberland, Oberaargau und Seeland abhalten würde. Auf diese Weise könnten die Bedenken der Herren Boinay und Gobat einigermassen beschwichtigt werden.

Grieb. Ich halte die aufgetauchten Bedenken ebenfalls für begründet und glaube, man sollte dafür sorgen, dass man sich nicht im Kanton herum beklage, man müsse nun bald einmal für alles nach der Hauptstadt reisen. Diese Klage hört man jetzt schon; ob sie begründet ist, bleibe dahingestellt.

Hier könnten die Bedenken teilweise, wie der Herr Justizdirektor angedeutet hat, durch das Verfahren zerstreut werden. Sie fallen unter Umständen dahin, wenn das Verfahren derart ist, dass man sagen muss, es komme aufs gleiche hinaus, ob man nach Bern gehen oder in der Provinz Recht suchen müsse. Im Grunde hat mir vorgeschnellt, es könnte zweckmässig sein, die Frage in dem Dekret, welches das Verfahren ordnen wird, zu lösen. Ich möchte den vorberatenden Behörden nahelegen, die Frage zu prüfen, ob die Sache nicht im Dekret zu regeln sei und ob man deshalb hier nicht auf das in Art. 6 vorgesehene Dekret hinweisen sollte. Ein Hinweis wird stattfinden müssen, damit man nachher nicht einfach erklärt, man sei durch die Bestimmungen des Gesetzes gebunden. Allein es ist schwer, das in der Eile zu redigieren; dagegen könnten die vorberatenden Behörden es bis zur zweiten Beratung prüfen. Ich stimme deshalb vorläufig zu dem Abänderungsantrag, das Wort «können» durch «sollen» zu ersetzen, wobei ich aber von vornherein zugebe, dass, wenn die Worte «je nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles» stehen bleiben, die Sache aufs gleiche herauskommt und mit dieser Abänderung nicht viel erreicht wird. Es wäre deshalb zweckmässiger, auf das Dekret abzustellen und vielleicht zu sagen: «Durch Dekret sind die Fälle zu bezeichnen, in welchen das Versicherungsgericht und der Einzelrichter auch an andern Orten Sitzung haben können». Ich möchte das zur zweiten Beratung vorschlagen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	34 Stimmen
Für den Antrag Boinay	43 »

Beschluss:

Art. 5. Der Sitz des Versicherungsgerichts ist in Bern. Das Versicherungsgericht und der Einzelrichter sollen aber je nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles auch an andern Orten des Kantons Sitzung halten. Die bezüglichen Anordnungen stehen dem Präsidenten zu.

Art. 6.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie die Verweisung auf das Dekret: «Die Bestimmungen über das Verfahren, die Gerichtsgebühren und Prozesskosten in diesen Streitigkeiten werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden». Ich habe mich in der Eintretensfrage über die Gründe geäussert, die zu dieser Bestimmung geführt haben und will sie nicht wiederholen. Ich führe nur noch an, dass, wenn man die Prozessvertretung anders ordnen will, als dies durch die bisherigen Vorschriften gegeben ist, auch diesbezüglich in Art. 6 ein Vorbehalt gemacht werden müsste. Es wäre das die Anregung, die Herr Grossrat Grimm heute vertreten hat. Ich glaube, wir sollten diese Frage auf die zweite Beratung verschieben und ich möchte meinerseits vorschlagen, dass die Kommission über diesen Punkt noch einmal berate, um dem Grossen Rat bei der zweiten Lesung darüber Bericht erstatten zu können. Die Frage ist nicht so einfach und leicht, wie sie auf den ersten Blick den Anschein hat. Ich möchte mir zum mindesten persönlich vorbehalten, diesen Punkt noch des genau zu prüfen und es wäre mir lieb, wenn die Kommission Gelegenheit nähme, dann die Frage mit mir zusammen einer besonderen Beratung zu unterwerfen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Bestimmungen über das Verfahren, die Gerichtsgebühren und Prozesskosten in diesen Streitigkeiten werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

Präsident. Ich frage an, ob von irgend einer Seite gewünscht wird, auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen.

Rudolf. Ich möchte keinen Antrag stellen und auf keinen Artikel zurückkommen, sondern nur anfragen, ob im Gesetz nicht eine Bestimmung bezüglich des Inkrafttretens bzw. des Beginns der Wirksamkeit aufgenommen werden sollte. Dieses Gesetz tritt nicht ohne weiteres mit der Annahme durch das Volk in Kraft, sondern seine Wirksamkeit tritt erst dann ein, wenn die Unfallversicherungsanstalt in Luzern selbst ihren Betrieb aufnimmt.

Titel und Ingress.

• Aangenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
das kantonale Versicherungsgericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 120 und 121 des
Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die
Kranken- und Unfallversicherung
beschliesst:

Präsident. Damit wäre die Beratung des Gesetzes in erster Lesung beendigt. Ich möchte aber aus Gründen, die ich lieber nicht mitteilen will, vorschlagen, die Schlussabstimmung über das Gesetz auf morgen zu verschieben. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung 5¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 16. September 1915,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Fischer.

Der Namensaufruf verzeigt 153 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Boillat, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Burger, Chavannes, Cueni, Eberhardt, Egger, Eggimann, Fankhauser, Freiburghaus, Girod, Grossglauser, Gürtler, Gyger, Hauswirth, Heller, Houmar, Lardon, Michel (Bern), Mühlemann, Müller (Boltigen), v. Müller, Peter, Renfer, Roost, Rufener, Schüpbach, Stähli, Stoller, Wyss, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bigler, Boinay, Bühlmann, Cortat, Frepp, Gnägi, Gobat, Grosjean, Gurtner, Henzelin, Jenny, Kammermann, Käser, Kuster, Lanz, (Rohrbach), Merguin, Meyer (Unterelvier), Mouche, Münch, Pfister, Rossé, Schlup, Scholer, Siegenthaler, Tritten, Zbinden, Ziegler.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen Ihnen für diese Session in gedruckter Vorlage 60 Strafnachlassgesuche vor, eine immerhin bedeutende Zahl, aber eine Zahl, die nicht über das hinausgeht, was man in den letzten Sessioen gewohnt war.

Zunächst möchte ich mir gestatten, ganz grundsätzlich einige Fragen der Begnadigungspraxis zu behandeln und Sie, was Sie wahrscheinlich schon in der gedruckten Vorlage bemerkt haben, auf eine etw. Änderung darin beim Regierungsrat und bei der Justizkommission aufmerksam zu machen. Die Zeit liegt nicht sehr weit zurück, dass von seiten der Gerichte und namentlich auch des Obergerichts gegenüber dem Grossen Rat Klagen erhoben wurden, er änderte gerichtliche Urteile etwas zu leicht ab. Natürlich richteten sich diese Klagen implicite auch gegen den Regierungsrat und die Justizkommission. In der

letzten Zeit sind diese Klagen verstummt. Man hat in der Tat den Strafnachlass nur da empfohlen, wo besondere Verhältnisse dafür sprachen oder wo man das Gefühl hatte, die Verurteilung, die nach Gesetz erfolgen musste, sei für den betreffenden Fall eine zu harte geworden. Der Regierungsrat durfte auf diese Praxis verfallen, indem die neuere Gesetzgebung zwei Mittel an die Hand gegeben hat, besondere Verhältnissen und auch Gründen der Menschlichkeit bei den Verurteilungen Rechnung zu tragen. Einmal hat es beim bedingten Straferlass der Richter in der Hand, den Verurteilten gerecht zu werden, und sodann bei der bedingten Entlassung der Regierungsrat. Diese beiden Momente mussten naturgemäß auf die Begnadigungspraxis einwirken. Nun steht auch noch der Polizeidirektion im Zwölftel- und dem Regierungsrat im Viertelerlass ein Mittel zu Gebot, besondere Verhältnisse unter Umständen berücksichtigen zu können. Zusammengefasst möchte ich deshalb sagen: die Begnadigungspraxis des Regierungsrates geht heute dahin, ein gerichtliches Urteil nicht ohne zwingende Gründe abzuändern und jedenfalls dann nicht, wo dafür nicht besonders schwere Momente vorhanden sind. Dieser prinzipiellen Auffassung hat sich die Justizkommission angeschlossen.

Sie werden sehen, dass in den Anträgen des Regierungsrates diese Praxis diesmal zum Ausdruck kommt, wenn auch bemerkt werden muss, dass die Zahl der Gesuche, denen man entsprochen hat, in der Prozentzahl von einer Session zur andern variieren kann. Von den heutigen 60 Gesuchen werden vom Regierungsrat 53 abgelehnt; teilweise entsprochen wird in 6 Fällen und gänzlich entsprochen nur in einem Fall. Die Justizkommission war in ihren Anträgen bei einigen Fällen zu etwas grösserer Milde aufgelegt; nicht in prinzipiellen Fällen, sondern nur da, wo es sich um Geldbussen handelt. Wir haben in der letzten Session für die wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz Verurteilten, die bestraft werden mussten, weil sie an Militär ungebrannte geistige Getränke verkauft hatten, einen Strafnachlass in der Hälfte der Busse eintreten lassen; die Minimalbusse beträgt 50 Fr. und man ist überall auf 25 Fr. heruntergegangen. Der Regierungsrat glaubte, alle derartigen Gesuche seien diesmal abzuweisen. Die Justizkommission hält jedoch dafür, es sollen auch diesmal noch die Busse auf die Hälfte reduziert werden. Das ist die Hauptzahl der Fälle. Dann ist noch ein anderer Fall, wo bei einer Verfehlung gegen das Stempelgesetz die Justizkommission auch eine etwas mildere Auffassung vertritt. Der Regierungsrat hat die Anträge der Justizkommission behandelt und ist dazu gekommen, ihnen auf der ganzen Linie zuzustimmen. Ich will diese Abänderungen sofort namhaft machen.

Die erste Abänderung betrifft Nr. 5. Hier wird statt Abweisung nun die Reduktion der Busse von 50 auf 25 Fr. beantragt. In den Fällen 33 und 34, wo die Regierung eine Herabsetzung der Bussen auf 70 und 15 Fr. vorgeschlagen hatte, wird eine solche auf 50 und 10 Fr. beantragt. In Nr. 37 soll statt der ursprünglich beantragten Abweisung eine Reduktion der Busse von 70 auf 35 Fr. stattfinden. Sodann in den aufeinander folgenden Fällen 52, 53, 54 und 55, die sämtliche Verurteilungen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz betreffen, eben-

falls statt Abweisung Reduktion der Busse auf 25 Fr. Ich habe schon im Mai Veranlassung genommen, mich kurz über das Verhältnis zwischen Art. 32 bis und 31 c der Bundesverfassung und dem bernischen Wirtschaftsgesetz zu äussern. Gestützt auf Art. 32 bis der Bundesverfassung darf jeder Mann mit Wein und Bier in Quantitäten von zwei und mehr Liter handeln, ohne dass man persönliche oder sachliche Requisite von ihm verlangt. Dieser Handel ist keinen Beschränkungen unterworfen als denjenigen, die zum Schutz vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Auf der andern Seite kann nach Art. 31 c der Bundesverfassung und dem bernischen Wirtschaftsgesetz die Errichtung von Wirtschaften verhindert werden; man fordert vom Wirt persönliche und sachliche Requisite, man fordert hohe Patentgebühren, und diese Tatsache macht es unbedingt notwendig, dem Wirtschaftsgewerbe einen erhöhten Schutz zuteil werden zu lassen. Es geht schlechterdings nicht an, dass man die Praxis einreissen lässt, dass jeder Grosshändler in Wein und Bier, jeder sogenannte Zweiliterhändler, nach freiem Ermessen Wein und Bier an Freunde und andere Leute abgibt, dass er, mit andern Worten, eine Wirtschaft installiert. Diese Erscheinung, die in Verbindung mit der Mobilisation der Armee gekommen ist, erfordert im Interesse unseres Wirtschaftsgewerbes unbedingt eine Repression, und ich erkläre hier — und die Regierung nimmt die gleiche Haltung ein —, dass heute jedenfalls zum letztenmal für diese Rubrik von Verfehlungen Strafnachlass gewährt werden kann. Das Wirtschaftsgewerbe muss geschützt werden, denn wenn wir den Art. 32 bis so interpretieren wollten, dass auch noch die Grossverkäufer wirten dürfen, kämen wir überhaupt nie zu einem richtigen Wirtschaftswesen im Kanton Bern. Das möchte ich prinzipiell betonen und ich wiederhole, dass der Regierungsrat jedenfalls künftighin auf derartige Strafnachlassgesuche nicht mehr eintritt, wenn er auch diesmal, allerdings das letztemal, der Justizkommission im Hinblick auf die ausserordentlichen Zeitumstände, noch zustimmt.

Meyer (Langenthal), Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission geht mit den Anträgen des Regierungsrates vollständig einig. Es wird Ihnen schon auf den ersten Blick auffallen, dass von den 60 Gesuchen in 48 Fällen Abweisung beantragt wird. Wir wurden zu dieser Stellungnahme durch folgende Gründe veranlasst. Einige Fälle sind nach der Aktenlage der Begnadigung durchaus unwürdig. In andern Fällen lassen Konsequenzgründe eine Begnadigung nicht zu und in einer dritten Kategorie hat der Richter die mildernden Umstände bereits berücksichtigt.

Die vom Herrn Polizeidirektor erwähnten Fälle, in denen die Justizkommission eine mildernde Haltung eingenommen hat, sind alles solche, wo die Gesuchsteller, entweder von den Kommandanten oder der Mannschaft dazu eingeladen oder aufgefordert, Militär bewirkt haben. Die Justizkommission glaubte, dass unter diesen Umständen etwas milder Saiten aufgezogen werden dürften. Im übrigen gehen wir mit den grundsätzlichen Auseinandersetzungen des Herrn Polizeidirektors einig, speziell auch was das Wirtschaftswesen anbelangt.

Jörg. Ich erlaube mir, kurz auf den Fall 57 zu sprechen zu kommen. Die dort genannte Frau Flückiger ist am 5. Mai 1915 wegen wissentlichen Gebrauches einer gefälschten Urkunde zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu den Staatskosten verurteilt worden. Sie hatte im Jahre 1914 der Vierstelgemeinde Ostermundigen für eine Nachsteuer von Fr. 27.30 für das Jahr 1913 eine Quittung vorgewiesen, auf der, wie sich nachträglich herausstellte, die alte Jahreszahl durch die Zahl 1913 ersetzt worden war. Es handelt sich also um eine Fälschung der Jahreszahl. Das ergangene Urteil scheint mir nun etwas stark. Ich will nicht auf die Sache selbst eintreten, sondern wenn ich das Gesuch um Begnadigung stelle, geschieht es lediglich deshalb, weil Frau Flückiger eine 62 Jahre alte, kranke Frau ist und meines Erachtens die 30 Tage Einzelhaft nicht überstehen würde. Ich möchte deshalb beantragen, die Strafe auf 10 Tage Einzelhaft zu reduzieren.

Segesser. Ich erlaube mir, zu Fall 3, Läuffer, Rudolf Karl, einen Milderungsantrag einzubringen. Der Mann ist wegen Uebertretung des Verbotes des Schleichhandels mit Salz zu der unerhörten Busse von 300 Fr. verurteilt worden, weil er einmal einen Doppelzentner Futtersalz aus dem Kanton Solothurn in den Kanton Bern herübergeschmuggelt hat. Der Richter konnte keine mildere Strafe aussprechen, trotzdem er es gern getan hätte; denn das betreffende Gesetz, das vom Jahre 1804 datiert und das respektable Alter von 111 Jahren aufweist, sieht als Strafe eine Busse vor von 1 Fr. 50 für jedes Pfund Salz. Der Richter hat in der Motivierung des Urteils bereits auf die Begnadigung hingewiesen. Ich anerkenne auch, dass der Regierungsrat und die Justizkommission ihrerseits ein wohlwollendes Entgegenkommen gezeigt haben, indem sie die Busse auf 100 Fr. reduzierten. Nach den Akten waren dafür wohl folgende Erwägungen massgebend: Einmal die Härte des Gesetzes, zweitens der Umstand, dass das Delikt nicht aus Gewinnsucht begangen worden ist, drittens, dass es sich um ein einmaliges Vergehen handelt, und viertens die inzwischen beim Verurteilten eingetretene völlige Verarmung. Ich möchte noch beifügen, dass der Mann für eine Frau und vier noch nicht schulpflichtige Kinder zu sorgen hat, dass er als Metzgerknecht einen ganz bescheidenen Lohn bezieht, dass er ferner als Auszüger in den Militärdienst einrücken musste und dabei Gefahr lief, die kaum angetretene Stelle wieder zu verlieren; es bedurfte der Intervention von Dritten, dass er die Stelle behalten konnte. Wenn nun die Busse in Gefangenschaft umgewandelt wird — Läuffer kann sie bei seinen jetzigen ökonomischen Verhältnissen in keinem Falle bezahlen — so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass er um seine Stelle kommt und brotlos wird. Um dies zu verhüten, möchte ich beantragen, noch weiter Milde walten zu lassen und die Busse auf 30 Fr. zu reduzieren.

Scherz. Der Herr Polizeidirektor wies in seinen grundsätzlichen Erörterungen darauf hin, dass nun durch den bedingten Straferlass vom Richter allen denjenigen Fällen Rechnung getragen werden können,

in denen er durch das Gesetz derart eingeengt ist, dass er sehr oft mit einem Gefühl der Ungerechtigkeit sein Urteil fällen muss. Nun wird aber der bedingte Straferlass in den verschiedenen Amtsbezirken sehr ungleich gehandhabt. Ich möchte daher die Regierung und namentlich das Obergericht ersuchen, durch Weisungen und Aufklärungen dahin zu wirken, dass das Gesetz im ganzen Kanton ungefähr in gleicher Weise angewendet werde. Nach dem Staatsverwaltungsbericht wurde letztes Jahr der bedingte Straferlass im Kanton Bern in 16,9 % der Fälle gewährt oder nach den einzelnen Assisenbezirken verteilt: Oberland 18,5 %, Mittelland 18,3 %, Oberaargau 15,5 %, Seeland 11,3 %, Jura 18,3 %. Sie sehen daraus, dass in den meisten Assisenbezirken eine gewisse Gleichmässigkeit der Rechtsprechung vorhanden ist und die Gerichte dort den bedingten Straferlass, der sich als eine wahre Wohltat erwiesen hat, ohne weiteres zubilligen, wenn er irgendwie zulässig ist. Dagegen lässt diese Gleichmässigkeit in andern Bezirken noch zu wünschen übrig und es wäre zu begrüßen, wenn durch entsprechende Weisungen da eine Änderung bewirkt würde.

Über die bedingte Strafentlassung will ich mich nicht weiter aussprechen, obwohl angesichts der Ueberfüllung unserer Strafanstalten vielleicht auch von diesem Mittel etwas mehr Gebrauch gemacht werden dürfte, da es nach dem Verwaltungsbericht in den weitaus meisten Fällen ebenfalls segensreich wirkt. Immerhin werden der Regierungsrat und die Polizeidirektion am besten wissen, in welchen Fällen die bedingte Entlassung am Platze ist.

Was die beiden Anträge der Herren Jörg und Segesser anbetrifft, so möchte ich sie lebhaft unterstützen.

Schneeberger. Ich nehme an, der grosse Rat sei am letzten Tage der Session, nachdem er die Strapazen überstanden hat, gnädig gestimmt und ich wage es deshalb, auch einen Antrag auf Begnadigung zu stellen in einem Falle, wo von der Regierung und Justizkommission Abweisung beantragt wird. Die vorberatenden Behörden scheinen mir diesmal überhaupt wenig mild gewesen zu sein, indem sie im Vergleich zu andern Sessionen nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen teilweise Begnadigung empfehlen. Von den 60 Gesuchen werden nur 6 berücksichtigt und in der Hauptsache betrifft es die Fälle betreffend Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes.

Ich möchte zum Fall 41 sprechen. Er betrifft einen Arbeiter aus der Stadt, von Beruf Schreiner, der etwas spät am Abend mit der Polizei in Konflikt geraten ist. Er hat nicht etwa, wie man aus dem gedruckten Bericht entnehmen könnte, den Streit verursacht, sondern er ist zu dem Streit hinzugelaufen, in den sein Schwiegervater und ein anderer verwickelt waren. Die beiden kamen, jedenfalls etwas angeheizt, aus der Wirtschaft, benahmen sich laut, die Polizei kam dazu und es gab einen Diskurs. In diesem Moment erschien der Arbeiter Lehmann, der seinen Schwiegervater bei der Wirtschaft abholen wollte. Er kam von einer Uebung im Turnverein, nicht etwa aus der Wirtschaft, was beweist, dass er nicht betrunken war. Nun gebe ich zu, dass er zu weit gegangen ist, mit der Polizei zu laut war und sich auch etwas widersetze, als

sie ihn höflich zum Mitkommen einlud. Ich möchte mich dem nicht widersetzen, es wird wohl so sein, dass die Polizei das Recht haben muss, renitente Leute, die nachts 11 Uhr oder 12 Uhr auf der Strasse Lärm machen, zur Ordnung zu weisen. Aber man muss noch andere Umstände als die rein formalen in Betracht ziehen. Die gleichen Gründe, die für die beiden bereits zur Sprache gebrachten Fälle geltend gemacht wurden, sind auch hier zu berücksichtigen. Lehmann ist Schreiner und man weiss, wie gegenwärtig gerade dieses Gewerbe leidet und wie schwer es hält, anständige Arbeit zu finden. Der Mann hat drei oder vier Kinder, dazu eine kränkliche Frau; er selbst leidet an schwerem Herzrheumatismus und muss deshalb die Arbeit öfters aussetzen. Nun schafft er seit vier Jahren in einem Betrieb, wo man wenig Sentimentalität kennt, und es ist sehr zu riskieren, dass er, wenn er die acht Tage Gefangenschaft absitzen muss, um seine Arbeit kommt. Ich möchte deshalb den Rat ersuchen, auch in diesem Falle etwas weiter zu gehen; als von den vorberatenden Behörden beantragt wird und den Mann mit seinem Gesuch nicht ganz abzuweisen, sondern ihm die Hälfte der Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen. Ich meine, wenn er neben den 20 Fr. Busse, die er bereits bezahlt hat, und den 32 Fr. 40 Kosten, die er noch zu bezahlen hat, vier Tage Gefangenschaft absitzen und also vier Taglöhne verlieren muss, so ist er genug bestraft, namentlich in der gegenwärtigen Zeit. Ich ersuche Sie deshalb, der Reduktion der Gefangenschaft auf vier Tage zuzustimmen.

Schürch. Ich ergreife das Wort, weil die Rede war von der Handhabung des bedingten Straferlasses und weil der Sprechende seinerzeit beauftragt war, über die ungleiche Handhabung dieses Gesetzes im IV. Assisenbezirk, Seeland, Erhebungen zu machen. Die Klage über die ungleiche Handhabung des bedingten Straferlasses ist wiederholt im Geschäftsbericht der Polizeidirektion erschienen und auch die Staatswirtschaftskommission, nahm diesen Vorwurf auf. Infolgedessen wurde damals vom Obergericht eine Enquête darüber veranstaltet, wie es komme, dass nach dem Bericht der Polizeidirektion im Bezirk Laupen der bedingte Strafnachlass in unerhört vielen Fällen (48 oder 49,8 %) gewährt werde, im Bezirk Bern dagegen nur in 8,95 %. Die Zahlen sind mir natürlich nicht mehr sicher gegenwärtig. Es zeigte sich sofort, dass das Gebiet des bedingten Straferlasses sich nicht für die Statistik eignet. Erstens genügten die damaligen Zahlen nicht für eine wirkliche Vergleichung. Man muss von vornherein sagen, dass man in Fragen, wo die persönliche Würdigung des einzelnen Falles dem Ermessen des Richters anheimgestellt ist, nicht mit den einfachen Zahlen kommen und den Richter kritisieren soll. Ich will nur ein Beispiel anführen und Ihnen zeigen, was sich bei näherer Prüfung in bezug auf den als ausserordentlich bedenklich hingestellten Amtsbezirk Laupen ergeben hat. Die 48 % der im betreffenden Jahre insgesamt in Laupen ausgesprochenen Freiheitsstrafen waren im ganzen drei Fälle, in denen also der bedingte Straferlass zur Anwendung gekommen war. Ferner ergab sich, dass der Straferlass im einen Fall vom Obergericht gewährt und in den beiden andern Fällen auf den ausdrücklichen

Antrag der Staatsanwaltschaft den Verurteilten zuerkannt worden ist. So ergibt sich bei näherem Zusehen, dass man mit diesen zahlenmässigen Vergleichungen einfach nicht ans Ziel kommt und Gefahr läuft, ungerecht über die Laxheit der Richter zu urteilen. Spezielle Laxheit war damals sämtlichen emmenthalischen Gerichtspräsidenten vorgeworfen, besonders denjenigen von Signau, Trachselwald und wenn ich mich recht erinnere von Burgdorf. Bei näherer Prüfung der Akten hat sich dann einfach folgendes gezeigt: In den industriellen Bezirken, wo naturgemäss in einer ganzen Reihe von Fällen Bundesstrafrecht angewendet werden muss, ist der Prozentsatz der Straferlassurteile viel kleiner, weil das Bundesrecht den Straferlass nicht zulässt. Das gilt auch für diejenigen Fälle, in denen Wirtschaftsverbot ausgesprochen werden muss; auch hier fällt der bedingte Straferlass nicht in Betracht, weil nur Freiheitsstrafen erlassen werden können. Es kommt also darauf an, ob ein Bezirk vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter hat — in diesem Fall wendet man fast ausschliesslich bernisches Strafrecht an — oder ob wir es mit einem industriellen Bezirk zu tun haben, wo die Bestimmungen des Bundesrechts über die Gebiete des Handels, des Verkehrs, des Lebensmittelverkehrs usw. zur Anwendung kommen. Endlich ist auch darauf zu verweisen, dass in den Grenzbezirken bei all den Zolldelikten, die mit Gefängnisstrafe bedroht sind, der kantonale Straferlass nicht gewährt werden kann.

Ich gebe gerne zu, dass Herr Scherz gestützt auf seine Erfahrungen im Gericht ein Urteil abgeben kann, aber ich glaube, nur aus einem einzigen Amtsbezirk, und ich möchte davor warnen, aus vereinzelten Fällen allgemeine Schlüsse zu ziehen. In Sachen, wo man auf Billigkeitsgründe und auf die unmittelbare Kenntnis der Verhältnisse abstellen muss, darf man nachher nicht die Gerichtspraxis kritisieren, wenn man den betreffenden Mann nicht kennt, sonst begehen wir eine Art Papierjustiz, die absolut nicht gerechtfertigt ist.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es fällt mir selbstverständlich nicht bei, etwa den einzelnen Herren Grossräten hier das Reden zu verwehren. Im Gegenteil, gerade bei den Strafnachlassgesuchen kann das eine oder andere Mitglied des Rates in diesem oder jenem Fall noch Momente relevieren, welche den Vorinstanzen nicht bekannt waren. Aber ich möchte Sie davor warnen, ohne genügende Kenntnis des Falles Abänderungsanträge zu stellen. Ich habe nämlich gesehen, wie eine Beratung ins Blaue hinein auf die Disziplin in unsren Strafanstalten rückwirkt. Es hat dort auch eine Welt, eine Welt im Kleinen, in der sich gute und schlechte Eigenschaften gerade so gut in die Erscheinung wagen wie in der äussern Welt. Dort wird genau aufgepasst, ob einer begnadigt wird, wenn er es nicht verdient, ob ihm $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ der Strafe erlassen wird, während die andern das Gefühl haben, der Erlass gehöre ihnen besser als jenen. Sie haben es also in der Hand, durch ihre Massnahmen die Disziplin in den Strafanstalten entweder zu fördern oder zu verschlechtern. Sie müssen immer denken, dass dort Hunderte und Hunderte sind, die Ihren Massnahmen mit viel grösserer Aufmerksamkeit und viel schärferem Urteil folgen als die-

jenigen, die nicht eingesperrt sind. Darum möchte ich davor warnen, ins Blaue hinein, aus Gefälligkeitsrücksichten in einem Begnadigungsfall das Wort im Sinne grösserer Milde zu ergreifen und wohlerwogene Anträge der vorberatenden Behörden in diesem Sinne abzuändern.

Was nun die heute relevierten Fälle anbelangt, zunächst den Fall 57, so stimme ich dem Antragsteller, Herrn Grossrat Jörg, ohne weiteres zu. Diese Haltung mag Ihnen etwas befreimend erscheinen, weil ich ursprünglich durchaus der Meinung war, der Fall eigne sich nicht zur Begnadigung. Aber wenn ich zustimme, so bewegen mich dazu Gründe der Menschlichkeit. Die Frau, eine Greisin, war heute morgen schon um $7\frac{1}{4}$ Uhr auf meinem Bureau, um sich vorzustellen. Sie ist eine alte, verfallene Person, die Krankheit spricht ihr aus dem Gesicht und ich glaube nicht, dass sie eine Gefängnisstrafe von 30 Tagen aushalten würde. Das ist der Grund, warum ich hier ausnahmsweise dem Antragsteller zustimme, dass für die alte, kranke Frau, die in ärztlicher Behandlung steht, 10 Tage Gefangenschaft genügen dürfen; sie werden ihr noch schwer genug sein.

Was den von Herrn Grossrat Segesser aufgegriffenen Fall anbetrifft, so ist es in der Tat so, dass, wenn bei einem Diebstahl, wenn wir das Delikt so nennen wollen, oder beim Schmuggel von Waren im Werte von 9 Fr. eine Busse von 300 Fr. gesprochen werden muss, diese unverhältnismässig hoch ist. Der Regierungsrat hat aber dieser Tatsache in seinem Antrag bereits Ausdruck gegeben, indem er die Busse auf 100 Fr. herabsetzte. Die Justizkommission hat diesem Antrag beigestimmt. Nun kommt allerdings ein neues Moment dazu: Die Verarmung des Läuffer hat noch weitere Fortschritte gemacht und es ist in der Tat möglich, dass er die Busse überhaupt nicht zahlen kann, sondern sie durch Gefängnis absitzen muss. Immerhin halte ich dafür, dass wir bei der Eigenart des Deliktes mit der Busse auch nicht zu weit heruntergehen sollten, selbst für den Fall, dass sie in Gefängnis umgewandelt werden muss. Herr Segesser scheint mir mit seinem Antrag etwas zu weit zu gehen und ich möchte ihm den Vorschlag entgegenstellen, die Busse sei auf 50 Fr. zu reduzieren. Wenn mit dem Läuffer «etwas ist», soll er seine ganze Energie und Kraft einsetzen, um die 50 Fr. aufzubringen; andernfalls soll er sie durch Absitzen begleichen.

In bezug auf die Ausführungen des Herrn Scherz muss ich bemerken, dass in der Gewährung des bedingten Straferlasses doch eine etwas grössere Uniformität durch den Kanton hindurch in die Erscheinung getreten ist. Die ursprünglich grossen Differenzen sind verschwunden und es ist anzunehmen, dass bei der weiten Anwendung des bedingten Straferlasses eine gleichmässige Handhabung dieser Institution durch den ganzen Kanton hindurch stattfinden wird.

Was endlich noch den letzten Antrag des Herrn Grossrat Schneeberger in bezug auf den Fall 41, Lehmann, anbelangt, so muss ich bemerken, dass dieser Mann wegen des gleichen Deliktes bereits vorbestraft ist. Lehmann scheint ein etwas roher Bursche zu sein, der in Wirklichkeit eine Begnadigung nicht verdiente. Wenn nun geltend gemacht wird, dass Krankheiten in der Familie vorhanden

sind und er selbst herzkrank ist, so will ich nicht so unmenschlich sein und zu einem etwelchen Straferlass nicht Hand bieten. Wenn der Bursche überhaupt noch zu bessern ist, können vielleicht 4 Tage eine ähnliche Wirkung ausüben wie 8 Tage, und ich will mich ausnahmsweise auch hier dem Antrage auf teilweise Begnadigung nicht widersetzen.

Segesser. Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Polizeidirektors, die Busse des Läuffer auf 50 statt auf 30 Fr. herabzusetzen, an.

Meyer (Langenthal), Berichterstatter der Justizkommission. Ich kann allerdings nicht im Namen der Justizkommission sprechen, aber persönlich pflichte ich den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors bei und erkläre mich mit seinen Anträgen einverstanden.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden im Sinne der übereinstimmenden Anträge des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich ergreife das Wort nicht zu den Ihnen gedruckt ausgeteilten Naturalisationsgesuchen, sondern zu einem Fall, der sich erst gestern und heute morgen vor dem Regierungsrat präsentierte hat. Es handelt sich um einen Fernand Jasse und dessen Schwester Berta Jasse, deren Mutter unlängst vom Bundesrat in St. Immer wieder eingebürgert worden ist; die Mutter war eine ursprüngliche Bürgerin von St. Immer. Die beiden Geschwister Jasse besitzen mit der Mutter grössere Güter in Russland. Die Naturalisation liess etwas auf sich warten, so dass sie erst heute morgen vom Regierungsrat behandelt werden konnte. Er konnte sich den Gründen, die geltend gemacht wurden, nicht verschliessen, dass Jasse, der deutscher Staatsbürger, aber in Genf aufgewachsen ist, seine Angelegenheiten in Petrograd jedenfalls besser besorgen kann, wenn er sich dort als Schweizerbürger legitimieren kann, als wenn er sich als Deutscher legitimieren muss. Es ist wünschenswert, dass diese beiden Naturalisationsgesuche heute noch vom Grossen Rat behandelt werden. Sie figurieren nicht auf dem gedruckten Verzeichnis, das sich in Ihrem Besitze befindet; aber sie werden Ihnen nachträglich auf besonderem Zettel zugestellt werden, und ich glaube auch, es seien Gründe vorhanden, den beiden Gesuchen Ihre Zustimmung zu geben.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 131 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 88; in den Fällen 106 und 107: 112 gültige Stimmen, $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 76) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Land-

recht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Viktor Franz Noss, von Wien, Oesterreich, Coiffeur in Tramelan-dessus, geboren 1883, Ehemann der Marie Adele geborene Meyrat, geboren 1893, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

2. Friedrich Karl Klipstein, von Erfurt, Preussen, geboren den 27. Oktober 1893, Redaktions-Volontär in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

3. Paul Arno Arnold, von Kahla, Sachsen-Altenburg, geboren den 27. Juli 1888, Zeichnungsgehilfe in Delsberg, Ehemann der Rosa Amalie geborene Schenk, geboren 1885, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

4. Louis genannt Emil Herting, von Linden, Hannover, Preussen, geboren 1879, Hoteldirektor in Bern, Ehemann der Maria Magdalena geborene Lang, geboren 1885, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Muri das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

5. Henri Emil Nordmann, von Lyon, Frankreich, geboren 1870, Kaufmann in Bern, Ehemann der Clara geborene Guggenheim, geboren 1870, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

6. Gustav Schweizer, von Malsburg, Baden, geboren den 6. April 1871, Schneider in Worb, Ehemann der Marie geborene Schlatter, geboren 1868, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Worb das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

7. Alfred Heng, von Wachenheim, Bayern, geboren 1865, Apotheker in Biel, Ehemann der Bertha geborene Röthlisberger, geboren 1872, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Burgergemeinde Biel das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

8. Franz Fritscher, von Lexen, Oesterreich, geboren den 10. März 1871, Schreiner in Madretscha, Ehemann der Marie geborene Friedrich, geboren 1873, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Tüscherz-Alfermē das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

9. Paul François Alvin Boissenot, von Charmauvillers, Frankreich, geboren 1887, Schalenmacher in Tramelan-dessus, Ehemann der Irène Victorine Bernadette geborene Claude, geboren 1881, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

10. Max Hess, von Riedlingen, Baden, geboren den 3. Mai 1888, Handelsangestellter in Bern, Ehemann der Emma geborene Burkhalter, geboren 1888, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

11. Eugen Alphons Gauthier, von'Gras, Frankreich, geboren 1876, Buchhalter in Bern, Ehemann der Rosa Augusta geborene Schallenmüller, geboren 1881, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Stettlen das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

12. Karl Köck, von Rogging, Bayern, geboren den 7. Januar 1886, Drahtzugarbeiter in Biel, Ehemann der Ida geborene Bosshardt, geboren 1879, kinderlos, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

13. Karl Alois Konrath, von Hornbach, Baden, geboren 1884, Möbelzeichner in Zollikon, Zürich, Ehemann der Josefine geborene Fischer, geboren 1883, Vater eines Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

14. Louis Joseph Mocelin, von San Nazario, Italien, geboren den 9. Dezember 1859, Gipser in Noirmont, Ehemann der Maria Julia Paratte, geboren 1869, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Noirmont das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

15. Franz Papritz, von Gföhl, Oesterreich, geboren den 27. Januar 1862, Schreinermeister in Bern, Ehemann der Elisabeth Maria Margaretha geborene Muggli, geboren 1869, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Albligen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

16. August Robichon, von Montancy, Frankreich, geboren den 23. Mai 1874, Mechaniker in Bern, Ehemann der Hanna Frieda geborene Walther, geboren 1878, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

17. Andreas Schmitt, von Dautphe, Preussen, geboren den 28. September 1867, Giessermeister in Steffisburg, Ehemann der Elise geborene Roth, geboren 1879, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

18. Georg Friedrich Langenberger, von Nürnberg, Bayern, geboren 1874, Handelsmann in Montreux, Ehemann der Elisabeth Julie geborene David, geboren 1878, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

19. Emile Eugène Marion, aus Frankreich, geboren den 2. Juli 1886, Glasfabrikarbeiter in Münster, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

20. Joseph Hippolyte Marion, aus Frankreich, geboren den 29. Januar 1888, Glasfabrikarbeiter in Münster, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

21. Arthur Dreifuss, von Montbéliard, Frankreich, geboren 1872, Handelsmann in Burgdorf, Ehemann der Celina geborene Blum, geboren 1878, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Hindelbank das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

22. Aron Ernst Adler, von Villany, Oesterreich, geboren 1882, Kaufmann in Genf, Ehemann der Emeline Albertine geborene Thiery, geboren 1881, kinderlos, welchem die Burgergemeinde Madretsch das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

23. Karl Wilhelm Braun, von Lörrach, Baden, geboren 1882, Emailleur in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

24. Wilhelm Theodor Schnitter, von Herwigsdorf, Sachsen, geboren den 24. September 1882, Hotelier in Glion-Montreux, Ehemann der Marie geborene Flückiger, geboren 1870, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

25. Bonaventure Theodor Argot, von St. Etienne, Frankreich, Landwirt in Courtedoux, geboren 1879, Ehemann der Marie Josefine Honorine geborene Michel, geboren 1876, kinderlos, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

26. Rudolf Albert Wehrli, von Küttigen, Aargau, geboren den 24. Mai 1882, Sekretär der Burgergemeindeverwaltung Thun, wohnhaft in Steffisburg, Ehemann der Anna geborene Hofer, geboren 1883, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

27. Léon Wölflé, von Oberbaldingen, Baden, geboren den 22. April 1883, Uhrmacher in Villeret, Ehemann der Alice geb. Vuille, geboren 1882, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

28. Johann Martin Zeeb, von Gomaringen, Württemberg, geboren den 3. März 1873, Küfermeister in Bern, Ehemann der Rosina geb. Jaun, geboren 1874, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Horrenbach - Buchen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

29. Léon Eugène Mauvais, von Fessevillers, Frankreich, Landwirt in Les Enfers, geboren 1877, Ehemann der Julia Ida geborene Chalon, geboren 1877, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Le Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

30. Friedrich Paul Alfred Weisse, von Merseburg, Preussen, geboren den 6. Mai 1882, Optiker in Biel, Ehemann der Jeanne Marianne geborene Hänni, geboren 1873, kinderlos, welchem die Burgergemeinde Albligen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

31. Moritz Bloch, von New-York, Nordamerika, geboren den 29. Juni 1869, Viehhändler in Aarberg, Ehemann der Jeanne geborne Bloch, geboren 1877, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Schwadernau das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

32. Die Gebrüder Georg und Robert Marcellus Geismar, ursprünglich im Elsass heimatberechtigt, ersterer am 30. Juni 1895, letzterer am 16. August 1896 geboren, Kaufleute in Bern, welchen die Burgergemeinde Alle das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

33. Emil Schaad, von Wyhlen, Baden, geboren den 11. Juli 1887, Schneidermeister in Busswil bei Melchnau, welchem die Burgergemeinde Gondiswil das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

34. Edouard Louis Egerter, von Thalheim, Württemberg, geboren den 20. April 1894, Angestellter in Freiburg, ledig, welchem die Burgergemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

35. Emil Louis Dieudonné, von St. Ludwig, Elsass, geboren den 24. Februar 1887, Photograph in Bern, Ehemann der Ida Maria geborne Künzi, geboren 1891, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Ferenbalm das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

36. Josef Schilli, von Unterharmersbach, Baden, geboren den 22. November 1886, Coiffeur in Bern, Ehemann der Luise Theresia geborne Jmmesberger, geboren 1887, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Ferenbalm das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

37. Wilhelm Friedrich Haardt, von Altendorf, Preussen, geboren den 21. Dezember 1888, Mitglied des Stadttheaters in Bern, ledig, welchem die Burgergemeinde Beatenberg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

38. Gottlieb August Maler, von Vögisheim, Baden, Krankenwärter und Masseur in Thun, geboren 1874, Ehemann der Sabina Henriette geborne Michelsen, geboren 1882, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

39. Josef Fugner, von Prohorz, Böhmen, geboren den 2. März 1879, Hoteldirektor in Villeneuve, Ehemann der Martha geborne Reber, geboren 1878, Vater von zwei Knaben, welchem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

40. Josef Liechty, von Lepuix, Frankreich, geboren 1876, Milchhändler in Laufen, Ehemann der Anna Josepha Paulina geborne Lussi, geboren 1880, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

41. Stefano Giacomo Tanguetti, von Bovegno, Italien, geboren den 23. Dezember 1864, Südfrüchtehändler in Langenthal, Ehemann der Elise geborne Geiser,

geboren 1869, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

42. Franz Josef Wagner, von Türkheim, Elsass, geboren den 20. August 1884, Schneidermeister in Thun, Ehemann der Elisabeth geborne Müller, geboren 1886, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

43. Icaro Francesco Vanoli, von Varese, Italien, geboren 1894, Hochbautechniker in St. Gallen, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

44. Constantin Aurélien Béroud, französischer Staatsangehöriger, geboren den 27. Februar 1862, Schuhmacher in Reconvilier, Ehemann der Anne Adolpheine Noémi geborne Calame, geboren 1862, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

45. Albert Bischoff, von Uebersaxen, Oesterreich, geboren den 13. Juli 1891, Emailleur und Magaziner in Biel, ledig, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

46. August Hermann Stamm, von Bollschweil, Baden, geboren den 4. Juli 1875, Coiffeurmeister in Lengnau (B.), Ehemann der Luise geborne Gutmann, geboren 1871, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

47. Karl Swoboda, von Znaim, Mähren, geboren den 25. Juli 1877, Hotelier in Freiburg, Ehemann der Lina geborne Schneider, geboren 1881, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

48. Wilhelm Trenz, von Ludwigshafen a. Rh., Bayern, geboren den 12. Mai 1889, Landarbeiter in Münsingen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

49. Fünf Brüder Souviron: Alfred Raphael, geboren den 1. November 1895, Raphael Alfred, geboren den 6. Februar 1897, Max José, geboren den 3. Juni 1898, Adolf Hugo, geboren den 22. Juni 1902, und Karl Ludwig, geboren den 7. Mai 1905, aus Spanien, Schüler der Mittel- und Primarschulen in Bern, welchen die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

50. Martin Brodbeck, von Mittelstadt, Württemberg, geboren den 15. Dezember 1873, Dekorationsmaler in Lausanne, Ehemann der Emma geborne Mottet, geboren 1876, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

51. Joseph Nojach Edelmann, von Witebsk, Russland, geboren 1881, Zigarrenhändler in Bern, Ehemann der Chana Rochel geborne Dyboff, geboren 1882, Vater

von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

52. Julius Lippmann, von Horburg, Elsass, geboren den 21. März 1886, Kaufmann in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

53. Arthur Julius Weber, von Baden-Baden, geboren 1884, Kaufmann in Basel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Breuleux das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

54. Anton Spinner, von Ottersweier, Baden, geboren den 6. Mai 1870, Schneidermeister und Wirt in Biel, Ehemann der Ida Rosa geborne Windler, geboren 1875, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

55. Johann Georg Ehrhardt, von Kolmar, Elsass, geboren den 27. September 1872, Kaufmann in Bern, Ehemann der Pauline geborne Offerle, geboren 1873, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

56 u. 57. Gebrüder Lorenzo Giovanni Antonio Perolini und Charles Ernst Perolini, von Morca, Italien, ersterer geboren 1893, Sekundarlehrer in Kienthal zu Reichenbach und letzterer geboren 1894, Zeichner in Baden, welchen die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

58. Karl Bernhard Kirchner, von Roda, Sachsen-Weimar, geboren 1877, Kaufmann und Fabrikant in Bern, Ehemann der Bertha Minna Marie geborne Kesselring, geboren 1878, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

59. Joseph Schlatter, von Fliess, Bezirk Landeck, Oesterreich, geboren 1873, Metallschlosser in Bern, Ehemann der Anna geborne Egger, geboren 1880, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

60. Jakob Kaufmann, von Wilna, Russland, geboren 1883, Geschäftsmann in Bern, Ehemann der Sima Vigdorowna geborne Goldstein, geboren 1887, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

61. Karl August Schmid, von Engen, Baden, geboren 1898, Bureaulehrling in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

62. Friedrich Karl Jaster, preussischer Staatsangehöriger, geboren den 10. Januar 1883, Musikdirektor in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

63. Friedrich Karl von Hoven, von Hohenstein, Oberamt Besigheim, Württemberg, geboren 1877,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Sattlermeister in Bern, Ehemann der Regula geborne Bruppacher, geboren 1877, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

64. Lucien Goldschmidt, von Dornach, Elsass, geboren den 13. Dezember 1886, Handelsmann in Thun, Ehemann der Irma Laure geborne Schwob, geboren 1889, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

65. Jakob Hirschel, von Sulzburg, Baden, geboren den 1. Oktober 1871, Kaufmann in Thun, Ehemann der Charlotte geborne Guggenheim, geboren 1883, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

66. Wilhelm August Müller, von Seefelden, Amt Müllheim, Baden, geboren 1880, Reisender in Rüegs-ausachen, Ehemann der Anna Elise geborne Hadorn, geboren 1880, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

67. Albert Vogel, von Mörnach, Elsass, geboren den 14. Juni 1848, Landwirt in Delsberg, Ehemann der Marie Anne Julie geborne Montavon, geboren 1865, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

68. Andreas Gyhr, von Künheim, Elsass, geboren den 10. Oktober 1886, Coiffeur in Bern, Ehemann der Rosa geborne Heiniger, geboren 1890, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

69. Franz Nedoma, von Welenitz, Böhmen, geboren den 1. Mai 1880, Kunstschorßer in Bern, Ehemann der Emilie geborne Elsässer, geboren 1883, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

70. Georg Friedrich Schmidt, von Oberweier, Baden, geboren den 16. Februar 1874, Werkführer in Bümpliz, Ehemann der Luise geborne Schär, geboren 1876, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

71. Leo Boser, von Seefelden, Baden, geboren den 17. September 1861, Bierbrauer in Steffisburg, Ehemann der Mina geborne Weibel, geboren 1864, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

72. Georg Heel, von Niederkirchen, Bayern, geboren 1879, Kellermeister im Gurnigelbad zu Rüti b. R., ledig, welchem die Einwohnergemeinde Rüti b. R. das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

73. Charles Jakob Müller, von König, Hessen, geboren den 5. Februar 1882, Chef-Monteur in Bern, Ehemann der Emma geborne Steiner, geboren 1880,

Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

74. Johann Christoph Steinmetz, von Nürnberg, Bayern, geboren den 18. Dezember 1882, Lithograph in Muhen, Ehemann der Ida geborne Lüscher, geboren 1882, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

75. Eduard Eugen Steinbach, von Thann, Elsass, geboren den 26. Oktober 1875, Ingenieur in Vivis, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

76. Franz Joseph Schneider, von Kappelrodeck, Baden, geboren 1891, Schuhmachergeselle in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

77. Anton Ruzicka, von Wien, geboren den 25. Mai 1883, Gürler in Bern, Ehemann der Aline Melanie geborne Kempter, geboren 1887, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

78. Louis Fernand Glasson, französischer Staatsangehöriger, geboren 1892, Uhrmacher in Reconvilier, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

79. Richard Pflästerer, von Weinheim, Baden, geboren den 6. Mai 1878, Orthopädie-Mechaniker in Bern, Ehemann der Babetta Martina geborne Odenbach, geboren 1882, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

80. Emil Walz, von Kuppenheim, Baden, geboren 1874, Bäckermeister in Brienz, Ehemann der Magdalena geborne Balmer, geboren 1886, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

81. Angelo Angeli, von Trient, Oesterreich, geboren den 4. Dezember 1866, Bauaufseher in Bolligen, Ehemann der Maria geborne Reiss, geboren 1864, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

82. Franz Xaver Zölc, von Bärnau, Bayern, geboren 1873, Hotelier in Spiez, Ehemann der Maria Josepha geborne Hagen, geboren 1883, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

83. Konrad Hermann Jakob Siemers, von Schwärdönen, Bezirk Hannover, Preussen, geboren 1866, Damenschneider in Bern, Ehemann der Emma Lydia geborne Schäfer, geboren 1881, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

84. Desiderius Sárdi, von Brasso, Ungarn, geboren 1859, Schriftsetzer in Bern, Ehemann der Agatha geborne Huber, geboren 1864, Vater von drei minder-

jährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

85. Thomas Julius Senft, von Hirschlanden, Baden, geboren den 22. Mai 1880, Hotelangestellter in Burgdorf, Ehemann der Johanna geborne Fichter, geboren 1884, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

86. Eugen Utter, von Gerstheim, Elsass, geboren 1879, Fabrikaufseher in Laufen, Ehemann der Josephine geborne Meier, geboren 1875, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

87. Paul Emil Hofmann, von Pödelist, Kreis Querfurt, Preussen, geboren 1887, Sattler und Tapezierer in Vivis, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

88. August Glass, von Ensheim, Bayern, geboren den 15. Juli 1879, Schriftsetzer, im Gurtenbühl wohnhaft, Ehemann der Emma geborne Schenker, geboren 1885, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

89. Johann Max Höhne, von Bautzen, Sachsen, geboren den 16. April 1884, Monteur in Genf, Ehemann der Frida geborne Dreyer, geboren 1882, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

90. Georg Kohler, von Freudenstadt, Württemberg, geboren 1869, Bierbrauer in Niedergösgen, Ehemann der Lina geborne Etter, geboren 1875, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

91. Karl Albert Kugler, von Schopfloch, Württemberg, geboren den 19. August 1895, Schreiner in Grünenmatt, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

92. Alfiero Leoni, von Reggiolo, Italien, geboren 1875, Schuhmacher in Bern, Ehemann der Maria geborne Scheidegger, geboren 1872, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

93. Martin Arthur Emil Rost, von Hirschfeld, Sachsen, geboren den 17. August 1882, Hotelsekretär in Luzern, Ehemann der Adele Julia geborne Buffat, geboren 1883, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

94. Johann Anton Spalek, von Wien, geboren 1871, Hotelier in Vivis, Ehemann der Rosa geborne Glauser, geboren 1873, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

95. Josef Diener, von Schindlwald, Böhmen, geboren 1881, Oberkellner in Basel, Ehemann der Lina

geborene Wermuth, geboren 1884, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Stalden i. E. das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

96. Hermann Dunkelmann, von Sandfeld, Mecklenburg-Schwerin, geboren 1884, Kürschner in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Oberdiessbach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

97. Gottlob Reinholt Biedlingmaier, von Rosswalden, Württemberg, geboren 1883, Metzger in Lausanne, Ehemann der Frieda Katharina geborene Schneiter, geboren 1888, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Stalden i. E. das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

98. Jakob Muffler, von Hilzingen, Baden, geboren 1882, Oberkellner in Montreux, Ehemann der Frieda geborene Schaad, geboren 1882, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberdiessbach das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

99. Wilhelm Charles Heid, von Kirchhofen, Baden, geboren 1885, Musiker in Bern, Ehemann der Anna Luise geborene Luginbühl, geboren 1887, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Ferenbalm das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

100. Johannes Martin, ursprünglich von Eigeltingen, Baden, geboren den 22. November 1867, Kaufmann und Werkführer in Münster, Ehemann der Lina geborene Tschumi, geboren 1866, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

101 u. 102. Die französischen Staatsangehörigen Brüder Joseph Leon Hattenberger, geboren 1883, Packer, und Paul Emil Hattenberger, geboren 1895 Bureauangestellter, beide in Bärschwil, Solothurn, welchen die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

103. Max Gessert, von Sulzburg, Baden, geboren den 20. Dezember 1890, Coiffeur in Le Sépey, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

104. Josef Cronimund, von Bernweiler, Elsass, geboren 1864, Kutscher in Langenthal, Ehemann der Rosa Hermine geborene Obrecht, geboren 1878, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Gutenburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

105. Albert Daley, von Besançon, Frankreich, geboren 1869, Emailleur in Tramelan-dessus, Ehemann der Aline Emma geborene Wuilleumier, geboren 1866, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalt.

106. u. 107. Geschwister Ferdinand Louis Rodolphe genannt Fernand Jasse, geboren den 15. April

1890, Sekretär, und Berta Marie Mathilde Jasse, geboren den 28. November 1891, von Berlin, Preussen, beide ledig und wohnhaft in Genf, welchen die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Beschwerde Gertsch gegen die Behörden von Courtelary.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Beschwerde ist nicht ohne Interesse, wenn ich zum Schlusse auch dazu komme, Ihnen den Antrag zu stellen, darauf nicht weiter einzutreten.

Am 29. Januar 1915 hat Friedrich Gertsch, wohnhaft in Cibourg bei Renan, Amtsbezirk Courtelary, beim Grossen Rat eine Beschwerde eingereicht, genannt «protestation», die sich in der Hauptsache gegen die Behörden von Courtelary, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident, und im weitern gegen den Landjäger Grosjean in Renan und den Stationsvorstand daselbst richtet.

In der Nacht vom 23./24. Mai 1913 hat sich bei Gertsch, der ein kleiner Besitzer ist, Hühnerställe und dergleichen hat, angeblich ein Diebstahl ereignet. Mit dieser Sache hatte sich der Landjäger Grosjean zu befassen, der dann nach vorgenommener Untersuchung beim Regierungsstatthalter eine Strafklage gegen Gertsch einreichte. Wegen dieser Haltung des Landjägers brachte Gertsch beim Regierungsstatthalter eine erste Reklamation an. Was Gertsch gegen den Landjäger Grosjean vorzubringen hat, geht aus der Beschwerde nicht hervor. Er beruft sich dieshalb auf zwei Briefe, die er dem «Justizdepartement» zugeschickt haben will. Er verwechselt offenbar das eidgenössische Justizdepartement mit der kantonalen Justizdirektion und meint im weitern nicht die kantonale Justizdirektion, sondern die Polizeidirektion. Gertsch hat sich nämlich beim Polizeidirektor vorgestellt und von ihm verlangt, er möchte die gegen ihn eingereichte Strafklage aufheben und seine Verurteilung verhindern. Es wollte dem Mann absolut nicht in Kopf, dass der Polizeidirektor in einen solchen Gerichtshandel nicht eingreifen dürfe und dass angesichts unserer Gewaltentrennung von einem derartigen Vorgehen keine Rede sein könne. Die vom Landjäger gegen Gertsch eingereichte Strafklage hat zu einer Verurteilung geführt, und es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, ob die Verurteilung eine gerechte oder ungerechte war. Wenn Gertsch glaubte, dass ihm Unrecht geschehen sei, so standen ihm die gewöhnlichen Rechtsmittel zu Gebote wie jedem andern Berner Bürger auch.

Gertsch protestiert zunächst gegen den Regierungsstatthalter von Courtelary, von dem er behauptet, er habe ihm auf zwei Briefe keine Antwort gegeben und sich geweigert, ihm den vom Landjäger eingereichten Bericht in Abschrift zur Kenntnis zu bringen. Ferner habe ihm der Regierungsstatthalter versprochen, ihn auf seinem Bureau mit dem Landjäger zu konfrontieren, habe aber das Versprechen nicht gehalten. Hätte der Statthalter das getan, so würde der Landjäger gesehen haben, dass

alles, was er gegen Gertsch vorgebracht hat, nur auf Lüge und Verdächtigungen beruhe, und Gertsch wäre nicht vor Gericht zitiert und nicht verurteilt worden. Ebenso habe ihm der Justizdirektor — gemeint ist der Polizeidirektor — versprochen, in der Angelegenheit eine Enquête zu machen; er habe aber auf zwei Briefe ebenfalls keine Antwort bekommen. Er sei darüber um so mehr erstaunt gewesen, als der Polizeidirektor im Jura als ein «homme honnête et loyal» bekannt sei — ich will das registrieren — und ihn anlässlich seiner Audienz ausserordentlich liebenswürdig behandelt habe. Der Polizeidirektor hätte die Verurteilung verhindern können, aber er habe es nicht getan.

Einen scharfen Protest erhebt Gertsch im weiteren gegen den Gerichtspräsidenten von Courtelary. Die Art, wie dieser Mann prozessiere, sei fürchterlich, feig und ähnliches mehr; aber Gertsch vergisst, dafür irgend einen Grund anzuführen und zu sagen, in welchem Punkte der Prozess nicht richtig geführt worden sei. Ebenso protestiert er gegen das Obergericht, mit dem er auch nicht zufrieden ist und von dem er behauptet, es habe ihm auf seinen Brief nicht geantwortet. Er protestiert gegen den Bahnhofvorstand von Renan, von dem er sagt, er habe sich über ihn lustig gemacht, und wenn dieser vor dem Richter ausgesagt hätte, was er wusste, so wäre er nicht verurteilt worden. Im übrigen sei bekannt, dass arme Leute von Bern keine Antwort bekommen; er meint hier die Direktion der Bundesbahnen, an die er sich ebenfalls gewandt hatte. Der Gerichtspräsident habe sich weiter geweigert, den Vorstand von Renan in die Liste seiner Entlastungszeugen einzutragen, usw. usw., es sei alles nicht der Wahrheit gemäss zugegangen.

Um Ihnen von dem Mentalzustand des Beschwerdeführers ein Bild zu geben, will ich folgende Stellen ziemlich wörtlich wiederholen. Er schreibt: Es heisse, in bernischen Landen sei gegen einen Landjäger nichts auszurichten; je mehr man gegen einen Landjäger klage, desto mehr müsse man zahlen. Darum habe er sich an fünf Vertreter des Rechts ausserhalb des Kantons gewandt. Der erste habe ihm gesagt, er, Gertsch, sei zu arm, um gegen den Landjäger aufzutreten. Der zweite habe erklärt, der Kampf gegen einen Landjäger von seiner Seite sei der Kampf eines irdenen Topfes gegen einen eisernen. Der dritte habe geantwortet, er solle schnell zahlen; wenn er nicht sofort zahle, laufe er Gefahr, dass sich die Summe immer vergrössere. Der vierte habe gesagt, wenn er im Jura etwas gelten und Recht bekommen wolle, so müsse er der Union beitreten. Und der fünfte habe bemerkt, er hätte die Hauptsache vergessen, er habe vergessen zu schmieren; denn wenn eine Maschine laufen soll, müsse man sie auch gehörig einfetten.

Sie können aus diesen Ausführungen den Geisteszustand dieses Mannes ausserordentlich gut erkennen. Ganz abgesehen davon, dass es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass Gertsch sich bei fünf Fürsprechern ausserhalb des Kantons Rats erholt hatte, ist es noch viel unwahrscheinlicher, dass diese fünf Fürsprecher ihm diese Antworten werden erteilt haben. Das Lustige bei der ganzen Sache ist, dass Gertsch die ganze Staatsgewalt im Landjäger inkarniert und, wie ein Kind, im Säbel des Landjägers die höchste Staatsgewalt erblickt. Er führt

weiter aus, der Maire von Renan, Herr Pellaton, der in unserer Mitte sitzt, habe sich dahin ausgesprochen, es dürfe nicht ausser acht gelassen werden, dass die Richter gezwungen seien, das Prestige der Polizei zu wahren; sie müssen darüber wachen, dass die Polizei im allgemeinen Publikum immer einen guten Ruf habe; es werde auch in diesem Fall so sein; nur um das Prestige der Polizei zu wahren, habe das Obergericht und das «Justizdepartement» in dieser Sache so gegen ihn gehandelt, wie es wirklich geschehen sei.

Man scheint nun in Courtelary selbst dem guten Mann angedeutet zu haben, dass vielleicht in seinem Oberstübchen nicht alles in Ordnung sei, und Gertsch fährt weiter: Die Frage präsentiere sich so: entweder sei er für seine Handlungen nicht verantwortlich, also geistig nicht ganz normal und dann dürfe man ihn nicht verurteilen; wenn er aber geistig nicht normal sei, so sei es Pflicht des Statthalters, ihm die bezahlten Beiträge und Bussen zurückzugeben und seine Verurteilung wieder aufzuheben. Zum Schluss verlangt er vom Grossen Rat die Autorisation, seine Protestation veröffentlichen und einem weiteren Publikum zur Kenntnis bringen zu dürfen.

Gertsch macht in seinen Ausführungen, die er in einer langen Eingabe anbringt, den Eindruck eines unglücklichen Mannes, bei dem jedenfalls nicht mehr ganz alle Geistesschrauben festsitzen, eines bedauernswerten Kerls, der mit der ganzen Welt unzufrieden ist, der nirgends weiss, die richtigen Mittel anzuwenden, um sich zu helfen, der aber auch überall bereit ist, zu protestieren und zu schimpfen gegen die, von denen er glaubt, sie seien ihm nicht gewogen oder verfolgen ihn. Gründe, welche den Grossen Rat veranlassen könnten, auf die Beschwerde einzutreten, werden in derselben nicht namhaft gemacht, und ich übermittle Ihnen den regierungsrälichen Antrag, dem die Justizkommission ebenfalls einstimmig beipflichtet, es sei auf die Beschwerde des Friedrich Gertsch in Cibourg bei Renan nicht weiter einzutreten.

Meyer (Langenthal), Berichterstatter der Justizkommission. Ich kann mich kurz fassen. Der Herr Polizeidirektor hat den Sachverhalt erschöpfend dargestellt und ich füge nur die Erklärung bei, dass sämtliche Mitglieder der Justizkommission ebenfalls die Ueberzeugung bekommen haben, dass der Mann geistig nicht mehr ganz normal ist. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Auf die Beschwerde F. Gertsch gegen die Behörden des Amtsbezirkes Courtelary und den Landjäger in Renan wird nicht eingetreten.

Solothurn-Bern-Bahn; Nachsubvention.

Scheurer, Stellvertreter des Eisenbahndirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1912 hat der Grosse Rat der Bahn von Solothurn nach Bern die für Schmalspurbahnen übliche Subvention von damals 40,000 Fr. per Kilometer gesprochen. Die Solothurn-Bern-Bahn ist eine derjenigen Gesellschaften, die sich noch unmittelbar vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten Eisenbahnsubyentionsgesetzes an den Grossen Rat um Ausrichtung des Staatsbeitrages gewandt haben, dabei aber den Vorbehalt machten, dass, wenn das neue Gesetz weiter gehe, sie dann auch der neuen Subvention teilhaftig würden. Einige dieser Bahngesellschaften haben sofort nach der Annahme des neuen Gesetzes das Gesuch um Ausrichtung der Nachsubvention von 10,000 Fr. per Kilometer gestellt. Die Solothurn-Bern-Bahn hat damit etwas zugewartet, und als sie später das Gesuch stellte, wurde sie von der Regierung etwas verrostet. Sie kommt nun neuerdings, und der Regierungsrat ist der Meinung, dass man ihr die Nachsubvention ebenfalls bewilligen muss, nachdem sie andern bereits ausgerichtet worden ist.

Die Stellung der Solothurn-Bern-Bahn ist im Vergleich zu derjenigen unserer andern Bahnen eine etwas eigentümliche. Sie erinnern sich, dass die Gründung und Finanzierung dieser Bahn das Ergebnis von sehr scharfen und langwierigen Kämpfen und Verhandlungen war. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten. Ich bemerke nur, dass man damals unter dem Vorsitz des Chefs des Eisenbahndepartements einen Finanzplan aufstellte, der etwas über drei Millionen Franken vorsah, und glaubte, man hätte Geld genug. Nun hat sich ergeben, dass dies nicht der Fall ist, indem die Anforderungen, die in dieser Uebereinkunft an die Leistungsfähigkeit der Bahn gestellt wurden, zur Folge hatten, dass der Bau der Linie teurer zu stehen kam. Der Zeitpunkt ist daher gekommen, wo die Bahn die Nachsubvention notwendig hat. Man glaubte seinerzeit, die Nachsubvention könne dann verwendet werden, um die Einführung der Bahn nach Bern zu ermöglichen. Allein es zeigt sich jetzt, dass schon die erste Sektion von Solothurn nach Zollikofen ungenügend finanziert ist und dass die Nachsubvention für diese Strecke verwendet werden muss. Unsere Verpflichtungen, die wir in der Uebereinkunft mit dem Kanton Solothurn eingegangen sind, haben wir vollständig erfüllt; ja der Kanton Bern ist zurzeit schon mit einer etwas grösseren Summe beteiligt als den zwei Millionen, die ihm damals zugewiesen wurden. Es ist also vom Standpunkt dieser Uebereinkunft aus neues Geld, das in das Unternehmen gesteckt werden soll und es handelt sich für uns heute darum, denjenigen Teil zu bewilligen, welcher dem Kanton Bern in der Bezahlung des neuen Kapitals auffällt.

Die Solothurn-Bern-Bahn hat ein weiteres Kapital von 700,000 Fr. notwendig und dieses soll aufgebracht werden von den beteiligten Gemeinden der Kantone Bern und Solothurn, von den beiden beteiligten Kantonen und von den beteiligten Privaten, soweit hier etwas zu bekommen ist. Die Ueberschreitung von 700,000 Fr. wurde zum Teil her vorgerufen durch die vermehrten Anforderungen, die

in der erwähnten Uebereinkunft an die Bahn gestellt wurden, zum Teil dadurch, dass man infolge des inzwischen ausgebrochenen Krieges nun länger auf die Eröffnung warten muss, als ursprünglich angenommen wurde, was vermehrte Ausgaben für Verwaltungskosten und Bauzinse nach sich zieht. Auch die Landentschädigungen haben wesentlich (ca. 200,000 Fr.) mehr erfordert, als devisiert war. Ferner ist das Rollmaterial entsprechend den Anforderungen, die man an die Zuggeschwindigkeit stellt, bedeutend teurer geworden. Weiter haben sich in den einzelnen Devisposten, namentlich auch beim Unterbau, Ueberschreitungen ergeben. Allerdings sind letztere im Verhältnis zum Ganzen nicht sehr beträchtlich und die Behauptung, die man etwa zu hören bekam, ist falsch, dass die ganze Summe von 700,000 Fr. an einer einzigen Stelle verlocht worden sei. Es zeigte sich, dass in der Gegend von Schönbühl, wo die Linie durch moosiges Terrain führt, der Unterbau nicht ganz fest war und es mussten dort Brücken erneuert werden. Dabei handelt es sich aber bloss um eine Ausgabe von 50 bis 60,000 Fr. und nicht um eine in die Hunderttausende hineingehende Summe.

Nun der Staatsbeitrag. Die Subvention von 40,000 Fr. per km wurde seinerzeit für eine Länge von 21,6 km gesprochen. Es würde sich nun darum handeln, dazu noch 10,000 Fr. per km = 216,000 Fr. zu bewilligen. Das ist der Beitrag, der den übrigen Bahnen ohne weiteres ausgerichtet worden ist und deshalb auch hier ausgerichtet werden kann.

Dann wendet sich die Bahn noch mit einem weiteren Anliegen an die Behörden. Man ging ursprünglich von der Annahme aus, die Solothurn-Bern-Bahn könnte ihre Rollschemelanlage einfach an die in Zollikofen bereits bestehende Anlage anschliessen. Nun hat sich aber gezeigt, dass die Bern-Zollikofen-Bahn einen solchen Gütertransport zu bewältigen hat, dass ihre Rollschemelanlage in Zollikofen vollauf in Anspruch genommen ist und eine Mitbenützung durch die Solothurn-Bern-Bahn ausgeschlossen erscheint. Deshalb hat letztere in Schönbühl Anschluss an die Bundesbahnen gesucht und es musste zu diesem Zweck ein neues Geleise mit eigenem Bahnkörper von 470 m Länge erstellt werden. Die Gesellschaft ersucht den Grossen Rat, auch dieses neu hinzukommende Stück auf der Basis von 50,000 Fr. per km zu subventionieren. Der Grosse Rat hat bereits in mehreren Fällen derartigen Gesuchen entsprochen und der Regierungsrat beantragt, es auch hier zu tun und für diese Strecke einen Beitrag von 23,500 Fr. zu bewilligen. Damit würde sich die gesamte Nachsubvention des Staates auf 239,500 Fr. belaufen.

Bei der ganzen Angelegenheit hat sich unerwarteterweise noch eine Schwierigkeit eingestellt. Die Vertreter von Gemeinden und auch des Kantons Solothurn haben erklärt, sie bringen die ihnen zugemutete Nachsubvention nicht ohne weiteres auf, dies werde ihnen nur möglich sein, wenn den neuen Aktien für den Gesamtbetrag von 700,000 Fr. der Charakter von Prioritätsaktien, also eines Papiers mit einem etwas grösseren Wert als die gewöhnlichen Aktien, gegeben werde. Man kann da zweierlei Meinung sein. Vom Standpunkte der Geldanlage aus möchte ich nicht behaupten, dass die Prioritätsaktien

der Solothurn-Bern-Bahn ein Papier seien, das zu den besten und sichersten zinsabträglichen Papieren gezählt werden kann. Aber wenn man glaubt, dass auf diese Weise die Finanzierung erleichtert werde, so kann der Kanton Bern mithelfen. Art. 12 unseres Eisenbahngesetzes bestimmt in seinem zweiten Alinea: Wenn bei einer Bahn Prioritätsaktien geschaffen werden, so müssen die Aktien des Staates in gleicher Weise auf die Aktien ersten und zweiten Ranges verteilt werden wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten, und jedenfalls so, dass die Hälfte der Aktien des Staates der bevorrechtigten Klasse angehört. Wenn man diese Bestimmung so nimmt, wie sie sich auf den ersten Blick darstellt, käme man zu der Forderung, dass nicht nur unsere sämtlichen neuen Aktien, sondern auch diejenigen, die bereits als Aktien zweiten Ranges einbezahlt sind, in den ersten Rang kommen müssen. Das hätte zur Konsequenz, dass das Prioritätsaktienkapital nicht nur 700,000 Fr. betragen, sondern infolge der Umwandlung der Aktien des Staates in solche ersten Ranges auf über eine Million ansteigen würde. Natürlich würden dann alle beteiligten Kreise mit dem Begehr aufrücken, gleich behandelt zu werden wie der Staat. So hätten wir in kurzer Zeit mehr Prioritätsaktien als Stammaktien und der Wert der ganzen Operation würde damit dahinfallen.

Nun darf aber diese Bestimmung des Eisenbahngesetzes nicht so aufgefasst werden. Der Artikel kam 1892 ins Gesetz und hatte Bezug auf die Vorgänge bei der Subventionierung der Linie Burgdorf-Langnau, wo die Aktien gleichmässig auf beide Kategorien, Prioritäts- und Stammaktien, verteilt wurden. Seither wurde er nie angewandt und die Bestimmung wurde in den drei oder vier Beratungen, die der alte Beschluss durchgemacht hat, immer diskussionslos in das neue Gesetz herübergenommen.

Ich glaube, wir müssen die Sache so anfassen: Jede Operation, die vorgenommen wird, muss für sich betrachtet werden. Wenn es sich um die Gründung handelt, muss das Aktienkapital so verteilt werden, wie das Gesetz vorsieht, und wenn eine Nachsubvention erfolgt und dort Prioritätsaktien geschaffen werden, so muss die Beteiligung des Staates an dieser Nachsubvention, an dieser neuen Operation in der Weise erfolgen, wie das Gesetz vorsieht. Wenn man sich auf diesen Boden stellt, was nach meiner Ansicht allein dem Willen des Gesetzgebers und den Verhältnissen entspricht, so kommt man dazu, dass im vorliegenden Fall den gesetzlichen Bedingungen vollständig Rechnung getragen wird. Denn auf der einen Seite wird der Staat genau gleich behandelt wie alle übrigen Subvenienten, seine Aktien sind Prioritätsaktien, und auf der andern Seite ist die Bedingung erfüllt, dass mindestens die Hälfte der Aktien des Staates der bevorrechteten Klasse angehören, indem hier nicht nur die Hälfte, sondern sämtliche Aktien Prioritätsaktien werden sollen. Auf diese Art, glaube ich, sei den Vorschriften des Gesetzes Rechnung getragen und im weiteren auch der Bahn und der Sache selbst geholfen.

Ich möchte bei diesem Anlass doch auch noch erwähnen, dass wir ein gewisses Interesse haben, die Sache nun zum Abschluss zu bringen. Einmal deshalb, weil nächsten Samstag die Aktionärversammlung stattfindet, die über die Erhöhung des Aktienkapitals Beschluss fassen soll und die zur

Folge haben wird, dass nachher die Gemeinden ihre Aktienbeteiligung erhöhen müssen. Da wird es einen guten Eindruck machen, wenn der Staat Bern vorangeht und die Nachsubvention bewilligt. Anderseits ist es für mich nach den vielen Kämpfen, die da stattgefunden haben, eine Pflicht und ein Vergnügen, feststellen zu können, dass alle diejenigen, die bei dieser Bahn mitarbeiten, die früher in den verschiedenen Lagern gestanden sind und nicht immer die freundlichsten Worte miteinander gewechselt haben, nun, seitdem sie eine gemeinsame Aufgabe haben, ausserordentlich gut miteinander auskommen. Es mag ja sein, dass hier und da etwa immer noch wegen Normalbahn oder Schmalspurbahn Solothurn-Bern geschossen wird, aber das sind Leute, die überhaupt nichts vergessen können oder nicht vergessen wollen. Diejenigen, die sich in beiden Kantonen das Wort gegeben haben, an der neuen Aufgabe mitzuarbeiten, haben ihr Wort auf beiden Seiten redlich gehalten. Ich kann das deshalb sagen, weil ich als Vertreter des Staates dem Verwaltungsrat angehöre. Wir haben in der Verwaltung einen guten und dauernden Frieden geschlossen, wir sind gute Freunde geworden und wir streiten weniger miteinander, als es vielleicht an andern Orten geschieht. Es würde gewissermassen auch eine Bestätigung dieses erfreulichen Zustandes bedeuten, wenn der Grosse Rat heute dieser Nachsubvention, auf die wir schon seit längerer Zeit gefasst sind, zustimmen würde.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der ursprüngliche Kostenvoranschlag der Solothurn-Bern-Bahn für die erste Sektion bis Zollikofen beträgt 3,170,000 Fr. Auf dieser Grundlage fand die Finanzierung der Bahn statt mit einem Aktienkapital von 2 Millionen und einem Obligationenkapital von 1,250,000 Fr. Der neue Kostenvoranschlag sieht an Baukosten 3,950,000 Fr. vor; in den Betriebsfonds sollen 50,000 Fr. gelegt werden, so dass im ganzen 4 Millionen Franken nötig sind. Die Ueberschreitung beträgt somit rund 800,000 Fr. oder ein Viertel der ursprünglichen Devissumme. Man rechnet sonst bei derartigen Unternehmungen mit einer Ueberschreitung von 10 %, hier beträgt sie wesentlich mehr. Zur Begründung derselben führt die Bahngesellschaft in ihrer Eingabe an die Regierung folgendes aus: Infolge der Verlängerung der Erstellungsdauer der Bahn kommen die Organisations- und Verwaltungskosten ungefähr 40,000 Fr. höher zu stehen, als ursprünglich angenommen worden sei. Infolge der Hinausschiebung der Betriebseröffnung müsste auch das Obligationenkapital länger verzinst werden, was ungefähr einen Betrag von 80,000 Fr. ausmache. Für Landerwerbungen mussten 200,000 Fr. mehr ausgegeben werden, als vorgesehen war. Derartige Ueberschreitungen sollten bei einer so kleinen Bahn nicht vorkommen. Die Mehrausgabe von 200,000 Fr. ist angesichts der vorliegenden Verhältnisse entschieden zu kritisieren. Dann sind Mehrausgaben zu verzeichnen für den Bahnbau, das Rollmaterial, Unvorhergesehenes und die Rollschmelzanlage in Schönbühl. Im ganzen belaufen sich die Ueberschreitungen, wie gesagt, auf 780,00 oder rund 800,000 Fr. Der Bahnkilometer kommt nun auf zirka 141,000 Fr. zu stehen, d. h. 27 oder 28,000 Fr. höher, als ursprünglich angenommen wurde.

Die Generalversammlung der Aktionäre der Solothurn-Bern-Bahn hat am 30. August die Ausgabe eines Prioritätsaktienkapitals von einer Million Franken beschlossen. Unter Hinzurechnung des früheren Stammaktienkapitals würde die Gesellschaft in Zukunft ein Aktienkapital von 3 Millionen haben, wozu noch das Obligationenkapital von 1,250,000 Fr. kommt. Nach dem zwischen den Kantonen Solothurn und Bern und den beteiligten Gemeinden aufgestellten Verteilungsplan soll sich der Staat Bern an dem Nachkredit mit 10,000 Fr. per Bahnkilometer beteiligen. Die gesetzliche Grundlage zur Genehmigung dieses Beitrages ist gegeben. Die erste Subvention, welche die Bahngesellschaft verlangte, wurde unter dem früheren Eisenbahngesetz mit 40,000 Fr. per km gesprochen. Die Solothurn-Bern-Bahn ist im neuen Gesetz ebenfalls namentlich aufgeführt; dasselbe sieht für elektrische Schmalspurbahnen einen kilometrischen Beitrag von 50,000 Fr. vor, und der Grossen Rat ist daher zuständig, die verlangten 10,000 Fr. per km mehr auszurichten.

Nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes soll der Bahngesellschaft auch eine Subvention für die Rollschemelanlage in Schönbühl zur Verfügung gestellt werden. Für die zu diesem Zweck nötige Schienenanlage von 470 m Länge hat die Bahn bis jetzt vom Staat keine Subvention erhalten; sie ist auf Grundlage des Gesetzes berechtigt, hiefür einen Beitrag von 50,000 Fr. per km oder von 23,500 Fr. für die 470 m zu beanspruchen.

Die Nachsubvention, die der Grossen Rat heute bewilligen soll, macht im ganzen den Betrag von 239,500 Fr. aus. Es steht zu erwarten, dass, wenn wir dem Begehr der Bahngesellschaft heute entsprechen, der Kanton Solothurn in gleicher Weise seine Pflicht erfüllen und die Bahn ähnlich, wie wir es getan haben, unterstützen wird. Die Vollendung der Bahn, d. h. die Fortsetzung der Arbeiten ist dringend nötig und die Subvention sollte daher vom Grossen Rat in der heutigen Sitzung bewilligt werden. Die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft erst in den letzten Tagen zugewiesen erhalten und wenn die Verhältnisse anders gelegen wären, hätte sie es zurückgelegt, da die Schnellbahn, in der es behandelt werden soll, ihr nicht besonders passt. Allein so wie die Verumständungen liegen, bleibt nichts anders übrig, als das Geschäft in dieser Session zu behandeln. Wir halten auch dafür, dass eine Verschiebung des Geschäftes sowieso kein anderes Resultat zeitigen würde. Angesichts der früheren Verhandlungen, die zwischen den beiden Regierungen und der Gegend von Fraubrunnen gepflogen worden sind, bleibt nichts anderes übrig, als die Nachsubvention zu bewilligen.

Später wird sich der Grossen Rat noch mit der Strecke Zollikofen-Bern zu befassen haben. Die Bahngesellschaft wird mit der Zeit jedenfalls noch einmal mit einem Nachsubventionsbegehr vor unsere Behörde treten. Ich will nicht auf die früheren Vorgänge zurückkommen, weise aber darauf hin, dass es ein Glück ist, dass keine Normalbahn von Solothurn nach Bern erstellt wurde, sonst würde sie jetzt ein Schmerzenskind des Kantons werden. Wir haben im Grossen Rat die Pflicht, das Versprechen, das seinerzeit die Regierung der Gegend von Fraubrunnen abgegeben hat, einzulösen und den Eingangsakt, der zwischen den Regierungen von Bern

und Solothurn zustande gekommen ist, zu akzeptieren. Darum empfehlen wir Ihnen in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat die Bewilligung der verlangten Nachsubvention.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grossen Rat nimmt Kenntnis vom Gesuch der Solothurn-Bern-Bahngesellschaft vom 30. August 1915 und vom Bericht der Eisenbahndirektion vom 8. September 1915 und beschliesst:

1. Die durch Grossratsbeschluss vom 24. April 1912 bewilligte ordentliche Aktienbeteiligung von 40,000 Fr. per Bahnkilometer auf bernischem Gebiet, für die 21,6 km lange Strecke, im ganzen von 864,000 Fr., wird nach Massgabe von Art. 5, lit. b, des Gesetzes vom 7. Juli 1912 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes auf 50,000 Fr., also um 10,000 Fr. per Bahnkilometer, im ganzen um 216,000 Fr. erhöht.

2. An das Ausweichgleise mit Rollschemelstation in Schönbühl wird der Solothurn-Bern-Bahngesellschaft ein ausserordentlicher Beitrag von 50,000 Fr. per km, für die rund 470 m lange Anlage also von 23,500 Fr. in Aktien bewilligt.

3. Für die nach Ziffer 1 und 2 hievor zusammen 239,500 Fr. betragende Nachsubvention wird der erforderliche Kredit auf Vorschussrechnung, Rubrik A k 3, unter der Bedingung bewilligt, dass die Bahngesellschaft dem Staat für den vollen Betrag von 239,500 Fr. Prioritätsaktien zu verabfolgen hat.

4. Die auf die Schaffung eines Prioritätsaktienkapitals bezügliche Statutenrevision unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, gestützt auf Art. 13 des zitierten Gesetzes, der Bahngesellschaft vier Fünftel dieser Nachsubvention mit 191,600 Fr. durch die Kantonalbank von Bern anweisen zu lassen, sobald die Bahngesellschaft die Annahme dieses Beschlusses erklärt und den neuen Finanzausweis geleistet hat.

Gesetz über das kantonale Versicherungsgericht.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 165 hievor.)

Abstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Geht an den Regierungsrat zur vorschriftsmässen Publikation.

Irrenanstalt Bellelay; Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen bekannt, gehört zur Irrenanstalt Bellelay ein grösserer Gutsbetrieb. Ein Teil des Landes, speziell die Weide südlich der Scheuer, ist stark versumpft und die Erträge gehen infolgedessen zurück. Das Projekt für die Drainierung dieses Landes ist schon ziemlich alt, datiert auf mehrere Jahre zurück, allein mit Rücksicht auf die Finanzverhältnisse und weil man über die Ausdehnung der Drainage nicht ganz einig war, wurde es zurückgelegt. Der ursprüngliche Kostenvorschlag lautete auf zirka 71,000 Fr., wobei auch ein Teil des Hochmoores im Drainageprojekt inbegriffen war.

Man hat nun gefunden, man wolle das sogenannte Hochmoor vorderhand auf der Seite lassen und im weitern die Ausführung der Weg- und Tränkeanlagen der Anstalt überlassen, so dass für die eigentliche Drainierung und Regulierung des Wasserabflusses zwischen dem obern Weiher an der Grenze der Weide und dem untern Weiher, der als Reservoir für die Hydrantenanlage dient, eine Summe von 47,000 Fr. nötig ist. Diese Summe soll aus folgenden Krediten aufgebracht werden: 20 % = 9480 aus dem Landwirtschaftskredit für Bodenverbesserungen, 30,000 Fr. aus dem seinerzeit vom Grossen Rat bewilligten Extrakredit für Notstandsarbeiten und der Rest von 7920 Fr. aus dem Domänenkredit XVI B 1, Kulturarbeiten und Verbesserungen. Ich bemerke, dass für diese Bodenverbesserung leider kein Bundesbeitrag erhältlich ist, indem der Bund sich auf den Standpunkt stellt, dass er an Bodenverbesserungen, die auf Staatsdomänen ausgeführt werden, keine Subvention leisten könne, sondern nur an solche Projekte, an die der Staat als Unbeteiligter ebenfalls einen Beitrag ausrichtet. Aus diesem Grunde müssen die Gesamtkosten des vorliegenden Projektes vom Staat selbst übernommen werden.

Im weitern ist vorgesehen, dass die Landwirtschaftsdirektion in Verbindung mit dem kulturtechnischen Bureau und dem Projektverfasser, Kulturingenieur Leuenberger, die Arbeiten zur Ausführung bringen soll. Die Führungen und Arbeiten, die von der Anstalt ausgeführt werden können, werden dieser überbunden.

Ich möchte Ihnen beantragen, auf den Beschlusseinschuss einzutreten und ihm die Genehmigung zu erteilen.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, den Kredit zu bewilligen. Wir haben den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors nichts beizufügen. Dagegen möchte ich namens der Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam machen, dass in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Urbarisierung von Sumpfland grosse Fortschritte gemacht worden sind. Die Entdeckun-

gen der Wissenschaft und Technik haben dazu geführt, dass hier bedeutende Verbesserungen durchgeführt werden konnten. Dem Landwirtschaftsdirektor und seinem Personal, den Kulturingenieuren, gebührt der Dank dafür, dass sie die Bevölkerung in den verschiedenen Landesteilen über die eminent Wichtigkeit der Entsumpfung aufklären. So sind in den letzten Jahren Hunderte von Jucharten Sumpfland kultiviert worden, die nach und nach einen schönen Ertrag abwerfen werden. Die Staatswirtschaftskommission hat gerade in den letzten Tagen konstatiert, dass im Buchholterberg neuerdings 300 Jucharten Land, das bis jetzt gar keinen oder nur einen geringen Ertrag abgeworfen hat, entsumpft werden sollen; der Grossen Rat hat den bezüglichen Kredit bereits bewilligt. Diese Bodenverbesserungen liegen im grossen volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons. Der Fiskus wird die Beiträge, die er an diese Projekte leistet, in der Form vermehrter Grundsteuern, die er infolge der Erhöhung der Grundsteuerschatzungen bezieht, wieder zurückbekommen. Wir möchten deshalb wiederholt den Behörden die Aufmerksamkeit, die sie der Entsumpfung des bisher unabtraglichen Landes schenken, wärmstens ver danken.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Irrenanstalt Bellelay wird an die Ausführung der Drainage auf der Weide Lanozdessous und der Korrektion des Grabens zwischen dem obern und untern Weiher, sowie der Regulierung des Wasserabflusses aus denselben, welche Verbesserungen zusammen zu 47,000 Fr. veranschlagt sind, aus dem Kredit XIII B 2 d ein Beitrag von 20 % der Effektivkosten, im Maximum 9480 Fr., zugesichert.

Die Irrenanstalt Bellelay ist verpflichtet, sämtliche Führungen unentgeltlich zu übernehmen und auch sonst, so viel als möglich, bei der Ausführung des Projektes mitzuhelpen im Interesse der Kostenersparnis. Zur Bestreitung der sich ergebenden reinen Kosten des Werkes, so weit solche durch den in Alinea 1 zugesicherten Beitrag von 20 % und die Arbeitsleistungen der Anstalt nicht gedeckt werden, werden folgende Kredite bewilligt:

a) 30,000 Fr. als Vorschuss zu Lasten des Extrakredites für Notstandsarbeiten, gemäss dem bezüglichen Grossratsbeschluss, nach dessen Bestimmungen auch die Amortisation zu Lasten der Rubrik XVI B 1 zu erfolgen hat;

b) der Rest von höchstens 7920 Fr. zu Lasten der Rubrik XVI B 1, zahlbar entsprechend den jeweiligen Kreditverhältnissen.

Die Landwirtschaftsdirektion übernimmt die Oberaufsicht über die Durchführung der Arbeiten und ist befugt, den Projektverfasser, Kulturingenieur Leuenberger in Bern, als Bauleiter heranzuziehen und wird gemeinsam mit der Finanzdirektion mit demselben in Sachen einen Vertrag abschliessen.

**Interpellation des Herrn Grossrat Stauffer (Thun)
betreffend die Anwendung des Tanzverbotes vom
25. August 1914.**

(Siehe Seite 125 hievor.)

Stauffer (Thun). Am 25. August 1914 hat die Regierung ein Verbot erlassen, das unter anderm auch die Sistierung der Tanzbewilligungen und sämtlicher öffentlicher Belustigungen in sich schliesst. Ueber die Notwendigkeit dieses Verbotes will ich mich nicht äussern; ich nehme ohne weiteres an, die Kopflosigkeit, die anlässlich der Mobilisation die Bevölkerung ergriffen hatte, habe einigermassen auch auf die Regierung eingewirkt. Dagegen möchte ich mit einigen Worten auf die Art und Weise zu sprechen kommen, wie dieses Verbot von der Regierung gehandhabt worden ist. Man muss sich angesichts der Tatsachen fragen, ob denn eine einmal erlassene Verordnung nur für die betreffenden Volkskreise gilt und von der Regierung und den kantonalen Funktionären nicht gehalten zu werden braucht. Während z. B. vom Polizeiinspektorat und Regierungsstatthalteramt Thun gestützt auf die Verordnung unter keinen Umständen eine Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Belustigungen erteilt wurde, konnte man konstatieren, dass in andern Landesteilen unter der Sanktionierung des Polizeidirektors derartige Bewilligungen gegeben wurden. Ich habe als Wirt der regierungsräthlichen Verordnung nachgelebt, indem ich nicht riskieren wollte, dass die in derselben angedrohte Strafe von 3 Tagen Gefängnis und 200 Fr. Busse auf mich Anwendung fände. Dagegen war der Presse zu entnehmen, dass im Laufe dieses Sommers im Emmenthal der Verordnung nicht nachgelebt wurde, sondern dass dort ein Tanz oder Kegelt nach dem andern ausgeschrieben und abgehalten wurde. Auch in Steffisburg wurde sogar über die Person des Regierungsstatthalters von Thun hinweg von der Polizeidirektion ein derartiges Gesuch bewilligt. Man hat nichts davon gehört, dass die betreffenden Personen mit den vom Regierungsrat angedrohten Strafen belegt worden wären, sondern sie wurden einfach zu den üblichen Bussen verurteilt, die in gewöhnlichen Zeiten zur Ausfällung gelangen. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor fragen, wie er sich dazu stellt und ihn einladen, Auskunft zu geben; denn ich glaube nicht, dass von der Regierung Verordnungen erlassen werden, damit sie von ihr selbst umgangen werden, sondern in erster Linie soll die Regierung selbst ihre Erlasse respektieren.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Interpellation nicht mit so kurzen Worten abtun, wie ich es gerne getan hätte, sondern muss etwas weiter ausgreifen, um Ihnen die Situation, wie sie sich dem Regierungsrat präsentiert hat, vor Augen zu führen.

Beim Kriegsausbruch ist allerdings eine gewisse Bewegung durchs ganze Schweizervolk gegangen und ist eine gewisse Kopflosigkeit in die Erscheinung getreten, aber sie scheint mir mehr bei gewissen Herren Wirten vorhanden gewesen zu sein als bei der Regierung. Die Regierung wusste immer, was sie machte und sie hat auch das in Frage stehende Tanzverbot

nicht etwa aus den Fingern gesogen, sondern Regierungsstatthalter und eine grosse Zahl Gemeinden richteten an sie das Gesuch, sie möchte durch ein allgemeines Tanzverbot der Verschleuderung der Mittel hauptsächlich der untern Volksklassen wehren; wenn die Armenlasten von Tag zu Tag steigen, wenn landauf landab Kollektan veranstaltet werden, so nehme es sich etwas sonderbar aus, dass gerade diejenige Bevölkerung sich vornehmlich auf den Tanzböden und bei andern Volksbelustigungen zeige, die von Staat und Gemeinde unterstützt werden müsse.

Der Regierungsrat hat den vielen Begehrungen durch seinen Beschluss vom 25. August 1914 Rechnung getragen. Dabei ging er, wie man das ganz allgemein tat, von der Annahme aus, der Krieg werde sich nicht über ein Jahr ausdehnen. Man hatte früher ganz allgemein die Auffassung, dass in unsren Tagen ein Krieg sich in einigen fürchterlichen Schlachten entladen werde, dass es aber nicht zu monatelangem Stellungskrieg komme, wie er jetzt tatsächlich in die Erscheinung getreten ist. Wir glaubten also, man werde das Tanzverbot auf eine kurze Dauer wohl aufrecht erhalten können und das Bernervolk werde nicht zugrunde gehen, wenn es einige Zeit seine Beine nicht in rhythmische Bewegung setzen könne. Man hatte in der Tat anderes zu tun.

Als aber die Sache länger ging, kam von den Gemeinden und namentlich auch aus Wirkreisen das Begehr, man möchte das Tanzverbot nicht mit allzu grosser Strenge aufrecht erhalten, sondern namentlich da einige Ausnahmen gestatten, wo es sich darum handle, alteingesetzten Gebräuchen Rechnung zu tragen. Der Polizeidirektor eröffnete darauf bei den Regierungsstatthaltern eine Umfrage, um sich darüber zu vergewissern, ob diese Stimmen die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen und richtete am 12. April folgendes Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter:

«Die Regierungsstatthalter unseres Kantons sind bezüglich der Wünschbarkeit der Aufrechterhaltung des regierungsräthlichen Tanzverbotes vom 25. Aug. 1914 sehr geteilter Ansicht. Während die einen bei unserer Direktion die Tanzgelegenheiten befürworten und darin gewöhnlich noch von Gemeindebehörden und Grossräten unterstützt werden, halten die andern mit aller Strenge darauf, das Verbot sogar mehr oder weniger geschlossenen Gesellschaften gegenüber in Anwendung zu bringen». — Es ist sogar vorgekommen, dass man verhindern wollte, dass etwa an einer Hochzeit oder Taufe die Leute die Beine in rhythmische Bewegung setzten, und das war allerdings über das hinausgegangen, was sich der Regierungsrat mit dem Verbot der öffentlichen Tanzgelegenheiten vorgestellt hatte. — «Seit der Demobilisation der III. Division ist uns auch der Gedanke nahe gelegt worden, beim Regierungsrat einen Antrag auf Aufhebung des Tanzverbotes zu stellen. Die Wirkte ihrerseits jammern, es bedeute dasselbe für sie eine Einschränkung der Erwerbsmöglichkeit. Bevor wir in der Angelegenheit etwas vorkehren, möchten wir erst die Ansichten der Regierungsstatthalter darüber kennen lernen, ob die weitere Beibehaltung des Tanzverbotes mit der Auffassung der Bevölkerung im Einklange steht oder aber dessen Aufhebung (vielleicht auf den 1. Mai nächstthin) von weitern Kreisen begrüßt würde. Wol-

len Sie uns darüber mit aller Beförderung berichten und über die dahericke Stimmung Ihres Amtsbezirks orientieren.»

Die Statthalter sind dieser Aufforderung nachgekommen. Sie sind sogar etwas weiter gegangen, als ich mir ursprünglich vorgestellt hatte, sie haben die Gemeindepräsidenten zu Sitzungen eingeladen und mir in den meisten Fällen auch eine Antwort der Gemeinden übermitteln können. Wie lauten diese Antworten? Von 30 gingen 23 dahin, das Tanzverbot sei unbedingt aufrecht zu erhalten. Einige wenige erklärten, man solle es nicht mit aller Strenge handhaben und da und dort Bewilligungen gewähren. Nur zwei Statthalter stellten sich auf den Boden, das Verbot könne ganz aufgehoben werden. Die Stimmung ging also dahin, der Zeitpunkt für die Aufhebung sei noch nicht da. Indessen gelangten dann namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen Gesuche an die Polizeidirektion, man möchte bei einzelnen alteingelegten Gebräuchen die Veranstaltung eines öffentlichen Tanzes wieder gestatten. Es ist nicht zufällig, dass die Gesuche gerade aus diesen Kreisen gekommen sind. Die Landwirtschaft steht jedenfalls nicht vor einem schlechten Jahr; die verschiedenen Ernten sind gut ausgefallen, und wenn noch die Kartoffelernte ordentlich ausfällt, kann man sagen, dass das Jahr 1915 für den Landwirt durchaus gut ist. Die Not der Zeit wird also gerade in diesen Kreisen nicht so stark verspürt.

Die erste Bewilligung, die erteilt worden ist — nicht etwa von der Polizeidirektion, die dazu nicht kompetent ist, sondern vom Regierungsrat, der die Verordnung aufgestellt hat und der einzige diese Tanzbewilligungen erteilen kann — wurde für die Solennität in Burgdorf, ein altes, eingelegtes Volksfest, gegeben. Dieses Gesuch war sowohl vom Gemeinderat von Burgdorf als vom dortigen Regierungsstatthalter, der sonst sehr darauf gehalten hat, das Tanzverbot mit aller Festigkeit zu handhaben, empfohlen. Im Laufe der Zeit langten Gesuche ein von Utzenstorf, von Kirchberg, kurz von den Orten, wo im August die sogenannten Schnittersonntage gefeiert werden. Alle diese Gesuche sind, wie gesagt, vom Regierungsrat bewilligt worden und nicht von der Polizeidirektion, allerdings auf Antrag der letzteren.

Man hat dabei eine ganz konsequente Haltung eingenommen. Wo ein Gesuch vom Gemeinderat und Regierungsstatthalter empfohlen war, wurde ihm ausnahmslos entsprochen; man machte gar keine Ausnahme nach Landesteilen oder Gemeinden. Herr Grossrat Stauffer, der selbst einen Tanzsaal besitzt, hat mich auch gefragt, ob er eine solche Bewilligung bekommen könne, und ich habe ihm geantwortet, wenn das Gesuch vom zuständigen Gemeinderat und Regierungsstatthalter empfohlen werde, habe ich keinen Grund, der Regierung die Erteilung der Bewilligung nicht zu beantragen, weil ich durch den ganzen Kanton die gleiche Elle zur Anwendung bringen wolle.

Der Regierungsrat ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat auf vielfache Gesuche hin für den ganzen Kanton unterm 9. September abhin eine Tanzbewilligung erteilt. Darnach hat jeder Tanzsaalbesitzer das Recht, an einem Sonntag im Oktober nach freier Wahl einen öffentlichen Tanz zu veranstalten. Darüber hinaus ist der Regierungsstat-

halter berechtigt, noch einen zweiten Tanzsonntag einzuschieben, wo es sich darum handelt, eingelebten Gebräuchen Rechnung zu tragen, z. B. an Lesersonntagen oder Markttagen in den verschiedenen Teilen des Kantons. Sie sehen also, dass für den Monat Oktober für Tanzgelegenheiten ausreichend gesorgt ist. Dieser Beschluss des Regierungsrates ging nicht zuletzt aus der Erwägung hervor, man wolle den Tanzsaalbesitzern auch entgegenkommen, da in ihren Tanzsälen ein gewisses Kapital investiert sei, das man nicht auf zu lange Zeit brach liegen lassen dürfe. Ausgenommen von der letzten Bewilligung sind diejenigen Tanzsaalbesitzer, welche bereits eine regierungsrätliche Tanzbewilligung erhalten haben, so dass die Spiesse wieder für alle Wirte gleich lang sind.

Wann wir dazu kommen, das Tanzverbot gänzlich aufzuheben, weiß ich nicht. Mir wäre es am liebsten, es könnte möglichst bald aufgehoben werden, denn es verursacht der Polizeidirektion nichts als Unmisse und Erledigung einer Anzahl Gesuche. Allein die Wirte sollten da nicht allzu laut schreien. Sie müssen sich unbedingt auf den Standpunkt setzen, dass heute die Anspannung der Staats- und Gemeindemitte derart gross ist, dass man auf der andern Seite nicht wünschen darf, dass allzu viel Geld an festlichen Anlässen, Tanzsonntagen usw. «verklopft» werde. Der Regierungsrat denkt durchaus nicht daran, der Bevölkerung die unschuldige Freude des Tanzes zu entziehen. Aber wie heute das Verbot gehandhabt wird, hat niemand zu Reklamationen Anlass. Wenn Herr Stauffer die Schritte getan hätte, die ich ihm angegeben habe, wäre er wahrscheinlich auch zu einem Tanzsonntag gekommen. Doch es ist möglich, das von den Regierungsstatthaltern und Gemeinden nicht überall in vollständig gleicher Weise vorgegangen wurde, aber die Regierung hat jedenfalls allen gegenüber den gleichen Standpunkt eingenommen.

So viel zur Beantwortung der Interpellation.

Präsident. Dem Interpellanten steht das Recht zu, die einfache Erklärung ohne weitere Begründung abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder den Motionsweg zu beschreiten gedenke.

Ich frage Herrn Grossrat Stauffer an, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will.

Stauffer (Thun). Ich kann mich selbstverständlich nicht befriedigt erklären. (Heiterkeit.)

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Thun.

Merz. Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einwohnergemeinde Thun beabsichtigt, einen Teil der Thun-Goldiwil-Strasse, vom Scheidweg im Grüsbergwald bis zur Käserei im Melli, auf eine Strecke von 2200 m zu korrigieren. Sie ist dazu durch den Fusionsvertrag mit der ehemaligen Gemeinde Goldiwil

verpflichtet. Das Projekt der Korrektion lag bereits vor dem Regierungsrat zum Zweck der Auswirkung eines Staatsbeitrages und das Werk wurde tatsächlich durch Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 1914 mit 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 9000 Fr., subventioniert.

Die Gemeinde Thun hat nun wegen der Entschädigung mit den Anstössern Schwierigkeiten bekommen und ist deshalb gezwungen, für die mit der Korrektion in Verbindung stehenden Landerwerbungen das Expropriationsrecht nachzusuchen. Die nötigen Publikationen und Auflagen haben stattgefunden. Gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes ist ursprünglich eine Einsprache eingelangt von einem Anstösser, der gefunden hat, das Projekt berühre sein Eigentum in einer unangemessenen Art und Weise. Nachdem die Gemeinde Thun ihr Projekt im Sinne des Einsprechers etwas abgeändert und verbessert hatte, zog der Einsprecher seine Eingabe zurück, so dass zurzeit keinerlei Einsprachen mehr bestehen.

Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechtes sind gegeben. Das Unternehmen liegt im öffentlichen Interesse. Auch die formalen Requisiten liegen vor; die vorgeschriftenen Publikationen, Planerstellungen und Planauflagen haben stattgefunden. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, der Gemeinde Thun das Expropriationsrecht zu erteilen.

Meyer (Langenthal), Berichterstatter der Justizkommission. Das Geschäft gestaltet sich insofern einfach, als keine prinzipielle Einsprache vorliegt. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes sind vorhanden und die Justizkommission pflichtet einstimmig dem Antrag des Regierungsrates bei.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Thun wird behufs Erwerbung des für die Korrektion der Thun-Goldiwil-Strasse, vom Scheidweg im Grüsisbergwald bis zur Käserei im Melli erforderlichen Grundeigentums, nach Massgabe der vorgelegten Pläne, das Expropriationsrecht erteilt.

Präsident. Auf den Traktanden stehen nun noch das Gesetz über das Lichtspielwesen und das Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt. Soviel ich gehört habe, ist der Herr Polizeidirektor der Ansicht, dass die Beratung über das Gesetz betreffend das Lichtspielwesen in dieser Session nicht mehr zu Ende geführt werden soll. Hingegen könnten wir noch das Dekret betreffend die Brandversicherungsanstalt behandeln. Ich will übrigens dem Herrn Polizeidirektor Gelegenheit geben, sich selbst auszusprechen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bedaure, dass das Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schund-

literatur in dieser Session in erster Lesung nicht zu Ende geführt werden konnte. Der Entwurf ist in den Hauptartikeln behandelt, wir sind bis zu Art. 9 gekommen, und die erste Beratung hätte jedenfalls in nicht langer Zeit beendigt werden können. Aber die Stunde ist nun doch zu vorgerückt — es ist über 11 Uhr — um noch ein Gesetz in Angriff zu nehmen, das uns, auch wenn die Verhandlungen rasch vor sich gehen, immerhin noch zwei, drei Stunden in Anspruch nehmen wird. Heute aber einen oder zwei Artikel zu behandeln und das Geschäft dann wiederum zurückzulegen, dafür bin ich auch nicht. Ich bin daher mit der Verschiebung auf die nächste Session einverstanden, möchte aber den Herrn Präsidenten bitten, das Gesetz über das Lichtspielwesen als erstes Geschäft auf die Tagesordnung der Novemberession zu setzen. (Zustimmung.)

D e k r e t

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

E i n t r e t e n s f r a g e.

M. Locher, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Si je pensais que le décret concernant l'administration de l'établissement d'assurance immobilière devait donner lieu à une discussion bien vive, je ferais comme mon collègue M. Tschumi l'a fait pour la loi sur les cinématographes et je proposerais de renvoyer la discussion à une session ultérieure du Grand Conseil; mais comme je pense que ce ne sera pas le cas, je serais très heureux si le Grand Conseil liquidait cette affaire urgente dont l'établissement des assurances attend avec impatience la solution pour poursuivre son travail. Ce décret est l'une des multiples résultantes de l'acceptation de la loi sur l'assurance immobilière et des révisions très importantes qui ont eu lieu dernièrement. Il reste encore beaucoup à faire. Un grand nombre de décrets doivent venir encore en discussion devant le Grand Conseil, devant le Conseil-exécutif et le conseil d'administration de l'établissement. Je puis déclarer avec satisfaction que le gérant, que les fonctionnaires, que les employés de notre établissement d'assurance sont actuellement surmenés; nous ne pouvons que les féliciter de l'endurance et du travail fécond qu'ils ont produit, — et pour ceux qu'ils auront encore à préparer pour la fin de cette année.

Je me résume en vous proposant au nom du gouvernement d'entrer en matière sur ce décret, qui a été discuté par la direction de l'établissement d'assurance, laquelle a consacré consciencieusement plusieurs séances à son examen. Le Conseil-exécutif a fait de même et a chargé son directeur des travaux publics, M. le conseiller d'Etat d'Erlach, de prêter une attention plus particulière encore à l'examen de ce décret, dont il a recommandé l'adoption après y avoir apporté quelques modifications très insignifiantes. La commission du Grand Conseil s'est réunie et a

discuté aussi ce décret, auquel elle n'a pour ainsi dire rien changé.

Dans sa séance de ce matin le Conseil-exécutif s'est rallié aux amendements de la commission, sauf une petite réserve en ce qui concerne l'art. 13. M. Lanz, rapporteur de langue allemande, pourra, s'il le juge à propos, entrer dans plus de détails.

Le Grand Conseil peut traiter ce décret en toute confiance et je propose l'entrée en matière immédiate et la discussion des articles, de façon qu'il puisse entrer en vigueur le 1^{er} janvier prochain.

Lanz (Thun), Berichterstatter der Kommission. In Verhinderung des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Vizepräsidenten bin ich ersucht worden, über das Dekret der Kommission zu referieren.

Der vorliegende Entwurf enthält die in Art. 98 des Gesetzes vorgesehenen Ausführungsvorschriften. Im grossen und ganzen deckt er sich mit dem Inhalt des Dekrets betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 29. November 1910. Alles, was irgendwie verwendbar war, wurde aus diesem Dekret herübergemommen, wobei selbstverständlich die seitherigen Erfahrungen zu Nutze gezogen wurden. Wie Herr Regierungsrat Locher ausführte, haben bei der Ausarbeitung des neuen Dekrets die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt und die Baudirektion mitgewirkt.

Ohne bei der Eintretensfrage bereits auf Detailpunkte einzugehen, beantrage ich Ihnen namens der Kommission ebenfalls Eintreten auf die Vorlage. Das Dekret ist dringlich, da es bekanntlich mit 1. Januar 1916 in Kraft treten soll.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident Ich erblicke im Beschluss, auf die Vorlage einzutreten, auch den Willen, in der Beratung des Dekrets auszuharren, und ich möchte Sie dringend ersuchen, dies zu tun, damit die Verhandlungen nicht wegen Beschlussunfähigkeit des Rates abgebrochen werden müssen.

Pulfer. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, hier abzubrechen. Die Eintretensfrage ist nun erledigt und wir können in der Novembersession sofort an die artikelweise Beratung heranzutreten. Ich fürchte, dass der Rat in kurzer Zeit beschlussunfähig wäre und wir dann mitten in der Beratung abbrechen müssten. Das würde einen schlechten Eindruck machen. Darum ist es besser, wenn wir hier die Session schliessen und die Beratung im November wieder aufnehmen. Wir haben so zugleich auch Gelegenheit, die Vorlage bis dahin etwas genauer anzusehen, als es bis jetzt geschehen ist.

M. Jacot. Je m'oppose également à la proposition de M. Pulfer. Nous sommes ici depuis 9 heures et nous pouvons siéger jusqu'à 1 heure. Nous verrons alors si le débat ne pouvait se terminer aujourd'hui, à en ajourner la suite. Je propose en tout cas comme M. le

rapporteur de la commission d'entrer en matière et de commencer la discussion des articles.

Lanz (Thun), Berichterstatter der Kommission. Ich möchte den Antrag des Herrn Jacot unterstützen. Die Kommission sah sich zu ausserordentlich wenigen Abänderungen veranlasst und der Entwurf stellt eine so gründliche, eingehende und sorgfältig durchgeführte Arbeit dar, dass auch aus der Mitte des Rates nicht viele Einwendungen zu erwarten sind und wir in der Beratung des Dekrets jedenfalls rasch vorwärts kommen werden.

Wyder. Ich unterstütze meinerseits den Antrag des Herrn Pulfer. Das Dekret ist ziemlich wichtig und sollte nicht vor stark gelichteten Reihen durchgepeitscht werden.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Pulfer 54 Stimmen.
Für Fortfahren 19 »

Präsident. Die Beratung wäre somit abgebrochen und auf die Novembersession verschoben.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Unterzeichnete ersucht die Regierung des Kantons Bern höflich, zu untersuchen, wie den in vielen Gegenden noch üblichen und aus alten Zeiten stammenden und daher auch als selbstverständlich betrachteten Wahlunsitten wirksam und gründlich Abhülfe geschaffen werden kann, und wenn möglich die Sache in der nächsten Session zur Sprache zu bringen.

Biehly.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung und der Session um 11¹/₂ Uhr.

*Der Redakteur:
Zimmermann.*